39

2615

<36601651660010

<36601651660010

Bayer. Staatsbibliothek

Ad libr. fr. X. Lucas parochi

Emt. ao 1859.

1 fl. in gl. ... im Juni 1859.

A. mr

2. Ex.

Baiern's Kirchen- und Sitten-Polizey unter seinen Herzogen und Churfürsten.

Aus den Quellen bearbeitet

von

Felix Lipowsky

k. b. ständischem Reichs Archivar.

München, 1821.

Druck und Verlag von J. J. Lentner.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Baiern's
Kirchen= und Sitten=Polizey
unter seinen
Herzogen und Churfürsten.

München bei J. J. Lentner.

*

Bei Bestimmung des Ranges der Jahrhunderte muß die Religion eine bedeutende Stimme haben.

(Rupert Kornmann's Nachträge zu den beiden Sibyllen der Zeit. S. 269.)

Seiner Durchlaucht

dem

Herrn Fürsten

Anselm Maria Fugger,

Fürsten zu Babenhausen,

Grafen zu Kirchberg und Weissenhorn ꝛc., Kron-Oberstkämmerer und Reichsrathe, dann Groß-Kreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone ꝛc. ꝛc.

widmet

dieses Werk

zum

Denkmal

seiner tiefsten Verehrung und Ergebenheit ehrfurchtsvoll und unterthänigst

der

Verfasser.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Da es nur einen Gott, und also auch nur eine allein seelig machende, wahre, katholische Religion giebt, und geben kann, da nur eine Kirche ist, und diese Kirche unerschüttert bis an das Ende der Welt bestehen wird, und da derjenige, welcher diese Kirche nicht höret, nach des göttlichen Religionsstifters Ausspruche, für einen Heiden zu halten ist, da alle Gelehrsamkeit ohne Religion und Sittlichkeit nur ein halbes und sehr zweideutiges, oft gar gefährliches Gut ist *), und das Wissen **) allein den Charakter des Menschens nicht ausmacht, um in allen Fällen des Lebens fromm, gerecht und ehrbar zu wandeln, und es eben=

*) Ohne Religion verfällt man in Roheit und Wildheit. Der Umgang mit Gott — das Beispiel Jesu — mildern das Gemüth.

**) Alles begreifen wollen, ist der nächste Weg zum Nicht-Wissen. (Rupert's Kornmann Sibylle der Religion. S. 169.)

daher unumgänglich nöthig ist, daß schon mit der Jugend die Bildung in der Religion und Sittlichkeit beginne *), und mit dem fortschreitenden Alter dieselben während der Lebensdauer sich erhalten, da es zeitlich und ewiges Wohl erfodern, die Künste und Wissenschaften, wie den Menschen, zu Gott zu richten, um einen festen Ruhepunkt in sich, und einen festen Strebepunkt nach Aussen zu haben, da es die Noth erfodert, die christliche Religion, und durch sie das Göttliche zu heben, und dieses um so mehr, als es bei Staatsdienern nicht bloß auf ihre Verstandes-Kräfte, sondern auch auf ihre Tugenden, als Amts-Treue, Arbeitsamkeit, Wahrheit, Gerechtigkeits-Liebe, Gemeinsinn, Uneigennützigkeit und andere Eigenschaften, die uns das Christenthum schaffet, erhält und

*) Meine Frauen! bildet mir die Jugend für Kirche und mein Land, damit ich fromme und getreue Unterthanen erhalte. (Worte des baier. Churfürstens Maximilian Joseph, in meiner Amberger Chronik. (München 1818) S. 192.) Des baier. Herzogs Albert III. Erziehungs-Grundsaz war: zuerst gebildet für Gott, und wegen Gott erst für die Welt. Mein Sohn sey zuerst ein Christ, dann Mensch, und endlich Fürst. (Meine Grundlinien der baier. Geschichte. (München 1816) §. 143. S. 184. Meine Biographien zu den Porträten der baier. Regenteu aus der Wittelsbacher kgl. Stamme. (München 1815) Nro. IX. Auch die Instruktion Albert des VI. Herzogs von Baiern und Landgrafens von Leuchtenberg über Erziehung seiner Söhne bestimmt

verbürget, ankömmt *), da Fürst und Unterthanen, und mit ihnen die Geistlichkeit im Amte gleiche Forderungen auf das Christenthum der Staatsdiener machen, um denselben ihre heiligsten Angelegenheiten anvertrauen zu können, da die Menschen der allgemeinen (katholischen) christlichen Kirche, jener großen, herrlichen Gesellschaft, die aus lauter Liebe hervorgegangen, durch ihre Jünger und Gläubigen dem Urheber der Gerechtigkeit und Liebe in allen Welttheilen mehrere hundert tausend Tempeln erbaute, unzählige hohe und niedere Schulen, Klöster, Kollegien, Seminarien und Akademien gestiftet, die herrlichsten Spitäler und andere Versorgungs-Anstalten gegründet, sie alle mit Gebäuden, Gütern, Einkünften und innern Hilfsmitteln reichlich versehen, ihnen die geistreichsten und zweckmässigsten Einrichtungen, auf Eis- und Schneegebirgen selbst den müden oder verirrten Wanderer freundliche Unterkunft, Hilf und Hospitalität verschaffet **), u. s. w.; so hielten Baierns Re-

---

schon im ersten Artikel, daß sie zur Andacht und zum Gebethe sollen angehalten werden. (Westenrieder's Beitr. zur vaterl. Historie rc. B. X. S. 251.)

*) L. v. Westenrieder's Beiträge zur vaterl. Historie, Geographie rc. (München 1817) B. X. S. 294. Th. 19.

**) Hat die Philosophie und Aufklärung unserer Tage auch nur ein Institut, wie dasjenige auf St. Bernhards Berge, hervorgebracht? frägt der biedere, gelehrte Herr von

genten in den ihnen von Gott zur Beherrschung anvertrauten Ländern stets auf Erhaltung und Beförderung der katholischen Religion, und gestatteten keiner fremden, wohl gar von der Kirche Gottes verworfenen Lehre Eingang und Begründung *), und ebendaher auch derselben treue Anhänglichkeit an das sichtbare Oberhaupt dieser Kirche, dem sie nicht nur als regierende Fürsten, sondern vorzüglich auch als katholische Christen ergeben blieben, und so ihren Unterthanen mit ihrem erhabenen Beispiele vorgiengen**).

Haller in seiner Restauration der Staatswissenschaft. B. I. S. 350.

*) Auch selbst die Staatsverfassung war ihnen heilig, und änderten hieran so wenig, als möglich, und da nur eben so viel, als Nothwendigkeit erheischte, und die Dringenheit der Zeitbedürfnisse gebothen. Aber ebendaher der Baiern eigene Vaterlandsliebe und unerschütterliche treue Anhänglichkeit an ihr Regenten = Haus. Das Erzhaus Oesterreich machte in den Jahren 1701 und unter Kr. Joseph II. Versuche, Ungarn anders zu organisiren, und ärndete eben keine gedeihlichen Früchte. K. L. v. Haller Restauration der Staatswissenschaft. (Winterthur 1818.) Th. III. S. 377. u. 379.

**) Bene senties, si nihil prorsus ab orthodoxa S. Rom. Ecclesiae doctrina , nihil a majorum fide deflexeris, si de Deo (quod pietatis omnis est exordium) quam optime existimaveris, si cum sancta apostolica Sede, Christique in terris Vicario semper fueris deuotissime coniunctus. (Monita paterna Max. I. Elect. Bav. ap. Adlzreiter. P. III. L. 35. p. 576.)

Ein Gott, ein Glaube, eine Kirche, ein Fürst und eine baierische Nation, das war's, worauf die Herzoge und Churfürsten von Baiern, gleich den Kaisern und Fürsten aus dem Erzhause Oesterreich, immer beharrten, feste hielten, und auch mit Gottes Hilfe so glücklich waren, ihr Vorhaben auszuführen*).

Merkwürdig, und von großem Nutzen sind daher der Gegenwart und der Zukunft jene Gesetze, welche

---

*) Eos, qui diuinis aliquod innouant, fuge, et quod licet, coerce; idque tum Dei causa, tum quod istiusmodi nouitates impellant male feriatos ad rerum mutationem; vnde coniurationes, conciliabula, mala omnia. Maiorum instituta tueri sacris ceremoniis retinendis, Deo acceptum, publico salutare. — Etiam vt Deum colant, quod est tuarum partium, effice, maxime ii, qui in seruitiis erunt propriores. Christianorum omnis religio est sine scelere et sine macula viuere. (Monita paterna Max. I. l. c.)

Wenn der Staat eine Kirche will: muß er sie als Kirche nach ihrer Natur behandeln. Will er sie beherrschen, so gedeiht sie nicht: eben so wenig, wie die alten Religionen. Nicht einmal ein Handelszweig gedeihet ohne geziemende Freiheit; und gerade das Erhabenste sollte unter fremder Einmischung gedeihen! — (Sammlung verschiedener Gedanken aus dem handschriftlichen Nachlasse des verewigten Jos. Anton Sambuga, herausgegeben von Franz Stapf. (München 1818.) S. 1.) Meine Gesch. der Jesuiten in Schwaben. (München 1819.) Th. I. §. 1. S. 1.)

in Kirchen = Angelegenheiten (ius circa sacra) und über Sitten = Polizei Baierns Regenten von Zeit zu Zeit nach Erfoderniß der Umstände erlassen haben; sie zeigen von derselben unwandelbarer Ehrfurcht gegen das Göttliche unserer heiligen Religion, von derselben beharrlichen Wille ihr und der Unterthanen ewiges und zeitliches Wohl zu gründen, und durch Aufrechthaltung der katholischen Religion die Tugend zu erheben, zu erhalten, Unsittlichkeit zu entfernen, und Laster zu vertilgen, und so dürfte denn eine systematische Zusammenstellung der dießfalls bestehenden baierischen Verordnungen willkommen seyn, besonders da sie dem Gesetzgeber, und auch dem Geschäftsmanne in vielen Dingen brauchbar und nützlich seyn möchte, auf jedem Falle aber gutes Materiale liefern würde *).

Ich habe es daher versucht, die baierischen Religions = und Sittengesetze **) zusammen zu stellen,

---

*) Vos magis historicis lectores credite veris,
Quam qui furta Deum, concubitusque canunt,
Falsidici vates temerant qui carmine verum,
Humanisque deos adsimulant vitiis.

**) Herzog Albert V. errichtete ein geistliches Raths-Kollegium, dessen Pflicht gewesen, die reine Lehre der christlichen Religion in Baiern zu erhalten, und keiner neuen den Eingang zu gestatten. (Meine Abh. über Argula von Grumbach. (München 1801.) S. 7. Note 4. u. Beil. 13.)

und so wenigst eine Vorarbeit zu liefern, die ein glücklicheres Genie, ein mit mehreren Hilfsquellen und Kenntnissen ausgerüsteter Rechtsgelehrter und Historiker seiner Zeit vervollständigen, und dann, meinetwegen auch besser geordnet, herausgeben kann, denn nur allzuwahr ist es, daß die Kräfte eines Einzelnen nicht Alles zu leisten vermögen, und daß das Vollkommenste zu liefern nur ausserordentlichen Talenten (seltene Erscheinungen auf diesem Erdenrunde) vorbehalten seye.

Bis indessen solch' ein Werk erscheint, dürfte einsweil diese Vorarbeit genügen, und möchte als das brauchbarste, nützlichste und selbst beßte in so lange gelten, bis das vollkommenste oder doch ein besseres erscheint. Gegründeter Tadel, Belehrung und Zurechtweisung, im bescheidenen, ruhigen Tone vorgetragen, sind mir übrigens sehr willkommen, und zu jeder Zeit, und bei jeder Gelegenheit werde ich dieselben dankbar anerkennen, verehren und benützen.

Daß ich mich bei Bearbeitung dieses Werkes lediglich an die alten und neuen Landesgesetze, Polizei-Ordnungen und Mandate gehalten, werden Kenner von selbst wahrnehmen, und jedem andern wird dieses anschaulich werden, wenn er dieselben von mir an Ort und Stelle angezeiget sieht.

Um deutlicher und gründlicher das Ganze darzu-stellen, um Abwechslung und Mannigfaltigkeit, viel-leicht auch mehr Leben dem Werke zu verleihen, um manchen Zweifel zu lösen, um dem Leser den eigent-lichen Gesichtspunkt, aus dem dieß oder jenes Man-dat zu betrachten ist, anzuweisen, um wohl gar man-chen Tadel zu entfernen, und die Weisheit baierischer Gesetze in seinem Lichte erscheinen zu lassen, erlaubte ich mir so manche Bemerkungen einzustreuen, und in Noten Grundsätze, Denkungsart, und Ansichten gros-ser Männer und berühmter Gelehrten anzuführen, so Reminiscenzen zu erwecken, den unpartheiischen, be-sonnenen Leser auch auf andere Meinungen, und vor-züglich auf die Verhältnisse jener Zeiten, in welchen diese oder jene Verordnung erlassen worden, aufmerk-sam zu machen, ohne jedoch demselben eine Denk-art vorzuschreiben, seinem einsichtsvollen, nüchternen Urtheile vorzugreifen, und ihn eines Bessern zu be-lehren.

Die Gegenwart stammt aus der Vorzeit, nnd unsern Voraltern danken wir dasjenige, was wir von ihnen unversehrt erhielten, und auch der Nachwelt be-wahren werden *).

---

*) J. G. Pahl's Herda, Erzählungen und Gemälde aus der deutschen Vorzeit für Freunde der vaterl. Geschichte. (Freiburg u. Konstanz 1811.) B. I. S. 5. Mein Nat. Garde Alm. Jahrg. 1815. S. 177.

Ne vrbs ruinis deformetur; Divos caste adeunto! u. s. w. sind zwar alte römische Gesetze; allein sie sind jedem Staate eigen, sollen jedem Staate heilig seyn, will er mit jugendlicher Kraft ein langes Leben leben, und nicht zu früh verblühen, welken, sterben *).

---

*) Auch Staaten haben ihre Lebensperioden, durchwandernd vom Embrio und Kinde an die Stuffen des Alters, bis sie Greise werden, und sterben. Das höchste Alter, das ein Reich oder Staat bisher, zeig der Weltgeschichte erreichte, sind eintausend Jahre. Hier einige Beispiele:

Troia dauerte v. 1482 a. C. bis 1184, also 296 Jahre.

Medien — 876 — 559 a. C. 317 Jahre.

Neu-Assyrien — 824 — 625 an Nabopalassar 199 Jahre.

Neu-Babilonien — 625 — 537, also 88 Jahre.

Persien — 560 — 331 an Alex. M. 229 Jahre.

Makedonien — 814 — 322 a. C. 492 Jahre.

Die Monarchie des Alexander nur 14 Jahre.

Egypten von der äthiopischen Eroberung 750 a. C. bis zur Persischen 225 a. C. also 525 Jahre.

Das jüdische Reich bis zur Theilung von Juda und Israel v. 1531 — 975 a. C., also 556 Jahre.

Israel besonders, bis zur Assyr. Eroberung 253 Jahre.

Juda besonders, bis auf Nebucadnezar 387 Jahre, im Ganzen 943 Jahre.

Parthien von 250 a. C. bis 226 p. C. 476 Jahre.

Das römische Reich 506 Jahre.

Das Byzantinische unter vielen Dynastien von 337 — 1473 p. C. 1136 Jahre.

Das Kalifat der Araber 636 Jahre.

Dieses erinnert zu haben, mag genügen, und so beschließe ich denn diese Vorrede, mit dem einzigen Wunsche, möge dieses Buch, wo nicht belehren, doch

---

Hungarn arpadischer Stamm (887 — 1087) also 200 Jahre.
Das Mongolische Reich, ungefähr 100 Jahre.
Das deutsche Reich (843 — 1806) 936 Jahre.
Des Bonaparte Welt-Monarchie (1799 — 1814), also 15 Jahre ꝛc.
(Karl Ludw. v. Haller's Restauration der Staatswissenschaft. (Winterthur 1818) B. III. S. 6.)

Es geht von selbst hervor, daß durch Verschwendnng der Kräfte das Leben eines Staates eben so, wie das thierische Leben verkürzet werde, daß eine gute Staats-Verfassung, gleich der guten physischen Konstitution eines Menschens eine feste Gesundheit und lange Lebensdauer verheisse, daß aber ein schwacher Staat, wenn er mit seinen Kräften haushält, eine längere Lebensexistenz haben kann, als ein robuster Staat, der, auf seine Gesundheit losstürmend, seine Kräfte vergeudet, gleich den Menschen, die mit einer schwachen körperlichen Konstitution länger leben bei Mässigkeit und einer guten Diät, als jene, die im Saus und Braus schwelgen, und der Unmässigkeit und sinnlichen Gelüsten ergeben sind. Aber eben diese Mässigkeit, Nüchternheit und Diät kann nur die Religion einem Staate gewähren.

Der Verfall der Sitten hat viele Nationen entkräftet, und den Sturz der größten Reiche vorbereitet. (Rupert's Kornmann Nachträge zu den beiden Sibyllen der Zeit und der Religion. (Regensburg 1818) S. 182. Weissenbach's Abh. Wie lange wird der Staat die Religion überleben? S. 303.

von einigem Nutzen seyn, und möge man mich, meine gutgemeinte Absicht, und mein Mühen nicht verkennen!

Man nenne mich wegen der hier geäusserten Meinungen und Grundsätze einen Sonderling, wohl gar einen Mann, der stille stehet, und mit der Zeit nicht vorwärts schreitet, was schadet das? — Die Zukunft, mit ihr die Nachkommenschaft, mag erst entscheiden, ob ich schief geurtheilt habe. Erfahrung ist die beßte Lehrerin, und im Segen oder Fluche der Nachwelt wird es sich zeigen, ob wir eben so gut für unsere Nachkommen gesorget, gedacht, und gepflanzet haben, als dieses von unsern Vorfahren für uns geschehen.

Doch alles dieses soll lediglich hier nur Vermuthung seyn. De futuris contingentibus non datur determinata veritas, und so beschließe ich diese Vorrede, ohne mir anzumassen, den Schleier zu lüpfen, der die Zukunft decket.

Geschrieben München den 1. Julius 1819.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

I. Von dem Gottes = Dienste und der Kirchen = Polizei. 1
II. Von Schulen und Erziehung der Kinder. . . 78
III. Von Verführung, liederlichen Häusern und Bordellen. 105
IV. Von Verführung zu einem faulen, liederlichen Leben, von Trinkgelagen, und Spielen, Kaffee = Schenken und Bierwirthen. 113
V. Von Verschwendern, übertriebenem Aufwande und Kleider = Putze 123
VI. Von Abschaffung zur Polizei = Stunde in Wirths= und Kaffee = Häusern, dann Beschränkung der Freinächte und öffentlichen Tänze. 144
VII. Von Nichtgestattung geheimer Gesellschaften, heimlicher Vereine und verborgener Zusammenkünfte . 151
VIII. Von Censur der Bücher, dann von Buchdruckereien und Buchhandlungen. 157
IX. Von Schauspielen und öffentlichen Vorstellungen, dann Kunst = Ausstellungen. 166
X. Von Kinder=, Waisen=, Armen = und Kranken=Häusern. 171
XI. Von Spinn=, Arbeits= und Zucht = Häusern. . . 188
XII. Von Abschaffung des öffentlichen Bettlens und Steuerung des Müssiggangs. 196
XIII. Von Ehehalten und Taglöhnern. . . . 221

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische Staatsbibliothek München

I.

Von dem Gottes-Dienste und der Kirchen-Polizei.

§. 1.

In Erwägung, daß die Furcht Gottes aller Weisheit Anfang sey, daß ohne Religion keine Tugend, ohne Tugend keine Sitten bestehen, daß der Mensch, will er nicht Wildling seyn, sich zu Gott über das Irrdische erheben müsse, und daß, da der Staaten Wohl vor Allem auf Gottesfurcht, Reinheit der Sitten, dann Religion *) sich zu gründen habe, und eben deßwegen der Glaube unserer Väter aufrecht zu erhalten seye **), wurde verordnet, daß in Baiern die

*) Es ist schlechterdings ein nichtiger Wahn, wenn man wähnet, daß eine Vereinigung aller Religionen möglich, oder wenn man wohl gar behauptet, daß sie bereits in ihrer Annäherung sey. Sie ist (so lange man lehrt, wie man lehrt) unmöglich. (Westenrieder's Beiträge zur vaterländischen Historie, Geographie ꝛc. (München 1817) B. X. S. 286.) Drei Stützen sind's, worauf jedes Staatsgebäude ruhen muß, wenn es dauerhaft seyn soll: 1. Einfache Sitten; 2. wenige Gesetze, und 3. wahre Religion. (Rupert's Kornmann Sibylle der Zeit aus der Vorzeit.) Regensb. 1814 (Th. III. S. 122.) Durch Religion und Sittlichkeit erhalten sich Kredit und Treue. Das Gewissen ist die beßte Kontrolle. (Sibylle der Zeit Th. III. S. 144.)

**) Ohne Religion kann kein Staat bestehen, ihr Band umschlingt und befestiget bürgerlichen Gehorsam und Moralität. Beleidigungen derselben beleidigen auch den Staat, da sie jenes Band lösen, das sie, die Göttliche, mitknüpfen hilft, und das die Tugend der Völker aufrecht erhält.

katholische Religion als die herrschende stetshin geehret, und neben ihr keine andere geduldet werden solle *)

Sämmtliche Unterthanen, wessen Standes und Würde dieselben immer wären, sind daher verpflichtet, der allein seligmachenden katholischen Religion nach dem erhabenen Beispiele ihrer Beherrscher und ihrer Voraltern hold und treu zu verbleiben, dem heiligen apostolischen Stuhl zu Rom gebührende Ehrfurcht und schuldigen Gehorsam zu bezeigen, und ihre Religion nicht nur im Innern zu bekennen, sondern auch durch äussere Zeichen und Merkmale öffentlich zu beweisen. Sie haben daher an den Sonntagen, und sonst von der Kirche gebothenen Feiertagen Vormittags den ordentlichen in den Pfarrkirchen gehaltenen Gottesdiensten, sie mögen in einem Hochamte nebst Predigt, oder in einer heiligen Messe nebst einer geistlichen Ermahnungsrede bestehen, mit Erbauung und Andacht beizuwohnen **), sich an diesen Gott geheiligten Ta-

*) Ist eine Religion einmal in einem Staate eingeführt, vom Volke genehmiget, und hat sie noch dazu — wie Portalis spricht — die Achtung und den Nutzen mehrerer Jahrhunderte für sich, so ist ihre Vortrefflichkeit, ihre Erhabenheit über alle menschliche Philosophie unwidersprechlich, und ihre Göttlichkeit unverkennbar, und das ist der Fall bei der katholischen Religion. Solch eine Religion verächtlich zu machen, wohl gar stürzen zu wollen, ist daher Verbrechen, das der Staat, auf dessen Schutz sie alle gegründete Ansprüche hat, bestrafen muß, zumal mit dem Sturze der Religion auch sein Verfall, oder doch eine große Zerrüttung verbunden ist. R. Hommel bemerket indessen in seinen kriminalischen Blättern S. 65.: Verbrechen gegen die Religion müsse man aber nie als Verbrechen gegen die Gottheit ansehen, sondern als Verbrechen gegen die Staats-Gesellschaft.

**) Die Frömmigkeit, behauptete Democrit, müsse man öffentlich zeigen, und die Wahrheit unerschütterlich behaupten. (Rupert's Kornmann Nachträge zu den beiden Sibyllen der Zeit und der Religion. (Regensburg

gen jeder knechtischen Arbeit, und hiemit auch der Frohndienste — welche an denselben keine Herrschaft unter welch' immer einem Vorwande zu fodern berechtiget ist — zu enthalten *), auch überhaupt den Sonn- und Festtag würdig zum Beßten ihres Seelenheils zu feiern, und nicht denselben in Saus und Braus zum Schaden ihrer Seele, zum Nachtheil ihrer Gesundheit und zur Zerstörung ihres häuslichen Glückes zu vergeuden.

Auch die Ehehalten sind zur Beiwohnung des pfärrlichen Gottesdienstes anzustrengen, und wenn einige derselben bei Haus und Hof zu deren Sicherheit, vorzüglich auf Einöden, oder wenn Räuberbanden, und andere, die allgemeine Landes-Sicherheit störende Ereignisse es erfordern, zurücke bleiben müs-

1818) S. 175.) Ohne Gott steht die Welt nicht. Ohne Gott wird sie nicht regiert. Maledictus homo, qui confidit in homine, et ponit carnem brachium suum, et a Deo recedit cor eius. (Jeremias XVII. 5.)

*) Die ältesten baierischen Gesetze (Leges Baiuuariorum Tit. I. cap. 14.) verbieten unter schweren Guts-, und Leibs-Strafen knechtliche Arbeiten am Tage des Herrn. Das zu Dingolfing in Baiern i. J. 772 gehaltene Konzil befiehlt nach Vorschrift der Kirchengesetze die Sonntage zu feiern, (Henr. Canisii Lectiones antiq. (Ingolst. 1600) Novissima Conciliorum Collectio R. Mansi T. XII. p. 851.) und der Kirchenrath zu Reißbach in Baiern i. J. 799 gehalten, gebietet, daß man sich in der Kirche ruhig verhalten, nicht umhergehen, sondern andächtig und sittsam sich betragen, auch vor geendetem Gottesdienste die Kirche nicht verlassen solle. (Mansius l. c. T. I. p. 746. Car. Meichlbek Hist. Frising. T. I. p. 95. Resch Annal. Eccl. Sabion T. I. p. 756.) Auch das Konzil zu Neuching, i. J. 774 gehalten, verordnet capit. I. den Sonntag (diem dominicum) zu ehren, und nach den Kirchengesezen würdig zu feiern. (Westenrieder's Beiträge zur vaterländischen Historie, Geographie rc. B. I. S. 15.)

sen, so ist zu veranstalten, daß dieses abwechslungsweise geschehe, und nicht immer die nämlichen Domestiken an Sonn- und Feiertägen Haus und Hof bewachen.

Auf diesen Fall, oder wenn einem Dorfe oder Einöde die Filial- oder sonst eine Kirche näher gelegen seyn sollte, als die pfärrliche, mag, jedoch mit Ausnahme der Osterzeit, und der in der geeigneten Pfarrkirche vorgeschriebenen österlichen Beicht und heiligen Kommunion, der Besuch der näher gelegenen Kirche, vorzüglich den Ehehalten, und den Rekonvaleszenten, gestattet werden.

Viertlmeister, Dorfsführer und Gerichtsdiener haben hierauf ein achtsames Auge zu heften, und Uebertretungen den vorgesetzten Obrigkeiten zur Abstellung des Unfuges, und nach Umständen auch zur Bestrafung anzuzeigen *).

Um dieses desto verlässiger zu bewirken, und jeder gegründeten oder ungegründeten Ausrede vorzubeugen, erwartet die weltliche Regierung, daß Pfarrer und Seelsorger ihren aufhabenden Pflichten stets genügen **), und zur bestimmten Stunde an Ort und

*) Mandate vom 27. Febr. 1649.
8. April 1701.
18. Dez. 1725.
22. Sept. 1738.
1. Januar 1748.
14. Julius 1778.
30. Junius 1779.
2. Mai 1781 §. 39.

**) Im XIV. Jahrhundert war ein Pfarrer, wie ein altes Manuscript in der ehemaligen Abtei Reichenbach bewähret, an nachfolgenden Tagen ein gesungenes Hochamt zu halten, in Baiern verbunden: „An den drei Weihtag

Stelle Vormittags, Nachmittags und Abends den Gottesdienst ordentlich halten, und so den erscheinenden Pfarrkindern durch Verzögerung kein Ungemach, oder sonstigen Zeitverlust veranlassen werden.

Sollte dieses bei ein, oder dem andern Pfarrer und Seelsorger geschehen, so würde es der weltlichen Regierung unangenehm seyn, das betreffende bischöfliche Ordinariat von dieser Nachlässigkeit in Kenntniß zu sezen *), um durch von demselben zu verfügende Zurechtweisung, wohl gar durch Strafen die säumigen Pfarrer und Seelsorger zur Erfüllung ihrer Pflich-

---

(Weihnachten) an den Obristen (heil. drei König) Liechtmezz Tag, die Aschrigmikt (Aschermittwoch) Unser frawentag in der Vasten (Mariens Verkündigung) der palmtag, der Antlaztag (grüne Donnerstag) der Charfreitag, der Osterabent, der Ostertag, Ostermontag, der Eritag, Georientag, (Georg) der hailigen Crewztag, der Auffart tag (Christi Himmelfahrt) vnd der Pfingstabent, der pfingsttag, montag vnd der eritag in der pfingstwochen, an sant Peterstag, Marie magdalene, In asumptione, in natiuitate (Mariens Himmelfahrt und Geburt) Michaeli, omnium sanctorum (aller Heiligen) Martini, all zwelf poten, vnd Kirchweich soll ein Pfarrer mezz vnd Ampt singen, vnd nach dem Evangelii alzeit predigen. Die übrigen Fest vnd herrntag seind angehörig den wochner vnd geseln. Wer aber, daz der gesell die mez singt, so soll der pfarrer die frumezz han." (Mein Naz. Garde Almanach Jahrg. 1815. S. 34.)

*) Es ist ein elender Grundsatz, daß man die Religion im Geiste der Regierung ausüben oder lehren soll. Die Regierung soll vielmehr ihre Gewalt nach dem Geiste der Religion ausüben, und Gesetze nach diesem Geiste machen. (J. A. Sambuga Samml. versch. Gedanken. S. 191.)

ten anzustrengen, und wenn diese fruchtlos wären, vom Amte zu entfernen *).

§. 2.

Aeltern, Vormünder und Hausväter haben ihre Kinder und Ehehalten an Sonn- und Feiertägen nicht nur Vor-, sondern auch Nachmittags in Amt und Predigt, dann in die Christenlehre zu schicken, und eben dieses haben auch die Handwerksmeister bei ihren Lehrjungen zu beobachten.

Auf Besuchung des Lehrunterrichtes im christlich katholischen Glauben ist vorzüglich genau zu halten, daher nicht nur die Pfarrer, denen, diesen Lehrunterricht zu ertheilen, vorzüglich obliegt, darauf zu sehen haben, daß Kinder, Lehrjungen und unverheurathete junge Domestiken demselben fleißig, ruhig und mit Aufmerksamkeit beiwohnen **), sondern auch Väter, Vormünder, Dienstherren und Handwerksmeister dießfalls von Zeit zu Zeit nachzusehen haben ***).

---

*) Polizei-Ordnung Lib. III. Tit. 7. art. 1. et L. IV. T. 9. art. 4. Mandate vom 22. Sept. 1738 §. 12.
1. Januar 1748 §. 1.
14. Julius 1778.
2. Mai 1781 §. 39.

**) Meine Gesch. der Jesuiten in Schwaben. Th. II. §. 16. S. 31.

***) Mandate vom 12. Oktober 1607.
3. Okt. 1678.
18. Dez. 1725 §. 3.
22. Sept. 1738.
1. Januar 1748.
5. Febr. 1771 §. 1.
30. Junius 1779.
16. Aug. 1781 §. 39.

Wenn dieselbe ihre Kinder, Domestiken und Jungen nicht zur Christenlehre anhalten, wohl gar hieran hindern, so sind sie von den landesherrlichen oder ständischen Beamten arbitrarisch am Gelde zu bestrafen, wovon die Hälfte zum Ankauf kleiner Geschenke, als Rosenkränze, Gebethbücher, Agnus Dei, Skapuliere, Amuleten, Bilder der Heiligen, Täfelchen rc. zu verwenden, welche der Christenlehrer den gut gesitteten, frommen, aufmerksamen und in der Christenlehre wohl bewandernden Kindern, Lehrjungen und Ehehalten zur Aufmunterung und Belohnung zu schenken hat *).

§. 3.

Umsonst wird aber vom Volke Andacht und öffentliche Ausübung der Religion verlangt, wenn nicht obrigkeitliche Personen mit einem Beispiele vorleuchten **); daher ist es Pflicht der landesherrlichen Beamten, der ständischen Verwalter, Hofmarks- und Kloster-Richtern, dann der Magistratspersonen, daß sie nicht nur dem Gottesdienste in den Pfarrkirchen an Sonn- und

*) Mandate vom 19. Nov. 1639.
2. Januar 1655.
11. Februar 1655.
24. Dez. 1669 §. 4.
5. März 1701 §. 6.
17. Januar 1783.
3. Januar 1795.

**) Wenn jetzt die Herren und Frauen so laut über Unarten und Vergehungen des Gesindes klagen, so muß erinnert werden, daß, wenn das Gesinde gebessert werden soll, zuerst die Herren und Frauen gebessert werden müssen. (Westenrieder's Beitr. B. X. S. 331.) Das Volk kann es von seinen Vorgesezten fordern, daß sie nicht schlecht seyen; daß sie gutes Beispiel geben; daß sie nicht von Zeitideen abhangen. (J. A. Sambuga Samml. versch. Gedanken. S. 196.)

Feiertagen mit Erbauung beiwohnen *), sondern auch die Frohnleichnahms-Prozessionen, und, soviel möglich, ihnen ihre Amtsgeschäfte gestatten, diejenigen Prozessionen, welche alle Donnerstäge in den Pfarrkirchen gehalten werden, begleiten, und hierbei darauf sehen, daß die Zünfte mit ihren Lichterstäben nach alt hergebrachter Sitte mitgehen.

Werden öffentliche Gebethe in der Pfarrkirche, oder sonst besondere große Feste gehalten, so haben die landesfürstlichen und ständischen Beamten und Magistraten auch hierbei unfehlbar zu erscheinen, und ihre Gebethstunden zu halten **).

Gleiche Pflicht haben die Vize-Domen, Präsidenten, Kanzler, Direktoren und Räthe der Kollegien in jenen Städten, wo sie bestehen, zu beobachten, und, daß ein gleiches vom Kanzlei-Personale geschehe, zu veranstalten ***).

Ueberhaupt ist alles anzuwenden, was die Ehre Gottes befördern, die heilige Religion ****) in ihrer

---

*) Mandat vom 5. März 1701 §. 6.

**) Bene autem vniuersa geruntur, et competenter, si rei principium sit decens et amabile Deo (Justin. novella 6.) Durch das Gebeth wird ein froher Sinn des Lebens in uns erwecket, weil wir uns durch dasselbe erinnern, daß unsere Gaben von Gott sind. — An dem häufigen Erinnern an Gott liegt aber Alles. (Samml. verschiedener Gedanken aus dem handschriftlichen Nachlasse des J. A. Sambuga. S. 54.)

***) Ein gutes Beispiel von oben herab hat eine bezaubernde Kraft. (Nachträge zu den beiden Sibyllen rc. S. 42. K. L. v. Haller's Restauration der Staats-Wissenschaft. B. III. S. 74.)

****) Die Religion ist im Naturstande der einzige Schild gegen den Stärkern; und in der bürgerlichen Gesellschaft

Würde erhalten, und zur Andacht und Auferbauung dienen, dann in Aller Augen ehrwürdig darstellen und erhalten kann *).

§. 4.

An hohen Festtagen, dann beim aller Seelen Gottesdienste für Gestorbene **) haben Vizedomen, Präsidenten, Räthe, Sekretärs und Kanzellisten, dann die landesherrlichen und ständischen Beamte nebst ihren Frauen und Kindern nach dem ihnen gebührenden Rang die Opfergänge ***) mitzumachen, auch jene Stühle in den Kirchen einzunehmen, welche denselben angewiesen, oder anzuweisen sind ****).

---

ist sie der einzige Trost der zahlreichsten Menschen, die par Convention im Elende schmachten. (Westenrieder's Beitr. zur vaterl. Historie rc. B. X. S. 291.)

*) Mandate vom 30. April 1599.
3. Julius 1728.
17. Januar 1783.

**) Was diese Welt ist, erklärt sich erst aus ihrem Zusammenhange mit einer Künftigen. (Sybille der Religion. S. 135.) Alles Leben, Streben und Leiden gewinnt erst dann eine vernünftige Ansicht, wenn der Glaube an die Unsterblichkeit in der Mitte liegt. (Ebendieselbe S. 143.)

*** Mandate vom 30. April 1599.
14. Januar 1606.
3. Julius 1728.
9. Febr. 1752.
30. Jun. 1772.
16. Aug. 1779 §. 19.
17. Januar 1783.
14. Januar 1785.
22. August 1786.

****) Rex velit honesta, nemo non eadem volet. Regna firmat pietas.

Daß bei Opfergängen Ordnung, Anstand und selbst Andacht zu bestehen haben, bringt die Würde des Hauses Gottes mit sich, und gehet aus der Handlung von selbst hervor *)

§. 5.

Gott im Geiste und in der Wahrheit anzubethen, ihm schuldige Ehrfurcht zu bezeigen, andere zu erbauen, und nicht im Gebethe zu stören **), ist die erste Pflicht eines jeden Menschen, der in eine Kirche tritt, und daselbst verweilet. Verbothen sind daher Umherlaufen in der Kirche, Schwäzen, Lachen, oder sonst die Ruhe und Andacht störenden Handlungen, sie geschehen in der Kirche selbst, oder auf den Emporkirchen und Chören. Kirchen-Diener, Küster und Gerichtsdiener haben daher solche ungezogene, rohe Menschen Anfangs zu ermahnen, nach Umständen aus der Kirche zu schaffen, ohne aber hierdurch selbst die Andacht der übrigen Christen zu stören, und Aergerniß uud Lärmen zu veranlassen, und wenn sie hierauf nicht achten, derselben Namen aufzuschreiben, und sie der Obrigkeit anzeigen, damit ihr gewagter Frevel gebührend bestrafet werde ***).

---

*) Mandate vom 2. Januar 1655.
24. Dez. 1669 §. 4.
25. April 1783.
21. Dez. 1786 §. 10.
17. Julius 1790.
Cod. civ. Bav. P. II. c. 1. §. 2. n. 6. a. b. c. et d. Cod. Jud. c. 1. §. 13. Fol. 17. Not.

**) Dieses verordnete schon der Synod von Reißbach. (Meine Gesch. der Baiern in Verb. mit ihrem Staatsrechte. (München 1799) B. I. §. 81. S. 125.)

***) Um Zucht und Ordnung im Hause Gottes zu erhalten, waren in allen Kirchen eigene Leute aufgestellt, welche auf dem Lande zugleich die Sammler gewesen, und mit dem Klingelbeutel in der Kirche umher giengen. Aber

Hunde in die Kirchen mitzunehmeu verbiethet schon die Würde des Hauses Gottes; daher den Meßnern, Kirchendienern *) und Gerichtsdienern erlaubt ist, dieselben, ohne jedoch Lärmen und ungebührliches Aufsehen zu erregen, zu fangen, und in Verwahr zu nehmen, oder aber derselben Besizer den betreffenden Obrigkeiten anzuzeigen, damit sie am Gelde oder mit Arrest hierfür gebüsset werden **)

§. 6.

An Sonn- und Feiertagen soll Jedermann ehrbar und reinlich gekleidet im Hause Gottes erscheinen. Leichtfertige, durchsichtige Kleider und offene Busen der Frauen und Mädchen ***), dann beim Landvolke die zu kurzen Röcke der Weiber und Dirnen, sind nirgends, am allerwenigsten aber in Kirchen, zu gedulden ****). Die Obrigkeiten sind daher beauftragt, solche indecente Kleidungen *****) abzustellen, und

---

i. J. 1765 wurden in den Hauptstädten Baierns, dann zu Altenötting, für eine jede Kirche ein eigener, mit der churfürstl. Hoflivree ausgezeichneter Kirchendiener, vom Hofkriegsrathe angestellt, und hierzu alte, gut gediente Soldaten verwendet. (Mandat vom 7. Jun. 1765.)

*) Mandat vom 7. Jun. 1765.

**) Mandate vom 5. März 1701 §. 6.
9. März 1795.
27. Dez. 1798.

***) Ein heiliges und schamhaftes Weib ist Gnade über Gnade.

****) Mit aller meiner Beredsamkeit — spricht der heilige Chrysostomus — vermag ich das nicht auf die Ohren der Zuhörer, was der üppige Anzug eines Frauenzimmers auf die Augen der Zuschauer.

*****) Martialis vergleicht solch' eine Kleidung mit einem hellen Wasser, wodurch man jedes Steinchen zählen kann, und Seneka schließt von dem durchsichtigen An-

nach Umständen zu bestrafen, sie zum warnenden Beispiele für andere aus den Kirchen weisen zu lassen, oder aber, wenn sie von adelichem Stande sind, den Regierungen, wohl gar dem Landesfürsten mit Namen anzuzeigen, damit wegen solcher Frivolität gebührende Ahndung und Strafe verfüget werde *)

§. 7.

An Sonn- und Feiertagen sollen Vormittags während des Hochamtes und der Predigt, dann Nachmittags während der Vesper die Wirthshäuser, Krammläden, Wein- und Bier-Schenken, Kaffee- und Branntewein-Häuser, Wirthsgärten rc. geschlossen, und in denselben weder Zechen, Spielen, Tanzmusik, noch andere Lustbarkeiten gestattet werden **). Mit

---

zuge eines Frauenzimmers auf den römischen Sittenverfall, daher er auch schreibt: Ich sehe seidene Kleider, wenn sie doch Kleider zu nennen sind; denn sie kommen weder dem Körper, noch der Geschämigkeit zu statten. Schwerlich wird ein so gekleidetes Frauenzimmer schwören können, daß es nicht nackt seye.

*) Der Verfasser der allgemeinen Welt- und Menschengeschichte zieht die Sitten jener rauhen Zeiten, da man Frauen und Mädchen gewaltsam entführte, weit denjenigen vor, wo sich dieselben offen und frei selbst anbieten, ohne daß weder sie, noch die Nation hierüber erröthen. Aus dem Aushänge-Schild beurtheilt man den Werth eines Wirthshauses.

**) Das Mandat vom 14. Dez. 1772 sezet §. 7. auf den ersten Uebertretungs-Fall 24 Rthlr., auf den zweiten 50 Rthlr. Strafe, und auf den dritten Verlust der Gerechtigkeit.
Mandate vom 22. Dez. 1626.
19. Sept. 1631.
5. Nov. 1638.
27. Febr. 1649.
23. Dez. 1651.
2. Juni 1653.

Mühl= und Bier=Wägen während dieser Kirchenzeit zu fahren, oder Spazier=Fahrten vorzunehmen, ist ebenfalls den Einwohnern einer Stadt, eines Marktes oder Pfarrdorfes strenge untersagt.

Selbst das Austreiben des Viehes auf die Waide darf an Sonn= nnd Feiertagen Vormittags erst nach geendetem Pfarr=Gottesdienste geschehen, damit die Hirten und derselben Buben demselben beiwohnen, und Gott dienen können *).

Während des vormittägigen Gottesdienstes sollen auch die Mahlmühlen stille stehen, und zu mahlen während dieser Zeit erlauben nur dann die Geseze, wenn strenger Winter oder sonst dringende Umstände den ununterbrochenen Gang der Mühlen erheischen **).

Mandate vom 18. Dez. 1725.
6. Jun. 1746.
12. Jan. 1773.
4. Dez. 1776.
30. Jun. 1779.
2. Mai 1781.
11. April 1783.
8. Febr. 1796.
Anmerk. zum b. Civil=Codex Th. II. K. 8. §. 18. n. 3.

*) Aber auch in den Kanzleien und in den Gerichtsstuben sollen an Sonn= und gebothenen Festtagen keine Geschäfte vorgenommen, und Schreibereien — es erfordere dann so was die höchste Noth, besonders in Kriegszeiten — besorgt werden. (Mandat vom 1. Febr. 1618.)

**) Wer auf die hier vorgeschriebene Art den Feiertag nicht heiligte, und während des Gottesdienstes kaufte und verkaufte, die Krammläden öffnete, in Schenken aß, trank, spielte u. s. w., wurde zum ersten Male um 25, zum zweiten Male um 50 Reichsthaler gestrafet, und verfehlte er sich zum dritten Male, so wurde dem Uebertreter die Gerechtigkeit eingezogen. (Mandat vom 14. Dez. 1772 §. 7.)

Angekommenen Fremden, besonders wenn sie ihre Reise alsbald fortsezen, dürfen indessen die Wirthe Speisen und Getränke während des pfärrlichen Gottesdienstes aufsezen, und ihnen die Pferde füttern oder umspannen *).

§. 8.

Da es unschicklich und erniedrigend für die katholische Religion wäre, wenn, wie in mehreren Ländern und Reichsstädten, in welchen die evangelische oder reformirte Glaubens-Konfessionen die Oberhand zu erringen wußten, feierliche Prozessionen und öffentliche Bittgänge derselben Bekennern untersaget, oder nur beschränket würden, so sollen solche religiöse Feierlichkeiten, begangen mit Andacht und Erbauung, ungehindert statt haben, jedoch sind dieselben von den betreffenden Pfarrern, und bei derselben Verhinderung, von Kaplänen zu begleiten; auch sollen den vornehmsten öffentlichen Prozessionen, besonders der am Frohnleichnamstage, die landesherrlichen Vizthume, Präsidenten, Kanzler, Räthe rc., dann die landesherrlichen und ständischen Beamten, und endlich die Magistrats-Personen, festlich gekleidet, mit Erbauung beiwohnen, (I. §. 3.) deren Sorge es auch ist, diesen Triumph unserer heiligen Religion, benehmlich mit den Pfarrern und Dekanen zu verherrlichen **), daher auch

---

*) Polizei-Ordn. L. III. T. 3. art. 15.
Mandate vom 22. Dez. 1626.
23. Dez. 1651.
6. Jun. 1746.
14. Dez. 1772 §. 7.
12. Jan. 1773.
4. Dez. 1776 §. 15. u. 16.

**) Die Frömmigkeit — behauptete Democritus — müsse man öffentlich zeigen, und die Wahrheit unerschütterlich behaupten.

das Militär und die Bürger-Milizen in Parade auszurücken haben, und leztern erlaubt ist, nach einem jeden abgehaltenen heiligen Evangelium zu schießen *). (Dechargen zu geben.)

Bei der zum Besuche der heiligen Gräber statt habenden Prozession ist den Büssern erlaubt, Kreuze zu schleppen, sich zu geißeln, und in hären Kutten mitzugehen **); jedoch haben geistliche und weltliche Obrigkeiten zu sorgen, daß hierbei Ordnung und Maas beobachtet, dann Unfug, Muthwille, Neckereien und jede Unanständigkeit beseitiget bleibe.

Die Wallfahrts-Prozessionen ***), und vorzüglich jene, welche zu München nach dem heil. Berge Andechs, Altenötting, Ramerstorf, Ebersberg und Thalkirchen; zu Landshut nach Freising und Seeligenthal: zu Ingolstadt nach St. Salvator; zu Straubing nach dem Bogenberge und Dreifaltigkeitsberge; zu Burghausen nach Altenötting; zu Amberg auf den Maria Hilfberge; zu Neumarkt nach Habsberg (Habichtsberg); zu Schwandorf auf

*) Westenrieder's Beitr. B. V. S. 76 — 181. Mein Naz. Garde-Almanach Jahr. 1812. S. 250. Meine Urgesch. von München. Th. II. §. 89. S. 205.

**) Des hier und da sich ergebenen Unfuges wegen wurde aus Sanitäts-Gründen noch unter des Churfürstens Maximilian III. Regierung das Geißeln der Büsser abgestellt, und nur mehr das Kreuz-Schleppen gestattet.

***) Eine göttliche Religion müssen auch Thatsachen aus einer übersinnlichen Welt bestätigen, und ihr an der Seite stehen: und dieses sind Wunder. (H. A. Sambuga Samml. verschiedener Gedanken ꝛc. (München 1818) S. 188 u. 226.) Quisquis adhuc prodigia, ut credat, inquirit, magnum est ipse prodigium, qui, mundo credente, non credit. (S. August.)

dem Kreuzberg u. s. w. feierlich gehalten werden, sind von geistlich und weltlicher Obrigkeit beßtens zu unterstüzen *), und da andere Bittgänge, um Regen oder schönes Wetter, um Gedeihen der Feldfrüchte **) u. s. w. von den Gemeinden veranstaltet werden, so ist denselben, vorzüglich an Sonn- und Feiertägen, zu willfahren, dabei aber zu sorgen, daß entweder in der Pfarrkirche selbst, vor der Prozession, oder in der

---

*) Sehr richtig bemerket der Römer Sallust: Imperium iisdem artibus retinendum, quibus partum est. Meistens veranlaßte die Erbauung einer Kirche, die Entstehung eines Orts, und wenn sich dann in demselben ein Bader, ein Wirth, ein Schmid und Müller, nothwendige Gewerbe für daselbst zahlreich wohnende Menschen, ansässig gemacht hatten, so erhielt der Ort den Namen Dorf, das sich in der Folge in einen Markt, wohl gar in eine Stadt umgewandelt hat, wenn mehrere Handwerker daselbst sich ansiedelten, und Jahrmärkte gehalten wurden. Der Besuch von Fremden und Wallfahrtern war sehr zuträglich den Einwohnern daselbst, sie erhielten Verdienst, Absaz ihrer Waaren, die Gewerbe Leben, und so sammelte sich Reichthum. Beschränkung der Wallfahrten lähmt Handel, zerstöret Gewerbe, vernichtet oder schwächt doch Wohlhabenheit. Arme Philosophie, die nicht erhalten, nur zerstören kann! (Meine Urgeschichte von München. (München 1815) Th. II. §. 46. S. 88. Note 2. §. 103. S. 258. u. S. 268. Meine Gesch. d. Jesuiten in Baiern. Th. I. §. 156. S. 229. Meine Chronik von Amberg S. 145.)

**) Das Brod muß eher blühen, als die plastischen Künste. (Nachträge zu den beiden Sibyllen rc. S. 43.) Der Landmann flehet zu Gott um Regen zum Gedeihen seiner Feldfrüchte; der Wucherer wünschet das Gegentheil, Noth und Elend. (S. Basilius Homil. in P. 14.) Da, wo man nicht glaubt, daß Gott die Aernde segne, und eben daher auch Gebethe nicht dulden will, muß man nach der Mexikaner Beispiele den König schwören lassen, daß er sorgen werde, damit die Sonne ihren Lauf und Glanz behalte, die Wolken Regen fallen lassen, die Bäche fortfließen, und die Erde reichliche Früchte bringe. (Nachtr. zur Sibylle rc. S. 192.)

Wallfahrts-Kirche, wo dieselbe ankömmt, das Hoch-Amt mit einer Predigt, oder doch einer kurzen christlichen Ermahnungsrede nach Ankunft der Prozession gehalten werde.

Da Arbeitsamkeit nicht allein die Feldfrüchte gedeihlich machet, und die Gewerbe belebet, sondern deren Segen und Gedeihen von Oben kömmt, um den wir Gott bitten, und dann hierfür auch danken müssen *), so sind auch jene Bittgänge auf dem platten Lande zu gestatten, welche vorzüglich und meistens in jener Zeit gehalten werden, wo der Landmann wenig oder gar keine Arbeit hat, indem er, wenn die Felder angebaut sind, den Wachsthum der Früchte, auf Gott vertrauend, erwarten muß **).

Die Obrigkeiten aber werden sorgen, daß Prozessionen und Bittgänge das seyen, was sie sollen, daß keine Saufgelage und Unsittlichkeiten, die Gott

---

*) Wer den Gang der Weltgeschichte unbefangen betrachtet, der wird in der Verkettung der Begebenheiten die Hand der Fürsehung nicht läugnen können. (Nachträge zu den beiden Sibyllen ꝛc. S. 101.) Schon das Gebeth des Herrn enthält die Bitte: Gieb uns heute unser tägliches Brod. — Im Bethen selbst liegt oft schon Hilfe. Bethen, d. i. auf Gott vertrauen, gewisse Hilfe erwarten, stärket. (Samml. verschiedener Gedanken aus dem handschriftlichen Nachlasse des J. A. Sambuga. S. 56.)

**) Die Landleute sehen fast immer die wohlthätige von Gott volle Natur, die sich zur Einfalt und Unschuld der Gesinnungen zurücke führt, nur an Gutes erinnert: wo im Gegentheile die Stadtleute nur eine von Menschen geschaffene, von Menschen verdorbene Weltform sehen, die sie verdirbt. (J. A. Sambuga am a. O. S. 194.)

beleidigen, und nicht ehren, statt haben *), und sich kein liederliches und müssiges Gesinde, dann Bettelvolk und Gauner hierbei einschleichen, und Unfug, wohl gar Verbrechen wagen **). (XII. §. 11.)

§. 9.

Zu jenen Zeiten, wo das Faustrecht in Deutschland sein Unwesen getrieben, wo friedlich auf der Heerstraße vorüberziehende Kaufleute niedergeworfen, und des Ihrigen beraubet worden, wo der friedliche Landmann nicht ruhig sein Feld pflügen, und seine Aerndte nach Hause bringen konnte, waren die vielen Feiertage eine wahre Wohlthat für Feldbau, Gewerbe und den Handel; denn, wenn am Vorabende eines Feiertages der Gottesfriede geläutet gewesen, ruhten die Waffen, und Bürger und Bauern konnten ungehindert ihre Felder bestellen, und ihre Gewerbe üben.

Nachdem aber das Faustrecht vernichtet, und Friede, Ruhe, und gesezliche Ordnung im deutschen

---

*) Nie hat die Religion Mißbräuche Werke der Religion genannt; allein die Aufklärung hat gerade die ihrigen für das große Resultat der Erhabenheit des menschlichen Geistes gehalten, besonders, wo sie zum Bösen aufgeklärt hatte. (Sibylle der Zeit. Th. III. S. 181.)

**) Mandate vom 2. Januar 1655.
15. Junius 1733.
11. Julius 1770 §. 23.
3. März 1780 §. 24.
8. Junius 1781.
2. Dez. 1784.
14. Januar 1785 §. 10 und 11.
26. April 1785.
11. Mai 1785.
28. Mai 1785.
22. August 1786.
21. Nov. 1786.

Vaterlande wieder eingeführt gewesen, fand selbst das Oberhaupt unserer heiligen Kirche nothwendig in einer den 16. Mai 1772 gegebenen Bulle *) die vielen Feiertage zu vermindern, sohin dieselben in Werktage umzustalten **).

Befolgung der päpstlichen Bulle in den Kollegien und Kanzleien, bei Gerichten und derselben Schreib-Stuben, bei Magistraturen und in den Schulen war ganz leicht erzwecket; allein schwerer hielt's bei Handwerkern und deren Gesellen, und beim Bauernvolke, und dieses nicht so fast wegen der Andacht, nicht wegen ihres Christenthums, denn sonst würden sie als gute Christen dem päpstlichen Verlangen willfährig entsprochen haben, sondern aus Gemächlichkeit und Müssiggang, aus Arbeitsscheue, aus Hang zum Trunke

---

*) Beil. I.

**) Hielt hier die baierische Regierung auf Befolgung der päpstlichen Bulle strenge, so hielt sie auch eben so fest auf Befolgung der Kirchengebothe, duldete nicht den Verkauf des Fleisches an gebothenen Fasttagen, gab nicht zu, daß an solchen Tagen die Wirthe ihren Gästen, und wenn sie auch keine Katholiken waren, und nur durch Baiern reiseten, Fleischspeisen aufsetzten, daß selbst in Privathäusern an Fasttagen Fleisch gessen worden, mit Ausnahme der Kranken, und derjenigen alten und schwächlichen Personen, die dießfalls mit bischöflicher Dispensation begabet waren; gestattete an hohen Festtagen, während der 40tägigen Fasten keine Komödien, Gauckeleien, Tänze und sonstige Lustbarkeiten; hielt streng darauf, daß am Charfreitage keine Wagen in den Straßen einer Stadt rasselten; gab keine öffentliche Hochzeitsfeier an den von der Kirche verbothenen Zeiten zu; bestrafte jede Beleidigung durch That, Wort oder Gebärde der Kirche Jesus, ihrer Lehre, dem Statthalter Christi, oder sonst einem Oberhaupte der Kirche erwiesen u. s. w. Mandate vom 5. Juli 1539 — 7. August 1556 — 31. Juli 1598. Der Landtag im Herzogthume Baiern vom J. 1557. (Ohne Druckort 1803.)

zum Spiel und Tanz, denn leider! war's bei Vielen schon dahin gekommen, daß Heiligung des Feiertages ihnen nicht so ganz am Herzen lag.

Durch solch' ein Benehmen sah sich daher die Regierung aufgefordert die geistliche Gewalt durch den weltlichen Arm zu unterstützen, und Achtung und Gehorsam der påpstlichen Bulle zum eigenen Wohl der Landes-Unterthanen zu verschaffen.

Es wurde daher verordnet:

a) daß in den Kalendern die abgewürdigten Feier-Tåge nicht mehr roth gefårbet, oder mit grőßern Buchstaben gesezt, vorkommen, sondern den Werk-Tågen gleich gedruckt werden sollen.

b) Die Prediger und Pfarrer sollen das Volk belehren über den Nutzen der abgeschafften Feier-Tage, sie unterrichten, daß dieses nicht Geschåft der weltlichen Regierung, sondern eine zu ihrem Wohl von Sr. påpstlichen Heiligkeit als Ober-haupt der christkatholischen Kirche gegebene Verfügung seye.

c) Ist die weltliche Regierung über diese Kanzel-vorträge *) mit den erz- und bischőflichen Ordinariaten auch dahin übereingekommen, daß am Vorabend eines abgewürdigten Feiertages nie das sonst gewőhnliche Zeichen durch Låutung einer Glocke (Feier-Abend låuten) gegeben werde.

*) Es würde sehr unschicklich seyn, wenn man einem Pfarrer zumuthen wollte, Dinge, welche den Viehstand, die Jahrmärkte, Stroh und Heu betreffen, vom Predigtstuhle zu verkünden. (Westenrieder's Beitr. B. X. S. 292.)

d) Sollen die Diözes-Patronen in den geeigneten Kirchen-Sprengeln, als in der Diözese Salzburg das Fest des heil. Rupertus, in der zu Augsburg des heil. Ulrich, in der zu Eichstädt das des heil. Wilibald, in der zu Freising das des heil. Korbinian, in der zu Bamberg das des heil. Heinrich, und in der zu Regensburg das des heil. Wolfgang u. s. w., eben so, wie im ganzen Lande Baiern das Fest des heil. Land- und Stadtpatrons Benno *) nach alter Sitte gefeiert werden.

e) Wollte die weltliche Regierung zwar Niemand an abgeschafften Feiertagen zur Arbeit zwingen, indessen aber doch nur denjenigen Unterthanen einen Nachlaß an Steuern, Hofanlagen, Zinsen, Gilten, Zehenden, Stiften, so andern Reichnissen bei einem Hagel, Mißwachs, Brand s. a. gewähren, welche an den abgeschafften Feiertagen fleißig arbeiteten, ihre Gewerbe, Feldbau, so andere Geschäfte besorgten, und so sich nicht nur als gute Christen, sondern auch als ökonomische und arbeitsame Haus- und Familien-Väter bewiesen, und nicht als Verschwender, Zecher, Müssiggänger, Spieler und Taugenichts darstellten.

Mehrere Gewerbs- und Ackers-Leute, den eigenen Vortheil nicht verkennend, und folgsam den geistlichen und landesväterlichen Ermahnungen, unterzogen sich zwar an den abgewürdigten Feiertagen der Arbeit, auch legten selbst Weiber und Kinder Hände an; allein Gesellen und Knechte, und selbst hier und da liederliche Hauswirthe, faule Handwerker und nachlässige Hausväter fanden mehr Behagen in Schenken und im

*) Meine Urgeschichte von München. Th. II. §. 85. S. 196.)

Nichtsthun, und ebendaher erdreisteten sie sich sogar der Arbeitsamen zu höhnen, sie zu bereden, sich an abgewürdigten Feiertagen aller Arbeit zu entschlagen, wohl gar unter Schimpfen, Bedrohung, ja selbst mit Gewalt hievon abzuhalten.

Unmöglich konnte hierbei die Regierung gleichgiltig bleiben, — und so war sie gezwungen, diese Frevler als Ruhestörer zu erklären, und auf den ersten Uebertretungs-Fall 8tägigen Arrest mit geringer Atzung, auf den zweiten öffentliche Stock- und bei Weibern Geigen-Strafe, oder nach Umständen bei einem größern Grade von Bosheit 15 Leibskonstitutionsmäßige Karbatschstreiche, dann auf den dritten Fall einjährige Zuchthaus-Strafe festzusetzen *).

§. 10.

Die vom Papste geschehene Abwürdigung der zu vielen Feiertage brachte auch die weltliche Regierung auf den Gedanken, daß die vielen von Dorfs-Gemeinden sich selbst geschaffenen Feiertage (eben deßwegen Bauern-Feiertage genannt) nicht zu dulden wären. Es wurde daher derselben Abschaffung beliebt, den Obrigkeiten aber aufgetragen, die Gemeinden zu belehren, daß dieses zu ihren eigenen häuslichen Nutzen verfüget worden **).

---

*) Mandate vom 14. Dez. 1772.
19. April 1773.
2. Mai 1781 §. 33 und 34.
28. Januar 1784.
29. März 1784.
14. Januar 1785.
26. April 1785.
11. Mai 1785.
22. August 1786.
21. Nov. 1786.

**) Mandat vom 12. August 1768 §. 14.

Jene, die sich beigehen lassen, solche Feiertage ohne Arbeit zu begehen, und in Wirthshäusern, bei Spiel und Tänzen zuzubringen, sollen um einen Rthlr. am Gelde, die Unvermöglichen aber am Leibe gebüsset werden *). (XIII. §. 13.)

Sollte indessen ein oder die andere Gemeinde zu einem Heiligen ein besonderes Zutrauen hegen, so stände derselben frei, am nächsten Sonntage demselben ihre Verehrung zu bezeigen, und ihm um seine Vorbitte bei Gott anzuflehen **).

---

*) Auch die sogenannten blauen Mondtäge, d. i. der Mondtag wird von den Handwerksgesellen ohne Arbeit zugebracht, wenn in der Woche kein Feiertag ist, wollte die Regierung abbringen; allein bisher ohne Erfolg. Mandate vom 27. Febr. 1649.
8. April 1701.
28. Januar 1785.
22. Aug. 1786.
12. Okt. 1803.
26. Jul. 1805.

Selbst die Meister unterstützten hierin die Gesellen, weil auch diese einen Tag frei haben müßten, um ihre Montirungs-Stücke, vorzüglich, was Schneider, Schuhmacher rc. betrifft, in erforderlich brauchbaren Stand herzustellen, und weil, wenn die Arbeit dringend ist, die Gesellen oft ganze Nächte hindurch, ohne einen Feierabend zu haben, oft auch selbst an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, und dann auch gerne arbeiten.

**) Mandate vom 14. Dez. 1772 §. 5.
28. Januar 1784.
14. Januar 1785.
22. Aug. 1786.

§. 11.

Es war eine alte Sitte während eines Gewitters mit mehreren, oft allen Glocken zu läuten, seye es nun um gezauberte Schlossen und andere Hexereien zu vernichten durch der Glocken Weihe, oder auch um durch das Läuten die Gewitterwolken zu vertheilen *), und aus der Gegend, auf welcher sie lasten, zu verdrängen; genug! es wurde bei jedem entstandenen Gewitter und während dessen Dauer immer geläutet, wofür die Küster oder Meßner an den Kirchen von den Gemeinden ein bestimmtes Quantum am Getraide, (Läut-Garben genannt) oder am Gelde alle Jahre erhielten.

Nachdem aber die Erfahrung zeigte, daß ungeachtet des Läutens der Glocken die Blitze selbst in die Kirchen-Thürme einschlugen, und die Personen, welche die Glocken in Bewegung setzten, beschädigten, wohl gar tödteten, auch die immer mehr sich ausbildende Theorie der Elektrizität, und damit angestellten physikalischen Versuche bewiesen, daß das Läuten der Glocken zur Zeit der Gewitter schädlich sey, und gegen das sogenannte Einschlagen die Blizableiter allein Sicherheit gewähren **), so wurde das zum Gewitter Läuten abgestellet, und verordnet: daß bei entstehenden Gewittern nur am Anfange die Gebeth-Glocke, um die Christen aufzufordern, Gott um seinen Beistand anzurufen, und am Ende des Gewitters, um Gott zu danken, dürfe angezohen und geläutet werden.

Um indessen das an hergebrachter Sitte hängende, der Naturerscheinungen und ihrer Wirkungen un-

---

*) Daher die alten Glocken im Guße mitgetheilte Aufschrift: Superos laudo, mortuos plango, fulgura frango.

**) Neue philosophische Abh. der baier. Ak. der Wissenschaften. (München 1789) B. V. S. 141 u. 142.

kündige Volk hierüber eines Bessern zu belehren, und bereitwilliger zu machen, der eben angeführten Verordnung schuldige Folge zu leisten, wurden auch hier Pfarrer und Prediger ermahnet, das Volk zu unterrichten *).

Es geschah; allein im Durchschnitte blieb das Volk bei hergebrachter frommer Sitte, und wollte, abgeneigt sogenannten Verbesserungen **), auch von dieser Neuerung nichts wissen, bestürmte wohl gar in mancher Stadt, in manchem Dorfe das geschlossene Glocken-Haus, und fieng zu läuten an, weil zufällig das Gewitter im Orte eingeschlagen.

Diese Beispiele gaben das Signal, dem landesherrlichen Gebothe keine Folge mehr zu leisten, und so wurde das zum Gewitter läuten fast wieder allgemeine Sitte. Die weltliche Regierung mußte daher Ernst gebrauchen, und befehlen ***), daß, wer durch das Glocken läuten sich ungehorsam bezeiget, und gewaltthätig dasselbe zu bewirken sich erdreistet, dem

*) Den ersten Blizableiter sezten zu München die Kapuziner i. J. 1780 auf ihre ausser dieser Stadt auf dem Rembart vor dem Karlsthore i. J. 1600 erbaute Kirche und Kloster, welche nun demolirt worden. (L. v. Westenrieder's Gesch. d. baier. Ak. d. Wissensch. (München 1807) Th. II. S. 126.)

**) Man arbeite mit Geduld an des Volkes Aufklärung, aber dringe ihm die seinige, als die einzige wahre, nicht auf. Das Volk, das oft betrogen und irre geführt worden, hat Ursache, mißtrauisch zu seyn. Es muß am Ende doch immer die Zeche bezahlen. (Samml. verschiedener Gedanken aus dem handschriftlichen Nachlasse des J. A. Sambuga, herausgegeben von Fr. Stapf. S. 84.)

***) Man hemme ja den Volksglauben nicht durch gewaltsame Einschreitungen. Wie vieles muß nicht das Volk der Politik glauben. (Sibylle der Zeit. Th. I. S. 247.)

Armen-Fonde eine Strafe von 20 Rthlr. zu erlegen, und wenn er diese Summe nicht bezahlen kann, im Zuchthause *) zu büßen habe **).

§. 12.

Da Christus sich mit Wahrheit das Licht der Welt nennt, und nur Er allein Wahrheit lehret, da alle Sekten aus der römisch-katholischeu Kirche entstanden, von der sie sich trennten, da ihre Stifter und Anhänger derselben einen Glauben verließen, in dem sie gebohren worden, eine Religion, zu der sie sich von frühester Kindheit an bekannten, da allein die römische Kirche von keiner Sekte stammet, keinen Ursprung kennet, als den von Christus und seinen Aposteln ***), so hielten Baierns Regenten immer fest und treu auf Erhaltung der reinen Christus Lehre, und der von ihm gegründeten Kirche, sie duldeten daher keine neue Religionslehre, Keinen in ihrem Lande, der zu einer andern Konfession gehörte, gestatteten ihren Unterthanen nicht, zu einer andern Glaubenslehre überzutreten bei Lebensstrafe, und Verlurst von Hab und Gut ****), hatten ein wachsames

---

*) Die Zuchthausstrafe wurde in Baiern erst i. J. 1682 eingeführt. (Meine Geschichte des baier. Kriminalrechtes. (München 1803) S. 120. §. 109.)

**) Mandate vom 15. Nov. 1782.
1. August 1783.
9. Julius 1784.
23. Julius 1784 §. 15.
13. Okt. 1784.
8. April 1791.
4. Mai 1792.

***) Auszüge aus mancherlei Schriften. (Fulda 1807) S. 276.

****) Der gegen die Religion des Staates predigt, dieselbe, wie immer lästert, oder beleidiget, der einen Theil des

Auge nicht nur, wie sich die Menschen, sondern auch, wie sich die Bücher aufführen (VIII. §. 1.) *), hielten auf Verehrung des Göttlichen, und gaben nie zu, daß Wizlinge, Freisinnige, und sogenannte große Geister sich erdreisteten, der heiligen Religion Hohn zu sprechen **), sie, die Göttliche, und ihre Ceremonien zu bekriteln, zu belachen, und derselben Bekenner als Dummköpfe zu schimpfen, sie wohl gar zu verführen, vom Wege der Wahrheit auf Irrwege zu lenken, und in den Abgrund des Verderbens zu stürzen ***).

Wenn Leute, wessen Standes sie auch seyn mögen, sich beigehen lassen, nüchtern, oder betrunken, im Spielen, oder auch ohne demselben in Religions-

---

Volkes gegen den andern erbittert, so Eintracht störet, und Spaltungen veranlaßt, verdient eben die Strafe, welche auf den Hochverrath die Gesetze bestimmen, weil er durch solche unrechtliche Handlungen der nämlichen Gefahr den Staat aussetzet. (von Globig und Huster Abh. von der Kriminalgesezgebung.)

*) Nürnberger Reichstags-Abschied v. J. 1524. Augsburger Reichstags-Abschied v. J. 1530. Reformation guter Polizei zu Augsburg, 1548 aufgerichtet. Reichstags-Abschied zu Speyer 1570.

**) Welch' ein unglückliches Loos der Menschheit, wenn sie auf die bloße Aufklärung der Philosophie hätte warten müssen. Noch unglücklicher, wenn sie keine andere Stütze hätte. — Die bessere Welt, die auf die gegenwärtige folgen muß, nennt die Offenbarung ewiges Leben. (Sibylle der Religion. S. 145 u. 148.) O Mensch! ein allgemeiner Vater, eine unsterbliche Seele, ein ewiges Leben, sieh! dieß ist deine wahre Seligkeit. (Raynal Hist. pol. T. V. p. 197.)

***) Reichstags-Abschied zu Augsburg 1530. Niemand darf die Unvorsichtigkeit begehen, solche Schriften, welche geradezu darauf angelegt sind, alle Religion umzustürzen, in den Schuz zu nehmen. (Westenrieder's Beitr. zur vaterl. Historie rc. B. X. S. 285.)

Streite, Gezänke und Spötte *) sich einzulassen, zu fluchen, u. s. w., so sind dieselbe zu mahnen, solche Gespräche zu unterlassen, des Spottes sich zu enthalten, vom Fluchen abzustehen, und das Heilige heilig zu behandeln.

Frommt Warnung nicht, so sind solche Verächter, Spötter und Schänder der Religion **) namentlich der betreffenden Obrigkeit anzuzeigen, welche das Erstemal einen solchen Frevler um 100 Konventions-Thaler (wovon die Hälfte der Obrigkeit, die andere aber in zwei gleichen Theilen der Orts-Armen-Kasse und dem Anbringer gebühren), zu büssen hat.

Ist aber solch' ein Frevler unvermögend, diese Strafe am Gelde zu bezahlen, so ist er drei Tage nach einander, jedesmal eine Stunde lang, auf dem

---

*) Wer sich zur Widerlegung nur des Spottes bedient, zeiget, daß es ihm an Gründen mangle. (Nachtr. zu den beiden Sibyllen ꝛc. S. 140.)

**) Es verräth unbeschreiblichen Unverstand, wenn Gelehrte gegen die Religion des Volks schreiben, und daran zu Helden werden wollen. (Lichtenberg's verm. Schr. Th. II. S. 51.) Es ist kein Zug eines durchdringenden Geistes, wenn man die Religion zur bloßen Convenienz-Sache macht. — Die Selbstständigkeit der Religion ist mit der Selbstständigkeit des Staates dergestalt verbunden, daß nur auf diesen beiden Grundsäulen das Staatsgebäude sicher ruht. (Nachträge zu den beiden Sibyllen ꝛc. S. 121.) Die Illuminaten mögen nichts von Religion hören. Folglich ist ihnen auch der Grundsaz, daß Regenten Gottes Repräsentanten sind, und daß sie im Namen Gottes regieren, fremd. Sie sehen den Regenten als eine vom Volk gewählte, oder sich selbst aufgeworfene Gewalt an. Beides — wie gefährlich! (Sambuga Samml. versch. Gedanken. S. 210.) Bergier Abh. über Religion Th. I. S. 349.

Plaze öffentlich zur Schau und belehrenden Warnung für Jedermann auszustellen *).

Sind endlich die Reden und Flüche dergestalt geartet, daß sie Gott, seine Kirche, und Religion schwer beleidigen, Kezerei und selbst Gotteslästerung **) verrathen, so sind diejenigen, welche sich solcher gräulichen und ärgerlichen Uebelthaten schuldig gemacht haben, den peinlichen Gerichten zu übergeben, damit ihre gewagte Verbrechen gebührend untersucht, und nach den Gesetzen bestrafet werden ***).

---

*) Könige, welche die Religion beschützen, und aufrecht erhalten, arbeiten an ihrer eigenen Sicherheit und an der Ruhe ihrer Völker. (Bergier in der Abh. über Religion. Th. I. S. 349.)

**) Nach der Bulle des P. Gregor XIV. vom 9. Juli 1559 sollte Bestrafung der Gotteslästerung ausschließlich dem geistlichen Richter zustehen; allein in den von Baiern mit den bischöflichen Ordinariaten i. J. 1583 abgeschlossenen Konkordaten gebührt sie dem weltlichen Richter. Adeliche wurden ehemals am Gelde, mit Gefängniß, Springer, Gassenkehren, Wasserschnellen, oder nach Umständen auch härter gestraft, gemeine Leute aber mit Gefängniß, bemessener Leibesstrafe und öffentlicher Ausstellung, haltend in der einen Hand eine brennende Kerze, in der andern eine Ruthe. (Baier. Landtordn. v. J. 1553. B. VI. Tit. 7. Art. 1. S. 179. Baier. Landrecht v. J. 1616. Art. 2. S. 824. Malefiz-Ordnung.

***) P. O. L. V. T. 7. art. 1., 2. u. 3. Königl. Sazung über die Gotteslästerer zu Worms v. J. 1495. Kaiserl. Ordn. und Reformation guter Polizei im röm. Reiche. Augsb. 1530, und zu Frankfurt 1577. Corolina poenalis, art. 106 et 107. Cod. crim. Max. bav. Mandate vom 31. Januar 1736.
13. Februar 1775.
8. Februar 1796.
Meine Gesch. des baier. Kriminalrechts. S. 67, 80. u. 116.

§. 13.

Da apostolischer Lebenswandel den Seelen-Hirten und Priestern nie fehlen darf, da sie das Wort Gottes ihrer Heerde nicht nur verkünden, sondern auch mit dem Munde und durch die That bekennen sollen, da der Sonntagsprediger, wie der Werktagsprediger seyn muß *), so unterstützte der weltliche Arm der baierischen Regenten stets die erz- und bischöflichen Ordinariaten, um die Hirten, welche ausser den Kreise schreiten, und als Priester nicht immer auferbaulich leben wollten, in Ordnung zu erhalten **).

Dieses erheuschet nicht nur ihr Amt, als Diener des Altars, sondern erfordert selbst ihre Ehre, wenn sie je als diese gelten wollen, die sie seyn sollen, und wenn sie Zutrauen, Achtung und Verehrung nicht nur als Geistliche, sondern auch als Christen von ihren Pfarrkindern und den Gläubigen erhalten und verdie-

*) Wer es auf sich nimmt, andere zu belehren, zu leiten, muß so ausgezeichnet an Erhabenheit der Tugend seyn, daß Jedermann auf ihn und sein Leben als ein leuchtendes Vorbild hinsehe. (S. Chrysost. Hom. 10. ad Hebr.)

**) Placidus Braun's Gesch. der Bischöfe von Augsburg. (Augsb. 1815.) B. IV. S. 12 — 15. P. Ph. Wolf's pragm. Gesch. Maximilians I. und seiner Zeit. B. I. Kap. 11. S. 427 — 438. Die alten baier. Gesetze (LL. Baiuuar. Tit. I. cap. 12.) halten schon auf Reinigkeit der Sitten, und auf ein auferbauliches Betragen des Klerus, und gestatten demselben keine Konkubinen. Das nämliche verordnet der Synod von Dingolfing, und der von Reißbach befiehlt: man solle vor 30 Jahren keinen Priester weihen, auch sollen dessen gute Sitten ehevor geprüfet seyn. Der Synod von Neuching endlich hält ebenfalls capit. 13. strenge auf Sittlichkeit, Keuschheit und auferbaulichen Lebenswandel des Klerus.

nen wollen *). Umsonst verlangt der Achtung und Verehrung, der ihrer nicht würdig ist; mit Befehlen ist hier nicht immer geholfen; der Mann, den man achten soll, muß Achtung verdienen, und so sich zu verschaffen wissen, er muß innern Werth haben, der anerkannt zu werden verdient; ertrotzen läßt sich weder reeller Werth, noch ungeheuchelte Verehrung **).

Dieses erwog stets die baierische Regierung, erwog, daß mit Achtung des Klerus auch die der Religion verwebet seye, zählte daher die Priester unter die siegelmäßigen Männer, setzte den Prälaten-Stand dem Adel gleich, gab demselben wohl gar den ersten Rang bei Landes-Versammlungen, ehrte den hohen und niedern Klerus nach Gebühr, vorzüglich in seinem Amte, und hieß Obrigkeiten nnd Unterthanen demselben Hochachtung zu bezeigen ***). Derjenige, der

---

*) Das schlechte Beispiel vieler Geistlichen, die in Worten und Handlungen läugnen, was sie ums Geld verrichten, setzt den Klerus tief herab, und schadet sehr der heiligen Religion. Wenn sie als Gottes Stellvertreter ihre Pflicht vergessen, wie soll das Volk sich seines Gottes erinnern? (J. A. Sambuga Samml. verschiedener Gedanken ꝛc. S. 59.)

**) Meine Gesch. der Jesuiten in Baiern. (München 1816) Th. I. §. 85. S. 109.)

***) Wenn das größte Glück, das Fürst und Volk sich wünschen kann, in einer Leitung und Bildung, und in einer Herstellung solcher Menschen und Unterthanen besteht, welche mit einer strengen Gewissenhaftigkeit auf Gottes, dann ihrer Obrigkeit Befehle achten, welche mit einer sorgfältigen Wachsamkeit den wilden Ausbrüchen ihrer Sinnlichkeiten und Leidenschaften wehren, welche sich einander wahrhaft lieben, und aus Liebe wechselweise unterstützen, nichts von Beleidigungen und kränkenden Anmassungen unter sich, nichts von List und Betrug wissen: dann ist unläugbar, daß an einem guten Bischofe so viel, und wohl noch mehr, als an einem guten General gelegen,

sich gegen seine geistliche Obrigkeit, und, wenn auch gegen einen ihm nicht als Pfarrer oder Seelsorger vorgesetzten Priester, unanständig, wohl gar unartig, derbe und grob betragen hatte, wurde von weltlicher Obrigkeit nach Umständen zur Abbitte angehalten, und anbei mit einer Geldstrafe zum Armenfonde, mit Arrest, oft in Banden, oder mit geringer Kost verschärfet, mit der Stockstrafe oder mit Schlägen schwer gebüsset *).

Diese Strafen aber wurden gemäßiget, wohl gar nicht vollzogen, wenn der Geistliche keine seiner Würde undseinem Stande entsprechende Aufführung pflog**), wenn er, mit Weibern und Mädchen unanständig sich zu betragen, nicht erröthete, seine Zeit in Schenken vertändelte, mit Spielen tödtete, sich besoff, selbst, und wenn auch im Rausche, Reden führte, welche der heiligen Religion, der er dient, nachtheilig, wohl gar

---

und daß der Dienst von sechshundert Pfarrern von einer wohlthätigern Wirkung auf das ächte Wohl eines Volkes sey, als ein Heer von sechszig tausend Soldaten, so nothwendig in manchem Falle ihr Dienst auch seyn mag. (Westenrieder's Beitr. zur vaterl. Historie ꝛc. B. X. S. 281.)

*) Die ältesten baier. Gesetze (LL. Baiuuar. Tit. I. cap. 8., 9 et 11.) nehmen ebenfalls die Bischöfe, Priester, Diakonen und übrigen Diener der Kirche gegen Beleidigungen, Schimpf und Mißhandlungen in Schutz.

**) Qui fert malis auxilium, post tempus dolet. (Phaedri fabulae.) Du (Geistlicher!) sympathisirst zu sehr mit der Neuheit, und bist darum unfähig, Aufkläruug zu verbreiten, und die Wunden zu heilen, welche die Menschheit durch Hinwerfung sich schlägt. (Judith VIII. 21.) Es ist beinahe kein Stand, der nicht seinen Pöbel hat. (Sibylle der Zeit. Th. I. S. 247.) Es ist vorzüglich dahin zu wirken, daß die bestehende Geistlichkeit zur Geistlichkeit wieder gebohren, und die neu angehende hierzu gebildet werde. (Sambuga Samml. versch. Gedanken, S. 157.)

schimpflich waren *), wenn er Gezänke selbst veranlaßte, am Geräuffe Antheil nahm, sich mit rohen Menschen abgegeben, und roh sich benommen hat. Geschah von irgend einem Geistlichen Etwas dergleichen, bewies er mehr von roher, als von hoher Würde abzustammen, so hielt die weltliche Regierung Baierns es für Pflicht, die betreffenden bischöfliche Ordinariate **) hievon in Kenntniß zu setzen, und auf desselben Zurechtweisung, Ahndung, Korrektion, Bestrafung, auch selbst auf Versetzung oder Entfernung vom geistlichen Amte; kurz! auf Abhilfe des Unfuges und Beseitigung jedes Aergernisses anzudringen ***).

*) Spaltungen sind der Kirche und dem Staate gefährlich. — Opinionen-Kriege sind hartnäckig und erbitternd. (Nachtr. zu den beiden Sibyllen rc. S. 101. Man lese auch daselbst S. 297 — 316 das Fragment über Spaltung und Vereinigung.)

**) Baierns Regenten erkannten den Papst und die Bischöfe immer als obersten Hirten und Oberhirten, griffen denselben in ächten Religionsgegenständen (Jus in sacra) weder vor, noch ein, ehrten sie und ihre Verfügungen, wie sie als christliche Regenten sollten, und hatten so ein gutes, treues, frommes Volk. — Julius Cäsar opferte große Summen Geldes auf, um sich auch das Oberpontifikat zu erkaufen, nachdem er bereits die Zügel der politischen Macht in seinen Händen hatte. Er stand dann an der Spize der Religion, ohne persönliche Religion, beherrschte das Volk durch Wahrsager und Sibyllen, und führte die Orakel an die Bande der Politik, und die Politik an die Bande der Geschichte. (Sibylle der Zeit aus der Vorzeit. (Regensb. 1814) Th. I. S. 23.) Und was wurde aus Rom? —

***) Wenn man will, daß unsere Geistliche das Salz der Erde seyen, daß sie gelehrte, verständige, streng sittliche, und zugleich mild und duldsam geartete Menschen, daß sie überall Muster und Beispiele seyn sollen; wenn man diesen Zweck im Ernste will: so ist dieser Sache bald geholfen. Man darf nämlich nur die geeigneten Mittel im Ernste wollen. (L. v. Westenrieder's Beitr. rc. B. X. S. 284.)

Und so geschah es denn, daß auch den Konkubinat der Geistlichen *) Baierns Regenten nie, und auf keine Weise zugaben, nicht gestatteten, daß irgend ein Priester, von welch' immer einer Dignität, eine Haushälterin, Köchin, oder sonst ein weibliches Wesen im Hause haben durfte, die nicht das in den kanonischen Gesetzen vorgeschriebene Alter von 40 Jahren zählte. Nur die Mutter, die Schwestern und sehr nahe Blutsverwandte, was aber streng erwiesen seyn mußte, waren hier Ausnahme von der Regel **).

Strenge waren gegen solche Priester Konkubinen, im Geiste des Reichsabschiedes zu Augsburg v. J. 1530 und im Einklange mit den kanonischen Gesetzen ***), dann von den Diöcesan-Bischöfen dießfalls erlassenen Hirtenbriefen ****) und Verordnungen, die baierischen Mandate abgefaßt.

---

*) Es ist ein empörender Verfall um den sittlichen Verfall eines Mannes, der nur immer, wie das Vieh, brünstig und verliebt seyn, und nie lieben will. (Westenrieder am a. O. S. 296. u. 296. Th. 25. u. 29., dann B. VIII. S. 355.)

**) Interdixit per omnia sancta Synodus non Episcopo, non Presbytero, non Diacono, vel alicui omnino, qui in Clero est, licere subintroductam habere mulierem, nisi forte aut matrem, aut sororem aut amitam, aut etiam eas idoneas personas, quae fugiant suspiciones. (Decret. Dist. XXX. cap. 16. non habitant cum Cler. mulieres.)

***) Concubina Clerici secundum canones puniatur. (Distinct. 34. cap. si quisquam, de cohabit. Cler. et mulier.) Concubinam retinens post admonitionem Clericus perpetuo suspendatur. (cap. Clericos, eod. tit.) Concubinatus primo puniatur per beneficii suspensionem: deinde perpetuam subtractionem. (cap. sicut, eod. tit.) Concubinam habenti Clerico purgatio indicitur. (cap. tua nos, eod. tit.) Legatur quoque Concilium Trident. Sess. 25. c. 14.

****) Mulier viri pretiosam animam capit. (Proverb. VI. 26.) Propter speciem mulieres multi perierunt.

Nach dem Mandate vom 1. Januar 1607 sollten die Konkubinen der Priester, gleich den Ehebrecherinnen, an die Kirchenthüren gestellt, und 6 Meilen weit fortgeschaft werden. Wird eine solche Konkubine zum zweitenmale eingezogen, so soll sie auf den Pranger gestellt, und auf einige Jahre exilirt werden. In Betreff der Gefangennehmung dieser Konkubinen wurde aber unterm 24. November 1663 verordnet, daß, obwohl nach dem Mandate des i. J. 1583 nach Deutschland und Baiern abgeordneten påpstlichen Nuntius Felician der Churfürst berechtiget wåre, solche Weibspersonen in den Pfarrhöfen selbst aufheben zu lassen; so sollen doch die Beamte dießfalls Bescheidenheit eintreten lassen, und dieselbe ausser den Pfarrhöfen gefangen nehmen *). Würden sie aber ausser

---

(Eccl. IX. 9.) Non des mulieri potestatem animae tuae. (Eccl. IX. 2.) A muliere initium factum est peccati. (Ibid. XXV. 33.) Vinum et mulieres apostatare faciunt sapientes. (XIX. 2.) In medio mulierem noli commorari. (XL. II. 12.)

Vita coniugalis altos et generosos spiritus frangit, a magnis cogitationibus ad humillimas detrahit. (Seneca.)

Clerici concubinarii Judaeis foediores. Clerici mulieriosi idolatris peiores. Clerici cohabitatores virginum Ecclesiam reddunt infamem. (Diui Coecilii Cypriani Episcopi Carthaginensis opera. (Basileae 1521) in libello de singularitate Clericorum. p. 389. 393 — 405, 410, 411, 413 et 416. (Placidus Braun's Gesch. der Bischöfe von Augsburg. B. IV. S. 35 — 39.)

*) Unter den baier. Herzogen aus dem Agilolfinger Stamme unterlagen derselben Gerichtsbarkeit die Priester wegen des Konkubinates. (Fr. Xav. Klemm's Versuch einer Gesch. der baier. Gesezgebung. (München 1801) S. 14.) Die sich nicht heirathen dürfen, und doch beisammen wohnen, müssen sich trennen. (Bergkh's Philosophie des peinlichen Rechts. S. 270.

derselben nicht zu bekommen seyn, so wäre mit den Ordinariaten sich zu benehmen, und solche Konkubinen, jedoch mit Vermeidung alles Aergernisses, gemeinschaftlich dortselbst aufzuheben *).

Uebrigens wurde auch dortselbst verordnet, daß diejenigen Geistlichen, welche nicht ihrem Stande gemäß ehrwürdig, mannbar und anständig stets gekleidet, und mit der Tonsur nach Vorschrift und Ermahnungen der bischöflichen Ordinariaten versehen wären **), von der weltlichen Regierung als Priester, welchen Standes sie auch wären, nicht würden anerkannt, und des gefreiten Standes verlustig gehalten werden, auch daß man auf ihre Bestrafung, und selbst Ein-

---

*) Mandat vom 29. Oktober 1661. Nach der Landesordnung v. J. 1578 (München bei Adam Berg) B. VI. S. 37. wurde ein Kleriker wegen verübter fleischlicher Sünde dem bischöflichen Ordinariate zur Bestrafung ausgeliefert, seiner Pfründe verlurstig erklärt, und in Baiern nicht mehr geduldet. (Meine Gesch. des baier. Kriminalrechts §. 76. S. 119.) Alle diese Verordnungen Baierns in Betreffe der Kleriker sind im Geiste des Reichstags-Abschiedes zu Augsburg v. J. 1530 abgefaßt, dann nach den ältesten baier. Gesetzen (LL. Baiuuar. Tit. I. der Synode von Reißbach, und der von Neuching cap. 13. u. 18., und Regensburg v. J. 742.)

**) Clericus habitum et tonsuram dimittens, non debet defendi ab Ecclesia. (cap. praeterea, de Apostat.) (Meine Gesch. der Jesuiten in Schwaben. (München 1819) Th. I. §. 51. S. 67. u. Beil. II. u. III. S. 183 — 188.)

Dem Geistlichen, welcher sich in München scheuet, in einer geistlichen Kleidung sich sehen zu lassen, weil er fürchtet, von jungen und alten Herren, welche jetzt eben keine Religion treiben, gering geachtet, oder geradezu verachtet zu werden, miserabilem vappam, et vacui capitis homulum, immo ho - mullum facile dixeris. (Westenrieder's Beitr. B. X. S. 290.)

sperrung bei den bischöflichen Ordinariaten antragen würde *).

§. 14.

Es ist nicht zu verkennen, daß derjenige, der dem Altare dient, auch seinen Lebensunterhalt von demselben beziehe, und zwar nicht kärglich, sondern so, daß er anständig leben könne, und nicht gezwungen ist, sich zum Schmarozer herabzuwürdigen, die Gutherzigkeit der Menschen um eine Beisteuer anzusprechen, wohl gar Schulden zu machen, die er vielleicht nicht mehr bezahlen kann. Der Geistliche soll anständig, seinem Stande gemäß, selbst gut leben **), aber nicht schwelgen, er soll ein geistreicher Mann, kein Stutzer, kein Modegeck seyn, und soll von seiner Pfründe so viel beziehen, daß ihm auch ein Nothpfenning übrige, er wohl gar einiges Vermögen sammle ***), das er, wie die kanonischen Gesetze be-

*) Ganz nach den Grundsätzen des kaiserl. Landfriedens, zu Augsburg i. J. 1548 errichtet, abgefaßt.

**) Es ist daher unrecht, wenn man ihm unter der Benennung Decimation, oder einem andern Vorwande von seinen Pfründe-Erträgnissen, die er doch verdienen muß, so viel jährlich abnimmt, daß ihm am Ende die Congrua (der nöthige Lebensunterhalt) mangelt. Man muß es nicht, wie einst in England, machen, wo am 26. März 1644 das Parlament beschloß: daß jede Familie jede Woche eine Mahlzeit weniger essen, und dafür die Kosten zur öffentlichen Nothdurft einreichen solle. (Nachtr. zu den beiden Sibyllen 2c, S. 206.) Das heiße ich ein Fasten-Geboth.

***) Die Rumfordische Suppenanstalt für Seelsorger, oder erläuternde Gedanken über die Flugschrift: Ueber Vertheilung der Pfarreien, und Besoldung der Geistlichkeit in Baiern, von Jeremias Schwazrock. (1804 ohne Druckort.)

stimmen, für seine Kirche *), für die Armen, dann erst für seine Verwandte verwenden soll **); allein nicht erlaubt ist es ihm, wie jedem rechtlichen Manne, und also auch guten Christen, widerrechtlich sich zu bereichern, schändlichen Wucher ***) zu üben, Geiz in allen seinen Handlungen blicken zu lassen, Stollgebühren unbillig zu erhöhen, nur um Geld feil zu seyn, und Herzens-Härte und Eigennuz bei Einfoderung der Gebühren, besonders von der Armuth, auf eine unedle, wohl gar unmenschliche Art zu äussern ****).

Da unter den Aposteln, welche sich der göttliche Religions-Stifter ausgewählt hatte, einer um Geld zum Verräther geworden, so darf man sich eben nicht wundern, wenn auch unter so vielen Seelsorgern Männer sich befinden, die mehr Fleisch, als Geist sind, und so, lediglich ihrem Bauche fröhnend, klingende Münze allein suchen, und verehren.

---

*) Leg. Baiuuar. Tit. I. cap. 1 — 7. Sed, quia dignus est operarius mercede sua, tertiam partem sui iudicii illi Ecclesiae dari censemus, in qua coelesti pabulo refici consuevit. (Decret. L. III. Tit. 28. c. 1. de sepulturis.)

**) Clericus moriens potest conferre bona sua intuitu personae, cui vult, et etiam alia mobilia servis, vel cognatis, vel piis locis. (cap. sed hoc. de succes. ab intestato.)

***) Schon Tacitus Annal. VI. c. 16. bemerket, daß aus Privatinteresse römische Obrigkeiten den Wucher unterstützten, indem er schreibt: quia priuato vsui bonum publicum postponitur; neque Patrum quisquam tali culpa vacuus fuit.

****) Das Geld erobert Städte; das Geld treibt die Menschen von ihren Häusern, das Geld verändert die beßten Gemüther, und leitet sie zu schlechten Handlungen. Das Geld lehret sie die Arglist, und führt sie zur Gottlosigkeit. (Sophocles in Antig.)

Die weltliche Regierung Baierns bemerkte dieses wohl *), wußte, daß einige, und Gott sey es gedankt! der ungleich geringere Theil habsüchtiger Pfarrer sich beigehen lassen, für ihre geistlichen Funktionen theueres Geld wider Gebühr und Recht zu fordern, und ebendaher hielt sie es für Pflicht, von Zeit zu Zeit die Stollgebühren zu fixiren, und zu bestimmen, wie es mit denselben zu halten seye **).

Das von der baierischen Regierung über die Stollgebühren erlassene Regulativ sezt überhaupt vier Klassen fest, und bestimmt hiernach die Quoten der zu entrichtenden Gebühren ****).

---

*) Ja! sie war, gleich den übrigen Reichs-Ständen Deutschlands, durch die vom Kr. Karl V. zu Augsburg i. J. 1530 errichtete Ordnung und Reformation guter Polizei hierzu aufgefordert. Man lese: Von obrigen kosten der Hochzeit etc.

**) Mandate vom 14. Januar 1606.
26. August 1640.
24. Dez. 1669 §. 4.
1. Januar 1748 §. 15.
9. Febr. 1752.
20. Mai 1769.
14. Julius 1778.
16. August 1779 §. 33 u. 34.
P. O. L. III. T. 9. art. 1 — 12.
Anmerk. zum Cod. Max. civ. Bav. P. II. c. 1. §. 4. nro. 14 — 30 incl.
Churpfalzbaier. geistl. Rathsordn. v. J. 1779 §. 13 u. 19.

***) Aber auch die Ausschreibung und Einbringung ungewöhnlicher Abgaben, bekannt unter dem Namen; Inful-, Bau-, Weihe- und Herrengilt, von den baierischen Unterthanen gestattete die weltliche Regierung nicht mehr dem geistlichen Stande in ihren Churstaaten, und verboth dieselbe in einem eigenen Mandate vom 9. Sept. 1775.

In die erste Klasse gehören adelige und siegelmäßige *) Personen; in die zweite unsiegelmäßige landesherrliche und ständische Beamte, Bürgermeister und innere Räthe der kleinen Städte und Märkte, Kauf- und Handels-Leute, Künstler und reiche Wirthe; in die dritte Klasse die Bürger, Krämer, Handwerksleute, dann jene Bauern, welche einen ganzen oder halben Hof besitzen, und in die vierte Klasse endlich jene Bauern, die einen Viertl-Hof, eine Sölden, oder noch weniger besitzen, dann Taglöhner, Leerhäusler, verheurathete Gesellen u. s. w.

Sehr arme Leute, sie mögen unter welch' immer eine der eben angeführten Klassen gehören, bezahlen entweder gar nichts, oder doch nur sehr wenig, im Falle, besonders nach ihrem Tode, etwas Vermögen sich vorfinden sollte, und keine Kinder vorhanden sind, die des wenigen Erbtheils zu ihrer Erziehung noch bedürfen **).

Kindes-Taufen.

	Taxe alte		Taxe neuere	
I. Klasse				
Dem Pfarrer	— fl.	12 kr.	1 fl.	30 kr.
Meßner	— -	3 -	— -	30 -
II. Klasse.				
Dem Pfarrer	— -	10 -	1 -	— -
Meßner	— -	3 -	— -	24 -
III. Klasse.				
Dem Pfarrer	— -	6 -	— -	40 -
Meßner	— -	2 -	— -	15 -
IV. Klasse.				
Dem Pfarrer	— -	4 -	— -	30 -
Meßner	— -	1 -	— -	10 -

*) Cod. iudiciarius bav. cap. 20. §. 9.
**) P. O. L. III. T. 9. art. 2.

Bezahlen der Gevatter oder Gevatterin angegebene Gebühren, so entrichten dieselbe nicht die Aeltern des getauften Kindes *).

Schreibgebühren für auszustellende Tauf-, Eheverkündigungs-, Trauungs-, Todten-Scheine ꝛc.

	Taxe alte		Taxe neuere	
I. Klasse.	— fl.	— kr.	— fl.	40 kr.
II. „	— „	— „	— „	30 „
III. „	— „	— „	— „	20 „
IV. „	— „	— „	— „	10 „

Das in der churfürstl. Taxordnung vorgeschriebene Stempelpapier **) muß dem Pfarrer besonders bezahlt werden.

Segnung der Wöchnerinnen ***)

	Taxe alte		Taxe neuere	
I. Klasse.				
Dem Pfarrer	— fl.	12 kr.	— fl.	40 kr.
Meßner	— „	— „	— „	20 „

---

*) Wenn bei Kindstaufen, Vermählungen ꝛc. ein Kirchen-Diener aufwartet, dem Täufling, den Brautleuten ꝛc. Plaz verschaffet, um durch das Volks-Gedränge bequem durchzukommen u. s. w., so mag demselben die Hälfte der dem Meßner gebührenden Taxe als Trinkgeld gegeben werden.

**) Dasselbe bestehet nach dem Stempel-Mandate vom 11. Febr. 1772 §. 5. für jeden Tauf-, Trauungs- und Todtenschein in einem Stempel von 15 kr.

***) Wenn nun in unserer neuesten aufgeklärten Zeit städtische Frauen aus ihrem Wochenbette zum ersten Male hervortreten, und ausser Haus gehen, ist weder ihr erster Gang in die Kirche, noch zur priesterlichen Segnung,

	Taxe alte	Taxe neuere
II. Klasse.		
Dem Pfarrer	— fl. 6 kr.	— fl. 30 kr.
Meßner	— = — =	— = 10 =
III. Klasse.		
Dem Pfarrer	— = 3 =	— = 20 =
Meßner	— = — =	— = 6 =
IV. Klasse.		
Dem Pfarrer	— = 2 =	— = 10 =
Meßner	— = — =	— = 3 =

Eine arme Wöchnerin bezahlet nichts.

Nach der alten Stollgebühr hatte die Wöchnerin der Kirche eine Wachskerze zu opfern.

Eheliche Einsegnung. *)

	Taxe alte	Taxe neuere
I. Klasse.		
Dem Pfarrer	nach Belieben	2 fl. — kr.
Meßner	detto	— = 40 =

---

und daher diese pfärrliche Revenüe vermindert. Indessen ist dieses doch noch nicht allgemeine Mode geworden; es giebt noch religiöse Frauen.

*) Das churbaierische Mandat vom 24. Juli 1769 erkläret Eheversprechungen (Sponsalia) als eine rein = weltliche Sache, die in Betreffe der sich zur Ehe verlobenden unsiegelmäßigen Personen bei der betreffenden weltlichen Obrigkeit gegen eine Taxe von 17 Kreuzer zu protokolliren, und, wenn Irrungen oder Streite hierüber entstehen, bei den weltlichen Gerichten auch zu verhandeln und zu entscheiden sind. Heimliche Eheversprechungen (Sponsalia clandestina) erkläret eben dieses Mandat als ungiltig. Adelige und siegelmäßige Personen haben die Eheversprechungen vor Gezeigen unter eigener Fertigung

	Taxe alte	neuere
II. Klasse.		
Dem Pfarrer	nach Belieben	1 fl. 30 kr.
Meßner	detto	— = 30 =
III. Klasse.		
Dem Pfarrer	— fl. 10 kr.	1 = — =
Meßner	— = — =	— = 20 =
IV. Klasse.		
Dem Pfarrer	— = 6 =	— = 30 =
Meßner	— = — =	— = 10 =

Lassen sich die Neuvermählten bei der Einsegnung eine besondere Messe lesen, so zahlen sie, ohne Unterschied der Klassen

dem Pfarrer	— = 15 =	— = 26 =
Ministranten	— = 2 =	— = 4 =

---

abzuschließen. Auch wurde durch eben dieses Mandat befohlen, daß bei Abschließung der Sponsalien die Einwilligung der Aeltern oder Vormünder der sich zur Ehe Verlobenden ein wesentliches Erforderniß (requisitum essentiale) seye. Eben dieses Mandat wurde vom Churfürsten Karl Theodor am 5. März 1779 erneuert, jedoch §. 1. dahin abgeändert, daß es denjenigen, welche Sponsalia de futuro abschließen wollen, dieses entweder bei dem Pfarrer, worunter beide, oder einer der Kontrahenten gehört, oder bei der weltlichen Obrigkeit vollführen dürfen; dann daß §. 4. dem geistlichen Forum die Judikatur de ipso valore sponsalium super impedimenta et causas resilii, keineswegs aber über die quaectiones dotis, alimentationis prolis, donationis, und dergleichen zeitliche Dinge gebühren solle, wobei jedoch vom geistlichen Offizialate juxta Decretalem Lucii tertii in cap. requisiuit X de Spons. et matrimonio niemand gezwungen werden kann, wider seinen Willen die Ehe zu vollziehen, und deßwegen Censuren und andere Zwangs-Mittel nie statt haben dürfen.

	Taxe alte		Taxe neuere	

Wollen sie dazu die Glocken auf dem Kirchthurme geläutet haben,

dem Küster und Meßner in Städten und Märkten	— fl.	20 kr.	— fl.	30 kr.
auf dem Lande	— =	10 =	— =	10 =

Lassen sich die Brautpersonen vor, oder nach dem pfärrlichen Hochamte trauen, so bezahlen sie

dem Chorregenten	— =	20 =	— =	20 =
dem Chor=Personale	— =	10 =	— =	10 =

Wollen sie aber ein eigenes, gesungenes Hoch=Amt bei ihrer Vermählung haben, wozu sie aber nicht verbunden sind, so haben sie zu entrichten:

dem Pfarrer	1 =	— =	1 =	24 =
Chorregenten	— =	24 =	— =	30 =
jedem Sänger	— =	4 =	— =	10 =
dem Orgelspieler	— =	30 =	— =	30 =
dem Blasbalgzieher	— =	8 =	— =	8 =
dem Meßner und den Ministranten	— =	30 =	— =	30 =
für Wachskerzen der Kirche	— =	8 =	— =	12 =

Verlangen aber die Neuvermählten freiwillig ein gesungenes Hochamt mit Leviten, und auf dem Musik=Chore mit Saiten= und Blas=Instrumenten, so wird eben angeführte Taxe doppelt bezahlt, jedoch hat der Pfarrer alsdann die zwei Leviten zu zahlen, und jeder Instrumentalist auf dem Musik=Chore erhält noch überdieß 10 kr.

Wird eine Hochzeits=Tafel gehalten, so sind Pfarrer und Kapläne keine nothwendigen Gäste, und es bleibt daher den Brautpersonen frei gestellt: ob sie dieselben zu Tische laden wollen, oder nicht. (V. §. 5.)

Ertheilung der heil. Sterb-Sakramente.

	Taxe alte				Taxe neuere			
I. Klasse.								
Dem Pfarrer	—	fl.	20	kr.	1	fl.	—	kr.
Meßner	—	=	10	=	—	=	30	=
II. Klassse.								
Dem Pfarrer	—	=	12	=	—	=	30	=
Meßner	—	=	6	=	—	=	15	=
III. Klasse.								
Dem Pfarrer	—	=	6	=	—	=	20	=
Meßner	—	=	4	=	—	=	10	=
IV. Klasse.								
Dem Pfarrer	—	=	6	=	—	=	10	=
Meßner	—	=	2	=	—	=	4	=

Diese Taxe bestehet, ohne auf Entfernung der Oerter zu sehen.

Wird aber über das Allerheiligste ein Traghimmel (Baldachin) gehalten, und eine Fahne, dann zwei Laternen auf Stangen mitgetragen, so erhält

jeder Träger dieses Himmels	—	=	1	=	—	=	3 =
Fahnenträger	—	=	—	=	—	=	3 =
jeder Laternträger	—	=	—	=	—	=	3 =

Beflndet sich an ein oder dem andern Orte eine Stiftung oder Bruderschaft, welche diese Träger bezahlet, so hat an den Sterbenden oder dessen Erben keine Forderung dießfalls zu geschehen.

Seelen-Recht.

Das Seelen-Recht, oder Seel-Geraid (Rememedium animae) ist ein pfärrliches Befugniß, in Folge dessen jedem Pfarrer von einer in seinem Pfarr-Gezirke gestorbenen Person, ohne Unterschied, ob sie in demselben gewohnet habe oder nicht, einheimisch

oder fremd seye, nebst den Begräbniß-Gebühren auch besonders noch der Todtenfall zu bezahlen ist *).

	Taxe alte	Taxe neuere
I. Klasse.	6 fl. 51 kr. 3 hl.	7 fl. — kr.
II. "	3 " 25 " 5 "	4 " — "
III. "	1 " 42 " 6 "	2 " — "
IV. "	— " 25 " 5 "	1 " — "

So wurde es beim Todtenfalle in Städten und Märkten gehalten, auf dem platten Lande aber:

II. Klasse.	1 " 42 " 6 "
III. "	— " 51 " 3 "
IV. "	— " 25 " 5 "

Arme haben keinen Todtenfall zu entrichten.

	alte	neuere
Bei einem Kinde von vermöglichen Aeltern	— " 7 " — "	— " 24 "
von minder reichen	— " 3 " 4 "	— " 12 "

Seelen-Nonnen.

In jenen Städten und Märkten, wo Seelen-Nonnen, oder Seelen-Schwestern zur Besorgung der Leichen bestehen, war folgende Taxe in den baierischen Gesezen festgesezt:

	Taxe alte	Taxe neuere
Für das Waschen und Putzen einer Leiche, dann derselben vollständige Sarg-Legung	— fl. 30 kr.	— fl. 50 kr.

*) Anmerk. zum baier. Civil-Kodex. P. II. c. 1. §. 4. nro. 16. P. O. L. III. T. 9. art. 2.

	Taxe alte	Taxe neuere
besonderer Lohn	— fl. 8 kr.	— fl. 10 kr.
die Leiche im Sarge ordentlich zu richten	— = 15 =	— = 25 =

Warten diese Schwestern einem Kranken aus, oder wachen sie bei einer Leiche, so ist denselben nebst Speisen und Getränken täglich zu zahlen:

	— = 12 =	— = 15 =

Für das Erscheinen der Seel=Schwestern beim Begräbnisse, beim Haupt=Gottes=Dienste, an dem siebenten und dem dreißigsten Tage jedesmal

	— = 20 =	— = 24 =

Sarg und Tragschragen.

Hierfür wurde dem Meßner bezahlet:

	Taxe alte	Taxe neuere
I. Klasse.	— fl. 12 kr.	— fl. 15 kr.
II. =	— = 10 =	— = 12 =
III. =	— = 6 =	— = 9 =
IV. =	— = 3 =	— = 6 =

Bezahlung des Sarges gehet die Tischler (Schreiner) an.

Todtengräber.

Für ein Grab *), das, von der Fläche der Erde gerechnet, wenigst sechs baierische Schuhe tief seyn muß, wurde bezahlet:

---

*) Von Erb= und Familien=Begräbnissen ist in den Anmerkungen zum baier. Gesezbuche des Civilrechtes Th. II. Kap. I. §. 4. nro. 6 u. 7., dann Th. I. Kap. IV. §. 1 u. 5. nro. 2 u. 5., endlich Kap. VI. §. 12. nro. 5. ꝛc. nachzusehen.

	Taxe alte	Taxe neuere
I. u. II. Klasse.		
Im Sommer.	— fl. 30 kr.	— fl. 40 kr.
Im Winter.	— = 40 =	— = 50 =
III. u. IV. Klasse.		
Im Sommer.	— = 20 =	— = 30 =
Im Winter.	— = 30 =	— = 40 =
Die Armen.		
Im Sommer		— = 15 =
Im Winter		— = 20 =

Für das Gräbchen eines Kindes unter sieben Jahren ohne Unterschied der Jahreszeit

	Taxe alte	Taxe neuere
Reich.	— = 15 =	— = 24 =
Arm	— = 10 =	— = 15 =

Aussegnen und Begräbniß einer Leiche*).

Wird Jemand in der Stille nach dem Gottes-Acker getragen, oder abgeführt, hat, für das Aussegnen allein, folgende Zahlung statt:

	Taxe alte	Taxe neuere
I. Klasse.		
Dem Pfarrer	— fl. 8 kr.	— fl. 40 kr.
Meßner	— = 4 =	— = 20 =
Dem Kreuzträger und zwei Ministranten mit Stangen-Laternen	— = 3 =	— = 15 =

*) Pro sepultura non posſunt Clerici aliquid exigere; nec consuetudo in contrarium valet, posſunt tamen sponte oblata accipere. (Inst. Jur. Canon. L. II. T. 24. de sepulturis §. 14.) Die Todten begraben ist nämlich ein leibliches Werk der Barmherzigkeit.

II. Klasse.	Taxe alte	Taxe neuere
Dem Pfarrer	— fl. 8 kr.	— fl. 30 kr.
Meßner	— = 4 =	— = 15 =
Drei Ministranten	— = 3 =	— = 12 =
III. Klasse.		
Dem Pfarrer	— = 6 =	— = 20 =
Meßner	— = 3 =	— = 10 =
Drei Ministranten	— = 2 =	— = 9 =
IV. Klasse.		
Dem Pfarrer	— = 6 =	— = 10 =
Meßner	— = 3 =	— = 6 =
Drei Ministranten	— = 2 =	— = 3 =

Oeffentliche Leichen=Bestattung *).

I. Klasse.	Taxe alte	Taxe neuere
Dem Pfarrer im Pluviale	— fl. 14 kr.	1 fl. 30 kr.
Jedem Kaplane oder Beneficiaten **)	— = 12 =	— = 30 =

---

*) Anmerk. zum baier. Civil=Koder. Th. II. Kap. I. §. 4. nro. 12.

**) Daß den Hauptkläger ein Priester begleite, ihm nämlich beim Leichenzuge zur Seite gehe, um demselben geistlichen Trost zu ertheilen, uud mit ihm für das Seelen=Heil des Gestorbenen zu Gott zu bethen, ist zwar eine alte, christliche Sitte; da aber diese in neuern Zeiten eigentlich nur Ceremonie geworden, so haben churfürstliche Mandate verordnet, daß nur dann eine solche Begleitung, als Höflichkeits=Bezeigung, statt haben dürfe, wenn solche der Haupt=Kläger ausdrücklich verlangt, wofür nach alter und neuerer Taxe 40 kr. dem geistlichen Geleits=Manne gebühren. (P. O. L. III. T. 9. art. 8.)

	Taxe alte	Taxe neuere
Dem Meßner	— fl. 10 kr.	— fl. 30 kr.
Dem Cantor	— : 10 :	— : 30 :
Jedem Choral-Sänger	— : 6 :	— : 30 :
Jedem Posaunen-Bläser	— : 10 :	— : 30 :
Jedem Kreuz-, Fahnen-, Rauchfaßträger und Ministranten	— : 2	— : 15 :

Begleiten Waisen-Kinder den Zug, so ist dem Waisenhause für jedes Kind zu geben:

	1 : — :	2 : — :

Wollen Verwandte einen Gestorbenen aus der zweiten Klasse mit dem nämlichen Trauerprunke begraben lassen, so entrichten dieselbe eben angeführte Gebühren, sonst aber

II. Klasse.		
Dem Pfarrer	— : 10 :	1 : — :
Jedem Kaplane	— : 8 :	— : 24 :
Dem Meßner	— : 6 :	— : 24 :
Dem Cantor	— : 6 :	— : 24 :
Jedem Choralisten	— : 6 :	— : 24 :
Fünf Ministranten	— : 1 :	— : 12 :
Den Waisenkindern überhaupt	— : 40 :	1 : — :

III. u. IV. Klasse.		
Dem Pfarrer	— : 10 :	— : 30 :
Dem Meßner	— : 6 :	— : 15 :
Dem Cantor	— : 6 :	— : 15 :
Jedem Choralisten	— : 6 :	— : 15 :

Gänzlich arme Leute werden unentgeldlich begraben.

Für ein Seelenamt (Requiem) mit Choral, oder mit Instrumental-Musik hatte die nämliche Zahlung

statt, wie bereits oben bei einem Hochamte für Neuvermählte angegeben worden *).

Geläute.

In Städten und Märkten sollte das Geläute mit allen Glocken nur bei Personen, in die erste, und höchstens noch in die zweiten Klasse gehörig, statt haben.

	Taxe alte	Taxe neuere
Der Pfarrkirche	1 fl. — kr.	4 fl. — kr.
Einer andern Kirche		2 = — =
Dem Pfarr-Meßner	— = 28 =	1 = 30 =
Dem einer andern Kirche		1 = — =

Hängt in einer Nebenkirche nur eine Glocke im Thurme . — = 30 =

Das sogenannte mittlere Geläute.

	alte	neuere
In Hauptstädten.		
Der Kirche	1 = — =	2 = — =
Dem Meßner	— = 24 =	— = 30 =
In Städten und Märkten.		
Der Kirche		1 = — =
Dem Meßner		— = 15 =

Das kleinere Geläute.

	alte	neuere
In Hauptstädten.		
Der Kirche		— = 30 =
Dem Meßner		— = 10 =
In Städten und Märkten.		
Der Kirche		— = 15 =
Dem Meßner		— = 6 =

---

*) P. O. L. III. T. 9. art. 4. Anmerk. zum baier. Civil-Kodex P. II. c. 1. §. 4. nro. 5.

Das große Geläute.

In Pfarrdörfern.

	Taxe alte	Taxe neuere
Der Kirche	— fl. 15. kr.	— fl. 20 kr.
Dem Meßner	— : 6 :	— : 10 :

Das kleine Geläute.

Der Kirche	— : 10 :
Dem Meßner	— : 5 :

Armen muß bei ihrem Begräbniße unentgeldlich geläutet werden *).

Todten-Träger.

Jedem Träger wurde bezahlet:

	Taxe alte	Taxe neuere
Bei großen Leichen-Begängnissen	— fl. 20 kr.	— fl. 30 kr.
bei mittelmäßigen	— : 12 :	— : 20 :
bei geringern, und	— : 6 :	— : 12 :
bei armen	— : 3 :	— : 6 :

Besingung am siebenten und dreißigsten Tage nach dem Sterbetag.

Diesen Trauer-Gottes-Dienst zu halten, oder nicht, wurde den Erben des Gestorbenen überlassen, und daher jeder Zwang untersagt.

Die stille oder gesungene Seelen-Messe wird nach bereits angegebener Taxe bezahlet; nur solle eine

*) P. O. L. III. T. 8. art. 5. Anmerk. zum baier. Civil-Gesezbuch. P. II. c. 1. §. 4. nro. 23.

übermäßige, verschwenderische, mehr Hoch- und Uebermuth, als christliche Andacht verrathende Umstellung des Trauer-Gerüstes mit brennenden Wachs-Kerzen nicht gestattet seyn *).

Wurde aber noch ein Libera, oder Miserere mei am Grabe selbst, oder bei dem in der Kirche errichteten Trauer-Gerüste gesungen und gebethet, so gebührten

	Taxe	
	alte	neuere
Dem Pfarrer	— fl. 24 kr.	— fl. 30 kr.
Dem Cantor	— „ 4 „	— „ 6 „
Jedem Choralisten	— „ 4 „	— „ 6 „
Dem Meßner Rauchgeld	— „ 3 „	— „ 6 „

Das nämliche gilt auch bei Jahrtägen (Anniversarium) **).

Wollten in Städten und Märkten, oder auch in Pfarr-Dörfern Adeliche, Honoratioren oder sonst reiche Erben und Verwandte während des gesungenen Seelen-Amtes (Requiem) mehrere heilige Messen für den Gestorbenen lesen lassen, wornach, wegen Mangel der Geistlichkeit, aus den Umgebungen des Ortes mehrere Priester müßten einberufen werden, so verstehet es sich von selbst, daß die einberufenen Priester entweder Reise- und Zehrungsfrei gehalten, oder denselben verhältnißmäßig ein größeres Messe-Stipendium zu bezahlen seye.

---

*) P. O. L. III. T. 9. art. 9.

**) P. O. L. III. T. 9. art. 7. Anmerk. zum baier. Civil-Gesezbuch. P. II. c. 1. §. 4. nro. 12. et 23. Cod. iudiciar. c. 20. §. 3.

Opfer bei Seelen-Messen.

Da auch bei Opfern hier und da die Mittelstraße nicht gehalten worden, Pfarrer sich beigehen liessen, das Opfergeld entweder selbst zu bestimmen, oder doch, und wenn auch zu nachsichtig, zugaben, daß solche Bestimmung und Forderung von Kaplänen oder Meßnern geschah, da auf solche Art von den Bauern Opfer an Wachskerzen, an Mehl, Schmalz, Butter, Eiern und dergleichen Viktualien begehret wurden, so sah sich die baierische Regierung aufgefordert, auch diesem Eigennutze zu begegnen, und zu verordnen, daß von Personen ersten Ranges als Maximum der Haupt-Kläger, und eben so die Haupt-Klägerin beim ersten Opfergange 30 kr., und beim zweiten 15 kr., jede Person nämlich, zu geben hätten, wornach die übrigen Kläger und Klägerinnen, dann die sonst noch beim Seelen-Amte, oder der Messe erscheinende Personen nach ihrem Belieben zu opfern haben. Opfer an Naturalien aber wurden gänzlich abgestellet.

Grabsteine zu heben und zu sezen.

Wenn es, um ein neues Grab zu machen, erfordert wird, entweder den auf dem alten Grabe errichteten, oder nahe daran gelegenen Grabstein auf die Seite zu sezen, oder zu legen, so ist für dieses Geschäft, dann desselben Wieder-Aufstellung an seinen vorigen Platze, dem Todtengräber zu bezahlen, wie folgt:

	Taxe alte	Taxe neuere
Für einen großen Grabstein		1 fl. — kr.
mittelmäßigen		— : 40 :
kleinen		— : 30 :

Und da an mehreren Orten üblich ist, daß von jedem neuen Grabe ein Beitrag am Gelde für die

Kirche (I. §. 23.) entrichtet werde, so wurden nachfolgende Quoten festgesetzt:

I. Klasse.	1 fl.	—	kr.
II. „	— „	30	„
III. „	— „	20	„
IV. „	— „	10	„

Das Armen-Grab war von dieser Zahlung ebenfalls freigegeben.

Verkündigung der Brautleute und der Gestorbenen.

Für die gewöhnliche drei Verkündigungen derjenigen, welche sich zum heil. Sakrament der Ehe versprochen, ist in Städten und Märkten

	Taxe alte	Taxe neuere
	— fl. 30 kr,	— fl. 45 kr.
auf dem Lande aber	— „ 12 „	— „ 20 „

zu bezahlen.

Eben diese Abgabe ist zu entrichten, wenn Jemand freiwillig nach Verfluß eines Jahres einen Gestorbenen von der Kanzel verkünden läßt *).

---

*) P. O. L. III. T. 9. art. 9.

Mandate vom 14. Januar 1606.
26. August 1640.
14. August 1643.
1. Januar 1748 §. 15.
9. Febr. 1752.
20. Mai 1769.
16. August 1779 §. 13. u. 34.
26. April 1785 §. 51 u. 53.

Anmerk. zum b. Civil-Codex Th. V. Kap. 19. §. 27. nro. 4.

§. 15.

Der Römer Gesez: mortuos in vrbe ne cremunto, war eigentlich nur wegen der Feuers-Gefahr gegeben, und so achteten desselben die Christen nicht, indem sie ihre Brüder und Schwestern begrubrn, und die Gräber, als derselben Schlafgemache *), gerne um sich duldeten, und so nicht nur derselben Andenken fromm ehrten, sondern auch sich mit dem Tode, dem endlichen Geschicke eines jeden Menschen, vertrauter machten, besonders da ihnen die vier lezten Dinge: das Himmelreich, das lezte Gericht, der Tod und die Hölle stets vor Augen schwebten **).

Der einzige Wunsch des Christens war immer im Hause Gottes selbst, oder in dessen Nähe begraben zu werden; die Vorzeit entsprach demselben, und jeder Gläubige billigte ihn, indem er eben dieses Begräbniß verlangte ***).

---

*) Aus dem Griechischen Κοεμητη'ριον, (coemeterium) um jenseits eine frohe Urstände zu erwarten, und in einem besseren Leben zu erwachen.

**) Unde mortuorum sepultura et coemeteria apud illas Ecclesias, ubi orationes et Missarum solemnia, tam pro vivis quam pro defunctis, frequentius celebrantur. Unusquisque habet liberam facultatem sepulturam eligendi, et si quis eligat, in parochiali Ecclesia, aut majorum sepulchris est sepeliendus. (Instit. Jur. Canon. L. II. Tit. 24. de sepulturis §. 1.)

***) Selbstmörder durften in geweihtes Erdreich nur dann begraben werden, wenn sie sich in einem Anfalle von Melancholie entleibet hatten; geschah aber die Selbsttödtung mit Ueberlegung, ohne Gemüths-Krankheit, und eben daher vorsezlich — worüber die bischöflichen Ordinariate dem betreffenden Pfarrer auf dessen umständig erstatteten Bericht die geeignete Weisung ertheilten, so wurde ein solcher Selbstmörder ganz stille ausserhalb der Mauer des Gottesackers begraben. — Bei einem vorsezlich und mit voller Geistes-Gegenwart sich ermordeten Menschen

Da tief die Gräber zu derselben Zeit gemacht, und eben daher auch tief die Leichen in die Erde gesenket, in Kirchen noch überdieß oben mit Steinen beleget, oder doch gepflastert wurden, so roch auch die feinste Nase keinen Leichen-Geruch, histerische Weiber und Mädchen, eine Seltenheit in der Vorzeit, fühlten keine Ueblichkeiten, und die Sterblichkeit unter den Städtern war damals gewiß nicht größer, als sie heut zu Tage ist.

Vorsichtig war indessen immer die Vorzeit; denn nicht genug, daß sehr tief die Leichen begraben wurden, war auch die Oeffnung alter Gräber nur erst dann gestattet, wenn die Körper ganz vermodert gewesen, das oft erst nach 20 und 30 Jahren, öfters ungleich später, und in Kirchen oft gar nicht geschehen, eine Vorsicht, die uns heut zu Tage wohl mangeln dürfte, da wir das: lasset die Todten ruhen! nicht so heilig, wie unsere Voraltern, halten und beachten *).

---

zog die baierische Regierung dessen Vermögen ein, und erklärte denselben unfähig, ein solches vererben, oder hierüber ein giltiges Testament verfassen zu können, was nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kr. Karl V. art. 135. in den baierischen Gesezen festgesezt worden. (Mandat vom 24. März 1598.) Wenn übrigens Gefahr auf dem Verzug haftete, das Ordinariat zu weit entlegen war, wurde dem Pfarrer gestattet, wegen des Begräbnisses eines Selbstmörders das Geeignete zu besorgen, und dem Ordinariate die Anzeige in der Folge hievon zu machen.

Placuit, ut qui sibi ipsis aut per ferrum, aut per venenum, aut per praecipitium, aut suspensionem. aut quolibet modo violentam inferrunt mortem, nulla pro eis in oblatione commemoratio fiat, neque cum psalmis ad sepulturam eorum cadauera deducantur. (Concil. Braccarens.)

*) Meine Urgesch. von München. Th. II. §. 75. S. 168. Wie wurde mit den Leichen erst kürzlich begrabenen, oder

Dem seye aber, wie ihm wolle; genug, daß gegen das Ende des nun dahin geschwundenen aufgeklärten XVIII. Jahrhunderts Medizin *) und Physik der Sache plötzlich eine andere Impulsion gegeben, und behauptet haben, die modernden Leichen duften aus den Gräbern der Gesundheit der lebenden Menschen schädliche Dünste **).

Das in vrbe mortuos ne sepelunto ***) kam also unter des Churfürstens Karl Theodor Regierung an die Tages-Ordnung, und so wurden Befehle erlassen, niemand mehr, wessen Standes und Würde

---

doch nur halb verfaulten Menschen im Monate April 1817 umgegangen, als der Gottesacker ausserhalb München erweitert und modernisiret, dann mit Fontänen begabet worden? — — (Ueber das Neue am Friedhof zu München von Wilhelm Ney. (München 1819.)

*) Hercule! in hac artium sola euenit, vt cuicumque medicum profitenti statim credatur; quum sit periculum nullo mendacio maius. Non tamen illud intuemur; adeo blanda specie pro se cuique dulcedo. (Plinius L. XXXIX. c. 1. nro. 61.)

**) Von gedeihlichen Folgen war diese Theorie, vorzüglich für die Kriminal-Justiz. Es war gewöhnlich die am Galgen aufgehangenen, oder auf Räder geflochtenen Missethäter in freier Luft verfaulen zu lassen, das einen gräßlichen Anblick dargebothen, die Luft ringsumher verpestete, und mit faulen Gerüchen füllte. Die Kadaver wurden daher unter des Churfürstens Max Joseph Regierung i. J. 1773 von Galgen und Rädern weggenommen, und künftig jeder Missethäter am Abende des Tages seiner Hinrichtung ausserhalb der Gottesackers Mauer begraben.

***) Auch bei den Israeliten waren die Begräbnisse ausserhalb der Städte, und zwar in ihren Gärten. Nur die Könige aus dem Geschlechte David und die Prophetin Hulda durften in der Stadt Jerusalem begraben seyn. (Mein Landwehr-Alm. Jahrg. 1817. S. 214. Reland antiq. Hebr. P. I. c. 2. §. 13.)

er auch wäre, weder in den Kirchen, noch in den Städten auf den Gottesäckern oder Kirchhöfen zu begraben, daher auch verfüget worden, die in Städten gelegenen Gottes-Aecker zu ebnen, und, wo möglich, mit Pflastersteinen zu bedecken, in und an den Kirchen jedoch die Grabsteine und sonstige den daselbst Begrabenen errichtete Monumente ihrem frommen Andenken und der Geschichte zu erhalten.

Ausgenommen waren indessen die Gruften, worin die Leichen fürstlicher Personen sich befinden, und auch künftig in denselben zu bewahren sind, indem dieselbe einbalsamirt keine faulen Dünste verbreiten können.

Die Gruften der Klöster, weil die Kadaver der Mönche und Nonnen eingemauert wären.

Die Gruften der Adelichen auf derselben Landgütern, indem dieselben, mit einem großen Steine, oder wohl geschlossenen Fallthüren versehen, keine Ausdünstung von faulen Körpern gestatteten, auch überhaupt selten geöffnet würden.

Die Leichen wurden daher von diesem Zeitpunkte an, ausserhalb der Städte, oft aber doch innerhalb, oder doch ganz in der Nähe der Vorstädte begraben, und zu diesem Behufe entweder neue Leichen-Aecker angeleget, oder doch die alten erweitert.

In Festungen aber blieben die Gottesäcker nach alter Sitte innerhalb den Festungs-Werken, weil es da, vorzüglich bei Belageruugen, nicht auszuführen ist, die Leichen ausserhalb den Werken befestigter Städte und Kastelle zu beerdigen *).

---

*) Auf dem platten Lande wurde die Sache auch so genau nicht genommen, und so blieben die Leichen-Aecker in den

Bei Anlegung neuer, oder Erweiterung alter Gottesäcker, war man indessen doch bedacht, solchen geweihten, religiösen Oertern eine ihrem heiligen Zwecke entsprechende, würdevolle und erbauende Gestalt zu geben, und sie nicht in Spaziergänge und Belustigungs-Aufenthalte umzumodeln.

Die heilige Religion behielt auch hier die Oberhand, christlich frommer Sinn sprach sich aus, und das Ehrwürdige war nirgends zu verkennen, wohl gar durch übel angebrachte Schnörkel und verunzierende Tändeleien und Narrheiten der Kraftgenies entstellet, oder verdränget.

Uebrigens war die Anlage einiger Kirchhöfe ausserhalb der Städte schon in frühern Zeiten ein- und ausgeführet, und dieses geschah vorzüglich zu den Zeiten der Pest *).

§. 16.

Zu jenen Zeiten, wo Einfalt der Sitten und Redlichkeit der Herzen noch Gang und Gebe waren **), wo Lesen und Schreiben unter dem Landvolke eine Seltenheit gewesen, da kam man mit frommen Vor-

---

Dörfern bei ihren Pfarr- und Filial-Kirchen. Man fand sie auch von medicinischer Polizei wegen, theils wegen ihrer meistens hoher Lage, theils weil daselbst im Durchschnitte wenigere Menschen begraben werden, auch minder nachtheilig für die Gesundheit der Menschen.

*) Mandate vom 1. Januar 1748 §. 31.
4. Mai 1784.
7. Febr. 1789.

**) Dem Forscher der Geschichte kann die Bemerkung nicht entgehen, daß die Festigkeit des Charakters der Völker in den Zeiten einfacher Sitten jene der sogenannten Politur weit übertraff. (Sibylle der Zeit. Th. I. S. 245.)

stellungen aus der heiligen Geschichte den Menschen zu Hilfe, sie sollten die Stelle der Bücher bei denselben vertreten, belehren und erbauen, und so wurden nicht nur Krippen in der Weihnachtszeit, und heilige Gräber (Sepulchrum eius erit gloriosum) am Charfreitage in den Kirchen errichtet, sondern auch selbst die Leidens-Geschichte Jesus durch lebende Menschen in einem Drama dem Volke, während der Fasten-Zeit, vorgestellt, und die Prozessionen, vorzüglich die am Frohnleichnams-Tage, mit Triumphwägen und heiligen Vorstellungen ausgestattet und geziert.

Von guter Wirkung waren diese Dinge zu ihrer Zeit; doch später war es nicht mehr so, zum Theil verfiel man hier und da in Albernheit und Maskeraden, zum Theil wurde auch der Zweck verfehlet, da man zu klügeln, zu vernünfteln und zu tadeln angefangen *).

*) Nicht zu verkennen ist indessen, daß solche fromme Vorstellungen der Vorzeit, und wenn auch hier und dort ausser dem Gleisse schreitend, doch auf jedem Falle entsprechender, erbaulicher und besser waren, als die jetzt ob auri sacram famem an die Tages-Ordnung gekommene sogenannte plastische Vorstellungen auf den Theatern, wo heilige Bilder, z. B. Christus am Oelberge, die Grablegung Christi, die Mutter des Herrn unter dem Kreutze ꝛc. durch lebende Menschen, die leblosen Statuen gleichen, und Gemälde repräsentiren sollen, zur Schau dargestellet werden. Solche Vorstellungen sind der Religion beschimpfend, den wahren Christen ein Aergerniß, und der Kunst nachtheilig und erniedrigend. In letzterer Erwägung wurden daher folgende Verse bekannt:

Den Todten Lebenskraft zu geben,
War einst der höchste Kunst-Triumph;
Wir aber kehren um den Strumpf,
Und gaffen Todte an, die leben.
O Phidias! pack' deine Kunst nur ein;
Was du zum Leben schufst, das wird bei uns zum Stein.

Das Auferbauliche verschwand allmählig, und oft nur eine Posse trat an dessen Stelle, daher sich die baierische Regierung aufgefodert sah, den Mißbräuchen, die sich eingeschlichen, zu wehren, und Passions-Komedien und Prozessionen, die nicht mehr auferbaulich waren, sondern in das Lächerliche hier und dort verfallen, abzustellen.

Die alte Gewohnheit, am Palm-Sonntage einen hölzernen Esel, auf dem die Kinder sassen, um die Pfarrkirche herumzuführen, wurde ebenfalls aufgehoben, und der sogenannte h. Niklas und Glaubauf (eine Art von Kobolt), wovon der Erste die guten und fleißigen Kinder beschenkte, der Zweite aber die schlimmen und faulen Kinder ängstigte, auch hier und da bestrafte, wurden in die Ruhe versezet.

Eben so wurde die zu theatralische Vorstellung des Oelbergs, wo Christus, bei der Abend-Andacht an den Donnerstägen während der 40tägigen Faste, drei Mal zur Erde sank *), untersaget, und überhaupt vom churfürstlich geistlichen Rathe in München die Veranstaltung getroffen, daß das Heilige unserer Religion heilig behandelt, und nicht profanirt werde**).

Indessen hat solche Unfuge der Kunst König Maximilian Joseph erst neuerlich i. J. 1820 abgestellt und verbothen.

*) Meine Urgesch. von München Th. II. §. 92. S. 217. Meine Gesch. des Kapuziner-Ordens in Baiern. §. 27. S. 17. §. 64 u. 65. S. 44 — 46.

**) Mandate vom 31. März 1770.
8. Junius 1781.
1. April 1783.
2. Febr. 1785.
8. Febr. 1786.
9. März 1786.
Rescript. Serenissimi vom 20. Juli 1793.

§. 17.

Wein und Bier zu schenken, Gäste zu setzen, und dieselben zu bewirthen, ist ein Befugniß, das nur Wirthen und Schenken gebühret, und das kein Unberechtigter ausüben darf, am wenigsten aber ein Geistlicher, indem solch' ein Gewerbe seinem ehrwürdigen Stande nachtheilig, Beeinträchtigung anderer, die sich hievon mit ihren Familien nähren, und Abgaben entrichten müssen, ist, gegen Recht und Billigkeit anstößt, und endlich die Wirthschaft selbst den Geistlichen von Erfüllung seiner Pflichten als Seelsorger und Religions-Lehrer abhält, oder doch ihm das Zutrauen bei seinen Pfarrkindern entziehet.

Mit allem Rechte untersagte daher die baierische Regierung den Pfarrern und Beneficiaten, in den Pfarrhöfen und Häusern Wein und Bier zu schenken, Gäste zu setzen, Zechstuben, Stuhl-Feste, Gastmahle und Trinkgelage zu halten, dann Wein und Bier über die Gasse zu schenken, als ungebührlich, nachtheilig den Ehehafts-Tafernen, Wirthen und Bierschenken *), beleidigend die geistlichen Rechte **), entehrend die

---

*) Das nämliche galt auch bei Klöstern und Abteien, wenn gleich dieselben eigene Bräuhäuser, oder auch selbst Wein-Gewächse in Baiern oder im Auslande hatten. Ueberhaupt waren die Aebte und Priester in Baiern sehr hoch geachtet, und bildeten den ersten Stand bei den Landschafts-Versammlungen, daher auch von der churb. Regierung darauf gehalten worden, daß jederzeit ein eingebohrner Baier zum Abt oder Probst eines Klosters gewählt worden. (Beil. VII.)

**) Clericus Laico in temporalibus non ministret. (c. Sacerdotibus, et cap. sed nec. ne Cleric. se negot. secul. immisc.) Clerici officia sive commercia secularia non exerceant. (cap. Cler. 2. de vita et henest. Cler.) Clericus negotia secularia exercens, amittit privilegium clericale. (cap. ex literis, de vita et honest. Cleric.)

priesterliche Würde, bei einer Strafe von 50 Reichsthaler, Konfiskation des Weines und des Biers, und nach Umständen sogar mit der Temporalien-Sperre *).

Für seinen und seiner Kooperatoren, dann Domestiken Haus-Trunk aber, vorräthigen Wein und Bier im Keller zu haben, war dem Pfarrer und auch dem Beneficiaten stets erlaubet und gestattet **).

§. 18.

Da die in den churbaierischen Staaten eingeführte, und zwei Mal binnen eines Jahres angeordnete Feuer-Beschau der allgemeinen Sicherheit, wegen Feuersgefahren und hieraus entstehenden großen Nachtheils, eine sehr nüzliche Vorbeugungs-Anstalt ist, und dieselbe ohne Unterschied des Standes in gefreiten und ungefreiten Häusern vorgenommen wird, so dürfen auch, unbeschadet der geistlichen Immunität, diese Feuerbeschauen in Klöstern, Pfarrhöfen und andern geistlichen Häusern verordnungsmäßig vorgenommen werden, wornach denn auch die Polizei-Behörden angewiesen, die geistlichen Vorstände aber zur geeigneten Folgeleistung in Kenntniß gesetzt worden ***).

§. 19.

Um den Wachsthum, oder die Minderung der Bevölkerung durch alle Klassen der Menschen, nach

---

*) Clericus delinquens in habitu et tonsura seculari puniatur ut Laicus. (c. contingit, 2. de sentent. excommun.)

**) P. O. L. III. T. 1. art. 17.
Mandate vom 27. August 1669.
3. Dez. 1718 §. 11.
23. Sept. 1723 §. 9.
26. Sept. 1782.

***) Mandat vom 18. April 1769.

Geschlecht und Alter in ihren Staaten kennen zu lernen, waren Baierns Regenten schon vor geraumer Zeit bedacht, und ebendaher ihr Auftrag an sämmtliche Pfarrer, Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten zu verfertigen, und alle Jahre unfehlbar an die baierische Regierungen, in deren Rentamts-Bezirke *) sie gelegen waren, bis zum 14. Januar, und dieses nur, um das viele, unnöthige Schreiben zu vermeiden, vermittelst Umschlages, jedoch unter ihrer eigenhändigen Handunterschrift und beigedrucktem Pfarr-Sigille **) einzusenden ***).

Als i. J. 1779 die obere Landes-Regierung in München entstanden, wurde den Regierungen aufgetragen, aus diesen eingekommenen Listen eine General-Tabelle in alphabetischer Ordnung herzustellen, und sie längstens bis Ende Januars an genannte obere Landes-Regierung mit Bericht zu überschicken ****).

---

*) Die Rentämter waren damals in Oberbaiern: München und Burghausen; in Niederbaiern: Straubing und Landshut; und in der Oberpfalz: Amberg. In eben diesen Hauptstädten bestand auch ein Regierungs-Kollegium, und in der Haupt- und Festungsstadt Ingolstadt war ein Spruch-Kollegium, dann der Sitz einer hohen Schule.

**) Auf den Pfarr-Sigillen war das Bildniß des Schutz-Heiligen der betreffenden Pfarr-Kirche eingegraben. (Meine Grundlinien der Heraldik I. §. 16. S. 15. Mein N. G. Alm. Jahrg. 1814. S. 65, 74 u. 78.)

***) Die Mandate vom 30. Sept. 1771; 17. Junius 1784; 2. April und 30. Junius 1794 verordnen alle zehn Jahre eine Volkszählung, und hiernach zu verfassende Beschreibung eines jeden Menschens Geschlecht, Alter, Stand und Lebensart.

****) Mandate vom 11. Mai 1768 §. 3.
30. Sept. 1771.
17. Junius 1784.
4. April 1789.

§. 20.

Das Kinder Erzeugen allein frommt bei Ehen nicht *); dieselben christlich und gut zu erziehen, und dergestalt zu bilden, daß sie sich durch Arbeit, wie immer, rechtlich ihr Brod erwerben, und so, ohne Last für den Staat, ernähren können, das ist wesentliche Bedingung, die Ehen zu schließen, die sie nicht jedermann gestatten kann, die nicht jedem liederlichen Pursche, nicht jedem Bettler, nicht jedem, der nur sich, keineswegs aber Weib und Kinder zu ernähren vermag, oder dessen Existenz prekär bestehet, zu heirathen zugesteht, will man nicht die Zahl der Armen mehren, und unglücklichen Geschöpfen, die dem Lande oder einer Gemeinde lästig wohl, und eben daher entbehrlich, nie aber nüzlich sind, ihr Daseyn geben **).

Freilich werden nach solchen Grundsäzen die Menschen nur als Nuzthiere angesehen, und behandelt; allein, was auch Philosophie dagegen sagen kann, so ist der Stand der Natur und der gesellige in einem Staate sehr verschieden, und es dürfte wohl humaner seyn, ein Geschöpfe wird gar nicht gebohren, als daß dasselbe als Kind verschmachte, erwachsen verhungere, oder als Verbrecher in Ketten büsse, wohl gar am Blutgerüste sein Leben ende, und wenn auch das Aergste hier nicht eintrift, doch sein ganzes Leben lang mit Elend, Noth, Kälte, Hunger und Verachtung kämpfet ***).

---

*) Körperliche Verbindung kann nicht allein der Zweck der Ehe gewesen seyn. Die Natur hat offenbar höhere Absichten gehabt. Die Schrift sagt: Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen. (Sambuga Samml. versch. Gedanken. S. 163.)

**) Westenrieder's Beiträge zur vaterl. Historie, Geographie ꝛc. B. VIII. S. 309 — 313 u. 319.

***) Friedrich, König von Preußen, macht in seinen Werken (B. XI. Br. 25. S. 36.) die weise und treffende

Dieses beobachteten stets nicht nur Baierns, sondern auch anderer Staaten Gesetze, und so geschah es denn, daß ohne Obdach herumziehendem Gesinde, armen Leuten, die nur von heute auf morgen, oft gar von milden Gaben gutherziger Menschen leben, und jenen, die sich über keinen ständigen Unterhalt für sich, und kein zureichendes Vermögen für ihr Weib und künftige Kinder auszuzeigen vermochten, eine Ehe einzugehen untersagt gewesen.

Den Pfarrern, welche nach des heiligen Konzils zu Trident Beschlüssen mit Beiziehung zweier Zeugen allein nur eine giltige Ehe zwischen Braut und Bräutigam sanktioniren können *), wurde daher aufgetra-

---

Bemerkung: In jedem Lande kann nur eine gewisse Anzahl von Acker-Bauern seyn, im Verhältnisse der Ländereien, die sie zu bearbeiten haben. — Eben so kann nur eine gewisse Anzahl Handwerker, im Verhältnisse mit der Größe ihres Absazes bestehen. Der Ueberfluß der Bevölkerung würde betteln, oder Straßenraub verüben. (Westenrieder's Beitr. B. X. S. 305. u. 307.)

*) Heimlich ist die Ehe (matrimonium clandestinum), wenn nicht der Pfarrer, in dessen Pfarrsprengel die Braut oder Bräutigam gehören, in Gegenwart zweier unbescholtener Zeugen die Ehe-Einsegnung vorgenommen, sondern ein anderer Priester, der aber nicht der geeignete Pfarrer gewesen, dieselbe, und zwar ohne desselben aufgestellter Stellvertreter für diesen Akt gewesen zu seyn, besorget hat. Si parochi (ordinarii) aut duplicis desit praesentia testis. Solche heimlich geschlossene Ehen erklärt der genannte Kirchen-Rath für nichtig, und die aus dieser vermeintlichen Ehe, die nur Conkubinat ist und seyn kann, erzeugten Kinder sind nie eheliche Kinder. (Conc. Trident. Sess. 24. c. 1. de reform. matrim.) Aber schon in frühern Zeiten, als unter dem Papste Evaristus ꝛc. waren heimliche Ehen verbothen. (Decret. P. II. caus. 30. Quaest. 5. c. 1 — 4. et Inst. Jur. canon. L. II. T. 14. Meine histor. Schilderung der

gen, Braut und Bräutigam nicht als Eheleute zu vereinen, bis sie nicht von der betreffenden weltlichen Obrigkeit die Heiraths-Erlaubniß beigebracht, und sich hiemit förmlich ausgewiesen haben. (XII. §. 7.)

Im Uebertretungs-Falle wurden vermögenslose, sich zu ernähren unfähige, vom Pfarrer eingesegnete Eheleute ihm der Ernährung wegen aufgebürdet, und wenn das Ehepaar dessen nicht bedürftig wäre, der Pfarrer um 100 Rthlr., nach Umständen auch mit der Temporalien-Sperre unfehlbar gestrafet. (XII. §. 7.) *)

§. 21.

Bei Franziskanern, Kapuzinern, geschuhten und ungeschuhten Karmeliten, bei Dominikanern und zum Theil Augustinern, welche alle Klöster in Baiern hatten, in der Folge auch bei den barmherzigen Brüdern und Schwestern, (X. §. 5.) war das Sammeln von Getraide, Schmalz und Butter, ja auch am Gelde, des Jahres zweimal, im Sommer und im Winter, im ganzen Lande eingeführt, eben so von Eremiten in gewissen Bezirken, dann von Kaplänen an Flachs und Viktualien in ihren Pfarrsprengeln ausgeübt, und, im Vorbeigehen hier gesagt, auch von Gerichts-Dienern in ihren Land- und Pfleggerichts-Distrikten nachgeahmet.

Agnes Bernauer. (München 1800) S. 81. Note 43.
Meine Gesch. des baier. Kriminalrechts. §. 60. S. 57.

*) P. O. L. III. Tit. 12. art. 9.
Mandate vom 2. Januar 1748 §. 13.
5. Julius 1756.
27. Julius 1756.
30. August 1759.
3. Junius 1762.
27. Julius 1770 §. 10, 11 u. 12.
3. März 1780 §. 11, 12 u. 13.

Den Mönchen genannter Orden, die nur von Gaben frommer Gläubigen lebten, und keine Güter oder sonstige gewisse Revenüen von aufliegenden Kapitalien, oder sonst einer Dotirung hatten, mußte das Sammeln die weltliche Regierung wohl gestatten *), und dieses um so mehr, als im Ganzen eben kein Nachtheil, sondern wohl gar Nutzen hieraus entstanden **), indem das auf solche Art erhobene Almosen im Lande von ihnen verzehret worden, die Landeskinder in denselben Versorgung, und Gewerbsleute Verdienst und Arbeit fanden, Städte und Märkte, worin ein solches Kloster stand, vom Landvolke aus der Umgegend des Gottes-Dienstes halber zahlreichen Besuch und so Erwerb erhielten, die Pfarrer Aushilfe ***)

---

*) Ebendaher waren nach dem Mandate vom 11. Februar 1772 §. 29. auch die PP. Cajetaner (Theatiner) Franziskaner und Capuziner von allem Stempelpapier frei gesprochen. Da Augustiner, Carmeliten und Dominikaner Güter und liegende Gründe in Baiern besaßen, so wurden dieselbe, und eben so auch die Paulaner, nicht unter die armen religiösen Orden gezählet. Die nämliche Stempel-Befreiung hat eben genannten Orden auch das Stempel-Mandat vom 16. Nov. 1750 §. 18. zugestanden.

**) Meine Chronik der Stadt Amberg. (München 1818) S. 144 u. 148.)

***) Es ist eine himmlische Anstalt um die in allen Städten und Flecken Baierns üblich (gewesene) Anstalt, vermög welcher auch der herabgekommenste, ungeachteste, elendeste, auf Stroh und Lumpen liegende, von aller Welt verlassene, mit der eckelhaftesten Krankheit behaftete Mensch von einem Priester besucht wird, der ihn mit Gott und der Welt, und mit sich selber versöhnt, der ihm den Schweiß von der Stirne wischt, der ihm brüderlich die Hand drückt, und Trost in sein Herz gießt. Das ist eine wunderbare Anstalt, und eine Gott gefälligere, für die Menschheit wichtigere, edlere und erhabenere, als alle mit sechstausend Wachs-Lichtern beleuchtete Prunk-Säle und Spektakeln.

in der Seelsorge fanden, und endlich die Kranken und Sterbenden Pflege, Hilfe, Trost und christlichen Beistand von Priestern dieser Orden bei Tag und Nacht sich stets willig versprechen durften *).

Indessen war man doch bedacht, Ordnung herzustellen, und die übermässigen Sammluugen, vorzüglich der aus fremden Ländern angekommenen Religiosen, und der inländischen Eremiten zu beschränken, daher förmliche Sammlungs-Patente den Berechtigten ausgestellet worden, und den Eremiten das Terminiren nur dann zugestanden wurde, wenn sie bei einer Kirche als Meßner Dienste leisteten, oder Schule hielten, und die Erträgnisse nicht so reichlich flossen, um ihren nöthigen Lebens-Unterhalt zu gründen **).

§. 22.

Verschiedene Gebethe, ja selbst Büchelchen und Lieder wurden von Buchführern und Landkrämern im

---

*) Meine Chronik der Stadt Amberg. (München 1818) S. 143 — 151. Apologie der Klöster in des J. A. Sambuga Samml. versch. Gedanken, herausgegeben von F. Stapf. S. 287 — 293. L. v. Westenrieder's Beitr. zur vaterl. Historie rc. B. X. S. 291. Ueber die Klöster in des J. A. Sambuga auserlesenen Briefen-herausgegeben von K. Klein. (München 1818) S. 25.

**) Mandate vom 4. April 1673.
23. Dez. 1758.
2. Nov. 1769 §. 3.
8. Junius 1770.
28. Junius 1770.
19. Nov. 1770.
17. Mai 1771.
17. Dez. 1778.
16. August 1779 §. 20.
5. Julius 1784.

Lande herumgetragen, und verkauft, die entweder gegen die reine Lehre der katholischen Kirche anstößig, oder so geartet waren, daß sie zum Aberglauben führten *), zum Schäze graben verleiteten, wie die so betitelte Columba- und Christophorus-Gebethe, oder Gegenstände enthielten, welche die Kirche Gottes und ihre Lehre herabwürdigten, oder doch lächerlich machten, die Sittlichkeit beleidigten, und frivole Zweideutigkeiten und Obscönitäten besangen **).

Solche Schriften wegzunehmen, auf Wiederbetreten die Verbreiter mit einer Geld- oder Arrest-Strafe zu büßen, und überhaupt keine Bücher, Flug-Schriften, Lieder u. dgl. zu dulden, die nicht von den bischöflichen Ordinariaten, oder doch vom churfürstl. geistlichen Rathe, und in der Folge auch vom Censur-Collegium genehmiget gewesen, wurde daher den weltlichen Obrigkeiten aufgetragen ***).

---

*) Mandat vom 21. Julius 1710.
Landgebot wider die Aberglauben, Zauberei, Hexerei und andere sträfliche Teufels-Künsten. (München bei Johann Jakob Vötter 1746.)

**) Welch' einer Aufsicht bedurften nicht die heut zu Tage an die Tages-Ordnung gekommenen Leih-Bibliothecken, wenn sie doch fortbestehen sollen, damit auch Handwerks-Gesellen, Lehrjungen und Dieſtmägde verzärtelt, irre geführt, an Leib und Seele verdorben werden. (Westenrieder's Beitr. B. X. S. 324. Sibylle der Zeit Th. III. S. 146. Volant libri, vrbibus et castellis ingeruntur. Pro luce tenebrae, pro melle, vel potius in melle venenum paſsim propinatur. (S. Bernard epist. 189. ad Innocent. Pap.) Campe allgemeine Revision des Schul- und Erziehungs-Wesens. Th. VI. S. 81. ꝛc.

***) Mandat vom 21. Julius 1710.

§. 23.

Ein churfürstlicher Befehl vom 3. Dezember 1782 wollte in den Kirchen die figurirte Musik *) beim Gottes-Dienste abgestellet, und dafür den deutschen Kirchengesang **) eingeführet wissen; allein das Volk war hiemit unzufrieden, wähnend, man wollte es so allgemach, und fein an einen der katholischen Kirche fremden Kultus gewöhnen und verleiten.

Da die Neuerung nirgends den Katholiken behagte, in den Städten und Märkten eigene Musiker, welche zugleich die Feuerwache auf den Thürmen (eben daher Thürmer genannt) besorgten, und bei einer entstandenen Feuersbrunst durch Trompetenstoß die Gefahr verkündeten, bestanden, auch Freunde der Tonkunst in jedem Orte das Musik-Chor besuchten, um den Gottes-Dienst und das Lob Gottes (Laudate Deum in chordis et organis, laudate eum in tympanis bene sonantibus. Psalm. 149 et 150) zu verherrlichen, da das Volk zum selbst singen sich nicht einverstanden, und die Jugend beim Gesange das Bethen nicht gelernet, so mißlang der Versuch, und die figurirte Musik blieb im fortdauernden Besitze ***).

---

*) Im XV. Jahrhundert wurde die figurirte Kirchen-Musik in Süd-Deutschland eingeführt. (Forkel's Gesch. der Musik. B. II. S. 706. Günthner am a. O. Th. III. S. 98.

**) Kaiser Ludwig der Baier hat beim Gottes-Dienste den deutschen Gesang (Farse genannt) zuerst eingeführt. (Meine Uebersicht der deutschen Geschichte. (München 1794) B. II. S. 72.)

***) Wenn eine figurirte Kirchen-Musik das ist, was sie seyn soll, wenn sie durch erhabenen, würdevollen, erbaulichen Styl sich auszeichnet, und nicht die des Theaters ist, wird sie ihren Zweck nicht verfehlen, Andacht veranlassen, und das Herz zu Gott erheben. (Westenrie-

§. 24.

Auf herrlich, schön erbaute Kirchen und derselben Zierden *) hielt man in Baiern, wie in andern Ländern, stets **), und da Herzog Albert IV. dieß beschränken wollte, waren Landstände und das Volk ganz unzufrieden, daher er sich bewogen sah, hierin nachzugeben, und nicht dasselbe gegen sein Geboth zu reitzen ***). Seine Thronfolger, vom Geiste der Frömmigkeit beseelt, waren eifrig, nicht nur stattliche Kir-

---

der's Beitr. B. X. S. 328. Mein baier. Musik-Lexikon. (München 1811) S. 61, 118 u. 279. Meine Gesch. der Jesuiten in Schwaben. Th. II. §. 18. S. 38.)

*) Aeneas Silvius de moribus Germ. p. 1055. Oefele Script. rer. boic. T. II. p. 73, 348 et 377. Hundii Metrop. Salisb. T. III. p. 79, 82 etc. Leop. Gr. zu Stolberg Gesch. der Religion Jesu Christi. Th. X. S. 19.

**) In Folge das vom Ruprecht von Freising zusammen geschriebenen baier. Recht-Buches v. J. 1296 wurde ein Jude, der geraubtes Kirchen-Silber an sich brachte, und verheimlichte, aufgehangen. (Meine Gesch. des baier. Kriminalrechts. S. 36 u. 42.)

***) Meine histor. Schilderung des Herzogs Christoph aus Baiern. (München 1818) S. 93 §. 98. — Aber in neuern Zeiten, und zwar unter des Churfürstens Maximilian Josephs Regierung, beschränkte man abermal die Baulust der Klöster in Baiern, und selbst derselben Erwerb vermittelst Erbschaft, Schankung u. dgl. Ein Mandat vom 5. August 1757 befiehlt §. 1., daß ohne großer, dringender Noth, oder einem Unglücksfalle, ein Kloster keinen Bau, der über 500 fl. kosten würde, ohne Bewilligung des churfürstl. geistlichen Rathes, eigenmächtig unternehmen, und ausführen sollte, und ein zweites Mandat vom 13. Oktober 1764 gestattet in Folge älterer Amortizations-Gesetze von den Jahren 1672, 1. August 1701, und 16. Januar 1760, daß ein Kloster an baarem Gelde nur 2000 fl., dann an Immobilien eben so viel am Werthe erben, oder geschenkt erhalten könne u. s. w. (XII. §. 1.)

chen zu erbauen, sondern auch dieselben zur Ehre Gottes zu zieren, und ihren hehren Beispielen folgten ihre Unterthanen aus allen Ständen *). Reich waren die Kirchen, reich die Stiftungen **) für Waisen, Greise, Kranke, denn derselben Pflege besorgten aus christliche Liebe die Menschen, keine Miethlinge um Geld, keine auf Beute lauernde Filze.

So waren die glückliche Zeiten, doch sie schwanden, denn die Menschen wurden schlimmer, sie waren um Geld feil, als die Liebe zu Gott und dem Nächsten immer schwächer, ihre Geldgierde immer stärker wurde ***). Raub und Diebstähle der Menschen, Betrug, Raub, und Eigennuz der Verwalter schmälerte der Kirchen und milden Stiftungen Eigen-

---

*) Die Gaben, vorzüglich bei Stiftung der Seelengeräthe, fielen dergestalt reichlich aus, daß Kr. Ludwig der Baier sich bewogen sah, i. J. 1345 ein Amortizations-Gesez zu erlassen. (Westenrieder's Beitr. B. VI. S. 169.)

**) Mit der Kultur der Völker wächst ihre Achtung gegen das Heilige, und die prächtigsten Gebäude erhoben sich, und erhöheten den Begriff von der Majestät dessen, der die Welt erschaffen hat, und beherrschet. (Nachtr. zu den beiden Sibyllen. S. 181.)

***) Die alt baier. Gesetze (Leg. Baiuuar. T. IX. c. 2.) bestraften einen Kirchen-Diebstahl mit Ersatz des dreimal neunfach bestehenden Werthes. Des Kaisers Ludwig Rechtbuch setzt den Tod auf einen Kirchen-Diebstahl, der über 12 Pfennige beträgt, und die von baier. Herzogen Wilhelm und Ludwig i. J. 1518 erlassene Reformation des baier. Landrechts bestimmt Tit. XIX. Art. 6. S. 71 2c. den Feuertod auf einen in der Kirche verübten Diebstahl. Endlich verordnet das baier. Landrecht v. J. 1616, daß Kirchendiebstähle nach der peinl. Halsg. Ordn. Art. 171 — 175 sollen gestraft werden. (Landr. Art. 5. u. 7. S. 826.)

thum *), und so wurden diese arm, und reich die Pfleger **).

Der baierischen Regierung blieben nicht unbekannt diese Gebrechen, und heilige Pflicht für die Ehre Gottes und das Wohl der leidenden Menschheit, für Aufrechthaltung von Treue und Glauben, ohne die kein Staat, keine Gesellschaft lange bestehen kann, und wo am Ende, wenn fromme Stiftungen vergeudet, und der Richter frommer Wille nicht eben so fromm, redlich und gewissenhaft genau befolget wird, jede künftige Stiftung unterbleibet, foderte sie auf, dem Unwesen zu steuern, und Abhilfe zu gewähren ***).

---

*) Ehre den Altar! Seine Armuth bringt dir weder Ruhm, noch Segen. (Nachtr. zu den beiden Sibyllen. S. 95. Ziffe 580.)

**) Augsburger Reichstags-Abschied v. 1530. § „Nachdem auch sindher vnsers Kayserlichen außgangen Edikts," ꝛc. Nicht alle Kirchen Baierns waren reichlich fundirt, mehrere waren arm, oder sind es geworden, da derselben Kapitalien unsicher aufgelegt, oder übel verwaltet zu Grunde giengen, auch durch das Verboth, die Leichen in Kirchen oder den daran gelegenen Gottesacker zu begraben, war so manche Kirche um das Grabgeld und manche fromme Stiftung um das Ihrige gebracht. Um solchen armen Kirchen bei nöthigen Baufällen, oder sonst unausweichlichen Bedürfnissen zu helfen, hat man mit unverzinslichen Darlehen aus den Mitteln reicher Kirchen dieselbe unterstützet; allein da selten solche Darlehen eine arme Kirche zurückzahlen konnte, so wurde durch ein am 4. Okt. 1770 erlassenes Mandat verfüfüget, daß künftig nur den nothwendigen, nicht aber den überflüssigen Kirchen im Lande eine Beihilfe durch Geschenke (Dona gratuita) verhältnißmäßig dem Vermögen der reichen Kirchen anrepartirt, geschehen, und zu diesem Ende eine eigene Kirchen-Bau-Konkurrenz-Kommission beim churfürstlich geistlichen Rathe bestehen solle.

***) Der Reichstags-Abschied zu Speyer v. J. 1544 stellt eben diese Grundsätze auf. Die baierische Regierung errichtete daher eigene Kirchen-Pröbste zur Besorgung des Kirchen-Vermögens.

Die Verwalter der Kirchen und milden Stiftungen wurden daher ermahnet, derselben Vermögen treu, gewissenhaft und redlich zu besorgen, und in allen ihren Handlungen nach der Stifter ausdrücklichen und festen Willen sich zu achten, sohin keiner Willkühr sich zu erlauben; verbothen war denselben, Geld oder Habe, wie immer, und wenn auch nur temporär, sich zueignen, und Geld auf Zinsen ohne hinreichende, legale Versicherung, ohne Vorwissen und Genehmigung der denselben vorgesezten höhern Behörden eigenmächtig zu borgen und zn leihen, beauftragt wurden sie, Pfarr-Anlehen und Pfründen in gutem Zustande aufrecht zu erhalten, auf Verbesserung des Kirchen-Gutes, und der milden Stiftungen Dotirung den möglichsten Fleiß zu verwenden, Oekonomie und Sparsamkeit, ohne jedoch in niedrigen Schmutz, und in Knauserei auszuarten, zu beachten, Jedem das Seinige treu zu reichen, so ihn nicht zu gefährden, und widerrechtlich das zu rauben, was ihm gebühret, ordentliche Rechnungen hierüber zu stellen, und dieselbe auf jedesmaliges Verlangen dem geistlichen Rathe in München unweigerlich vorzulegen, dann oon dort fernere Verhalts-Befehle zu erwarten und zu befolgen *).

Den Uebertretern wurde nebst Ersaz des durch ihr Verschulden oder Nachlässigkeit veranlaßten Schadens, und der deßwegen zu verhängenden reälen und auch personälen Exekution, nach Umständen selbst Ent-

---

Mandate vom 24. Dez. 1669 §. 5 — 13.
3. Dez. 1718 §. 1 — 4.
24. Sept. 1781.
22. Januar 1788.

*) Nihil in domum suam intulit (Paulus Aemilius) praeter memoriam nominis sempiternam. (Cicero II. de officiis.)

fernung vom Amte, dann andere Strafen *), welche nach dem Maaße einer untreuen Amts-Führung die peinlichen Geseze festsezen, angedrohet **). (X. §. 2 u. 3.)

---

*) In Folge des Mandates vom 8. Januar 1665 wurden churfürstl. und landschaftliche Beamte, welche gefährlich, betrüglich und vorsezlicher Weise bei verrechnenden Aemtern 50 fl. am Gelde oder Geldeswerth veruntreuten, nach dem Grade des Vorsatzes exilirt, oder öffentlich ausgestellt, auch ihrer Stellen und all ihrer Ehren und Würden verlustig erklärt. Würde solch' ein Beamter in Gnaden wieder angestellt werden, und abermal eine Untreue verüben, so sollte derselbe gehangen oder enthauptet werden.

**) P. O. L. I. Tit. 9. art. 1 — 18. et Tit. 10. art. 1 — 4.

Mandate vom 24. Dez. 1669 §. 5 — 13.
12. April 1719.
17. Januar 1769.
26. März 1777.
28. Junius 1777.
16. August 1779 §. 2. n. 2.
24. Sept. 1781.
25. April 1783.
22. Januar 1783.

Geistliche Raths-Ordnung v. J. 1779 §. 24 — 32.

II.

Von Schulen und Erziehung der Kinder.

§. 1.

Eine der wichtigsten Anstalten in einem Staate ist Erziehung und der öffentliche Schul-Unterricht *), da durch dieselben die Grundlage künftiger Staatsbürger Bildung geschieht **), bei denen es vorzüglich darauf ankömmt, welche Grundsäze, welche Lehre denselben schon in der Blüthe ihrer Jugend beigebracht worden ***), indem die frühern Eindrücke im Wachse

*) Drei Dinge zeugen von einer guten oder bösen Regierung: die Tempel, die Gerichtshöfe, die Schulen.

**) Schon die ersten nach Baiern gekommenen Verkünder des wahren christlichen Glaubens legten Schulen an, z. B. die Heiligen Severin und Cassian ꝛc. Karl der Große errichtete Dom- und Pfarr-Schulen, endlich Kloster-Schulen, und so wurde in Baiern der Schul-Unterricht von Zeit zu Zeit vermehrt, verbessert, unterstützet und betrieben. (Seb. Günthner's Gesch. der literarischen Anstalten in Baiern. Th. I. S. 4, 38, 39, 42, 49, 67, 86, 235, 250. Th. II. S. 68. Th. III. S. 72 u. 220.

***) P. O. L. III. T. 10. art 1. Nur in der Schule entwickelt sich die Bestimmung des Menschen am hellsten. Nur in dieser göttlichen Anstalt klärt sich sein künftiges Schicksal am sichersten auf, nur diese zeigt ihm das große Jenseits — in einem ewigen Leben, und löset dem Menschen die einzige wichtige Frage: Wohin! — Denn darauf läuft am Ende die ganze Existenz der Menschheit hinaus.

so leicht keine spätere Umstaltung zerstöret *), indem entscheidend die in früher Jugend geübte Religion **) und angewöhnte Sittlichkeit sich auch auf das Alter forterbt, und dauernd bleibt, indem Bildung des Kopfes mit der des Herzens gleichen Schritt halten muß, indem es nicht darauf eigentlich ankömmt, wie viel, sondern was und wie gut man weiß, indem nur das beim Wissen in der Theorie sowohl, als auch in der Anwendung den Werth oder Unwerth entscheidet, was wirklich gut, nützlich, gerecht, billig uud wahr ist ***), und man den Schwätzer von dem Redner, den Denker vom Sophisten u. s. w. den gründlichen, gelehrten Mann vom literarischen Gauckelspieler wohl unterscheiden muß ****).

---

*) A teneris consuescere multum.

**) Man muß vor allen Dingen das Christenthum in den Schulen (von den untersten angefangen, und durch alle Klassen) wieder mit dem Ernste behandeln, mit dem es einst behandelt worden ist. (Westenrieder's Beitr. B. X. S. 286.) Das Christenthum soll in Schulen nicht als Nebensache, sondern als die erste und wesentlichste Hauptsache behandelt werden. Wo die Schulen religiös-gesinnte, gottesfürchtige, gewissenhafte, sich selbst beherrschende Zöglinge liefern, da liefern sie die Hauptsache, wofür ihnen das Vaterland unendlich verbunden ist. (Ebenderselbe B. X. S. 321.) Frühen Unterricht in der Religion nenne ich — die frühezeitige Belebung des Glaubens an Gott und Bekanntmachung mit den daher entstehenden Verhältnissen und Pflichten. (Sambuga Samml. versch. Gedanken. S. 252.)

***) Geist und Folgen der Reformation. S. 121 ꝛc. Luther's katholisches Monument. (Frankfurt am Main 1817) S. 39 ꝛc.

****) Nicht viele Gelehrte, sondern gute, nützliche Gelehrte braucht man im Vaterlande, und wenn auf 100,000 Bauern ein einziger Gelehrter traf, so genüget es. Aber religiöse, verständige, brauchbare, treue, ihrem Fache gewachsene Geschäftsmänner, bei denen Kopf und Herz und Wille gleich gut sind, derer bedarf man im Lande.

Die baierische Regierung beachtete dieses wohl, und heftete daher stets ihr Aug auf Schul-Unterricht und Jugend-Erziehung *).

Christenthum**) und Sitten-Lehre waren die zwei ersten Gegenstände, welche sowohl in den untern bürgerlichen Schulen, als auch in der Folge in den höhern mußten der Jugend gelehrt werden, und jener Lehrer, der diese Gegenstände vernachlässigte, wohl gar irrig und gegen die Lehre der katholischen Kirche vorgetragen ***), wurde als Verführer der Jugend schwer gestraft, vom Amte entfernet, wohl gar mit dem Staupbesen ausser Landes gejagt ****).

Exotische Gewächse nützen selten, und paradieren nur in Gärten und Fenstern. Das viele Bücher schreiben gründet nicht das Wohl der Staaten und der Menschen. (Westenrieder's Beitr. B. X. S. 324.)

*) Es trat Ueberzeugung ein, daß gute Schul-, Erziehungs- und Polizei-Anstalten das Wohl und die Sicherheit des Staates mehr, als Kriminal-Strafen befördern. (Malblank's Gesch. der peinl. Halsg. Ordn. §. 48.)

**) In des August Theodor Ulrich Europa im Kleinen, oder Sammlung mehrentheils kleiner, aber vieler wichtigen Münzen ꝛc. (Dresden 1809) kömmt S. 53. eine Münze mit der Anzeige vor: 74. Schulprämien von 1621, und der Aufschrift: Sine numine frustra. Man begriff also, daß ohne Gott keine Bildung möglich seye. — Eine gesittete Nation, unter der Standarte der Religion, ist die mächtigste Schutzwehre der Kronen. — Religion ist Sache der ganzen Menschheit. (Sibylle der Zeit. Th. III. S. 148, 149, 178 u. 179.)

***) Der große Einfluß der Religion auf das Wohl des Staates giebt den Fürsten den Gesichtspunkt, aus welchem sie dieselbe betrachten sollen. (J. A. Sambuga's auserlesene Briefe, herausgegeben von K. Klein. (München 1818) S. 292.)

****) Den Schul-Lehrer Martin Balticus ließ Herzog Albert mit Ruthen aus der Stadt München peitschen,

Auf Erlernung derjenigen Gegenstände, die man im bürgerlichen Leben gewöhnlich braucht, wurde in bürgerlichen Schulen fest gehalten, und so im Lesen, Schreiben und der Rechenkunst, dann in der biblischen Geschichte Unterricht ertheilet *), dabei aber darauf gesehen, daß Bürger, dann einstige Hausväter und Mütter erzogen wurden, welche die Aeltern nach Vormittags und Nachmittags geendeter Schule auch zur Arbeit, zu häuslichen Geschäften gebrauchen, und so zur Arbeitsamkeit gewöhnen konnten **), wobei sich die Kräftigung und Abhärtung ihrer Körper auf eine den Kindern unschädliche, und den Aeltern, dann der-

---

weil er gegen die Lehre der katholischen Kirche und des Regenten Wille die Kinder unterwies. (Poemata Martini Baltici Monacensis L. II. Eleg. 5. Seb. Günthner's Bemerkungen über H. Zschokke's baier. Gesch. III. Band. (München 1818) S. 64. Kein öffentlich angestellter Lehrer darf schlechthin lehren, was er will; wie es im Augenblicke ihm einfällt; er soll die Wissenschaft oder Kunst lehren, dazu ihn der Staat bestellt, und zwar auf die dem Staat und der Menschheit nützlichste Weise, also unter Aufsicht. — (J. G. v. Herder's Adrastea. S. 232.)

*) Lehrgegenstände der bürgerlichen (Elementar-) Schulen waren: Lesen, Schönschreibkunst, Rechtschreibkunst, deutsche Sprachkunst, Pflichten des bürgerlichen Lebens, Rechenkunst, und in der obern Klasse (Real-Schule) Anfangsgründe der lateinischen Sprache. Religions-Unterricht behauptete aber auch hier, wie überall, den Vorrang. Anbei wurden auch in derselben den Schülern Kenntnisse vom Geschäfts-Style für das bürgerliche Leben, als Briefe schreiben, Conto verfertigen etc., dann von der Erdebeschreibung, von Fabriken und Fabrikaten etc. beigebracht. Bei einer guten Schuleinrichtung — sagt die churb. Schulordnung vom 3. September 1770 — kömmt es hauptsächlich auf drei Stücke an: 1) gute Schulbücher, 2) gute und tüchtige Lehrer, und 3) auf eine gute Lehrart.

**) Mandat vom 5. Febr. 1771 §. 2.

selben Hauswesen nüzliche Art ergab, ohne heutiger gymnastischer Uebungen zu bedürfen *).

§. 2.

Um dieses zu erzwecken, wurden Knaben- und Mädchen-Schulen, in welch' leztern man auch unentgeldlichen Unterricht in brauchbaren, dem Hauswesen ersprießlichen weiblichen Arbeiten erhielt, in volkreichen Städten errichtet **), und ebendaher Klöster für engelländische Fräulein, Salesianerinnen, und Ursulinerinnen erbauet und dotiret ***).

Für Knaben, welche Talente und Neigung für höhere Studien verriethen, wurden Vorbereitungs-Klassen, deren Lehrer, vorzugsweise vor den übrigen Schulmeistern, Rektoren genannt worden, errichtet, in welchen die Anfangsgründe der lateinischen Sprache gelehret wurden; auch entstanden an baierischen Abteien Schulen ****), in denen wenigst die Gram-

---

*) Das Volk über seinen Stand hinaus aufklären — heißt dasselbe zu den ungeschicktesten Urtheilen vorbereiten. Dem Bauer gehört die Aufklärung des Bauers: dem Bürger die Aufklärung des Bürgers. Giebt man ihm mehr, als er verdauen kann, so wird das Produkt seiner Aufklärung Eigensinn, schiefes Urtheil und verhunzte Bildung seyn. (Sibylle der Zeit. Th. I. S. 240.)

**) Das Konzil zu Neuching in Baiern v. J. 774 verordnet cap. 13. Episcopus autem vnusquisque constituat in ciuitate scolam et sapientem doctorem etc. (Westenrieder's Beitr. B. I. S. 26.)

***) Solche waren in München, Landsberg, Ingolstadt, Landshut, Burghausen, Altenötting, Amberg u. s. w. (Meine Urgeschichte von München Th. II. §. 142. S. 390. u. §. 154. S. 448. u. §. 155. S. 456. Meine Chronik der Stadt Amberg. S. 146.

****) Klöster-Schulen im XII. Jahrhundert und in den folgenden, im XV. Jahrh. waren immer von wohlthäti-

matikal-Gegenstände von eigends aufgestellten Religiosen gegeben, und hiemit Unterricht in der Musik verbunden worden *), dann Seminarien **), in welchen die armen Schüler eines Klosters unentgeldliche Wohnung nnd Verpflegung an Kost und Trunk bekamen ***).

Um an Gymnasien und Lyceen den Lehrunterricht zu verbessern, wurden die Jesuiten nach Baiern berufen, und in den Hauptstädten dieses Landes: München, Ingolstadt, Landshut, Landsberg, Straubing, Burghausen, und dann auch, als die Oberpfalz an Churbaiern gekommen, zu Amberg, Kollegien nebst Kirchen und Schulhäusern ****), dann Seminarien für arme Schüler erbauet und dotirt *****).

---

gen Wirkungen, worüber uns der gelehrte Herr Akademiker und ehemalige Konventual des rühmlich sich ausgezeichneteu Benediktiner Stiftes Tegernsee, P. Sebastian Günthner, in seiner vortrefflichen Geschichte der literarischen Anstalten Th. I. S. 212, 217 u. 245. Th. III. S. 111. sehr schätzbare Aufschlüsse und Notizen mitgetheilet hat. Eben daselbst ist Th. II. S. 95. auch angeführt, daß Herzog Albert V. die verfallenen Klöster-Schulen wieder errichten ließ.

*) In diese Klöster-Schulen schickten einst Edelleute und vermögliche Bürger, ja sogar die Herzoge, ihre Söhne. (Meine Urgeschichte von München. Th. II. §. 125. S. 342.)

**) Seb. Günthner am a. O. Th. II. S. 137, 269 u. 271. Mein baierischer Musik-Lexikon. (München 1811) S. 290 u. 292.

***) Von dem Nutzen dieser Schulen und Seminarien das Mehrere in meinem Musik-Lexikon. (München 1811) S. 290 in der Note.

****) Meine Geschichte der Jesuiten in Baiern. Th. I. §. 63. S. 74. §. 75. S. 93. §. 89. S. 116. §. 115. S. 155. §. 116. S. 157. §. 125. S. 176. Th. II. §. 45. S. 116 — 120. §. 67. S. 156. §. 78. S. 184. §. 81. S. 189 rc.

*****) Seb. Günthner am a. O. Th. II. S. 100, 101, 102, 107, 109, 142, 144 und 149. Friedrich Ernst

Diese Väter hatten den innern Zusammenhang einer so weitschichtigen Anstalt, wie die Schuleinrichtung ist, einer einzigen Regel unterworfen, von einer Centralgewalt bewacht, aufrecht erhalten und regiert, und durch eine allgemeine Triebfeder in Thätigkeit gesezet, daher auch Marmontel, als ihm die Schulen-Einrichtung übertragen worden, wie er in seinem Leben und Denkwürdigkeiten B. III. S. 201. selbst gesteht, das Institut der Jesuiten zum Muster genommen hat.

Auch die hohe Schule zu Ingolstadt zeichnete sich durch gelehrte Männer und berühmte Lehrer in allen Zweigen der Wissenschaften von ihrem Entstehen (1472) stets rühmlich aus, auch sie hielt auf Religion und Sittlichkeit *), und Rektor und akademischer Senat, besorgt für der jungen Akademiker zeitlich und ewiges Wohl, vertraten bei diesen erst die Welt betrettenden, unerfahrnen Jünglingen der Aeltern Stelle, daher denselben das rohe, ungeschlachtete Purschen-Wesen fremd gewesen, sie, religiöse und sittlich gebildet, in voller Kraft und blühender Gesundheit blieben. Zeigte sich auch hier und da ein Wüstling, ein ungesitteter, wohl ganz verdorbener Mensch, so wurde er zur Ordnung angewiesen, zur Besserung ermahnet,

---

Ruhkop's Geschichte des Schul- und Erziehungs-Wesens in Deutschland. (Bremen 1794) Th. I. S. 378.

*) Die Schäze des Geistes sind Wissenschaften: die Schäze des Herzens sind die Tugenden. (Sibylle der Zeit Th. II. S. 74.) Ich, liebster Bruder! so lange ich lebe, in allen Schriften, deren Ausarbeitung die göttliche Vorsicht mir gestatten wird, bin fest entschlossen, nicht weniger als Patriot, als auch als Christ und Mensch die alte Sache der Religion und Moral aus allen Kräften und auf alle Weise zu behaupten, als mir Gott helfe! (Joh. v. Müller sämmtliche Werke. (Tübingen 1810) Th. V. Br. 145. S. 272.)

und war fruchtlos an ihm das Mahnen, Belehren und Bestrafen, so ward er fortgewiesen, damit er nicht der übrigen Sitten verderbe, und böses Beispiel gebe, wohl gar verführe.

§. 3.

Die Ober-Schul-Kuratel hat mit Beiziehung des geistlichen Rathes zu wachen, daß in allen Schulen, von den bürgerlichen angefangen bis in die obern lateinischen, der christliche und scientivische Lehrunterricht, dann gelehrte Sprachen *) nach den Stuffen des zarten und reifern Jugend-Alters durch christliche, fromme, gelehrte, und in jeder Rücksicht in den ihnen zur Lehre obliegenden Gegenständen wohl unterrichtete, durch eine musterhafte Aufführung sich auszeichnende Männer besorget werde, daher diejenigen, denen es am Christenthume, an Moralität, an der dem Lehr-Unterrichte so nothwendigen Geduld und Fleiße gebricht, vom Lehramte zu entfernen, und nach Umständen entweder bei andern Stellen, zu denen sie fähig sind, verwendet, oder gar ausser aller Wirkung zu versezen sind.

---

*) Lateinische und griechische Sprachen wurden fleißig betrieben, und zwar leztere vorzüglich durch die Streitigkeiten mit der morgenländischen Kirche gewecket; daher derselben Erlernung auch die baierischen Klöster nicht vernachlässigten, sondern unter ihren Religiosen und in ihren Seminarien sehr emporbrachten, und verbreiteten. (Seb. Günthner's Geschichte der literarischen Anstalten in Baiern. Th. I. S. 100 u. 284. Th. II. S. 41, 111 und 182. Th. III. S. 2, 70, 132, 133, 178, 184 u. 199.) Aber auch die deutsche Sprache wurde hierbei nicht vernachlässiget. (Günthner am a. O. Th. I. S. 93, und 276. Th. II. S. 299. Meine Geschichte der Jesuiten in Schwaben. Th. II. Beil. XVI. S. 276.

Eben diese Ober-Schul-Kuratel, und in seinem Fache der geistliche Rath, haben die Stipendien zu vertheilen *), und zu wachen, daß sich kein Schulmeister, Lehrer oder Professor erkühne, nach seiner Willkühr und seinem Eigendünkel Dinge zu lehren, die der Lehre der katholischen Kirche fremd, wohl gar von ihr als ketzerisch verdammet worden **), welche nachtheilig den guten Sitten, störend der bürgerlichen Ordnung, gefährlich, wohl gar auflösend der Staats-Verfassung sind ***), sie haben zu wachen, daß keine Bücher (VIII. §. 2.) sowohl für den Lehrunterricht und für die Vorlesungen, dann die Preise ausgewählt, oder sonst der Jugend in die Hände, wie immer, gespielt werden, welche gegen die heilige allein seligmachende Religion geschrieben sind, oder dieselbe doch

*) Um talentvollen und gesitteten Jünglingen den Besuch der Gymnasien, Lyceen und Universitäten zu erleichtern, wenn sie dieses Armuths halber nicht vermochten, stifteten die Landesfürsten und auch Privaten Alumnate und Stipendien für dieselbe. (Günthner am a. O. Th. II. S. 48, 169, 170 und 272, dann Th. III. S. 176.)

**) So wurden schon i. J. 1523 zu Ingolstadt zwei Buchbinder-Gesellen wegen Verbreitung lutherischer Lehre, und ein Weber-Geselle, der hierüber Vorlesungen gehalten, ausser Landes verbannt; gleiches Geschicke traf den Arsacius Seehofer und die Argula von Grumbach, geb. Freiin von Stauff. (V. A. Winter's Geschichte der evangelischen Lehre in Baiern. B. I. S. 96, 100 und 115. Meine akademische Rede: Argula von Grumbach. (München 1801)

***) Kein öffentlich angestellter Lehrer darf schlechthin lehren, was Er will, wie es ihm im Augenblicke einfällt; er soll die Wissenschaft oder Kunst lehren, dazu ihn der Staat bestellt, und zwar auf die dem Staat und der Menschheit nützlichste Weise, also unter Aufsicht — dem Staat sagten die Geschlechter, vertrauten wir unsere Sprossen, nicht dem tollen Dafürhalten einzelner phantasierender Lehrer. Daß ihre Köpfe verschroben, daß ihr Gehirn auf lande Zeit verwahrloset werde, dazu sandten wir sie auf eure

herabwürdigen *), welche zum Naturalismus, Materialismus, Indiferentismus, wohl gar zum Atheismus verleiten, welche die Unschuld der Jugend verführen, sie in die Sinnenwelt werfen, (VIII. §. 3.) von der man sie doch entfernen sollte **), wenn man anders eine am Geiste und Leibe gesunde Jugend erhalten, dieselbe zur Assiduität gewöhnen, und zu guten, brauchbaren Dienern der Kirche und des Staates, dann Bürgern und Unterthanen bilden und erziehen will ***). Sie haben endlich im allgemeinen zu beobachten, daß die Schüler nicht zu sehr mit Gegenständen überladen, und besonders nicht mit solchen bekannt werden, welche entweder gar keinen Nutzen in der Folge gewähren ****), und nur Vielwisser, Maul-Helden, und arrogante Pursche hervorbringen, die in Allem Etwas, im Ganzen aber Nichts wissen, oder für die mit ihrem Alter erst steigende Fassungskraft noch zu frühe, und also auch zu schwer sind, indem es bekannt, daß der Verstand nicht vor den Jahren reife, und daß manche Genie erst später sich entwi-

Schulen, eure Universitäten nicht. (J. G. v. Herder's Adrastea S. 232.)

*) Mittel, der Jugend Religion beizubringen, in des J. A. Sambuga auserlesenen Briefen, herausgegeben von K. Klein. (München 1818) S. 299.

**) Baierische Schulordnung, gedruckt zu München 1569. Eben deßwegen haben die Jesuiten griechische und römische Schriftsteller von anstössigen, unsittlichen und sonst bedenklichen Stellen gereiniget. (Meine Geschichte der Jesuiten in Baiern, Th. II. §. 45. S. 117.)

***) Junge, im Reiche der Phantasie lebende Leute dürfen nicht mit Stellen und dem Inhalte klassischer Autoren bekannt werden, welche ihre Phantasie noch mehr erhitzen, oder durch ihre Obscönität oder falsche Grundsäze die Sitten verpesten u. s. w. (Meine Geschichte der Jesuiten in Baiern. (München 1816) Th. I. §. 70. S. 87.)

****) Nisi utile, quod facimus, stulta est gloria.

ckeln *). Treibhaus-Früchte sind nie so würzhaft, kräftig und dauernd, als diejenige, welche in der freien Natur entstanden, reiften und gedeihten **.

Jeder Schulmeister, Lehrer oder Professor halte sich also genau an den ihm vorgeschriebenen Schulplan, und arbeite in seiner Klasse der ihr folgenden in die Hände, damit geistige und scientivische Bildung dem Alter der Schüler entspreche, und stufenweise wachse.

Auch das moralische Betragen der Schulmeister, Lehrer und Professoren haben Ober-Schul-Kuratel und geistlicher Rath eben so, wie das der Schüler und

*) Da schon die Jesuiten eine Preise-Vertheilung an die Schüler jeder Klasse ihrer Gymnasien, und zwar dergestalt eingeführet hatten, daß der Erste aus einem jeden Gegenstande, worunter sich nach dem jährlichen Fortgange der der Religionslehre besonders auszeichnete, ein stattlich gebundenes Buch als Preis erhielt, so wurde die Preise-Vertheilung unter des Churfürstens Maximilian III. Regiernng auch in den bürgerlichen und Elementar-Schulen mit gedeihlichem Erfolge eingeführet, und so erhielt auch hier aus jedem Gegenstande der beßte Schüler oder die beßte Schülerin einen Preis. Diese Einrichtung war um so zweckmässiger, als man hieraus wahrgenommen, wohin vorzüglich das Kind oder der Studierende Anlage habe, welche Gegenstände ihm anziehender seyen, was einst von ihm Staat und Kirche zu erwarten haben, auch war die Aufmunterung auf solche Art mehr erzwecket, das der Fall bei einer Zusammenrechnung aller Gegenstände nicht gewähret. Und zu dem war das, was man damit erreichen will, das vorzüglichste Genie auf solche Art zu kennen und auszuzeichnen, durch den Preis des ersten Fortganges in lateinischen Schulen auch erreicht. (Meine Geschichte der Jesuiten in Baiern. Th. II. §. 97. S. 215. Meine Geschichte der Jesuiten in Schwaben. Th. I. §. 79. S. 106.)

**) Meine Geschichte der Jesuiten in Baiern. (München 1816) Th. II. §. 45. S. 116.

Studierenden zu würdigen, und vorzüglich darauf ihr Auge zu heften, daß das Lehrpersonal mit einem guten Beispiele vorleuchte, und sittlich gut sich betrage *).

Wirthshäuser, Schenken, Tänze, dann Schauspielhäuser, worin Hannswurste, Polichinelle und dergleichen niedrig komische Personen auftreten, worin keine moralische Schauspiele gegeben werden, wohl gar nur Zotten und Possen statt finden, und wo man lediglich das Zwergfell roher, pöbelhafter Menschen, gleichviel wie, zu erschüttern, oder ihre Sinne zu reitzen, sich bemühet **), sind keine Orte für Schüler und Studierende, ja selbst für keinen Lehrer von Ehre und von Pflicht ***). (IX. §. 1.)

Um die Aufsicht über die Schulen überhaupt zu erleichtern, und zu verhüten, damit nach den vorgeschriebenen Lehrgrundsätzen und der Unterrichts-Methode gelehret und gelernet werde, soll keine Schule, unter welch' immer einem Vorwande, entstehen, sie seye denn nach Anhörung des geistlichen Rathes in München von der Ober-Schul-Kuratel genehmiget,

---

*) Schulordnung vom 8. August 1778.

**) Dafür wurden ehemals in den bürgerlichen, dann in den Jesuiten-Studien-Anstalten Schau-, Lust- und Trauerspiele, ja! auch Singspiele von den Schülern und Studierenden selbst gegeben. (Mein Nat. Garde-Alm. Jahrgang 1815. S. 63 — 67. Meine Geschichte der Jesuiten in Schwaben. Th. I. §. 81. S. 110.)

***) Man darf alles mahlen und darstellen, was schön ist, — die Natur und ihren Schöpfer groß zeiget: nur nicht, was die Natur zur Lehrerin der Wohllust und Verführerin der Jugend machet. (Sambuga Sammlung verschiedener Gedanken. S. 116.)

daher auch nirgends eine Winkel-Schule zu dulden ist *).

§. 4.

Um für die bürgerlichen Schulen gute und tüchtige Schulmeister und Lehrer zu erhalten, war man in Baiern immer bedacht, denselben einen ergiebigen, ihrer Mühe entsprechenden Gehalt auszumitteln, und zu verreichen **).

Man war daher besorgt, von reichen und vermöglichen Aeltern das Schulgeld verhältnißmäßig den Preisen der nöthigsten Lebensmitteln, und entsprechend

---

*) Mandate vom 24. Dez. 1669 §. 92.
3. Dez. 1718 §. 9.
18. Dez. 1725 §. 4.
20. Mai 1735.
22. Sept. 1738.
21. Okt. 1746.
21. Mai 1749.
23. August 1752.
17. März 1755 §. 7.
26. Junius 1761 §. 8.
20. Januar 1765.
3. Sept. 1770.
25. Junius 1771.
4. Sept. 1771.
31. August 1781.
25. April 1783 §. 10.
25. Mai 1790.
Anmerk. zum baierischen Civil-Gesetzbuche. Th. V. c. 23. §. 1. Buchst. E.

**) G. v. Sutner über die Verfassung der ältern städtischen Gewerbs-Polizei in München, in den historischen Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften. (München 1814) S. 480. Sebastian Günthner's Geschichte der literarischen Anstalten in Baiern. (München 1815) B. III. S. 221. Meine Urgeschichten von München. (München 1815) Th. II. §. 125. S. 342.

der Lehrer Mühe in den bürgerlichen Schulen für Knaben und Mädchen zu erhöhen, und derselben richtige Bezahlung den Lehrern zu versichern; auch veranstaltete man, daß denselben aus den Mitteln der Spitäler, Bruderschaften, frommen Legaten, milden Stiftungen, dann den Kirchen- und Zechschreinen Zuschüsse am Gelde dergestalt geschahen, daß in den Hauptstädten ein Schulmeister wenigst 400 fl., in den übrigen Städten und Märkten 300 fl., und in den Dörfern 200 fl. jährlich bezöge *).

Da man daher billig auf gute und brauchbare Schulmeister und Jugend-Lehrer **) zählen muß, da es nicht darauf ankömmt, solche zu haben, sondern vorzüglich wer dieselben seyen, da Niemand einem Andern das zu lehren vermag, was er selbst nicht weiß und verstehet, so wurde auch verordnet, daß bei Besetzung einer Lehrers-Stelle die hierum sich meldenden Kandidaten sollen geprüfet werden ***), und der fähigste aus denselben als Schulmeister oder Ju-

---

*) Mandate vom 24. Dez. 1669 §. 92.
25. Junius 1771.
4. Oktober 1783.
Anmerk. zum baier. Civil-Kodex. P. V. c. 23. §. 1.

**) An berühmten Schullehrern fehlte es in Baiern nicht. Der gelehrte Professor und Akademiker Hr. S. Günthner nennt in seiner Geschichte der literarischen Anstalten mehrere derselben im XII. und XIII. Jahrhundert. Th. I. S. 223.; im XIV. Jahrh. S. 245.; im XV. Jahrh. Th. II. S. 197, und in Städten Th. I. S. 251 ꝛc. Oefele Scr. rer. boic. T. I. p. 70. Mederer Annal. Ingolst. P. I. p. 151, 177 et 272. Mein Nat. Gard. Alm. Jahrg. 1815. S. 63.

***) Schon Herzog Albert V. befahl, die Schullehrer vor ihrer Anstellung zu prüfen, und erließ, um nach einem gleichen Plane, und nicht nach Willkühr zu lehren, eine Schulordnung. (Seb. Günthner's Geschichte der literarischen Anstalten in Baiern. Th. II. S. 97. u. 98.)

gend-Lehrer zu ernennen seye. Und diese Prüfung sollte sich dann auf die Tonkunst ausdehnen, wenn mit der Lehr-Stelle auch die eines Chorregentens, Sängers oder Orgelspielers verbunden ist.

Wenn aber unter den geprüften Kandidaten ein Mann von ausgezeichneten Talenten und Kenntnissen wäre, ihm jedoch religiöses und sittliches Betragen nicht zur Seite ständen, so ist er für einen Jugend-Lehrer auf keinen Fall zu verwenden *), und der Nächstfähigste gut gesittete, religiöse Kandidat vorzuziehen **).

Keinem Jugend-Lehrer ist es übrigens gestattet, Kindern Privat-Unterricht in der Aeltern Hause oder sonst zu geben, welche seine Schule besuchen, weil hierdurch eine gewisse Vorliebe und Vorzug für dieselben eintreten möchte, oder doch die übrigen Kinder und derselben Aeltern oder Vormünder auf Partheilichkeit schließen möchten. Eine Nachschule aber allen jenen Kindern, deren Aeltern hierfür den Schullehrer besonders honoriren wollen, ist erlaubt.

Die Hauslehrer durften nur dann für Kinder zum häuslichen Unterricht verwendet werden, wenn sie über ihre Geschicklichkeit ein Zeugniß vom geistlichen Rathe, oder einer Schul-Inspektion, dann Studierende von ihrem Schulrektorate erhalten haben ***).

Zeichnungslehrer sollen den Knaben und Mädchen keine Figuren u. dgl. zum Zeichnen oder Kopiren als

*) Qui litteris proficit, et moribus deficit, plus deficit, quam proficit.

** Schulordnung vom 3. Sept. 1770 §. 5. Mandat vom 22. Mai 1765.

***) Mandat vom 5. Febr. 1771 §. 6.

Muster vorlegen, die denselben Theile enthüllen, welche die Ehrbarkeit bedecket, oder sonst ihre Sinnlichkeit erregen *) und nachtheilige Eindrücke und erhitzte Phantasien veranlassen **). (VIII. §. 4.)

§. 5.

Wenn gleich die Jugendlehrer der bürgerlichen Schulen, dem weltlichen Stande angehörig, auch unter ihrer gewöhnlichen weltlichen Obrigkeit zu stehen haben, und derselben also auch die Untersuchung der Schulen und des Lehrunterrichts allein obläge, so wurde doch beliebt, daß dieselben, und zwar das Schuljahr hindurch öfters und unvermuthet, in den Städten und Märkten von hierzu besonders ernannten fähigen zwei Magistratsräthen mit Beiziehung des Pfarrers, welcher vorzüglich auf Religion und Sittlichkeit der Schüler sein Augenmerk zu lenken hat***), vorgenommen werde. In den Dörfern ist dieses Geschäft von dem landesherrlichen oder ständischen Gerichtsbeamten mit Beiziehung des Pfarrers, in dessen

---

*) Minime artes eae probandae, quae sunt ministrae voluptatum. (Cicero.)

**) P. O. L. III. T. 10. art. 3.
Mandate vom 24. Dez. 1669.
8. Februar 1671.
18. Sept. 1770 §. 5. u. 6.
5. Februar 1771 §. 6.
25. Junius 1771.
4. Okt. 1783.
19. Januar 1787 §. 3. u. 4.
Anmerk. zum b. Civil-Kodex T. V. c. 23. §. 1.

***) Ein Mandat des Churfürstens Ferdinand Maria vom 3. Oktober 1678 gebietet wiederholt, die Kinder beiderlei Geschlechtes fleißig in die Christenlehre zu schicken, und zu einen christlichen und sittlichen Leben in und ausser der Schule zu gewöhnen, worauf auch sein geistlicher Rath zu München vorzüglich zu halten und zu wachen hätte.

Sprengel die Schule sich befindet, dann von den churfürstlichen Rentmeistern bei ihrem Umritte zu besorgen.

Besonderes Verdienst würde es für den ständischen Gutsherrn seyn, wenn auch er, während seines Aufenthaltes, die Schule besuchen würde *).

Ordnung und Reinlichkeit, ja selbst gehöriger Raum, und erfoderliches Licht sind bei einer solchen Schul-Besichtigung ebenfalls zu beachten, und wenn es an ein oder dem andern fehlen sollte, abzuhelfen, oder doch geeignete Vorschläge zur Abhilfe und Verbesserung der unmittelbar vorgesezten Schulbehörde zu machen.

Daß eben jene zur Schuluntersuchung aufgestellte Individuen auch den öffentlichen Prüfungen der Schüler und Schülerinnen, dann derselben Preise-Vertheilung, und zwar festlich gekleidet, beizuwohnen haben, verstehet sich von selbst, und erfodert auch derselben Amt, weil sie auch hierüber von jeder Schule einen umständigen Bericht an die ihnen unmittelbar vorgesezte Schulbehörde zu erstatten haben **).

---

*) Aufsicht und Vereinigung zu einer wirkenden Gemeinschaft können die Lehranstalten eines Landes allein in's Leben setzen und erhalten. Sind beide ohne Obhut, mit dem Staate gleichsam unverbunden, so, daß man sie als für sich bestehende alte Cadaver betrachtet; lehrt man in ihnen nicht, was der Staat und das Leben braucht; arbeiten höhere und niedere einander nicht in die Hände; sind die, die ihnen vorstehen, arm nnd verachtet, und leben ein kümmerliches Leben; oder endlich, taugt die in ihnen herrschende Methode nichts, sind ihre Lehren und Sitten dem Staat und den Jünglingen gar gefährlich — welche Desorganisation, Chaos und Abgrund — (J. G. v. Herder's Adrastea. S. 132 — 244.)

**) P. O. L. III. T. 10. art. 3.

§. 6.

Vom 7. Jahre angefangen, bis zum 13. Jahre haben die Kinder auf dem flachen Lande die Schulen zu besuchen, und in denselben Religions-Unterricht zu nehmen, dann Lesen, Schreiben und die Rechenkunst zu erlernen. Weil aber der Landmann seiner Kinder vorzüglich in jenen Monaten, wo die Heu- und Getraid-Aernde eintritt, gar nicht, oder sehr hart entbehret, so soll in eben diesen Monaten der Schulbesuch den Kindern nicht zugemuthet werden, daher während dieser Zeit die Ferien zu halten sind.

Desto nachdrücklicher ist aber alsdann auf dem Schulbesuche zu bestehen, jedoch an sehr strengen Wintertagen, wo die Kinder oft drei und vier Stunden weit, und wenn auch näher gelegen, über mit tiefen Schnee bedeckte Berge und Thäler zu gehen haben, oder wenn plözlich Flüße und Bäche austreten, ist Nachsicht zu haben, weil man Kinder nicht Lebensgefahren aussetzen, und ihrer Gesundheit schaden soll und darf.

Eben so ist auf dem platten Lande zu sorgen, daß die Schulen nur Vormittags gehalten werden, und die Stunden hierzu mit Rücksicht auf des Tages Länge bestimmet seyen, damit die Kinder ihren Weg, nach der Schule und wieder zurücke, bequem wandeln können, und dann, wenn sie Nachmittags nach Hause kommen, auch ihr Essen erhalten, da nicht jeder Vater im Stande ist, seinem Sohne oder Tochter so vieles Geld zu geben, daß sie im Wirthshause Mit-

---

Mandate vom 24. Dez. 1669.
1. Januar 1748 §. 15.
18. März 1761.
5. Februar 1771 §. 9 — 13.
19. Januar 1787.

tags speisen können, auch es bedenklich ist, die Kinder schon in früher Jugend an solche Oerter zu gewöhnen, wo sie nicht immer auferbauliche Reden hören, und gute Dinge sehen.

Aeltern und Vormünder, welche ihre Kinder oder Mündeln nicht zum fleißigen Besuch der Schulen anhalten, sind das erstemal um 1 fl. 30 kr., auf den zweiten Falle aber mit Arreste zu büssen *).

§. 7.

Ehedem stand jedem Baier frei, an ausländischen Schulen, auch selbst auf Universitäten zu studieren, daher auch baierische Prinzen dieselben besuchten, und so geschah es denn, daß mehrere Baiern nicht nur an deutschen, sondern auch an italienischen und französischen hohen Schulen studierten, das um so leichter ihnen war, als ehedem an allen Lyceen und Universitäten in Latiens Sprache die Vorlesungen gehalten wurden **).

Nachdem aber im XVI. Jahrhundert neue Religions-Lehren in Umlauf kamen, welche die katholische Kirche nicht gut geheissen, wohl gar verworfen hat, nachdem vorzüglich an unkatholischen hohen Schulen Grundsätze vorgetragen wurden, mit denen katholische

*) P. O. L. III. T. 10. art. 3.
Mandate vom 18. März 1761.
27. Julius 1770 §. 27.
18. Sept. 1770 §. 3, 5 u. 6.
5. Febr. 1771 §. 2 u. 6.
22. August 1786.
19. Januar 1787 §. 3, 4 u. 5.
Anmerk. zum baier. Civil-Gesetzbuche. P. V. c. 23. §. 1.

**) Seb. Günthner am a. O. Th. I. S. 228 rc. Th. III. S. 141.

Fürsten und besonnene Gelehrten nicht einverstanden waren, sie wohl gar schädlich und verderblich hielten, so verboth die baierische Regierung den Besuch ausländischer Schulen ihren Unterthanen *) um so mehr, als in ihrem Lande die Schul-Anstalten gut bestellet, und mit berühmten und gelehrten Männern stattlich besetzt gewesen, an Ingolstadts hoher Schule sowohl, als auch an Lyceen und Gymnasien Alumnate und Seminarien **) bestanden, worin arme, aber talentvolle Jünglinge unentgeltliche Aufnahme und Verpflegung fanden, als an der Jesuiten Schulen unentgeldlich der Lehrunterricht gewesen, man die Studierenden nur 5 Jahre im Gymnasium, und 2 Jahre im Lyceum aufgehalten, wornach sie Theologie, Jurisprudenz oder Medizin studieren konnten ***), auch durch

*) Da man dem Eudemias die Stadt Athen ausserordentlich lobte, so sagte er: Es ist noch keiner von Athen besser zurückgekommen.

**) Die Einrichtung und Ordnung der Jesuiten-Seminarien enthält meine Geschichte der Jesuiten in Baiern. Th. I. §. 116. S. 157.

***) Man hat in unsern aufgeklärten Zeiten sich beigehen lassen, die alte Einrichtung der gelehrten und hohen Schulen, und der letztern Eintheilung in vier Fakultäten ein gothisches Gerüste zu nennen, und mit viel Mühe daran geflickt und gepflastert; allein wenn man den Zweck dieser ersten literarischen Anstalten faßt, so wird man finden, daß sie wahrhaft auf die Grundlage des menschlichen Geistes angelegt waren. (Europäische Relationen. B. IX. Heft 2. S. 113.)

Das schmerzlichste Ereigniß im Kreise glücklicher Familien ist oft die Rückkehr ihrer Kinder aus dem öffentlichen Leben. In der schönsten Blüthe der Jugend, ausgerüstet mit reinen Grundsätzen älterlicher Bildung, unter den Segnungen des Vaters und der Mutter tritt der Jüngling aus dem väterlichen Hause auf einige Zeit zur weitern Vervollkommung in eine andere Sphäre. Eine neue Gesellschaft und andere Grundsätze wirken mäch-

Bayerische Staatsbibliothek München

den Ankauf zu vieler und sehr theuerer Bücher, so anderer Erfordernisse den armen, oder minder vermöglichen Jünglingen das Studieren nicht erschwert worden *).

Ausgenommen waren jedoch von diesem Verbothe

1) diejenigen, welche an einer ausländischen katholischen Schule oder Universität Unterstützung eines Gutthäters oder unentgeldlichen Unterhalt eines Verwandten, oder

2) den Genuß eines Stipendiums erhielten, oder endlich

3) ihre Verpflegung durch Unterricht einiger Schüler aus den niedern Klassen erweislich sich zu verschaffen wußten.

---

tig auf sein Herz und seinen Geist. Er kömmt — oft nach kurzer Zeit — zurücke, uud ist nicht mehr der süsse Gegenstand älterlicher Freuden; Umgang und Lehre haben ihn entstaltet. Sein Blick ist nun nicht mehr an die Augen derjenigen geheftet, die ihm das Leben und die erste schönste Erziehung gegeben haben. Nicht mehr sehen die Aeltern in verschobenen Mienen die edlen Züge, in denen sie sich ehedem, als in ihrem Ebenbilde, voll des Trostes spiegelten. Anstatt sich, wie vorher, an dem zarten Blicke, oder den Reden ihres Sohnes zu laben, sehen sie vielmehr nur sich gegenseitig erstaunend an, wenn derselbe jezt mit leichtsinniger Gebährde verwegen abspricht, und bedauern dann die vernichtete Arbeit und die Sorgen vieler Jahre ꝛc. (Nachträge zu den beiden Sibyllen ꝛc. S. 224.) Heerder's Sophron. (Tübing. 1812).

*) Um den Schulunterricht zu erleichtern, waren Stiftungen für Schulen, arme Schüler, Seminarien u. dgl. vom Amortizations-Gesetze ausgenommen. (Mandat vom 13. Okt. 1764.)

Derjenige, der das Verboth übertreten, und auswärtige Studien besuchet, wohl gar lutherische oder kalvinische, kurz! nicht=katholische Schulen und Universitäten bezogen, und sich daselbst den Wissenschaften gewiedmet hat, wurde als unfähig zur jeden Bedienstung in Baiern erkläret und anerkannt *).

§. 8.

Um der hohen Schule zu Ingolstadt **) mehr Würde, Ansehen und Gewicht zu verschaffen, erhielten Rektor und akademischer Senat daselbst ansehnli=

---

*) Mandate vom 12. Oktober 1608.
21. Okt. 1746.
21. Mai 1749.
23. August 1752.
4. Sept. 1771.
1. Sept. 1777 §. 71.
3. August 1780.
30. Okt. 1780.
16. April 1785.
26. Sept. 1786.
10. Julius 1787.

**) Ehemals waren die gelehrten Schulen in Baiern sehr zahlreich von In= und Ausländern besucht, denn das Studieren war nicht unnöthig erschwert, und theuer, der Unterricht gut und unentgeldlich, die Bildung auf Moralität und Religion gegründet. Der geistliche Stand, und vorzüglich die religiösen Orden, gaben der heranwachsenden Jugend zeitige und selbst gute Versorgung, und so traten mehrere in dieselben, manchmal zu jung, da der Verstand nicht vor den Jahren reift, und selbst Erfahrung klüger macht, daher die baierische Regierung verordnet hat, daß weder in einem Mönch= noch in einem Nonnenkloster ein Neuling vor zurückgelegtem 21. Lebens=Jahre (das mündige Alter in Baiern) durch Ablegung der drei feierlichen Gelübde Profeß machen dürfe, dann daß bei Vermeiduug der Expulsion des ganzen Ordens und Vertilgung des Hauses kein Kloster in seinem Innern einen Kerker oder sonst ein Gefängniß haben solle. (Mandat vom 2. Nov. 1769 §. 1. u. 2.)

che Freiheiten und Prärogative, dann die niedere und peinliche Gerichtsbarkeit über die Akademiker, und das zur Universität gehörige Personale; auch wurde den Studierenden ein gefreiter Gerichtsstand bewilliget, daher sie in Rechts- und Polizei-Gegenständen nur beim Rektor und akademischen Senate belangt werden konnten, von denen auch in Sachen erkannt, und das in Rechtskraft erwachsene Urtheil vollzogen worden.

Um endlich dem Lehrstande überhaupt mehr Achtung und Würde zu verschaffen, um ihn zu ehren, und so Ehrgeiz bei demselben zu reitzen, wurden den an Lyceen und Gymnasien angestellten Professoren die Siegelmäßigkeit zugestanden, Schulmeister und Jugend-Lehrer aber von Zunftverbindung, worin sie ehevor gewesen, losgesprochen, und sie zu magistratischen Würden in Städten und Märkten fähig und wählbar erkläret. Den Schulmeistern auf dem platten Lande wurde ihr Rang unmittelbar nach dem Pfarrer und den landesherrlichen oder ständischen Beamten angewiesen *).

*) Mandate vom 24. Dez. 1669.
26. Okt. 1753.
3. Sept. 1770 §. 11.
18. Sept. 1770 §. 10 — 12.
4. Sept. 1771.
25. Junius 1772.
1. Sept. 1777 §. 5.
8. August 1778.
3. März 1780 §. 25.
3. August 1780.
30. Okt. 1780.
2. Mai 1781 §. 38.
10. April 1782 §. 7.
3. Dez. 1782.
23. April 1783 §. 10.
16. April 1785.
22. August 1786.

§. 9.

Aber die Schulen können nicht alles thun, Schul-Vorstände und Lehrer die Kinder nicht immer unter den Augen behalten, und auf alle ihr Thun und Lassen, auf all' ihre Tritte und Schritte lauern, daher es unvermeidliches Bedürfniß ist, daß Aeltern und Vormünder thätigst mitwirken, den Kindern selbst kein übles Beispiel geben, sie zur Gottesfurcht, zur Andacht, Frömmigkeit, zum Fleiße und zur Arbeitsamkeit gewöhnen, von der Gasse abhalten, von schlechten Gesellschaften entfernen, keine Unsittlichkeiten, Unarten, und loses Maul ihnen gestatten, ihre Leidenschaften bezähmen, und überhaupt sie so bilden, wie es christlichen, guten, frommen, und für das ewige und zeitliche Wohl ihrer Kinder besorgten Aeltern zustehet *),

---

Mandate vom 19. Januar 1787.
20. Mai 1789.
15. Sept. 1792.
12. Okt. 1792.
14. Mai 1793.
27. Julius 1793.
25. Junius 1796.

Cod. civ. Max. bav. P. I. c. 4. §. Anmerk. hierzu P. V. c. 23. §. 1. a — p.

*) Cato behauptete, daß ein guter Familien-Vater noch mehr Achtung verdiene, als ein guter Senator. (Nachträge zu den beiden Sibyllen. S. 222.)

Quum tibi sint nati, nec opes, tunc artibus illos, Instrue, quo posſint inopem defendere vitam.

Euridize, aus Illyrien abstammend, ließ sich selbst in den Wissenschaften unterrichten, um ihre Kinder zu erziehen und zu bilden. (Plutarch. de puer. educat.) Wer seine Kinder gut erziehet, sagte der Kaiser Basilius, macht sich um das ganze Vaterland verdient.

und sie dieses vor der Welt hiernieden, jenseits des Grabes aber vor dem strengen Richterstuhle Gottes zu verantworten sich getrauen *).

§. 10.

Behalten Aeltern zum Behufe ihres Handwerkes oder ihrer Feldarbeiten ihre Kinder zu Hause, ohne daß dieselben eine Schule mehr besuchen müssen, so sind sie an jenen Oertern, wo eine Feiertags-Schule bestehet, in dieselben zu schicken, sonst aber an Sonn- und Feiertagen zu Hause anzuhalten, damit sie sich im Lesen, Schreiben und in der Rechenkunst üben.

Da Müssiggang aller Laster Anfang ist, so haben Aeltern und Vormünder die Kinder und Mündeln zur Arbeit anzuhalten, und sie an Beschäftigung zu gewöhnen. Das nämliche ist auch bei den Handwerks-Jungen von derselben Meistern zu beobachten, welchen aber besonders obliegt, die Lehrjungen lediglich im Handwerke zu unterrichten, und bei demselben zu beschäftigen, keineswegs aber dieselben als Dienst-Bothen zu gebrauchen, Kinder warten zu lassen 2c.

Das Straßenbetteln ist solchen Kindern und Lehr-Jungen ebenfalls nicht zu gestatten, und eben so wenig sollen sie zu Saufgelagen, Spielen und Tänzen mitgenommen werden, indem, zu frühe hieran gewöhnt, nur Säufer, Spieler und liederliche Pursche entstehen. (IV. §. 5.)

---

*) P. O. L. V. T. 5. art. 7.

Mandate vom 26. Junius 1761 §. 8.
27. Julius 1770 §. 26.
3. März 1780 §. 25.
10. April 1782 §. 7.

Würde ein Junge oder ein erwachsenes Mädchen den Ermahnungen der Aeltern oder Vormünder, oder auch der Meister und Dienstherrn keine Folge leisten, zu Ausschweifungen geneigt stets sich zeigen, ungesittet sich betragen, nachlässig in ihren Geschäften sich bezeigen, mit Naschen Geld versplittern, wohl gar hier und da Obst, oder so eine Kleinigkeit entfremden, so sind dieselben nach Maas verübter, oder wiederholter Frevel und Vergehen, dann ihrer körperlichen Kraft zu büssen; wenn aber dieses nicht frommen sollte, und schärfere Züchtigung, um sie zu bessern und zu warnen, eintreten müßte, so ist der Obrigkeit die Sache anzuzeigen, damit durch scharfe Verweise, Arrest bei schmaler Kost, oder sonst polizeilichen Strafen dieselben zur Besinnung gebracht und gebessert werden.

Ehe indessen Aeltern, Vormünder, Meister oder Dienstherrn den Junge oder das Mädchen wegen öfters begangenen Fehlern, wegen kleiner Veruntreuung 2c. der Obrigkeit zur Bestrafung übergeben, das immer als das lezte Korrektions-Mittel anzusehen und zu gebrauchen ist, dürfte ehevor der Pfarrer, oder sonst ein Geistlicher *) zu ersuchen seyn, daß er den Fehlenden zu sich rufe, ihm vorhalte, wie schändlich und nachtheilig ihm sein Betragen seye, dann zur Besserung ermahne. Oft liegt Veranlassung im Verborgenen, oft ist der Junge oder das Mädchen nur

*) Als in Frankreich die Friedensrichter an die Tages-Ordnung gekommen, bewunderte man im deutschen Reiche diese Anstalt als einzig, und vortrefflich ihrer Art, ohne zu bedenken, daß sie nur Surrogat der ausser Wirkung und Kredit gesetzten Pfarrer und Geistlichen waren. Habt Salz in euch, und Frieden unter einander!]

verführet, mißbraucht von Andern, und dann ist auch leicht geholfen, wenn der Stein des Anstosses gehoben wird *).

---

*) P. O. L. IV. T. 11. art. 1. et L. V. T. 7. et 8. art. 1. et 8.

Mandate vom 3. Okt. 1678.
20. Mai 1735.
2. Januar 1748 §. 3.

III.

Von Verführung, liederlichen Häusern und Bordellen *).

§. 1.

Ueber den Negerhandel ist man im civilisirten Europa, und das mit Recht, sehr aufgebracht; indessen wird in eben diesem civilisirten Europa ein nicht weniger schändlicher Seelen= und Menschen=Handel getrieben **), da der Mädchen Unschuld um Geld feil gebothen und verkaufet ***) wird, da in liederlichen Häusern und Bordellen der Mädchen und Weiber Körper um Geld dem sinnlichen Genusse der Wohllüstlinge Preis gegeben werden ****), da ihre Ehre *****),

*) Noctes quoque dedecori adiectas, ne quod tempus pudori relinquatur, sed coetu promiscuo quod perditissimus quisque per diem concupiuerit, per tenebras audeat. (Tacit. Annal. L. XIV. c. 20.)

**) Il flagello delle Meretrici et la nobilitá Donesca né Figlivoli del sign. Giov. Antonio Massinoni, Dottor di Leggi. Nouvamente posta in luce da Giacomo Massinoni. (In Venetia 1599.)

***) Quid enim salui est mulieri amissa pudicitia? (Liv. Dec. I. L. 1.)

****) Es giebt in unserer züchtigen deutschen Sprache keinen Ausdruck, welcher den bodenlosen Verfall einer Person bezeichnen könnte, die sich nicht zu todt schämt, ihren Körper um Geld Preis zu geben. Wie kann man, ohne närrisch zu seyn, eine solche Person ein Freuden=Mädchen nennen? (Westenrieder's Beitr. B. X. S. 297.)

*****) Justus Möser's patriotische Phantasien (Frankfurt und Leipzig 1780) Th. II. §. 32 u. 33. S. 158 u. 163.

Gesundheit und ihr ganzes zeitlich und ewiges Glück um Geld der Geilheit und Gelüsten geschlachtet werden, da Mädchen und Weiber wegen des Vortheils der Huren-Wirthe und Huren-Mütter arglos in die aufgestellten Netze sich verwickeln, und der Verführung unterliegen *).

Zwar wurden Bordelle immer für ein nothwendiges Uebel in großen Städten, wo so viele Menschen im ledigen Stande sich befinden, und befinden müssen, gehalten, und so sollten sie ein Damm gegen die allgemeine Unzucht seyn, und die Hurerei, welche, wenn sie überhand nimmt, zeig der Erfahrung Städte und Nationen zu Grunde richtet, beschränken; allein Erfahrung bewies auch hier, daß der vorgespiegelte Vortheil nicht so groß, der Nachtheil immer größer sey, wenn man auch nicht das Sprüchwort: Gelegenheit macht Diebe, beachten will **).

Auch in Baiern bestanden, und zwar in den Städten München und Landshut schon im XV. Jahrhun-

---

Die alten Gesetze waren sehr strenge, sie erklärten eine Hure für ehrlos, sprachen ihr Vater- und Muttergut ab, und erlaubten den Aeltern, sich an ihren auf solche niedrige Art verfehlenden Kindern zu rächen. Hurenkind war ein Schimpf-Wort, und wurde, unwahr gegeben, strenge gebüßet. (L. L. Burgund. T. 44. L. L. Salic. T. 24. §. 12. L. L. Visiogoth. III. T. 4. L. L. Longob. I. T. 30.)

*) Westenrieder's Beiträge ꝛc. B. VI. S. 184. u. B. VIII. S. 350 u. 355.

**) Westenrieder's Beitr. B. VIII. S. 359 — 368. B. X. S. 295, 296 u. 298. Desselben Menschengeschichte in Baiern. (München 1783) Th. II. S. 300. D. J. Chr. Jörg, u. D. H. G. Tschirner's, die Ehe aus dem Gesichtspunkte der Natur, der Moral und der Kirche betrachtet. (Leipzig 1819) S. 67. u. 96.

dert Bordelle *), (gemeines Frauen-Haus genannt) wovon das in der ersten Stadt i. J. 1433, das in der letzten aber ums Jahr 1463 errichtet, und mit einer eigenen Instruktion begabet worden.

Man suchte bei Errichtung dieser Institute dem Sittenverderbnisse und der sklavischen Behandlung der ihre körperlichen Reitze männlicher Sinnenlust Preis gebenden Mädchen und Weiber dadurch Schranken zu setzen, daß man Ehemännern den Eintritt in solche Häuser verboth, und zwar unter der Strafe einer öffentlichen Ausstellung, im Stocke geschlagen, an der Pfarrkirche Thüren, daß man dem sogenannten Frauen Meister **) die Taxe vorschrieb, welche er von den geilem Genuße der Männer sich hingebenden Weibs-Personen zu nehmen berechtiget wäre, daß man ihm verboth, keine derselben höher zu versetzen, oder zu verkaufen, als er sie selbst gekaufet, oder auf dieselbe geborget hätte u. s. w.; allein alles diese Palliativ-Mitteln waren von keinem gedeihlichen Erfolge; die Krankenhäuser am Gasteig-Berge, und zu Schwabing bei München, dann das Blatternhaus zu Landshut füllten sich mit von der Lustseuche angesteckten Weibspersonen, und unter den Jünglingen und Män-

*) In Schwaben waren ungleich früher die Bordelle, indem das schwäbische Landrecht K. 412. §. 2. verbietet, unschuldige Mädchen in Frauenhäuser zu verkaufen. (Meine Uebersicht der deutschen Geschichte. (München 1794) B. I. S. 227.)

**) Daß dieser Frauenmeister der Stadt die Gebühren und Zinsen für dieses Gewerbe bezahlen mußte, verstehet sich von selbst, (Meine Urgeschichten von München Th. II. §. 48. S. 97.) wenn sie ihr gleichwohl nicht soviel Geld mögen verschaffet haben, als dem Cäsar Caligula, der bekanntlich selbst in seinem Pallaste ein Bordell angelegt hat, das ihm unermeßliche Summen eingetragen. (Sibylle der Zeit. Th. III. S. 103.)

nern war das venerische Uebel, wenn gleich geheim gehalten und geheilet, keine Seltenheit, troß aller Sorgfalt von der medizinischen Polizei angewandt. Herzog Albert V. sah sich daher bewogen, die Bordelle aufzuheben; allein bald entstanden dieselbe wieder, indem man derselben nicht entbehren zu können glaubte. Es fehlte diesem Fürsten am festen Wille; doch diesen hatte sein Thronfolger Wilhelm V., und so verschwanden sie bald nach seinem Regierungs-Antritte, bis spätere Zeiten sie wieder an das Tageslicht riefen *).

Wirthen und andern Privaten, welche unzüchtigen Menschen beiderlei Geschlechtes Gelegenheit verschaften, und Unterschlupf gaben, um fleischliche Sünden zu verüben, oder gar selbst Weibspersonen hielten, die sich der Männer Gelüsten zum Genuße hingaben, wurden nach einem bestehenden Gesetze vom Jahre 1400 die Gewerbe eingezogen, auch sie am Gelde, und nach Umständen mit engem Arreste gebüsset **).

---

*) Meine Urgeschichten von München. Th. II. §. 48. S. 96. u. §. 113. S. 308. Westenrieder's Beitr. B. VI. §. 52. S. 178 — 186. u. B. VIII. S. 355 - 391. Oefele Scr. rer. boic. T. II. p. 285. Meine Geschichte der Jesuiten in Baiern. Th. I. §. 85. S. 109.

**) Meine Urgeschichte von München. Th. II. §. 48. S. 96. u. §. 51. S. 104. Westenrieder's Beitr. ꝛc. B. VI. S. 117.

Auch den Badern war es strenge untersagt, Männer und Weiber in einer Badstube sich baden zu lassen. (Meine Urgeschichten von München. Th. II. §. 174. S. 540.) Eben so war ihnen bei 1 Pf. Pfen. für den Richter, und 1 Pfund Strafe für die Stadt verbothen, einen Juden oder Jüdin in ihrem Hause baden zu lassen. (Meine Urgeschichten von München. Th. I. §. 72. S. 132.)

Dem Züchtiger (Scharfrichter) und seinen Knechten in jenen Städten, wo sie bestanden, in den übrigen aber den Stadt- und Marktknechten, und auf dem platten Lande den Gerichtsdienern und Schergen war aufgetragen, dienstlose, müssige Manns- und Weibspersonen auszuforschen, und den Obrigkeiten vorzustellen, damit sie von denselben gebührend zur Arbeit angestrenget, oder, wenn sie wohl gar aus fremden Ländern gewesen, in ihre Heimath zurückgeschoben wurden *).

§. 2.

Haus- und Familien-Väter haben ihre erwachsenen Kinder beiderlei Geschlechtes nicht in einem Zimmer beisammen schlafen zu lassen, sondern in zwei Zimmer gesöndert zu legen; das nämliche haben sie auch bei ihren Dienstbothen zu beobachten. (XIII. §. 11.)

Räthlich und klug ist es auch, daß erwachsene Kinder nicht in jenem Zimmer schlafen, worin die Aeltern in ihrem Bette liegen.

---

*) P. O. L. V. T. 9. art. 1 — 4. Anmerk. zum baier. Civil-Kodex. Th. I. K. 4. §. 18.
Mandat vom 11. Junius 1727.
Der Augsburger Reichstags-Abschied v. J. 1548 enthält wegen der Leichtfertigkeit ähnliche Grundsätze und Bestrafungen, und die Reformation guter Polizei, errichtet zu Augsburg 1530, verordnet, daß die gemeinen und unehrlichen Weiber nicht mehr, wie sie sich bisher erdreisteten, stattlich geputzet, dann in Seide, Gold und Silber gekleidet, einher gehen sollen, indem sonst die Jungfrauen und ehrlichen Frauen verleitet werden dürften, zu gleichen schändlichen Gewerben und entehrenden Feilbietung und Hingebung ihrer Jungfrauschaft und ihrer Körper ums Geld. Solche gemeine Weiber sollen auch in gemeiner schlichter Kleidung einher gehen, und nicht einmal einen Schleier tragen dürfen.

Ebenfalls ist der Familien- und Hausväter Pflicht, die Hausthüren nächtlicher Weile zu schließen, damit ihre Hausgenossen nicht bei der Nacht das Haus verlassen, oder Jemand in das Haus heimlich herein bringen können *).

§. 3.

Der Kuppler schändliches Gewerbe wurde nirgends geduldet, und war unter scharfen Strafen stets verbothen. Oeffentliche Ausstellung auf der Schand-Bühne war ihr Loos, und diese Strafe wurde mit körperlichen Schmerzen verschärfet, wenn Jemand einem Ehemanne oder einer Ehefrau gekuppelt hatte **). Aber selbst zum peinlichen Gerichte eignete sich das Verbrechen, wenn Eigennutz den Kuppler oder die Kupplerin verleitet hatte, Jünglinge und Mädchen zu verführen ***), und sie, ohne ihrer Aeltern oder Vormünder Vorwissen, in ihre Häuser zu locken, und denselben Gelegenheit zur Verübung schändlicher Unzucht zu verschaffen. Eben so unterlagen dem peinlichen Gerichte und der von demselben gefällten Strafe jene Wollüstlinge, die noch unreife Mädchen mißbrauchten, oder gegen die Natur fleischlich sich vergiengen, und so büßten sie oft mit Verlust ihres Lebens die verruchte That ****).

---

*) P. O. L. V. T. 9. art. 1 — 9.
Mandate vom 20. Sept. 1635.
28. Febr. 1687.

**) Landes-Ordn. v. J. 1578. B. VI. S. 36. Polizei-Ordn. v. J. 1578.
Mandate vom 30. März 1654.
- 22. Sept. 1671.
20. Sept. 1684.

***) Nulla puella sic libidine accensa, vt saepius peteret viros, quam peteretur. (Sallust. bellum Jugurt.)

****) Rechtbuch des Ruprecht von Freising v. J. 1296. herausgegeben von L. Westenrieder (München 1802)

Da es von großer Unverschämtheit, einer argen Schamlosigkeit, und Frechheit zeiget, wenn Weibspersonen an abgelegenen Oertern bei Tage, und auf öffentlichen Straßen nächtlicher Weile sich zur Begehung fleischlicher Sünde anbiethen, und sich von Männern gebrauchen lassen, so sind auf Ertappen auf der That dieselben ohne weiters anzuhalten (VI. §. 1.), und vor die betreffende Obrigkeit zu stellen, welche dieselben nach Umständen am Gelde, oder mit engem Arreste bei Wasser und Brod, auf dem Fall aber, daß Mann oder Weib schon zum zweiten und dritten Mal, auf der That ergriffen, der Obrigkeit überliefert worden, auch mit Leibs konstitutionsmäßigen Prügeln, oder mit der Zuchthaus-Strafe auf einige Tage oder Wochen abzubüssen hat *).

§. 4.

Daß auf dem Lande das junge Dienst-Gesinde an Winter-Abenden zum Spinnen, und im Herbste zum Hopfen pflücken, Rüben schälen ꝛc. abwechselnd in einem Hause sich versammle, und während der Arbeit mit Gesang und Erzählungen sich unterhalte, ist eine alte Sitte, die, wenn sie mit Ehrbarkeit und in Eintracht bestehet, auch fernershin zu dulden ist.

Der Haus-Vater, oder dessen Weib, bei dem aber das junge Volk zur Arbeit sich versammelt, hat jedoch stets bei demselben zu verweilen, auf Ordnung

---

§. 131 u. 132. S. 89 u. 90. Reform. des Landrechtes v. J. 1518. Art. 6. S. 71. zr. Landrecht v. J. 1616. Art. 3. S. 825. Cod. crim. Bav. P. I. c. 4. §. 19.
Mandat vom 5. August 1728.

*) P. O. v. J. 1616. L. V. T. 9. art. 14, 15 et 16.
Mandate vom 11. Junius 1727.
10. April 1782 §. 8.

stets zu halten, und unanständige Reden und Gebährden nie zu gestatten, auch, wenn ein Pfänderspiel die Zeit verkürzen soll, dafür zu wachen, daß in Ehren dieß geschehe, und keine Zotten, Unsittlichkeiten dabei verübet werden.

Aus entfernten Dörfern aber an Winter-Abenden in einer solchen Gesellschaft (Gunkelstuben, auch Heimgarten genannt) sich einzufinden, und nächtlicher Weile nach Hause zu gehen, hat der Gefahren wegen, denen vorzüglich Mädchen ausgesetzet sind, keine landesherrliche oder ständische Obrigkeit zu gestatten, und die Uebertreter am Gelde oder mit Arrest zu büssen *).

Das gemeinschaftliche Baden von Personen beiderlei Geschlechtes in Flüssen und Bächen, und eben so in einer Badstube ist nirgends zu gestatten, und die Fehlenden sind mit 5 Gulden am Gelde, oder auch mit engem Arreste zu büssen, der Badmeister aber das erste Mal um 20 Rthlr., und das zweite Mal mit Sperrung seines Gewerbes zu strafen **).

---

*) P. O. L. V. T. 9. art. 20.

**) Mandat vom 6. Junius 1746.

Ein Mandat vom Herzoge Wilhelm V., den 25. Januar 1598 erlassen, verbiethet bei strenger Züchtigung den Badern in den Städten und auf dem Lande, Männer und Weiber in einem Bade sich waschen zu lassen, daher er dieselbe zu söndern hätte. Auch befiehlt dasselbe, daß in Gesundheits-Bädern vormittägige und nachmittägige Andachten in einer Kirche oder Kapelle für die Bade-Gäste einzuführen seyen, da das Wasser allein nicht hilft und heilt, giebt Gott nicht seinen Segen. (Westenrieder's Beitr. B. IV. S. 206.

IV.

Von Verführung zu einem faulen, liederlichen Leben, von Trinkgelagen und Spielen, Kaffee-Schenken und Bierwirthen.

§. 1.

Es ist ein altes und wahres Sprüchwort: Alter schützet vor Thorheit nicht, und so lehret Erfahrung, daß oft gut gebildete, gesittete, arbeitsame und ordentliche Jünglinge und Mädchen in jenen Jahren, wo ihr Verstand reifer geworden, den Gefahren der Verführung unterliegen, und in bösen Gesellschaften zu Trunkenbolden, Spielern, Müssiggängern, Nachtschwärmern und Taugenichts umgewandelt worden, daher sehr richtig ein spanisches Sprüchwort bemerket: Sage mir, mit wem du Umgang pflegest, und ich sage dir, wer du bist *).

Dem aufmerksamen Blicke der baierischen Regierung entgieng daher nie die gefährliche Klippe, an der das ewige und zeitliche Wohl so mancher hoffnungsvoller, junger Menschen scheitert; sie warnte, und verhinderte; ja! sie bestrafte auch. Feste hielt sie eben deßwegen auf Befolgung des Grundsatzes: Auch die Ergötzungen des Volkes sollen ihre Zeit, ihre Zucht und Maas haben **).

---

*) Noscitur ex sociis, qui non cognoscitur ex se.

**) Augsburger Rs. Polizei-Reformation v. J. 1530, unter dem Titel: „Von thewer zehren bei den Wirthen."

Ein trauriges, gebeugtes, vom häuslichen Kummer niedergedrücktes Volk ist nicht gut, und besser ist's, wenn Zufriedenheit und Frohsinn dasselbe beleben; allein auch hier dürfen die Geseze nicht überschritten werden, denn ein anhaltend lustiges, wohl gar zu lustiges Leben führt geraden Weges zur Liederlichkeit und zum Verderben.

Beim Tage wachen, um zu arbeiten, und bei der Nacht ruhen, um Kräfte zu erhalten, ist und bleibt die natürlichste, dem Menschen wohlthätigste und seinem Wohl ersprießlichste Tagesordnung.

Das lockere Leben eines so manchen angehenden unerfahrnen, noch leichtsinnigen jungen Bürgers bewog die Regierung um die Hälfte des XIV. Jahrhunderts zu verordnen, daß jeder neu angehende Bürger zwei ältere angesessene Einwohner als Bürgen stellen mußte, die sich in einer besondern schriftlichen Urkunde verpflichteten, daß der das Bürgerrecht nachsuchende Aspirant binnen sieben Jahren dem Stadt-Allmosen nicht zur Last fallen werde. Diese zwei Bürgen waren gleichsam die Vormünder oder Kuratoren desselben, sie hielten ihn unter Aufsicht, wachten über seine Handlungen, leiteten ihn, und sorgten, daß er binnen den sieben Jahren fleißig arbeitete, sich und seine Familie ehrlich nährte, und mit dem Erworbenen sparsam wirthschaftete *), sohin nicht erarmte, und der städtischen Gemeinde lästig fiel, seine Gläubiger aber gar beschädigte.

War ein Bürger sieben Jahre ein fleißiger, ordentlicher und häuslicher Mann, so stand für ihn Ver-

---

*) Als Rom noch einfache Sitten hatte, so wußten die Censoren einem großen Senator kein schöneres Zeugniß zu geben, als daß er auch ein guter Wirth und Hausvater seye.

muthung, daß er derselbe auch in reifern Jahren bleiben würde *).

§. 2.

Der Luxus ist auch ein Uebel, das zum Verderben führet **). Prachtaufwand an Wohnung, an Einrichtung, an Nahrung, Getränke, Hospitalität, Kleidung, Gastmälern, Ostentation bei Vermählungen, Kindestaufen, Ausstattungen, Begräbnissen u. s. w. veranlassen Rivalitäten, Nachäffung, Bevorthun, Ehrgeitz, und so entstehen Ausgaben, welche Stand und Vermögen übersteigen, Schulden herbeiführen ***), und Erarmung und den Verfall ganzer wohlhabenden und allgemein geachteten Familien zur nothwendigen Folge haben ****).

Aber auch diesen Gebrechen und Verschwendungen suchte man zu steuern *****), und so wurden in

*) S. v. Sutner a. a. O. §. 14. S. 500 — 502.

**) Der Luxus hat in den Ländern, die er durchwandert, keine Spuren der Sittlichkeit zurücke gelassen. (Sibylle der Zeit. Th. III. S. 74.)

***) Das Schuldenmachen hat sich, leider! nach und nach zur feinsten Kunst gebildet; doch nichts weniger, als zum Vortheile guter Menschen, oder zum Glücke der Völker. (Rup. Kornmann's Nachtr. zu den beiden Sibyllen. S. 253 S 258.)

****) Der Luxus kennt keine andere Grenzen, als die Armuth. — Fremde Modesucht hinterläßt Armuth und zuvor nicht gekannte Bedürfnisse. (M. J. Schmidt's Geschichte der Deutschen. Th. XI. S. 300.)

*****) Und dieses geschah vorzüglich dadurch, daß die Mässigkeit der baierischen Fürsten den Prachtaufwand beschämte, und nicht zugab, daß der Luxus Sitte geworden. Das Beispiel der Regenten ist ein lebendiges Gesez, und so getraut sich kein Unterthan, sich über dasselbe hinweg zu sezen.

den Jahren 1405 und 1578 Kleider=Ordnungen und Edikte wegen Gevatterschaften, Kinder=Taufen, Hochzeiten u. s. w. erlassen, und derselben übermässige Pracht und übertriebener Kosten=Aufwand unrer Festsetzung verschiedener Strafen für die Uebertreter beschränket *). (V. §. 2, 5. u. 6.)

§. 3.

Da Erfahrung lehrte, daß das Spielen, vorzüglich wenn dasselbe zur Gewohnheits=Sünde und zur Leidenschaft geworden, die Moralität der Menschen verschlechtere, häusliches Glück zerstöre, und wohl gar Verbrechen veranlasse, indem hieraus nicht nur Müssiggang, Vernachlässigung der Pflicht und häuslichen Arbeit, dann Erarmung, sondern auch Flüche, Gotteslästerungen, Feindschaften, Geräuffe, uneinige Ehen und Todschläge hervorgehen, so war die baierische Regierung stets bebacht, diesem Uebel Einhalt zu thun, und die Spielsucht zu beschränken.

Da unter dem Landvolke und selbst in Städten und Märkten das Scholter= und Triebspiel sehr im Gange gewesen, ein Spiel, das ohne Zuthun besonderer Geschicklichkeit, vom Zufalle abhängig **), Uneinigkeiten und Vorwürfe über Betrug, und selbst Thätigkeiten veranlaßte, so wurde dieses Spiel durch ein i. J. 1433 erlassenes Mandat strenge untersaget, und dagegen unter gewissen Modifikationen und Be=

*) Westenrieder's Beitr. B. VI. S. 120. Der Fürstl. Bayrischen Landßordnung weitere ercleurung ꝛc. (München 1578) Mon. boica Vol. XX. p. 27 et 498.

**) Ueberhaupt waren sogenannte Hazard=Spiele, und hiemit auch das Würffeln (Paschen genannt) stets verbothen. (Mandat vom 2. Mai 1781 §. 35.) Auch das sogenannte Lederstechen, die Thurn=Spiele, Nadelbüchsel=Spiele, Freischuler und kleine Glückshafen verboth das Mandat vom 17. Nov. 1775.

schränkungen vorzüglich wegen eines zu hohen Satzes am Gelde, und der sogenannten Wetten, nur mehr Kartenspiele *), Schach, Bretspiel und Kögelschieben **), und dieses nur an Sonn- und Feiertagen zu jener Zeit, wo der pfärrliche Gottes-Dienst zu Ende war, gestattet ***).

§. 4.

Da Gesundheit, Fleiß und Redlichkeit das größte Kapital des menschlichen Geschlechtes ausmachen, diese aber durch Unmässigkeit und Spiel zerstöret werden, da der Tag für die Arbeit, die Nacht aber zur Ruhe bestimmt sind ****), so war die baierische Regierung besorgt, dem Spielen und Zechen Schranken zu setzen, und Saufgelage und Spiel-Gesellschaften bis in die späte Nacht nicht zu dulden, daher im Winter Abends um 9 Uhr, im Sommer aber um 10 Uhr *****) Wirthshäuser und Schenken geschlos-

---

*) Um diese zu beschränken, wurde i. J. 1724 der Karten-Stempel eingeführet; allein als i. J. 1748 auch der Kalender-Stempel an die Tages-Ordnung gekommen, wollten viele den ersten Grund bezweifeln.

**) Mandate vom 12. Mai 1623.
20. März 1640.
22. Jannar 1654.

Ein Mandat v. J. 1623 befiehlt: verschwenderische adeliche Gesellen, welche das Ihrige durch Spiel, Müssiggang und Wollust durchjagen, sich in Armuth und ihre Familie in Spott und Schande bringen, sollen dem Fürsten angezeigt werden, damit er gehörig remediren könne.

***) L. v. Westenrieder's Beitr. ꝛc. B. VI. S. 117. §. 52. S. 178 — 186. B. VIII. S. 355 — 391. u. B. IX. S. 290. Meine Urgesch. von München. Th. II. §. 49. S. 97.

****) Möser's patriotische Phantasien. Th. II. S. 135. u. 136.

*****) Ehemals war die Polizei-Stunde im Winter um 8, und im Sommer um 9 Uhr.

sen wurden, und die Gäste nach Hause gehen mußten. Um die Polizei-Stunde den Gästen anzuzeigen, wurde daher in Städten und Märkten eine Glocke geläutet, welche die Wein- oder Bierglocke genannt worden. Auf dem Lande ermahnten die Gerichts-Diener, und schrieben jene auf, welche über die angeführte Stunde in Wirthshäusern zechten oder spielten, wornach sie von der betreffenden Obrigkeit zur Strafe gezogen worden *).

Reisende, welche im Wirthshause übernachteten, waren von dieser Verfügung ausgenommen, jedoch

---

*) P. O. L. III. T. 3. art. 14.

Mandate vom 24. März 1628.
8. April 1701 §. 2.
18. Dez. 1725 §. 2.
20. April 1727 §. 11 u. 12.
4. Junius 1774.
22. März 1775.
14. August 1776.

Ein Mandat Herzogs Albert V. vom 2. April 1567 befiehlt den Beamten, daß sie nicht nur die Zecher und Säufer abhalten, und zur Strafe ziehen, sondern auch gleiche Strenge gegen die Schergen und Amtsknechte, wenn sie dem Saufen ergeben wären, üben sollten, und ermahnt zugleich seine Beamten und Adelichen, daß sie mit keinem üblen Beispiele vorgehen, und „daher sich des oberweinnen (mit Wein berauschen) enthalten sollen, damit er nit gezwungen wär, mit Pen gen sy zu verfarn."

Maximilian I. Churfürst erließ den 24. Januar 1643 eine Verordnung, welche allen Hofmarks- und Herrschafts-Besitzern verbietet, in ihren Bräuhäusern, und in ihren Tafernen Gäste über die Polizei-Stunde zu setzen, und das übermässige Zechen zu dulden, und beauftragte daher seine Pfleg-Aemter, hierauf aufmerksam zu seyn, und auf Betreten dieselbe zur gebührenden Strafe zu ziehen. (Caroli Meichelbeck Chron. Bluran. P. II. nro. 382. S. 259.)

durften sie die nächtliche Ruhe der Nachbarschaft nicht stören. (VI. §. 1.)

Mehr als 15 Kreutzer an einem Tage zu verspielen, ist keinem Bürger oder Bauern erlaubt, und wenn ein Gast schon etwas betrunken ist, so soll bei Strafe eines Guldens der Wirth oder die Wirthin ihm nicht mehr einschenken, auch ihm zureden, daß er nach Hause gehe. Der jemand Geld zum Spielen borgt, ist des geliehenen Geldes verlustigt, auch soll kein Richter auf Zahlung gemachter Spiel-Schulden erkennen.

Vergehen und Frevel im Rausche, oder nüchtern beim Spiele verübt, haben die Gerichte besonders abzuwandeln und zu büssen *).

§. 5.

Ehe nicht Söhne das 18te, und Töchter das 17te Jahr ihres Alters überschritten haben, sollen dieselben, sie mögen nun noch im Hause ihrer Aeltern, oder in Diensten sich befinden, weder auf Tänzen, noch bei Spiel-Gesellschaften, noch in Schenken und Wirthshäusern sich einfinden **). (II. §. 10. und VI. §. 2.)

---

*) P. O. L. III. T. 3. art. 13 et 14. L. V. T. 8. art. 1, 2, 3, 4, 6 u. 8.

Mandat vom 10. April 1727 §. 12.

**) Jugend-Bälle waren also damals noch nicht an der Tages-Ordnung, und so war der Kinder Gesundheit geborgen, und selbst denselben die Gelegenheit entzogen, sich in zarter Jugend an Sprünge, Tänze und Lustbarkeiten zu gewöhnen, der moralischen und physischen Bildung eine schiefe, wohl gar schädliche Richtung zu geben. Sapienti pauca!

Der dieses Geboth übertritt, hat das erstemal einen Gulden Strafe zu bezahlen, und bei wiederholter Uebertretung ein bis drei Tage bei Wasser und Brod im Arreste hierfür zu büssen.

Wenn in der heiligen Nacht in Wirthshäusern oder sonst in häuslichen Zirkeln sich die Leute versammeln, um in die Mette Nachts 12 Uhr zu gehen, und dem gesungenen Hoch-Amte in der Kirche beizuwohnen, so haben dieselbe erst nach dem geendeten Gottes-Dienste die sogenannten Mettenwürste zu essen, ehevor aber aller Fleisch-Speisen sich zu enthalten.

Karten und andere Spiele um geringen Einsatz, auch Pfänderspiele, mit Beobachtung der Sittlichkeit, sind zwar gestattet; allein die abergläubischen Gaukeleien *), als Schuhe werfen, Holz tragen, Kaffee-Abgüsse, Blei gießen, Kristal sehen, Karten schlagen, u. s. w. sollen nicht geduldet werden, bei einer Strafe für jede Person um 30 Kr., und für den Wirth um einen Gulden.

---

*) Wer kann das dem Volke gar so strenge verübeln, da selbst Philosophen hier und dort abergläubisch sind? — Wenn Cicero, Cäsar und August sich wirklich vergassen, und, durch Träume und Weiber geschreckt, ihre Zuflucht im Ernste zu Traumdeutern und Vestalinen nahmen; so ergiebt sich, daß auch große Männer schwach gewesen, träumten, und durch das Sonderbare der Begebenheiten auf das Ominöse hingeleitet worden. Mögen große Männer aus der neuern Zeit mit Astrologen, und die Geisterseher heutiger Zeit dieses Schicksal mit ihnen theilen, möge aber die Gegenwart auch beachten, daß es für Christen, die eine göttliche Offenbarung haben, Frevel und Sünde seye, der abergläubischen Unwissenheit anzuhängen, und dem heidnischen Unsinne zu glauben. (Sibylle der Zeit. Th. I. S. 23.)

Ist am Kirchweihe = Feste, oder sonst bei einer Feier eine Frei=Nacht bewilliget, so ist zu sorgen, daß Zucht und Ordnung herrsche, daß hierbei, so wie bei allen Tänzen, das weibliche Geschlecht ehrbar gekleidet seye, und Jedermann sittlich sich betrage, daß kein Wirth bei scharfer Strafe sich unterstehe, Gelegenheit zu machen, Zimmer für ein Paar verschiedenen Geschlechtes zu öffnen, oder sonst denselben einen verborgenen Winkel irgendwo zu gestatten.

Man soll in Ehren sich belustigen und ergötzen, nicht aber der Unzucht fröhnen, und vom Trunke und vom Tanze erhizte Mädchen bethören, mißbrauchen, und sie für die Tage ihres Lebens um Unschuld, Ehre und Versorgung bringen.

Angeführte Gesetze zu befolgen, sind auch Kaffee=Schenke, Garten=Wirthe und Bier=Schenken (Bier=Zapfler) bei Vermeidung festgesetzter Strafen schuldig, deren Zahl überhaupt nicht zu mehren, sondern vielmehr zu mindern, und so allmählig auf jene Zahl zu beschränken ist, derer man in einer Stadt oder Markte eben für die Zahl der Einwohner unumgänglich nöthig hat.

Wird mit dieser Gattung Menschen ein Ort zu stark bevölkert, so ist unvermeidentliche Folge, daß kein Kaffeeschenk oder Wirth genugsame Nahrung finden könne, und daß sie Kunstgriffe anzuwenden gezwungen sind, sich Gäste zu verschaffen, Gäste einander wegzuhaschen *). Und so geschieht es denn, daß sie der Verführung Thür und Angel öffnen, verbothene Spiele heimlich gestatten, über die Polizei=Stunde oder sonst zu verbothenen Zeiten Saufgelage

*) L. v. Westenrieder's Beiträge zur vaterländischen Historie, Geographie ꝛc. B. VIII. S. 312.

dulden, Mägde zu Liebeleien und unerlaubten Genusse halten, und sonst Dinge wagen, die ein Ehren-Mann zu unternehmen bedenklich findet, aber eben daher auch nicht den häufigen Besuch, und mit diesem die Nahrung findet, die er, um ehrlich sich fortzubringen, doch haben und sich erwerben soll *).

---

*) Erneuertes Landgeboth v. J. 1630. P. O. L. V. T. 8. art. 4, 5, 8 et 11.

Mandate vom 24. Mai 1628.
14. Mai 1737.
28. Febr. 1779.

V.

Von Verschwendern, übertriebenem Aufwande, und Kleider=Putze.

§. 1.

Als man noch nach alt=deutscher Sitte lebte, da kleidete sich Jedermann so gut, als er es bezahlen konnte, man suchte nicht seinen Werth im Kleider=Prunke, nicht im kostbaren Hausgeräthe, im Glanze prächtiger Zimmer, nicht in mit Leckerbissen und ausländischem Getränke verschiedener Art besetzten Tafeln, nicht in vergoldetem Elende *); der Mann kleidete sich, seine Frau und seine Kinder nach seinem Stande und Vermögen solid, reinlich, dauerhaft, hatte eine dauerhafte, dem Gebrauche entsprechende Haus=Einrichtung, geräumige und lichte Zimmer nach seinem

*) Fremde Trachten, fremde Sitten; fremde Speisen, neue Krankheiten; Importation der Moden, Exportation des Geldes; Glanz von Aussen, Armuth im Innern; erweiterte Städte, vergrößerte Dürftigkeit. (Sibylle der Zeit. Th. III. S. 77.) Stanislaus August, König von Pohlen, gab i. J. 1765 einem Towarzin, der sich rühmte, zur Ehre des Königs prächtig gekleidet zu seyn, zur Antwort: in unserer Nation hat man kein Verdienst durch den Kleiderpracht. Er macht unser Land arm, und bereichert die Nachbarn. Tugend, glänzendes Genie und Klugheit müssen uns die Hochachtung der Fremden erwerben. Mein Beispiel solle alle Ausschweifung dieser Art ausrotten. (v. Sartori über die Mängel in der Regierungs=Verfassung der geistlichen Wahl=Staaten. S. 64.)

Bedürfnisse, eine gesunde nährende Kost, inländisches Getränke, war bedacht einen Nothpfenning, wohl gar einiges Vermögen für seine Kinder zurücke zu legen, und war sehr besorgt, nicht des eitlen Prunkes wegen in Schulden sich zu stürzen. War hier und da ein unbesonnener Mann, oder eitles Weib geneigt, ausser ihren Kreise zu schreiten, so hielten sie Gesetze in den Schranken (IV. §. 1. u. 2.), und so blieb die Sache im Allgemeinen immer im alten Geleise, und in guter Ordnung fort *); als plötzlich ausländische Mode auf deutschem Boden sich eindrängte, und alt-deutsche, solide Kleidertrachten und Sitten als altväterisch erklärte **).

Die baierische Regierung hielt aber auf alte Grundsätze fort, indem dieselben durch Erfahrung als gut und nützlich sich bewährt hatten, und das Wort altväterisch, das der Mode-Ton als Spott gebrauchte, war und blieb ihr, und allen weisen und klugen Männern, ehrwürdig, heilig und willkommen, daher sie, um der allmählig einschleichenden Verschwendung, Ueppigkeit und Geldvergeudung entgegen zu wirken, und ihre Bürger und Unterthanen bei altväterischem Wohlstande, altväterischen Biedersinn und

---

*) Der Fürstlichen Bayrischen Lands-Ordnung weitere Erclerung ꝛc. Aufferichtet im Jar 1578 (München bei Adam Berg.) Buch VI. S. 40. zr. u. 42. Westenrieder's Beiträge zur vaterländischen Historie ꝛc. (München 1800) B. VI. S. 120 u. 121. Meine Urgesch. von München Th. I. §. 150. S. 328 — 333. Westenrieder's Beitr. ꝛc. B. IX. S. 280.

**) Eine Nation, die einer andern alles nachmachet, beleidiget die Achtung, die sie sich selbst schuldig ist. (Sibylle der Zeit Th. III. S. 78.) Bald nach dem 30jährigen Krieg, der doch so verheerend für Deutschland gewesen, giengen bloß für Mode-Waaren vier Millionen Thaler aus Deutschland jährlich nach Frankreich. (Schmidt's Gesch. d. D. Th. XI.)

Redlichkeit *), dann altväterischen häuslichem Glücke, und Zufriedenheit zu erhalten **) nachfolgende Gesetze und Verordnungen von Zeit zu Zeit erlassen ***).

§. 2.

Den oft die Kräfte übersteigenden Luxus, welchen sich hoher und niederer Klerus, Ritterschaft, Beamten hohen und niedern Ranges, Bürger und selbst Bauern erlauben, wo jeder durch Pracht und Ueppigkeit dem andern es bevorthun, und so vor ihm glänzen will, hat manche Prälatur, manchen Kanonikus und Pfarrer, und manchen stattlich begüterten

---

*) Der Verfall der Sitten hat viele Nationen entkräftet, und den Sturz der größten Reiche vorbereitet. (Nachtr. zur Sibylle der Zeit und der Religion. S. 182.)

**) Das Bett des Luxus und der Weichlichkeit war gemeiniglich der Staaten Sterbebett. (Sibylle der Zeit. Th. III. S. 88.)

***) Spuren einer Kleider-Ordnung entdecket man schon in den Kapitularien Karl des Großen. (Baluz. P. I. p. 464.) Gold und Silber zu tragen, in Purpur oder Karmosin gekleidet zu seyn, war in der Vorzeit ein ausschließendes Vorrecht der Könige und Fürsten. (J. Heumann's Geist der Gesetze der Deutschen. Kap. 24. §. 6 u. 7. S. 359 — 364.) Die zu Augsburg i. J. 1548 von Kaiser und Reich gegebene Reformation guter Polizei setzet ebenfalls eine Kleider-Ordnung fest. Eben so die v. J. 1577.

Auch die Schweitz, und so die Städte Bern, Zürch, Basel rc. haben Gesetze gegen den Luxus, und ebendaher Kleider-Ordnungen. (Briefe über die Schweitz. (Berlin 1784) Th. I. S. 259.)

Dem schädlichen Luxus, dann übertriebenem Aufwande bei Kinds-Taufen, Hochzeiten, Gastmälern, Begräbnissen u. dgl. Einhalt zu thun, geboth den Churfürsten, Fürsten und Ständen des heil. römischen Reichs deutscher Nation auch die zu Augsburg i. J. 1530 errichtete Polizei-Reformation.

Edelmann, wenn ihn nicht Fideikommisse und Lehen aufrecht noch erhielten, dergestalt in Schulden gestürzet, daß sie um Hab und Gut gekommen, wohl gar vergandet worden. Eben dieser Luxus hat die Beamten zu Bestechungen, ungerechten Handlungen, und selbst Kassa-Resten, dann Betrügen veranlasset *), und endlich wohlhabende Bürger- und Bauern-Familien erarmt, und vom Hause und ihrem Hof gebracht.

Prälaten und Ritterschaft, dem übrigen Adel, Räthen und alten Geschlechtern in den Hauptstädten wurde daher bei Vermeidung höchster Ungnade und schwerer Strafe gebothen, bei großen Feierlichkeiten ihre Tafeln höchstens mit 16 Speisen zu besetzen **). Landbeamte, Pfarrer und reiche Bürger sollen nur 12 Speisen ihren Gästen aufstellen, und der geringere Bürger und Bauer sollen an Festtagen nur 6 Schüsseln auf ihrem Tische haben ***).

*) Wenn ein Mann durch Zufall, oder durch blindes Glück, wohl auch durch Intriquen oder Empfehlungen der Damen, oder fürstlicher Geliebten sich zu einer bedeutenden Höhe im Staatsdienste emporgeschwungen, oder ein Gelehrter eine fette Pfründe, gleichviel auf geradem oder krummem Wege, sich errungen, dann haben Staat und Gelehrsamkeit sich von ihnen nichts Erhebliches mehr zu versprechen; sie schwelgen, prassen, fröhnen ihrem Bauche und den Gelüsten, wie einst der größte Redner Hortensius. Argumenta si quaeris, circumspice! (Sibille der Zeit. Th. III. S. 101.)

**) Wie mässig und sparsam waren nicht einst die fürstliche Tafeln am Münchener Hofe mit Speisen und Getränken besetzet. (Meine Urgesch. von München Th. II. S. 611. §. 194.)

***) Willst du die Krankheiten zählen; so zähle die Köche. Um ein gesundes, hohes Alter zu erreichen, muß man mässig und selbst strenge leben. (Seneka.)

Köstliche Weine, besonders feine ausländische, sind verbothen. Konfekte den Gästen nach der Mahlzeit vorzusetzen, war Bürgern und Bauern bei 10 Rthlr. Strafe untersaget, dafür aber gestattet, Obst und Käse zum Nachtische aufzusetzen.

Die Rentmeister haben bei Gelegenheit ihrer Untersuchungs-Reisen (rentmeisterischer Umritt) darauf ebenfalls zu achten: ob der Landbeamte nicht einem seinem Stande nicht gebührenden, seinen Gehalt und sonst besitzendes Vermögen übersteigenden Aufwand mache, in seiner, seiner Gattin und seiner Kinder Kleidung, im köstlichen Hausgeräthe, zu vielen oder auserlesenen schönen Pferden und prachtvollen Wägen, im Spielen, in Gastereien, dann in zu großer Pracht bei Freuden-Festen, damit wegen der ihm anvertrauten Kassen und überhaupt seiner Amtsführung Nachsicht ungesäumt eintreten könne *); denn der mehr ausgiebt, als er einnimmt, bei dem wird die Rechtlichkeit bedenklich, und bei dem, der gar so geschwinde reich geworden, gar verdächtig **).

§. 3.

Städte und Märkte haben mit ihren Kammer- und Gemeinde-Gefällen nicht nach Willkühr zu schal-

*) Jene, welche ihre Größe im Glanze des Luxus und ihr Vergnügen im Golde suchen, werden schwerlich der Versuchung entgehen, auch ihre Pflichten zu Geld zu machen. (Sibylle der Zeit. Th. III. S. 85.) Romam venalem eſse, mox perituram, si emptorem inuenerit. (Sallust.) Das größte Uebel ist Habsucht der Staatsdiener. (Cicero.) Werden Vorsteher der öffentlichen Aemter reich, und arm der Staat, so ist letzterer verloren. (Demosthenes.)

**) P. O. L. III. T. 8. art. 1 et 2.
Mandate vom 17. Okt. 1663.
3. Januar 1774 §. 26.
16. August 1779 §. 32.

ten, sondern dieselbe für die bestimmten Zwecke zu verwenden, und Sparsamkeit zu beachten. Untersagt sind daher den Magistrats-Individuen unnöthige Deputaten, Hochzeits-Geschenke für Raths-Verwandte, und verschwenderische Gastmahle bei Bürgermeister- und Raths-Wahlen. Ferner haben Gastmahle bei Kaufs-Kontrakten, Abrechnungen, Heimbezahlung der Kapitalien, Schul-Visitationen, Mühlen-Besichtigung u. s. w. auf Kosten der Kammer-Gefälle nicht zu geschehen, und sind, wenn dergleichen Ausgaben in den Rechnungen vorgetragen werden, dem Striche zu unterwerfen.

Ueberhaupt ist verschwenderischen Unterthanen, welche troß gerichtlicher Ermahnungen und selbst eingetretener Strafen fortfahren sich lediglich mit Fraß, Saufen, Spielen; Tanzen und andern unnüzen Zeit und Geld-Vergeudungen zu beschäftigen, und denen weder ihr Hauswesen, noch ihre Familie am Herzen liegt, kein Nachlaß an Steuern, Hofanlagen, oder sonstigen Abgaben zu gewähren, nach Umständen denselben ein Kurator zu setzen, oder sie sind unter das Militär, damit sie das Schwelgen sich abgewöhnen, und Sparrsamkeit, dann Ordnung lernen, auf eine bestimmte Zeit, und ohne ihnen einen Urlaub zu vergönnen, abzugeben, oder es ist ihnen eine bestimmte Zeit zum Verkaufe ihres Anwesens zu bestimmen, und, wenn diese verflossen, der gerichtliche Verkauf an den Meistbiethenden vorzunehmen, dabei aber von Obrigkeits wegen zu sorgen, daß Weib und Kinder an dem Eingebrachten, an den ihnen nöthigen Lebensmitteln und dem Unterhalte, so wie die Kinder in der Erziehung, dann Erlernung eines Handwerkes oder der Bauern-Arbeiten nicht verkürzet werden; denn auch jene Kinder sind als arme Waisen anzusehen, die einen Vater haben, der des Vaters Pflichten nicht erfüllt, und nur allein für sich und seinen Bauch besorget ist. Solch ein Verschwender und schlechter Haus-

Wirth ist auch, wenn er alles durchgejaget hat, im Zuchthause zu bestrafen *).

§. 4.

Ausser dem Kirchweih = Feste, oder den gewöhnlichen Jahrmärkten wurde weder den Wirthen noch den Gerichtsdienern gestattet, bei einer Strafe von 24 Rthlrn. große Gastmäler, Kegelspiele, Pferde=Rennen, Baumsteigen, Scheibenschießen u. dgl. mit ausgesetzten verschiedenen Preisen und Gewinn am Gelde, Viehe und Material zu geben, und wenn diese in einem Orte statt haben sollten, so hat so was mit Beiziehung und unter Leitung einer obrigkeitlichen Person zu geschehen, damit Betrug und Gefährde unterbleiben.

Verbothen war unter einer Strafe von 3 Rthlrn. den Wirthen das Ausspielen von Schweinköpfen, Würsten u. dgl.

Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß, und das mit Auswahl, Beachtung der Sittlichkeit und Mässigung **), dürfen reisende Schauspieler und Taschenspieler Vorstellungen geben ***), und diese zu einer Zeit, wo

*) Mandate vom 17. Okt. 1663; 1. Januar 1748 §. 46 21. Januar 1763 §. 1 u. 3; 3. August 1772.

**) Joseph Graf von Seeau, der unter der Regierung des Karl Theodor die Theater=Pachtung als Intendant gehabt, schlug einst diesem Churfürsten vor, virrmal in der Woche zu spielen. Nicht doch! entgegnete der weise Fürst: wir wollen das Publikum nicht übersättigen, und die Kunst zum Handwerk und zu einer niedrigen Gewinn=Spekulation herabwürdigen. — Wenn für Sänger, Sängerinnen, Theater=Helden ꝛc. schon das Geld vergeudet wird, womit belohnt der Staat das wahre Verdienst? Westenrieder's Beitr. B. X. S. 326.)

***) Werden bei Ohnmachten Bravour=Arien gesungen, ernste Ritterschauspiele in Ballette verwandelt, und Tragödien

an Gewerben und der Feldarbeit Nichts vernachlässiget wird.

Behutsamer und selbst sparsamer haben aber die Obrigkeiten sich zu benehmen, wenn Sprecher, (Deklamatoren) Seiltänzer, Schalksnarren, Gauckler, Springer, Lautenschläger, Leiermänner, Guckkastenträger, Sänger, Musikanten ꝛc., besonders wenn sie Ausländer sind, öffentlich, oder in Sälen und Wirthsstuben ihre Künste zeigen wollen. (VI. §. 3. u. IX. §. 2.)

Bei jenen, welche fremde und seltene Thiere zur Schau ausstellen, ist vor allen von der Obrigkeit zu untersuchen, ob sie, um jedem Unglücke vorzubeugen, wohl verwahret sind. Bären an einer Kette geführt auf offener Straße tanzen zu lassen, ist auf keinem Falle zu erlauben.

Wachs = Kabinete mögen zwar dem Volke angenehm, auch nüzlich und belehrend seyn; allein ehe dieselbe dem Publikum geöffnet werden, muß sie die Obrigkeit gesehen haben, damit alle jene Gegenstände und Figuren, die zu viele Nacktheit, wohl gar incedente Stellungen und Gruppen haben, bedecket oder gar entfernet werden *).

---

getanzet, wo ist hier die Kunst? — Hier ist nur für die Sinne gesorget, und für den Geist, für die Seele ist Nichts vorhanden. (Sibylle der Zeit. Th. III. S. 112.) Theater sind die Schule des Luxus, wenn man durch Kleiderpracht, Dekorationen, Tonkunst ꝛc. die Armuth des Spiels zu decken sucht. (Sambuga Samml. verschiedener Gedanken. S. 166.) Bloß sinnliche Genüsse vervielfältigen und verfeinern, heißt nicht die Künste, und durch sie die Menschen veredeln. (Westenrieder's Beitr. B. X. S. 327.)

*) Mandate vom 14. Januar 1606; 13. Septemb. 1640; 23. Julius 1642; 29. Oktober 1654; 29. Januar 1693;

Das nämliche gilt auf Jahrmärkten und sonst bei den Bilderhändlern, Guckkastenträgern u. s. w. *) (IX. §. 1.)

§. 5.

Um auch die oft zu große Zahl der Gäste bei Familien-Festen, und so die hiemit verbundenen allzutheuern Ausgaben zu beschränken, wurde gebothen, daß in Städten, Märkten und auf dem Lande ein Bürger oder Bauer beim Heiraths-Versprechen, Stuhlfeste, Haftwein u. s. w. nie mehrere Gäste, als 16 beiderlei Geschlechtes, setzen, worunter auch die Brautleute, dann Pfarrer, Meßner, wenn dieselbe eingeladen werden wollen, zu zählen sind. Werden mehrere Gäste geladen, so sind für jeden, der die gegebene Zahl von 16 Personen überschreitet, zwei Gulden Strafe zu erlegen.

Zu einer Hochzeits-Tafel dürfen von den Bürgern uud Bauern 40 Personen männlich und weiblichen Geschlechtes, dann zur Nachhochzeits-Tafel nur 20 Gäste mit Einschluß der Braut und des Bräutigams eingeladen, auch überhaupt für jede dieser Tafel nur sechs Speisen mit Ausschluß des Obstes und des Käses aufgetragen werden **).

---

17. März 1716; 2. März 1747 §. 4.; 7. Nov. 1749; 12. Nov. 1750; 1. April 1751; 21. August 1752; 17. März 1755 §. 12.; 20 Junius 1760; 20. Mai 1763; 12. April 1766 §. 2.; 10. Dez. 1766; 2. Jan. 1775; 16. August 1779 §. 32.; 16. Februar 1781; 2. Mai 1781 §. 31 u. 32.

*) P. O. L. III. T. 8. art. 2 et 3. et L. V. T. 4. art. 2. Mandate vom 17. Okt. 1763; 16. Januar 1627; 9. Dez. 1762; 21. Januar 1763; 3. August 1772 §. 3.

**) Unter mehreren Freiheiten, welche die churbaierische Regierung den 1. Julius 1735 jenen Bürgern und Bauern,

Wer die angegebene Zahl der Gäste überschritten, mußte für jede Person, die zu viel gewesen, zwei Gulden, und wenn er mehr Speisen auftragen ließ, für jede Schüssel zehn Gulden Strafe zahlen. Reichen Bürgern war bewilliget, 30 Gedecke und 12 Speisen bei einer Hochzeits-Tafel zu haben.

Unnöthiger Aufwand für ein Frei- oder Hochzeits-Kränzchen-Schießen, Losbrennung der Pöller, Feuerwerke u. dgl. war ebenfalls bei einer Strafe von 10 bis 50 Gulden streng verbothen.

Bei Hochzeits-Festen der Adelichen, dann sigelmäßigen Personen verblieb es zwar bei alter Sitte, jedoch erwartete die baierische Regierung, daß sie klug und bescheidən genug seyn würden, um sich nicht über ihre Kräfte anzustrengen, und durch verschwenderischen Aufwand sich und ihre Familien verderben werden, dann daß die anwesenden Gäste, sie mögen Adeliche, Räthe, oder siegelmäßge Personen seyn, nicht zu große, ihrem Stande oder Vermögen nicht entsprechende Hochzeits-Geschenke machen *).

§. 6.

Auch bei Kindes-Taufen Gastmäler zu halten, und zwar zu einer Zeit, wo die Wöchnerin und der Täufling der Wart, Ruhe und Pflege sehr bedürfen,

---

die zur Vertheidigung des Vaterlandes für den Landfahnen ausgewählet, und unter denselben zum Dienste gestellet wurden, zugestanden hat, war auch die, daß Jeder dieser Ausgewählten auf seine Hochzeit so viele Gäste, als ihm beliebte, laden durfte, nur sollten die Gäste die Zahl von einhundert nicht übersteigen.

*) Mandat am Mondtage nach St. Niklas 1405 gegeben. P. O. L. III. T. 6. art. 1 — 13. T. 8. art. 4. Mandate vom 17. Oktober 1663; 20. Mai 1763. Taxordnung v. J. 1759 S. 51.

und am Freudenmahle die Wöchnerin keinen Antheil nehmen kann, ist eine Sitte, die zwar das alte Herkommen, nie aber Vernunft zu rechtfertigen vermag. Indessen wollte des Vaters und der Familie Freuden über den neu erworbenen Sprossen in ihrem Geschlechte die baierische Regierung durch ein Verboth nicht schwächen, doch aber dem Uebermaße steuern, und so befahl sie denn: daß bei Bürgern nur sechs, bei Bauern aber höchstens vier Speisen bei einem Kinds-Tauf-Mahle aufgestellet werden, dann hierzu nur 6, und höchstens 8 Personen, den Taufpathen oder Pathin (Gevatter, Gevatterin) eingeschlossen, einzuladen seyen.

Das Eingebinde für den Täufling soll den Kräften des Pathen oder der Pathin entsprechen, und nicht übertriebenen Luxus verrathen.

Wenn ein Seelen-Gottesdienst nebst Begräbniß für einen Gestorbenen begangen wird, so haben die Leichen-Mahle zu unterbleiben, indem sie dem gerechten Schmerz über den Verlurst des Vaters oder der Mutter, des Sohnes oder der Tochter auf keine Weise entsprechen, und deren frommes Andenken gar nicht ehren. Kommen indessen aus entfernten Oertern Aeltern, Geschwistrige oder sonst Verwandte an, um dem Leichenbegängnisse oder dem Requiem andächtig beizuwohnen, so versteht es sich von selbst, daß dieselben zu bewirthen seyen *).

---

*) Mandat, gegeben am Mondtage nach St. Niklas 1405.
Gemeine Landpot v. J. 1516.
Mandate vom 1. Dez. 1572 u. 30. April 1587.
Polizei-Ordnung vom 13. März 1598 §. 19 u. 20.
Mandate vom 26. März 1599; 16. Okt. 1609; 23. Oktober 1614; 4. Januar 1631; 30. Oktober 1652.
P. O. L. III. T. 6. art. 16.
Mandat vom 17. Okt. 1663.
Augsburger Rs. Polizei-Reformation v. J. 1548.

§. 7.

Unter die verderblichen Eitelkeiten *) vieler Menschen gehört auch die, daß sie sich über ihren Stand zu erheben suchen und affektiren, als wären sie von höherer Geburt und größerem Range, als sie wirklich sind. Verzeihlich wäre eine solche Schwachheit und Geistes-Armuth, denn sie bestraft sich selbst, wenn nicht so schädlich ihre Folgen wären, indem ein solcher eingebildeter Geck auch größern Anfwand macht, und so seinen und seiner Familie Wohlstand untergräbt, andere aber durch sein Beispiel anreitzet, ihm es gleich zu thun.

Gebothen wurde daher, daß jeder mit dem Stande und der Geburt, die ihm geworden, sich begnügen, und, denselben entsprechend, sich in und ausser des Hauses betragen solle. Prädikate und Titulaturen, die ihm nicht gebühren, hätte er sich daher nicht eigenmächtig beizulegen, noch sich von andern, und seyen diese auch seine Domestiken, geben zu lassen. Den siegelmäßigen Personen gebühre zwar ein Wappen **); allein kein solches, das dem eigentlichen

*) Hält man doch heut zu Tage für vornehm, wenn man mit Brillen auf der Nase auf den Straßen und Promenaden umher stolziret, und trägt so seine Blindheit zur Schau, oder affektiret sie doch. Ehemals, wo es hieß, wir wandelten in Finsternissen, sahen junge Männer gut, und bedürften keiner Brillen, und nun, wo man schreit, es wäre Licht, sehen junge Leute mit ihren Augen Nichts, doch Alles durch die Brillen. Vielleicht hält man auch in Bälde Modetrichter an das Ohr, um gut zu hören.

**) Sigelmäßige Personen dürfen zwar in ihren Sigillen Wappen mit Schild, Helm und Figuren führen; allein sie müssen dabei in den Schranken bleiben, und sich nicht Wappenbilder, Helm-Kleinodien ꝛc. beilegen, die nur dem höhern Adel gebühren. (Meine Grundlinien der Heraldik. I. §. 76. S. 70.)

Adel allein zustehet, und sollen sich dieselbe mehrerer offener Helmen und derselben Zierden, als Freiherrn und Grafen Kronen, so anderer nur adelichen Wappen gebührenden Attributen und Insignien enthalten *).

§. 8.

Um dem allzu großen, weder dem Stande, noch den Revenüen mancher Edelleute, Honoratioren, und selbst Bürger und Bauern entsprechenden Aufwande für Kleider-Pracht zu wehren, und Personen von Rang und Würde nicht in Verlegenheit und Nothwendigkeit zu setzen, prächtiger sich zu kleiden, um doch vor andern ungleich niedrigern Standes sich als die auszuzeichnen, die sie sind **), sah die Regierung Baierns sich bewogen, Abhilfe hier zu gewähren, und einem Unfuge zu steuern, der Familien verderblich ist, und das Geld in fremde Länder bringt. (XII. §. 9. n. 3.)

Mit Rücksicht auf die deßwegen schon bestehenden ältern Kleider-Ordnungen von den Jahren 1405 und 1578 (IV. §. 2.) wurde daher beschlossen, und verfügt, wie folgt:

1) Gerne würde zwar die Regierung sehen, wenn sich Jedermann, wessen Standes und Würde er auch ist,

---

*) Mandate vom 13. Sept. 1640; 23. Julius 1642; 7. Dez. 1650; 10. Dez. 1766.

**) Sollte man denn glauben, daß die Mode auch Verdienste gebe? — (Paskal) Wenn eine Dienstmagd, die etwa dreißig Gulden jährlichen Lohn erhält, seidene Mäntel, Strümpfe u. dgl. Geld erfordernde Ueppigkeiten trägt, so trägt sie Etwas, was sie mit ihrer ordentlichen Einnahme nicht bestreiten kann. Wozu wird man dann nicht verleitet? (Westenrieders Beitr. B. X. S. 313)

entschließen würde, wenigst an den Werktägen zur Emporbringung inländischer Manufakturen und Fabriken sich mit inländischen Tuche, Zeugen und Fabrikaten zu kleiden *); allein da sehr feine wollene Tücher, Gold- und Silberstoffe, Seidenzeuge u. dgl. im Vaterlande zur Zeit noch nicht verfertiget werden, und baierische Edelleute an Hof- und Galla-Tagen, denen des Auslandes gleich gepußet, doch erscheinen sollen, besonders am Hoflager, wo akkredidirte Gesandte, dann fremde Edelleute und Damen in stattlichen Kleidern aufwarten, so fodere des Churhofes Würde und der Anstand **), daß auch der baierische Adel, und wer sonst am Hofe aufzuwarten berechtiget ist, denselben nicht nachstehe, wohl gar ärmlicher gekleidet seye ***).

2) Minister, Vizedomen, Präsidenten, Adelichen, und Räthen ist es erlaubt, ausländische feine Tücher, Sammet, Gros de Tours, Atlas, schwere Seiden-Zeuge, dann Gold- oder Silberstoffe ganz mit Gold- oder Silber-Borden besetzet, oder mit Gold oder

---

*) Noch Churfürst Maximilian Joseph erließ den 13. Oktober 1767 ein Mandat, und am 1. Dezember 1769 einen Verruf, worin er die Unterthanen aus allen Ständen auffodert, sich mit im Lande fabrizirten wollenen Tüchern und Zeugen zu kleiden, da die baierischen Wollenzeug-Manufakturen in gutem Stande sich befänden, und beleget eben daher auswärtige wollene Waaren mit dem vierfachen Consumo-Accise. (Westenrieder's Beitr. ꝛc. B. IX. S. 311.)

**) Man muß sich mehr nach fremden Geschmacke, als nach seinem eigenen kleiden. Die Mode tyrannisirt selbst unsere Neigung. (Paskal)

***) Verboten war aber den Damen und Fräulein am Hofe, oder sonst irgendwo, mit entblößten Busen oder sonst indecent gekleidet zu erscheinen. (Mandat vom 2. Junius 1653) Hierauf wurde stets am churbaier. Hofe genau gehalten.

Silber gestickt zu tragen, eben so ihren Frauen und ihren Kindern *); allein sigelmässige Personen, welche zwar ebenfalls an Galla-, dann an Feiertagen in solchen Tüchern, Sammet oder Seiden-Zeugen gekleidet seyn dürfen, ist nur bewilliget, die Westen mit Gold oder Silber bordirt oder gestickt zu haben **).

3) Die Bediente des Adels dürfen nur den Hut mit einer Gold- oder Silberborde geziert haben, indessen ist denen der Minister, Vizedomen, Präsidenten, und sonst deren vom hohen, stiftmäßigen Adel gestattet, Krägen- und Aermel-Aufschläge mit Gold- oder Silberborden zu verbrämen, und an der linken Schulter Bänder von der Farbe der Familie-Wappen ihrer Herrschaft herabflattern zu lassen. Der Herrschaften Reitknechten und Kutschern stehet nicht zu, einen Armschild mit einem Wappen zu tragen, und das Post-Horn, ausserhalb der Residenzstadt zu führen, ist nur den Ministern, Vizedomen, Präsidenten und jenen Edelleuten bewilliget, welche geheime Räthe und zugleich Kämmerer sind.

---

*) Und bei diesen bestimmt das Mandat vom 7. November 1749 §. 15., daß an Hof-Galla-Tägen eben kein übertriebener, ganzen Familien verderblicher Luxus statt haben solle, und daß besonders kein allgemein schädlicher Mode-Wechsel sichtbar seye, sondern die alte Hofkleidung beibehalten werde.

**) Noch findet man in alten Rechnungen, daß den Landbeamten, als Pflegskommissären, Landrichtern oder Schultheissen bewilliget gewesen, alle Jahre vier Gulden für ein Hof-Kleid zu verrechnen. Wird beachtet, daß solch' eines Beamtens Kleidung in einer aus inländischen Wollenzeuge verfertigtem Wammes, einem kurzen Beinkleide, dann einem bis an die Kniekehlen reichendem Sturzmantel, und einem Filzhute, oder Barrete bestanden, dann, daß man zu denselben Zeiten leinene oder wollene Strümpfe, dann Bändel- oder Bundschuhe getragen, so fällt der geringe Betrag einer solchen Kleidung nicht allzusehr auf.

Mit sechs Pferden in der Residenzstadt München zu fahren, ist, ausser dem Churfürsten, der Churfürstin und den Prinzen oder Prinzessinnen vom Hause, nur den Fürstenpersonen alt-fürstlicher Häuser gebührend.

Eben dieses gilt auch vom Putze der Pferde mit mit Fiocki und Federbüschen *).

4) Angesehene Bürger, als Handelsleute, Künstler, Fabrikanten, dann äussere Stadträthe, Haus-Sekretäre, Kammerdiener, Kanzellisten, Rathschreiber, Posthalter ꝛc. mögen sich, ihre Frauen und Kinder zwar auch in feineres Tuch, in Seide und Sammet kleiden, allein ohne goldene und silberne Borden und derlei Stickereien **).

5) Die übrigen Bürger in Städten und Märkten, dann auf dem platten Lande die Wirthe, Müller, Schmiede, Bader ꝛc. haben sich aus inländischem Tuche oder Zeug, und zwar in den für jedes Gewerbe herkömmlichen Farben ***), ihre Kleider verfertigen zu lassen, wobei jedoch ihren Weibern und Töchtern erlaubt ist, gold- oder silber-stoffene Riegel- und Pelzhauben mit derlei Borden oder Spitzen, dann an

*) Mandate vom 29. Januar 1693; 4. März 1747 §. 1; 7. November 1749 §. 1 — 6; 12. Nov. 1750; 1. April 1751; 21. August 1752.

**) Mandate vom 7. Nov. 1749 §. 8.; 12. Novemb. 1750; 1. April 1751; u. 21. August 1752 §. 4.

***) Bäcker, Melber und Müller in hellblauen Röcken; Bräuer und Wirthe rothbraun; Bader scharlachroth; Färber dunkelblau; Lederer lederfarbig (chamoin); Metzger scharlachroth, auch fleischfärbig; Gärtner grasgrüne Röcke mit rothen Westen; Schuhmacher blaue Röcke mit rothen Westen. (Mein Landw. Alm. Jahrg. 1817. S. 82.)

Sonn- und Festtägen seidene Kleider, und hierzu um das Halstuch goldene oder silberne Spitzen, dann eben so unten um den Rock, aber keine seidene, sondern glanzlederne Schuhe zu tragen.

Zur stattlichen Kleidung eines Bürgers und seiner Söhne gehörten indessen silberne Knöpfe auf Rock und Weste, silberne Schuhe- und Beinkleider-, dann Hut-Schnallen, eine silberne Uhr nebst Kette, silberner Stockknopf, und Tabaksdose; für desselben Frau und Töchter aber silberne Hals- und Schnür-Ketten. eine silberne Flor-Schnalle, dann ein mit Silber gezierter Rosenkranz und ein mit diesem edlen Metalle beschlagenes in Sammet eingebundenes Gebethbuch.

6) Auch die Bauern und ihre Söhne, dann Knechte, sollen in Landtuche und wollenen Zeugen nach Farbe und Zuschnitt, wie er in verschiedenen Gegenden Baierns, z. B. auf dem Dunkel-Boden, in der Hallerthau, um Miesbach ꝛc. üblich ist, gekleidet seyn, und höchstens seidene Hosenträger, Brustflecke, und Bänder auf den Hüten tragen. Ein gleiches ist von ihren Weibern, Töchtern und Mägden zu beobachten, jedoch ist denselben bewilliget, seidene Hauben mit derlei Bändern geziert, seidene Halskitteln, und Mieder (Schnürbrust), Latzen (Vorstecker), mit einer Borde von leonischem Golde oder Silber besetzet, zu tragen, und ihre Korsetten oder Wammes oben, ihre Röcke *) aber unten mit seidenen oder sammetnen Bändern an ihren festlichen Kleidern zu besetzen.

7) Die Gerichtsdiener, derselben Weiber und Kinder sollen ebenfalls ihre Kleider aus inländischen

---

*) Verboten war ihnen aber durch das Mandat vom 2. Juni 1653 allzu kurze Röcke, gegen Decenz und Ehrbarkeit anstossend, zu tragen.

Tuche oder Wollenzeug verfertiget, ohne allem Golde, Silber oder Seidenzeige, trageu *).

8) Diejenigen, welche schon Kleider vor Kundmachung der vorgeschriebenen Kleider-Ordnung besitzen, die gegen diese Verordnung anstössig sind, dürfen zwar dieselben austragen; allein wer sich ein neues Kleid verfertigen läßt, ist bei einer Strafe von 10 Rthlrn., dann Vermeidung der Konfiskation des normwidrigen Kleides schuldig, sich dasselbe nach Vorschrift verfertigen zu lassen, und jener Schneider, der sich beigehen läßt, gegen diese Vorschrift ein Kleid zu verfertigen, ist das erste Mal am Gelde, das zweite Mal mit engem Arreste, und das dritte Mal gar mit dem Zuchthause zu bestrafen **).

Die inländischen Tuch- und wollene Zeugmacher, denen diese Kleiderordnung besonders vorträglich ist, wurden daher aufgefordert, auf derselben Befolgung aufmerksam zu seyn, und derselben Uebertreter der betreffenden Obrigkeit, und wenn diese nicht gehörig

---

*) Die Juden, welche in Baiern seit ihrer Vertreibung unter Herzog Albert III. nicht ansässig werden durften, und nur als Gäste oder Reisende geduldet wurden, mußten nach der Reformation guter Polizei zu Augsburg 1530 aufgerichtet, „einen gelben ring an den Rock oder Kappen al„lenthalben vnverborgen zu ihrer erkanntniß öffentlich „tragen."

**) Saz- vnd Ordnungen in unnöthiger, überflüssiger Köstlichkeit der Kleider, vnd wie dieselbe hierfür in dem Fürstenthumb vnd Landen O. v. N. Bayrn eingezogen werden soll. (München bey Anna Berginn Wittib 1626.)

Mandate vom 19. Sept. 1631; 2. Juni 1653; 29. Januar 1693; 2. März 1747 §. 4; 4. März 1747 §. 1, 2, 8, 10, 11 u. 12; 7. November 1749 §. 7; 12. Nov. 1750; 1. April 1751; 21. August 1752 §. 3 u. 4; 12. Mai 1772; 2. Mai 1781 §. 31.

einschreiten sollte, dem Hofrathe in München, oder den äussern Regierungen anzuzeigen *).

§. 9.

Die baierische Regierung, lediglich bedacht, das Numerär im Lande zu erhalten, den Wohlstand der Familien zu begründen, den schädlichen Luxus zu verbannen, und nicht ihre Mauth- und Zollgefälle zum Nachtheile ihrer Unterthanen zu vermehren, suchte auch den Luxus in Meublirung der Zimmer zu beschränken, uud verboth daher, vom Auslande Kästen, Schränke, Tische, Sesseln, Spiegeln, Gardinen, Uhren, Porzellain, Bildner-Arbeiten aus Elfenbein, Alabaster, dann andere Zierden zu kaufen und herein zu bringen, ausgenommen sie wurden durch Erbschaft eines in Baiern ansässigen Privatens Eigenthum.

Verbothen wurde auch, Rahmen über Gemälde, Spiegel u. dgl. mit gutem Golde belegen zu lassen, und daher nur Metall-Gold zu gebrauchen **). Zehn Reichsthaler Strafe waren auch hier auf den Uebertretungs-Fall bestimmt ***).

Da großer Aufwand nicht nur von landesherrlichen und ständischen Landbeamten, sondern auch von Handelsleuten, Bräuern, Wirthen, bei Anschaffung von prächtigen Equipagen, Schlitten, Pferden, Pferde- und Schlitten-Geschirren ****) gemacht wurde, die nicht des Gebrauches, sondern eitlen Stolzes wegen

---

*) Mandat vom 7. Nov. 1749 §. 14.

**) Ganz im Geiste des Kaiserl. Rs. Friedens, zu Augsburg i. J. 1548 errichtet, abgefaßt.

***) Mandate vom 19. Mai 1738; 14. März 1716; 2. März 1747 §. 8.; 7. Nov. 1749 §. 17.; 12. April 1766 §. 2.; 2. Mai 1781 §. 31.

****) Augsburger Reichs-Polizei-Reformation v. J. 1548 unter dem Titel: „Pferdtzeug.“

von denselben beigeschaffet worden, und so zu ihren und ihrer Familien Verderben gereichen, auch sonst bei den Beamten Bestechungen, oder åmtliche Untreue befürchten lassen, (V. §. 2.) so verboth auch diesen unschicklichen übertriebenen Aufwand die Regierung *).

Endlich wurde auch dem zu håufig gewordenen Tragen der Seiten-Gewehre Einhalt gethan, und verordnet:

1) Nur den Edelleuten, Råthen, Beamten, graduirten und sigelmåssigen Personen, den churfürstlichen Kammerdienern, Portieren, Hofmusikern, Akademikern, und den Studierenden während der Herbst-Ferien ist das Befugniß gestattet, Degen zu tragen.

2) Degen, mit landesherrlichem Port d'Epee zu tragen, gebührt nur Generålen, Hofkriegsråthen, Stabs- und Ober-Offiizeren der Armee, dann Hof-Kriegsrath-Sekretåren, Kriegs-Kommissåren, Auditeurs, die ohnehin der Linie eingereihet sind, Regiments-Quartiermeistern und Regiments-Chyrurgen; ferners den Stabs-Auditeurs, Stabsmedikus, Feldmedikus, Feldapotheker und General-Profosen.

Unteroffiziere der Infanterie und die Grenadiere tragen Såbel, Unteroffiziere und Gemeine der Kavallerie aber Pallasche mit Schlagbåndern.

3) Oberstjågermeister, Forst- und Wildmeister, dann Fôrster, tragen Hirschfånger.

4) Gerichtsdiener und Konfinwåchter haben zu ihrer Vertheidigung Såbel.

---

*) Mandate vom 19. Mai 1738.
7. Nov. 1749 §. 12.

5) Endlich ist zu eben dieser Selbst-Vertheidigung den Reisenden gestattet, einen Säbel zu führen *).

*) Mandate vom 19. Mai 1738.
21. August 1752 §. 6. u. 7.

VI.

Von Abschaffung zur Polizei-Stunde in Wirths- und Kaffee-Häusern, dann Beschränkung der Frei-Nächte und öffentlichen Tänze.

§. 1.

Die Abschaffung zur Zeit der Polizeistunde (IV. §. 4.) hat in Städten, worin eine churfürstliche Garnison liegt, zur angegebenen Zeit Abends durch eigene abgeschickte Patrouillen in allen Wein- und Bier-Wirthshäusern, Kaffee- und Meth-Schenken, in Wirthsgärten, dann bei Köchen und Traiteuren zu geschehen, nur in der Haupt- und Residenz-Stadt München geschieht diese Abschaffung um 11 Uhr Nachts, weil da die Leute, welche keine eigene Hauswirthschaft haben, erst nach geendetem Theater, und die Dienerschaft erst nach bei ihren Herrn besorgten Geschäften, solche Oerter besuchen, und zu Nacht speisen können.

Jede Patrouille kömmt zwei Mal in solch' ein Gasthaus. Eine halbe Stunde vor der Polizeistunde ermahnt sie, jedoch artig, daß die Zeit nahe sey, um nach Hause zu gehen; nach der Polizeistunde aber führt sie diejenigen, welche nicht auf der Stelle fortgehen, mit sich auf die Wache, wo Jeder 30 Kreutzer Strafe zu bezahlen hat *).

---

*) Als den 27. Januar 1798 dem General-Lieutenant Benjamin Grafen v. Rumford die Ober-Polizei in München übertragen, und ihm vier Polizei-Oberkommissäre

Ausgenommen sind diejenigen Personen, welche bei einem fremden Gaste, der im Wirthshause übernachten, speisen, oder sonst bei demselben verweilen, dann Adeliche, Räthe, Offiziere und charakterisirte sigelmäßige Personen. (III. §. 4.)

Entstehet in einem Wirthshause, oder in einer Schenke ein Geräufe, und kömmt die Militär-Patrouille eben dazu, oder wird um Hilfe angerufen, so arretirt sie alle hierbei betheiligten Individuen, ziehet im Nothfalle Verstärkung an sich, und führt dieselben auf die Hauptwache, wo der kommandirende Offizier sogleich umständige Meldung dem Stadtkommandanten macht, der dann weitere Verfügung zu treffen hat.

Sind Männer vom Range unter den Arrestanten, so sind dieselben im Offiziers-Wache-Zimmer zu behalten.

Weder eine Militär-Patrouille, noch Stadtsöldner, Gerichtsdiener, oder sonst zur öffentlichen Sicherheit aufgestellte Personen dürfen, unter keinem Vorwande, nächtlicher Weile ein Haus betreten, wenn nicht im Innern desselben um Hilfe gerufen worden,

---

beigegeben wurden. (Meine Urgesch. von München Th. II. S. 319.) wurden die Militär-Abschaffungs-Patrouillen abgestellt, und der Wirth hatte die Pflicht, nach der Polizeistunde zu ermahnen, daß seine Gäste ruhig nach Hause gehen möchten. Von Polizei wegen aber wurde die ganze Nacht hindurch unerkannt in allen Straßen patrouillirt, und jene Wirthe aufgeschrieben, wo nach der Polizeistunde noch Lärmen gehöret, oder Gäste wahrgenommen wurden. Das erste Mal wurde ein solcher Wirth gewarnt, das zweite Mal mußte er seinen Namen in das Schwärzbuch als notirt einschreiben, und das dritte Mal wurde er am Gelde gestraft. Von gutem Erfolge war diese Veranstaltung.

denn des Bürgers Haus muß seine Veste und sichere Zuflucht seyn *); aber auf Straßen und an offenen Oertern sind sie berechtiget, schädliche Leute, auf der Hurerei ertappte Manns- und Weibspersonen, unruhige und Lärmen machende Personen **) (III. §. 3.) zu packen, und in Arrest zu nehmen ***).

§. 2.

Die Jahrmärkte und die Kirchweihe ausgenommen, soll nicht leicht eine Freinacht den Landwirthen gestattet werden ****). Haben indessen Tänze bei einer Hochzeit, oder sonst bei einer festlichen Gelegenheit auf dem platten Lande statt, so haben dieselbe Nachmittags um 1 Uhr zu beginnen *****), und enden sich im Winter Abends um 9, und im Sommer um 10 Uhr.

Wird diese Verordnung übertreten, so zahlt jeder Musikant 30 Kreuzer, und der Hauswirth 3 Gulden Strafe; und hierauf ist um so mehr zu halten, als

*) Mit Recht zählet man daher den verletzten Hausfrieden unter die Verbrechen der öffentlichen Gewalt. (B. G. Struve de Pace domestica. (Viteb. 1713) Fischer's Kammeral- u. Polizeirecht. B. II. §. 222. S. 159. u. 160.

**) Mandate vom 22. August 1692; 6. Junius 1746; 7. Dez. 1773; 22. März 1775; 7. Dez. 1791; 12. Oktobr. 1791.

***) Meine Urgesch. von München Th. II. §. 51. S. 101.

Mandate vom 11. Febr. 1666; 8. April 1701; 18. Dezember 1725; 20. April 1727; 7. Dez. 1773; 22. März 1775: 14. August 1776.

****) Cantu, fidibus, tibiis vti licet, dummodo ea moderata sint. (Cicero.)

*****) Ist aber die Tanzmusik an einen Sonn- oder Feiertag, so hat dieselbe erst nach geendeter Vesper-Andacht statt.

sonst vorzüglich Dienstknechte und Mägde am andern Tage, wo nicht krank, doch zu keiner Arbeit brauchbar sind.

Den Unterthanen, welche an der Landesgrenze wohnen, ist es strenge verbothen, die Tanzplätze im Auslande zu besuchen, und zwar das erste Mal bei einer verhältnißmäßigen Geldstrafe, das zweite Mal bei einer Arrest-Strafe, und auf weiteres Betreten mit ein monatlicher Arbeitshausstrafe.

Ausgenommen hievon sind jene, welche Verwandte in ausländischen Orten haben, und zu einer Hochzeit oder auf die Kirchweihe geladen worden, oder wenn ein Handelsverkehr oder gegenseitiger Besuch zwischen beiden Oertern bestehet, wo also die Beibehaltung guter Nachbarschaft zu erhalten ist.

Uebrigens ist in den drei letzten Faschings-Tägen nach Umständen auch dem Landvolke eine Freinacht zu bewilligen, da dieses kein besonderes Vorrecht für die Städter seyn kann, und die Landleute sonst nur in die benachbarte Stadt sich begeben.

In den Hauptstädten aber sind die Freinächte jederzeit nachzusuchen, und da, wo sie herkömmlich sind, als an den Kirchweihefesten, neuem Jahrstage, Faschingstägen, Ostermondtag, Pfingstmontag, Christus Himmelfahrt u. s. w., dann an Jahrmärkten, Handwerks-Jahrtägen 2c., der Stadt-Kommandantschaft anzuzeigen. In den übrigen Städten ertheilet die Bewilligung der Magistrat *).

---

*) P. O. L. III. T. 7. art. 8. u. 9.

*) Mandate vom 11. Febr. 1666; 17. März 1755 §. 12 u. 13; 4. Dez. 1776 §. 14 u. 15; 1. Febr. 1779; 2. Mai 1781; 11. April 1783.

Der sogenannte Rüben = Tanz soll in jenen Gegenden, wo derselbe herkommlich ist, fortbestehen, jedoch nur auf einen Tag beschränket seyn.

In den Gebirgs = Gegenden müssen zwar des Bergesteigens halber die Weiber und Mädchen kurze Röcke tragen; allein auf den Tanzplätzen sollen diejenigen, welche tanzen, der Ehrbarkeit halber längere Röcke haben, und denselben kein Tanz in kurzen Röcken gestattet werden.

Die Knaben und Mädchen sollen, bis sie nicht wenigst 15 Jahre alt sind, nicht auf Tanzplätze zum Zusehen mitgenommen werden, noch weniger aber tanzen, wie bereits schon erwähnet worden *). (IV. §. 5.)

§. 3.

Bei Tänzen sollen nur jene Spielleute genommen werden, welche im Lande ansässig, und mit Musik= Patenten versehen sind, dann einen guten Leinmund haben.

Die Taxe für ein Spielpatent beträgt in Städten und Märkten einen Gulden, in Dörfern aber 45 Kreuzer, und ist dieses Geld für den Armenfond bestimmt.

Jene Musikanten, welche kein Musik= Patent gelöset haben, und irgendwo bei einem Tanze spielen, sind um einen Reichsthaler zu bestrafen; diese Buße ist

---

*) P. O. L. III. T. 7. art. 10.

Mandate vom 29. Okt. 1654; 20. Mai 1735; 15. Dez. 1760; 4. Dez. 1776 §. 15; 2. Mai 1781 §. 32 u. 33; 20. Febr. 1788.

aber ebenfalls für den Armen = Fond zu verrechnen und zu verwenden.

Dem Anzeiger gebührt ein halber Gulden zu seiner Belohnung *).

Auch herumziehende ausländische Musikanten, wenn denselben der Eintritt in's Land gestattet wird, und sie nicht unter die Vaganten zu zählen sind, (V. §. 4.) haben Musik = Patente zu lösen.

Ueberhaupt aber ist den herumziehenden, aus dem Auslande kommenden Spielleuten, Pfeiffern, Sängern **), Leyerern, Gauklern, Sprechern oder Deklamatoren, Schattenspielern, Schalksnarren ꝛc. so leicht der Eintritt in das Land, und noch weniger langer Aufenthalt an einem Orte zu gestatten, auch wenn Sänger, Sprecher, Schattenspieler, Guckkasten=Träger und Schalksnarren unsittliche Spasse machen, obscöne und unkeusche Bilder zeigen, oder über unflätige Gegenstände sprechen, deklamiren, oder singen, wohl gar das Heilige entehren, und über Religion, fromme Sitten und Gebräuche spötteln, witzeln, schimpfen, so sind dieselbe ohne weiters über die Grenze zu liefern, und ihnen der fernere Eintritt in die baierischen Lande bei Strafe einer Tracht Prügel, oder gar des Zuchthauses zu verbieten.

Endlich ist den Thürmern (Musikanten) in den Städten, welche nach bisheriger Gewohnheit, vom Thurme aus, mit Trompeten blasen die in einer mit der Post, oder sonst in einem Wagen angekom=

---

*) Mandat vom 24. Nov. 1775.

**) Als man einen Tonkünstler ausserordentlich lobte, so sagte Archidomus: Nun möchte ich erst das Lob eines rechtschaffenen Mannes hören.

menen Fremde begrüßten, und dafür um eine Remuneration oder Trinkgeld bathen, das Letztere verbothen, und denselben nur dann gestattet, ein Trinkgeld anzunehmen, wenn die in der Stadt angekommenen Gäste für die freundliche Begrüssung mit Trompeten-Schall ihnen freiwillig ein Honorar schicken wollen *).

---

*) P. O. L. V. T. 4. art. 1, 2, 3, 4, 5 et 7.
Mandate vom 18. August 1651.
24. Nov. 1775.

VII.

Von Nichtgestattung geheimer Gesellschaften, heimlicher Vereine und verborgener Zusammenkünfte.

§. 1.

Versammlungen, geheim gehalten, im Verborgenen veranstaltet, derselben Zweck im Dunkel gehüllt, nur den Eingeweihten oder Vertrauten, und diesen wieder nur fragmentarisch und stuffenweise deutlicher enthüllet und mitgetheilet, Vereine, die ihren Zweck in Mystik vermummen, deren Mitglieder im Verborgenen wandeln, nur unter sich, nicht von andern gekannt seyn wollen, die mit der Maske vor dem Gesichte umher schleichen, werben für ihren geheimen Zweck brauchbare Menschen, um ihre intensive und extensive Kraft zu stärken, und Jeden gegen sich zu stehen wähnen und erklären, der nicht mit ihnen hält, und ein Hörer ihrer Kaste ist, Zusammenkünfte bei Tag, oder in der Nacht an abgelegenen Orten, bei verschlossenen Thüren und zugezogenen Gardinen an den Fenstern, besucht von Männern und Jünglingen, wohl auch von Weibern und Mädchen, doch unbemerkt, still, und ebenfalls verborgen, können einer Regierung unmöglich gleichgültig seyn, und glauben kann sie auf keinem Falle, daß in solchen Zirkeln Dinge verhandelt werden, die der Tugend und den guten Sitten frommen, des Staates Wohl befördern, der Für-

sten Throne fest begründen, und der Menschheit nützlich seyen *).

Zu allen Zeiten und in allen Staaten wurden daher solche Zusammenkünfte und Vereine nie gestattet, und das römische Gesetz der zwölf Tafeln: coetus nocturnos in urbe ne habento, war stets überall beobachtet.

Auch die baierische Regierung heftete von jeher ihr Aug auf solche geheime Gesellschaften und heimliche Zusammenkünfte, duldete dieselben unter keinem Vorwande, und behauptete mit Recht, daß, wenn derselben Zweck und Absicht gut, löblich, fromm, redlich, nützlich, wohlthätig, und überhaupt rechtlich wäre, sie des Tages Licht nicht scheuen, und die Mitglieder nicht ungekannt zu bleiben sich bemühen dürften. Und vermuthete sie wohl gar Verschwörung gegen Thron und Staat, vermuthete sie Verführung, Laster, Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit u. s. w., so war das ihr um so weniger zu verargen, als die Geschichte mehrerer Staaten bewies, welch' Unheil aus solchen verborgenen Vereinen und heimlichen Gesellschaften sich schon ergeben hat.

Keine Gesellschaft, kein Verein, keine Zusammenkunft mehrerer Menschen, welche Andern, die nicht von ihnen aufgenommen worden, den Zutritt versagte, sollte daher unter welch' immer einem Vorwande öfters sich versammeln, sollte daher in Baiern bestehen, sie habe denn ehevor ihre Satzung der weltlichen Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt, die Reinheit und Güte ihrer Absicht hinreichend ge-

---

*) Es gab und giebt Zeiten und Systeme, wo man zu einem öffentlichen Amte ohne Eintrittskarte in ein geheimes Leben nicht zugelassen war. (Nachtr. zu den beiden Sibyllen. S. 11. Ziffer 61.)

rechtfertiget und erwiesen, und eben daher auch einen landesherrlichen Kommissär erhalten, der in Sachen Einsicht nimmt, und ihre Handlungen, ihr ganzes Thun und Lassen beachtet und bewacht *).

Selbst geheime Versammlungen einer Dorfsgemeinde in ihren Angelegenheiten war strenge verbothen, und nur mit Vorwissen der betreffenden Obrigkeit und in Gegenwart eines vom Amte aufgestellten Individuums gestattet **). Ein gleiches Geboth bestand auch bei der Versammlung einer Handwerks-Gilde ***).

§. 2.

Auch geheime Gesellschaften zur Emporbringung, dann Verbreitung der Künste und Wissenschaften, der Fabriken und Gewerbe, der Chemie und Alchymie, des Bergbaues, des Schätzegrabens rc. sollen nirgends in Baiern bestehen, und so wurden denn auch die Rosenkreuzer, Freimaurer, Illuminaten *), und

---

*) Wenn Philosophen sehr weise fanden, daß die churbaierische Regierung am 9. Dezember 1768 befohlen, es dürfe ohne landesherrliche Bewilligung keine neue geistliche Bruderschaft mehr entstehen, und die bereits bestehenden Bruderschaften hätten dieselbe nachzusuchen, so werden sie nur weiser noch diese kluge Weisung finden.

**) P. O. L. V. T. 6. art. 3.
Mandate vom 19. März 1552; 24. Dez. 1669 §. 115; 13. August 1745; 15. Junius 1751; 19. Mai 1754; 9. Dezember 1768; 22. Junius 1784; 2. März 1785; 16. August 1785; 16. August 1787; 15. Nov. 1790; 10. Mai 1791; 3. August 1791; 7. Jun. 1794; 4. Julius 1794; 30. April 1795; 18. August 1796; 4. Nov. 1799.

***) Meine Urgesch. von München. Th. II. §. 165, 166 rc. S. 509.

****) Von der Freimauerer Loge in München, dann über Entstehung des Illuminaten-Ordens, dessen Veranlasser

welch' immer einen Namen solche Gesellschaften führen mögen, in Baiern nicht geduldet, und gebothen, daß die Obrigkeiten ihre Wachsamkeit auf die Entdeckung solcher Zusammenkünfte, Logen, oder welchen Namen sie immer haben mögen, verstärken, und wenn sie hierüber Kunde erhalten haben, unverzüglich hievon der höchsten Stelle die Anzeige machen, und umständig im Berichte entwickeln, wann, wie oft, wo und wie solche Logen oder Konventikeln gehalten worden, oder allenfalls noch werden, wer namentlich dabei gewesen, wer namentlich hierzu schon geworben worden, oder wem man hierzu bereits werben wollte, und durch wem, welche Beiträge am Gelde oder Materiale zum Behufe dieser gefährlichen *) Gesellschaften schon gesammelt worden, von welchen Individuen, unter welch' einem Vorwande, dann wer die Sammler und Eintreiber dieser Beiträge wären.

Wird entdecket, wo solche Gesellschaften und Vereine ihre Papiere, oder sonst ihren Material-Vorrath verheimlichet und verwahret haben, so wurde bei Vermeidung höchster Ungnade jedem Beamten es zur unnachlässigen Pflicht gemacht, sich derselben zu be-

---

und Gründer Adam Weishaupt, Professor der geistlichen Rechte, und der philosophischen Geschichte an Ingolstadts hoher Schule gewesen, giebt die erforderliche Kunde Hr. Heinrich Zschokke in den baierischen Geschichten (Aarau 1818) B. IV. §. 9. S. 338 — 349. Man lese auch: Hermes, oder kritisches Jahrbuch der Literatur über Freimauerei. B. I. S. 301 — 304. u. B. VII. S. 49.

Unter des Churfürsten Karl Alberts (nachmaligen Kr. Karl des VII.) Regierung war die vom Professor Morasch zu Ingolstadt eingeführte atomimische Philosophie nicht geduldet. (Histor. Abh. der churb. Ak. der Wissensch. B. II. S. 18. Mederer Annal. Ingolst. Acad. T. III. p. 182 et 192.)

*) Drei Aussagen, die innere Einrichtung des Illuminaten-Ordens in Baiern betreffend, v. J. 1786.

mächtigen, dieselben unter Beiziehung ämtlich verpflichteter Männer unter Sigel zu nehmen, und unverzüglich mit sicherer Gelegenheit an die höchste Stelle zu übersenden *).

Derjenige, der die von solchen heimlichen Gesellschaften oder sogenannten Orden gesammelten Beiträge am Gelde oder an Material entdecket, und der Obrigkeit derselben Verwahrungsort anzeiget, erhält, und sollte er auch ein Mitglied seyn, unter Verschweigung seines Namens die Hälfte des Betrages, und die andere Hälfte gebührt dem Armen-Fonde.

Uebrigens soll sich kein Eingebohrner, oder sonst in Baiern angesessener Unterthan, wessen Standes und Würde er auch wäre, unterstehen, diesen heimlichen, der Kirche und dem Staate gefährlichen **) Gesellschaften auf irgend eine Weise Unterschlupf oder Vorschub zu gewähren, denselben als Mitglied beizutreten, oder ihnen sonst einigen Dienst, und wenn auch gegen Belohnung oder Sold, zu leisten.

Diejenigen, welche diesem landesherrlichen Gesetze zuwider handeln, und die, wenn sie unwissend in die Falle giengen, und Glieder solcher schädlicher Gesellschaften geworden, ihr nicht auf der Stelle ent-

---

*) Man hat auch wirklich solche Schriften erhalten, welche die Regierung durch den Druck bekannt machen, und im Archive die Originalien Jedermann zur Einsicht vorlegen ließ.

**) Heinr. Zschokke am a. O. B. IV. S. 313. Nachtrag zu der Schrift: Große Absichten des Ordens der Illuminaten. S. 45, und die Aussagen rc. S. 49. Karl Ludw. v. Haller's Restauration der Staats-Wissenschaft. B. I. Kap. 7. S. 127 — 161 u. S. 173. Note 141. B. IV. Kap. 67. S. 25. u. Kap. 69. S. 72 — 79.

sagen, austreten, und ihre fernere Zusammenkünfte für immer meiden *), sind, sobald sie endecket worden, in Haften zu nehmen, und den peinlichen Gerichten zu übergeben **).

---

*) Es traten auch mehrere angesehene und gelehrte Männer aus der illuminirten Verbindung, andere, und unter diesen Weishaupt der Chef des Ordens, verliessen, zum Theil freiwillig, zum Theil gezwungen, Baiern, und begaben sich in das Ausland. (Heinr. Zschokke am a. O. B. IV. S. 343 — 346. Ueber Freimauerer; erste Warnung. (München 1784) Auch eine Beilage zur ersten Warnung. (München 1785)

**) Mandate vom 13. August 1745; 25. Junis 1751; 9. Dez. 1768; 22. Junius 1784; 2. März 1785; 16. August 1785; 16. August 1787; 15. Nov. 1790; 10. Mai 1791; 7. Junius 1794; 4. Julius 1794; 30. April 1795; 18. August 1796.

VIII.

Von Censur der Bücher, dann von Buchdruckereien und Buchhandlungen.

§. 1.

Nach dem Grundsatze: es liegt dem Staate eben so viel daran, zu wissen, wie sich die Bücher aufführen, (I. §. 12.) als wie sich die Menschen betragen, war man frühezeitig, und vorzüglich nach Erfindung der Buchdruckerkunst, in Deutschland, von der Nothwendigkeit überzeugt, den Büchern die Bewilligung der Obern beizudrucken, und dieses um so mehr, als Bücher gegen die Religion *), den Staat und die guten Sitten anstössig herausgekommen, die Unheil verbreiteten **). I. §. 21.)

Der Erzbischof und Churfürst von Mainz Berthold erließ das erste Büchercensur-Mandat i. J. 1486, und da i. J. 1515 die zu Rom im Lateran

*) Diejenigen, die zwischen dem Staat und der Kirche Feindschaften stiften, sind keine Freunde der göttlichen Ordnung. (Nachtr. zu den beiden Sibyllen. S. 156. Ziffer 941.)

**) Der Reichs-Abschied zu Speyer v. J. 1529 §. 30. und der zu Augsburg v. J. 1530 §. 58. enthalten schon ein eigentliches Censur-Mandat. Das älteste Censur-Mandat erließ i. J. 1486 Churfürst Berthold von Mainz. (Guden Cod. dipl. P. IV. p. 460.)

gehaltene Kirchenversammlung verordnete, daß fernerhin kein Buch ohne Censur der Geistlichen gedruckt werden sollte *), bald darauf aber mehrere von Unkatholischen geschriebene Werke im deutschen Reiche im Umlaufe kamen, so sah sich die baierische weltliche Regierung aufgefodert, die Bücher-Censur der bischöflichen Ordinariate nicht nur zu unterstützen, und kein Buch ohne derselben Bewilligung in ihrem Lande zu gestatten, sondern auch selbst dieselbe einzuführen, und den Buchhändlern zu gebieten, kein Buch, oder Broschüre feilzubiethen und zu verkaufen, das, wenn der Inhalt geistlich ist, die Gutheissung der Ordinariate oder der theologischen Fakultät nicht beigedruckt habe **), und wenn er weltlich ist, ehevor von Sachverständigen auf Geheiß der Obrigkeit geprüfet, und genehmiget worden ***).

§. 2.

Da um sehr geringe Preise verfälschte Bibeln ****), Gebethbücher und christliche Religions-Unterrichte, oder sogenannte Cathecismen, dann andere Schriften in das Land geschwärzet und verbreitet

---

*) Meine Uebersicht der deutschen Geschichte. (München 1794) B. II. §. 103. S. 154. Meine Gesch. der Jesuiten in Baiern. Th. I. §. 92. S. 120. u. S. 122. Concil. Trident. Sess. IV. de impress. librorum.

**) Welche Grundsätze hierüber in Baiern unter des Churfürstens Maximilian III. Regierung aufgestellet worden, enthalten die Beilagen II., III. u. IV.

***) J. N. Mederer Annal. Acad. Ingolst. P. II. p. 363. Meine Urgesch. von München. Th. II. §. 176. S. 551.

****) Nämlich solche, welche mit der sogenannten Vulgata nicht übereinstimmten, und von den Glaubens-Neuerern übersetzet und auch verändert wurden.

worden, welche der katholischen, wahren und allein seligmachenden Lehre *) geradehin entgegen, und selbst ketzerisch waren **, da gleichen Inhaltes auch theologische Schriften und Predigten in Umlauf gesetzet, und zum Theil wahr oder unwahr, in Baiern gedruckt angegeben wurden, da Schand- und Schmäheschriften, dann Lieder verbreitet worden, welche nicht nur die heilige katholische Kirche, sondern auch derselben Oberhaupt, den Regenten Baierns, desselben Räthe und selbst die Nation grob beleidigten und herabwürdigten, da dem katholischen höhern und niedern Klerus Hohn gesprochen wurde ***), und, wenn auch über alle diese Individuen und Gegenstände geflissentlich Stillschweigen beobachtet worden, die Verfasser, mit oder ohne Namen, schamlos genug gewesen, in den pöbelhaftesten, niedridsten Ausdrücken ihrer Galle Luft zu machen, in ihren Büchern und Broschüren Lügen auf Lügen zu häufen, den Religiosen unverschämt Verbrechen und Laster anzudichten, Obscönitäten und ovidische Libeleien, so andere Dinge zur Verführung der Jugend malerisch vorzutragen, worüber jeder gut gesittete und religiöse erzogene Mensch erröthen mußte,

---

*) Der Glaube ist nicht die Arbeit, sondern die Ruhe der Vernunft. (Meine Grundlinien der baier. Geschichte. (München 1816) §. 152. S. 202.)

**) Neque enim natae sunt haereses, nisi dum scripturae bonae non intelliguntur bene; et quod in eis non intelligitur, etiam temere et audacter afseritur. (S. Augustin. in Tract. 18. in Joan. Tom. IX.) Menschen, die ganz Körper sind, sollen sich's nicht herausnehmen, über das rein Geistige abzusprechen. (Nachtr. zu den beiden Sibyllen. S. 160. Ziffer 961.)

***) Die hierüber erlassenen baierischen Mandate sind im Geiste des Nürnberger Reichstags-Abschiedes v. J. 1524, des Augsb. Rs. Absch. v. J. 1530, des Regensb. Abschiedes v. J. 1541, und der Augsb. Rs. Polizei-Reformation v. J. 1548 abgefaßt.

so konnte die baierische Regierung solch' einen Unsinn, Frevel, Unfug, und selbst vermessene Unverschämtheit der Autoren, Buchdrucker und Buchführer nicht länger mehr dulden, daher sie, um ihr Gewissen und religiöses Gefühl zu beschwichtigen *), befohlen: es soll in Zukunft ohne ehevoriger Prüfung und Genehmigung geistlich und weltlicher Obrigkeit kein Buch, Broschüre, Lied, oder wie das Namen haben mag, in Baiern gedruckt, feil gebothen, verkaufet oder verschenket werden **). (II. §. 3.)

Geschieht dieses, so sollen nicht nur das Buch oder Broschüre, sondern alle Exemplarien hievon, in welchen Händen sie sich auch befinden, weggenommen und vernichtet, sondern der Verfasser, Drucker und Verkäufer sollen zur Verantwortung gezogen, und nach Umständen mit enger Haft, Verlurst des Gewerbes, Landes-Verweisung und selbst körperlicher Züchtigung bestrafet werden ***).

Aehnliche Strafe und ähnliches Verfahren soll auch statt haben, wenn pasquillartige, oder unzüchtige

---

*) Valerius Maximus L I. factorum, dictorumque virorum memorab. schreibt: Libros graecos, qui aliqua ex parte ad soluendam Religionem pertinere existimabantur, Q. Petilius, Praetor vrbanus, ex auctoritate Senatus, per victimarios ipso facto, in conspectu populi cremauit. Noluerunt enim prisci illi viri, quicquam in hac asseruari ciuitate, quo animi hominum a Deorum cultu auocarentur.

**) Meine Gesch. der Jesuiten in Baiern. Th. II. §. 48. S. 122 — 125. v. Sonnenfels Polizei-Wissenschaft. §. 154. S. 209. Parum mihi placent eae litterae, quae ad virtutem doctoribus nihil profuerunt. (Sallust.)

***) Eben deßwegen wurden bei Buchdruckern und Buchhändlern öfters und unvermuthet Nachsychungen vorgenommen. (Seb. Günthner's Gesch. d. literar. Anstalten in Baiern. B. II. S. 228.)

Holzschnitte, Kupferstiche und Gemälde verkaufet, oder auch verschenket werden, wodurch die katholische Lehre, geistlich und weltliche Obrigkeiten verunglimpfet, herabgesetzet, und die Unschuld beleidiget und verführet wird *).

§. 3.

Keinem Buchdrucker im Lande Baiern und der Oberpfalz ist es erlaubt, ausser den landesherrlichen Verordnungen ein Buch, eine Broschüre, Piece, Zeitung, ein Lied, oder was immer zu drucken, wenn desselben Verfasser oder Verleger die schriftliche Bewilligung hierzu entweder von einem bischöflichen Ordinariate, oder der theologischen Fakultät der hohen Schule zu Ingolstadt, im Falle die Schrift religiösen Inhaltes ist, oder von den Kloster Obern, wenn der Verfasser ein Religiose ist, oder aber von der churfürstlichen Bücher-Censur in München, wenn die Schrift einen weltlichen, profanen Gegenstand behandelt, nicht urschriftlich, in legaler Form ausgestellet, demselben vorzeiget, wornach auch auf der Rückseite des Titelblatts das Imprimatur mit Beisetzung des

---

*) Mandate vom 31. Okt. 1568; 11. Febr. 1596; 22. August 1692.

Den letzten (30.) November 1569 erschienen zugleich zwei Mandate, in deren ersterem unter andern Gegenständen das Studieren auf bestimmten katholischen Schulen und Orten anbefohlen; (II) im andern aber (das vier Folio-Bögen einnimmt, und eigentlich an die Prälaten und übrigen Vorsteher der Klöster gerichtet ist) das Lesen unzulässiger Bücher, das Auslaufen der Religiosen u. s. w. strenge untersaget ist. — Wegen des einem Religiosen nicht entsprechenden Auslaufens ꝛc. duldete Herzog Wilhelm V. die Basilianer nicht mehr im Kloster der Vorstadt Au. (Meine Gesch. der Vorstadt Au §. 28. S. 45.)

Tages und Jahres von der Ausfertigung der Bewilligung beizudrucken ist *).

Geschieht dieses nicht, so unterliegt das ganze Werk der Wegnahme und Vernichtung, der Buchdrucker aber wird noch überdieß um 50 Rthlr. unfehlbar gestraft **).

Wurde das Buch, oder die Schrift ausser Landes gedrucket, von einem inländischen Buchhändler aber verlegt und verkauft, so ist an demselben die nämliche Strafe zu vollziehen.

Bei einer Strafe von 100 Rthlr. soll übrigens Niemand eine Buchdruckerei in Geheim, oder sonst ohne landesherrliche Bewilligung errichten, daher auch einem solchen Winkelbuchdrucker Lettern und Pressen wegzunehmen sind ***).

§. 4.

Buchhändler, und auch Privaten, dürfen keine Bücher, Broschüren, Piecen, Gesänge, Lieder rc.

---

*) Mandate vom 1. August 1769 §. 8 — 10; 28. Julius 1775.

**) Diese baierischen Gesetze sind ganz nach dem Geiste des Augsburger Reichstags-Abschiedes vom Jahre 1530 abgefaßt: §„Vnd nach dem durch die vnordentliche Truckerey rc."

Die Konfiskation solcher Schriften nebst der Geld-Strafe hatte jedes Gericht in Baiern in erster Instanz zu erkennen, von welchem der Appellationszug unmittelbar und in letzter Instanz an das churfürstliche Censur-Kollegium in München gieng. (Mandat vom 1. August 1769 §. 13.)

***) Mandate vom 29. August 1766; 1. August 1769 §. 7; 28. Julius 1775; 2. Sept. 1780 §. 3; 1. Dez. 1780.

vom Auslande beschreiben, oder als Novität eingeschicket, eher verkaufen, als bis sie dieselben, mit einer ordentlichen Spezifikation versehen, der Bücher-Censur zur Einsicht vorgelegt, und von derselben die Genehmigung erhalten haben *).

Auch Antiquare haben ihre Kathaloge zur Genehmigung der Censur vorzulegen.

Sollte auch ein oder das andere Werk im Auslande schon die Censur ausgehalten haben, und genehmiget worden seyn, so befreiet dieses doch nicht von eben angeführtem Gebothe.

Bücher und Broschüren, welche in dem von Zeit zu Zeit von dem churfürstlichen Censur-Kollegium, aus Gelehrten geistlichen und weltlichen Standes zusammengesetzet, herausgegebenen, durch den Druck bekannt werdendem Anzeiger verbothener Bücher und Schriften stehen, haben Buchhändler und Privaten auf der Stelle den ausländischen Buchhandlungen zurück zu schicken, ausser dessen dieselbe ohne weiters konfisziret, und der dieses Geboth übertretende inländische Buchhändler bestrafet würde **).

Den Kunst- und Buchhändlern ist Ausstellung und Verkauf ärgerlicher und obscöner Holzschnitte, schwarz abgedruckter oder illuminirter Kupferstiche, Gemälde, Statuen u. s. w. bei Strafe der Konfiskation und Vernichtung derselben, und wenn solche unsittliche Kupferstiche oder Holzschnitte den Büchern beigegeben

---

*) Mandate vom 1. August 1580.
13. März 1598.

Polizei-Ordnung v. J. 1598.

**) Mandat vom 28. Nov. 1769 §. 1 — 3.

sind, auch unter Wegnahme der Bücher, dann einer Buße von 50 Rthtrn. verbothen *). (II. §. 4.)

§. 5.

Evangelien, Katechismen, Gebeth=Bücher, dann Namen= und Lese=Büchelchen, und endlich Kalender, im Auslande gedruckt, dürfen nach den baierischen Landen nicht geführt und eingebracht werden, daher dießfalls auch auf die sogenannten Kraxenträger und Bilderhändler ein aufmerksames Aug die Obrigkeiten zu heften, und, wenn sie dieselben, wo immer entdecken, ebenfalls wegzunehmen haben **).

Diese Verfügung ist um so wohlthätiger, als auf solche Art das Geld im Lande erhalten wird, die Lehrmethode nach vorgeschriebenem Schulplane ihren Fortgang behält, und die Namen= und Lesebüchelchen, welche mit verschiedenen Bildern aufgeputzet erscheinen, mehr Nachtheil als Nutzen den Kindern gewähren, indem sie mit Spielen nur spielen lernen, nie aber sich an Aufmerksamkeit gewöhnen ***).

§. 6.

Gelehrte vom Stande, Professoren, Prediger oder sonst Edelleute und Honoratioren, welche ein verbothenes Buch sich beischaffen wollen, haben hierum

---

*) Mandate vom 21. April 1749 §. 5.
1. August 1769 §. 1, 2, 5 u. 6.
28. Nov. 1769 §. 1.

Augsburger Reformation guter Polizei v. J. 1548 von „Schmeheschrifften, Gemählts vnd Gemächts."

**) Mandat vom 1. August 1769 §. 10.

***) Mandate vom 21. Julius 1710.
28. Julius 1775 §. 2.
23. Mai 1781.

bei der höchsten Stelle die Bitte zu überreichen, und wenn sie dieselbe erhalten haben, das verbothene Buch nur für sich zu gebrauchen *), keineswegs aber andern, und vorzüglich jungen Leuten, oder solchen, denen solch' ein Buch schädlich werden, oder die dasselbe mißbrauchen könnten, mitzutheilen, wohl gar zu verkaufen **).

Hat irgend eine Bücher-Versteigerung, obrigkeitlich oder aus freier Hand, statt, so ist ehevor der Kathalog hierüber zum Bücher-Censur-Kollegium einzusenden, um die gefährlichen Bücher und Schriften auszuscheiden, und dem öffentlichen Verkaufe zu entziehen.

Da alle Ausfertigungen, Verhandlungen und Entschließung des Censur-Kollegiums unentgeldlich und ohne Forderung der Taxen geschehen, auch dieselbe einen raschen Gang haben müssen, so kann hierüber um so weniger geklaget, oder sonst sich beschweret werden ***).

---

*) Mandat vom 1. August 1769 §. 12.

**) Jene Bücher, welche an eine inländische öffentliche, geistliche oder weltliche Bibliothek addressiret worden, und wo zugleich ein von den Ordens-Obern, Inhaber oder Besorger der Bibliothek schriftlich ausgestelltes Zeugniß anlag, durften ohne Censur-Visitation verabfolget werden. (Mandat vom 28. Nov. 1769 §. 4.)

***) Mandate vom 22. März 1675; 21. Juli 1710; 17. Juli 1748 §. 12; 21. April 1749 §. 5; 1. Aug. 1769; 28. Nov. 1769; 7. Junius 1771; 25. Junius 1771; 3. Februar 1775; 3. März 1780 §. 26; 2. Sept. 1780; 31. Mai 1781; 10. April 1782 §. 10; 18. Aug. 1786; 3. März 1788; 30. Mai 1791; 1. Junius 1791; 7. Nov. 1792.

Anmerk. zum baier. Civil-Kodex Th. II. Kap. 1. §. 1. Buchst. h. Th. IV. K. 17. §. 19. u. Th. V. Kap. 20. §. 4. k. (Westenrieder's Beitr. rc. B. VIII. S. 379 — 391. Deutsches Museum. (Leipzig 1788) St. III. S. 252.)

IX.

Von Schauspielen und öffentlichen Vorstellungen, dann Kunst-Ausstellungen.

§. 1.

Schaubühnen *), in so ferne die auf denselben vorgestellte Handlungen das waren, was sie seyn sollten, in so ferne die aufgeführten Schauspiele zur Erbauung, wenn der Gegenstand religiöse, und also aus einer heiligen Geschichte entnommen gewesen, diente, sonst aber, wenn das Thema profan gewesen, nicht nur als eine Bildungs-, sondern auch eine Sitten-Schule sich darstellten, waren der baierischen Regierung stets willkommen; nur mußte die Kunst in der ihr eigenen Würde verbleiben, und sich nicht zum Handwerke erniedrigen, wohl gar, gleich einer Buhldirne, um Geld und schnöden Gewinn feil seyn, und so, lediglich als Dienerin der Frivolität und Sittenlosigkeit, alle Decenz bei Seite setzen, und Verführerin werden **). (II. §. 3. u. V. §. 4.)

*) Comedia est imitatio vitae, speculum consuetudinis, imago veritatis. (Donatus in vita Terentii.)

**) Meine Gesch. der Jesuiten in Baiern. Th. II. §. 100. S. 222.

Meine Gesch. der Jesuiten in Schwaben. Th. I. §. 81. S. 111. u. §. 107. S. 155.

Michael Denis literar. Nachlaß, herausgegeben von J. Fr. Freihr. v. Retzer. (Wien 1801) Abth. I. S. 32 u. 36.

Verordnet wurde daher, nur solchen Schauspieler-Gesellschaften die Erlaubniß, Vorstellungen zu geben, von Obrigkeits wegen zu ertheilen, welche mit Zeugnissen begabet sind, die ihre sittlich gute und untadelhafte Aufführung beurkunden, und die nicht als Schuldenmacher verschrieen sind.

Derselben Vorstellungen sind auf Abende zu einer Zeit zu geben, wo Geschäftsmänner, Leute vom Gewerbe und vom Feldbaue gewöhnlich ausruhen, und also ihre Arbeiten nicht versäumen. Aber auch an hohen Kirchenfesten, als Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Christus Himmelfahrt, Frohnleichnam, an Vor-Abenden derselben und den Frauentagen, als Mariens Verkündigung, Mariens Himmelfahrt, Mariens Heimsuchung, Geburt, unbefleckte Empfängniß, Lichtmeß, und während des Advents, dann der 40tägigen Fasten, und an den Quatember Mittwochen ist die Aufführung der Schauspiele, musikalischen Konzerte, Gauckelspiele u. dgl. nicht zu gestatten. Eben so soll

---

Jac. Balde S. I. Opera poetica. T. V. Eleg. 21. p. 306. (Monachii 1728)

Mein Naz. Gard. Alm. Jahrg. 1815 S. 35.

At theatri licentia proximo priore anno coepta, grauius tum erupit — Actum de ea seditione apud patres, dicebanturque sententiae, vt praetoribus ius virgarum in histriones esset. — Valuit tamen intercessio, quia diuus Augustus immunes verberum histriones quondam responderet, neque fas Tiberio infringere dicta eius. — — Multa decernuntur, ex queis maxime insignia: ne domos pantomimorum senator introiret: ne egredientis in publicum equites Romani cingerent: aut alibi, quam in theatro spectarentur, et spectantium immodestiam exilio multandi praetoribus potestas fieret. (Tacit. Annal. L. I. c. 77.)

auch an Prozessionstagen die Bühne geschlossen seyn *). Sie dürfen übrigens nur solche Theater-Stücke aufführen, welche von dem churfürstlichen Censur-Kollegium die Genehmigung erhalten haben **).

Werden von einer Gesellschaft sogenannte Komedien aus dem Stehgriffe gespielt, so haben die Obrigkeiten sich derselben Szenarium oder Skelett zur Einsicht vorlegen zu lassen, dem Schauspiel-Direktor aber besonders aufzutragen, daß er und die Seinigen sich nicht beigehen lassen, Witzeleien oder Spöttereien gegen die heilige Religion, derselben Ceremonien und Diener, Zweideutigkeiten und Ausdrücke, welche die guten Sitten beleidigen, und die Unschuld verführen, dann Zotten und Possen, oder unanständige Gebärden und Attitüden ꝛc. auf der Bühne vorzubringen ***).

Eben so sollen Männer und Frauen, Jünglinge und Mädchen, sittsam sich benehmen, ehrbar und solide, nicht aber leicht und durchsichtig gekleidet, auf der Bühne erscheinen.

Grober Scherz der sogenannten Hannswurste, Lipperln, Kasperln, Thaddädeln, und wie die Narren alle heissen, soll ebenfalls vermieden werden ****).

---

*) Ein churfürstliches Mandat vom 30. Junius 1776 bewilligte indessen an Prozessionstagen theatralische Vorstellungen zu geben, und in der Folge hatten dieselben auch während der Adventzeit und der 40tägigen Faste mit Ausnahme der Charwoche statt.

**) Diesem Gebote war selbst das churfürstliche Hof- und National-Theater in München unterworfen.

***) Meine Geschichte der Jesuiten in Schwaben. Th. I. §. 108. S. 155.

****) Und demungeachtet trägt der gelehrte Herr Heinrich Zschokke kein Bedenken in seinen baier. Geschichten B.

Gleiche Vorsicht, dann Beobachtung der über Schauspiele gegebenen Vorschriften gelten auch bei denjenigen, welche mit Marionetten spielen, oder Tänze aufführen, und Ballete geben *), dann bei den Schalks = Narren **), Sängern und Sprechern ***).

§. 2.

Wenn Messen und Jahrmärkte in den Haupt=, dann größern Städten Baierns gehalten werden, so dürfen englische und italienische Bereiter ihre Künste durch Reiten und Voltigiren zeigen, Gauckler ihre Künsteleien machen, Taschenspieler durch mechanische Fertigkeiten, Optik u. dgl. das Volk unterhalten; allein immer werde auch von denselben der Anstand nie verletzet, und die Sittlichkeit beleidiget.

Wie es mit den Wachsfiguren=Kabinetten, Ausstellung von Kunstsachen zu halten seye, wurde bereits oben schon angeführet. (V. §. 4.)

IV. S. 234. noch unter des Churfürstens Maximilian III. Regierung zu behaupten: „Den großen Haufen „des Volks ergötzten wandernde Possenreisser mit Spie„len aus dem Stegreif voll rohen Schwankes und zotti„gen Witzes." — Uebrigens bedarf es keiner Bemerkung, daß das gemeine Volk sich überall so ziemlich gleiche.

*) P. O. L. V. T. 4. art. 1 et 5.
Mandate vom 18. Mai 1597; 16. Nov. 1608; 28. Julius 1772.

**) Von diesen verordnet die Reformation guter Polizei, zu Speyer 1531 errichtet, daß, wenn sie nicht in der Churfürsten oder Fürsten Dienste stehen, man sie nirgends dulden solle, auch, wenn sie bedienstet sind, daß denselben ihre Herren keine Wappen oder Schild geben, oder ihnen Zeichen zum anhängen (Dekorationen) ertheilen.

***) Eben diese Polizei=Reformation von Speyer, daß diese Gattung Leute, wenn sie den geistlichen und weltlichen Stand verächtlich antasten, die Religion beleidigen 2c., strenge zu bestrafen, und nirgends zu dulden seye.

Uebrigens hielten Baierns Regenten dergestalt auf Sittlichkeit und Decenz, daß sie selbst in ihren Bilder-Sälen (Gallerien) und in ihren Antiken-Sälen keine ganz nackende Figuren und ovidische Gemälde duldeten, dieselben mit Vorhängen, oder sonst mit Tüchern züchtig bedecken liessen, Kindern und jungen Laffen den Zutritt versagten, und überhaupt geilen Blicken entzogen, was ihre Sinnlichkeit reitzen und bethören konnte *).

§. 3.

Da in Städten, Märkten und in Dörfern nächtlicher Weile Stille und Ruhe herrschen soll, und ebendaher das Singen, Pfeiffen, Jauchzen, Lärmen, dann überhanpt jedes Geräusche den auf den Gassen und Straßen wandelnden Menschen bei Strafe untersaget ist, und da in Städten, worin Militär liegt, ohne Genehmigun der Polizei-Behörde und Vorwissen der Stadtkommandantschaft keine Nachtmusik statt haben darf, so ergiebt sich von selbst, daß in Städten, Märkten und Dörfern bei der Nacht auch eben anwesende Sänger, Leyerer, Orgelmänner, Lautenschläger, Pfeiffer ꝛc. ohne besondere Erlaubniß keine Musik machen dürfen, widrigen Falls dieselben mit Arrest zu büssen, und unverzüglich in ihre Heimath zu verweisen sind **).

---

*) Anordnung v. J. 1593.

Mandate vom 9. Sept. 1662; 10. Nov. 1778; 9. Dez. 1778; 25. Okt. 1782; 1. April 1783; 6. Julius 1791; 20. Julius 1793; 3. Januar 1795 §. 4.; 6. Mai 1795; 18. Febr. 1796.

**) Mandate vom 18. Mai 1597; 7. Dez. 1773; 22. März 1775.

X.

Von Kinder-, Waisen-, Armen- und Kranken-Häusern.

§. 1.

Wenn gleich im Grunde nur der arm genannt zu werden verdient, der sich durch Arbeit nichts verdienen kann, so treten doch Fälle ein, wo nicht nur hohes Alter und schwere körperliche Gebrechen, dann nicht zu heilende Krankheiten eine beständige Armuth herbei führen, temporäre Krankheiten, Stillstand und Stockung der Gewerbe und Arbeiten, Theuerung, Kriege, eine zu große Last der Kinder, Feuersbrünste, Mißwachs, Schlossen, Ueberschwemmungen, Banquerotte, u. s. w. wenigst eine temporäre Armuth veranlassen.

In Gesellschaften der Menschen, wenn gleich ihr Verein gegenseitige Hilfe und Unterstützung voraussetzet *), bleibt das Steigen und Fallen ganzer Fa-

---

*) Im Unglücke ist die ganze Menschheit verwandt. (Joseph. Antiq. Jud. c. 3.) Wenn Menschen den Menschen helfen, dann verähnlichen sie sich den Göttern. (Cicero in Orat. ult.) Der Mensch ist zur wechselseitigen Hilfe geschaffen. (Seneca de via.) Als noch für die leidende Menschheit durch fromme Anstalten nicht hinlänglich gesorget, und die Regierung nicht reich genug gewesen, dieselbe zu gründen, waren ihr wohlthätige Vereine,

milien und einzelner Individuen einer unausweichlichen Veränderung unterworfen, es durchkreuzen sich Bedürfnisse aller Art, Handel und Wandel wechseln, und unterliegen ebenfalls dem Steigen und Sinken, wohl gar dem Verfalle, Reichthum und Armuth, Vergnügen und Elend, Leichtsinn und Sorge, Arbeitsamkeit und Faulheit, Besonnenheit und Unüberlegung, Sparsamkeit und Verschwendung, Betrug und Ehrlichkeit, Geradheit und Verschmitztheit, geben den menschlichen

---

oder sogenannte Bruderschaften willkommen, und die Regenten nahmen hieran, theils von Pflicht aufgefodert, theils durch ihr Gewissen verbunden als wahre katholische Christen, thätigen Antheil an Liebeswerken und christlichen Anstalten aller Art, ja! wurden selbst derselben erhabene Präfekten. Von gedeihlichem Erfolge für Arme, Kranke, Waisen aller Art waren solche gutherzige, christliche Vereine, und ohne Zwang, denn vor diesem zieht Liebe jederzeit sich zurücke, bestanden sie Jahrhunderte, gründeten zur Fortdauer ihrer Existenz und ihrer Liebesdienste so manches Kapital, und schafften zur Ehre Gottes und seiner Heiligen auch Kirchenzierden an; allein kaum war ihr frommer Zweck gediehen, und durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder eine Baarschaft vorhanden, so hielt die weltliche Regierung Baierns von Landesherrschaft und obersten Kirchenschutzes wegen sich verpflichtet, von dem Zwecke solcher Bruderschaften, ihrem Vermögen und desselben Verwendung detaillirte Einsicht zu verlangen, und Theil an ihrem Wirken, und frommen Handlungen zu nehmen, weßwegen den 9. Dezember 1768, und 7. April 1769 die erforderlichen Mandate erlassen, und befohlen worden, daß künftig ohne churfürstlicher Bewilligung keine neue geistliche Bruderschaft entstehen dürfe, die schon bestehenden Bruderschaften aber binnen zwei Monaten dieselbe nachzusuchen hätten. Ein früheres Mandat, gegeben München den 14. Febr. 1769, geboth auch, daß alle geistliche Communitäten und corpora pia eine verlässige Anzeige ihrer Kapitalien und Zinsen spezifisch an den churfürstl. geistlichen Rath in München senden sollen, und daß weder eine solche Communität, noch fromme Körperschaft ohne vorläufigen Consens dieser Stelle rechtsgiltig ein Kapital, oder sonst ein Anlehen machen dürfe.

Handlungen verschiedene Richtungen, und bescheren Familien und Menschen verschiedene Loose, entscheiden über Glück und Unglück, wenn gleich nicht zu läugnen ist, daß glückliche Würfe des Schicksals oder unglückliche Ereignisse denselben schon angebohren seyn mögen *).

Der Tod, der die Aeltern zu frühezeitig dahin rafft, stürzt kleine, unerzogene, unmündige Kinder in's Verderben, und dieses oft auch dann, wenn ihnen die Aeltern Vermögen hinterliessen. Arglist oder Nachlässigkeit der Vormünder, oft Unglück, bringen sie um dasselbe, und stürzen dieselben in Armuth.

Kinder werden erzeuget und gebohren, denen lediglich Leichtsinn und thierischer Begattungstrieb zweier Menschen, die selbst kaum ihr Leben fortzuschleppen und sich zu erhalten vermögen, das Daseyn gegeben.

Diesen in die Welt hinaus geworfenen, unschuldig leidenden Geschöpfen muß eine Zuflucht irgendwo gewähret seyn, sollen sie nicht den Hungerstod, oder eines gewaltthätigen Todes von der verzweifelnden Mutter Hände sterben **).

Ein armes Weib, ein verführtes, und wenn auch leichtfertiges Mädchen, wird Mutter, und beiden fehlen Obdach, Geld, Hilfe. Auch hier ist es

---

*) Multum interest in quaenam tempora et quasnam manus quis inciderit. Multum interest, an quis faustis an inuitis Diis nascitur. Gaudeant bene nati!

**) Heut zu Tage ist die Rumfordische Suppen = Anstalt für Erwachsene, aber kein Rumfordischer Mehlbräu oder Mus für Kinder eingeführt. Man liest: ein Kind, so viele Wochen, oder Monate alt, gestorben an Schwäche. Nein! soll dieses Kind nicht am Hunger gestorben seyn?

Pflicht, zu helfen, zu retten, der Gebährenden beizustehen *).

Die Nächstenliebe muß also hier Vorsorge treffen, daß sie in Baiern reichlich, wie überhaupt in allen Ländern, wo die Menschen der christlichen Religion mit Seel und Leibe anhängen, und treu ergeben bleiben, auch gethan, sie that dieses aus freiem Wille, aus gutem Herzen, aus frommer Theilnahme, um das Bett der Dürftigkeit sanfter zu machen, um der leidenden Menschheit zu helfen **).

§. 2.

Die baierischen Regenten, welche, zeig der Geschichte, mit einem rühmlichen, ihren Herzen und ihrer Sorge als Väter des Vaterlandes Ehre bringenden Eifer selbst viele Kranken- und Versorgungs-, dann Waisenhäuser erbauten und dotirten, auf solche Art ihrer Nation mit einem herrlichen Beispiele vorleuchteten, und eben daher auch im Segen und dankbaren Andenken der Nachwelt leben, waren stets bedacht, solche Stiftungen zum Wohl der leidenden Menschheit nicht nur aufrecht, und in gutem Zustande zu erhalten, sondern auch dieselbe zu vergrößern, ihre Revenüen zu vermehren ***), dieselben gut zu

---

*) Wenn indessen der Vater der Verführten Vermögen besitzet, so ist derselbe nach den bürgerlichen Gesetzen schuldig, die von ihm geschwächte entweder zu ehelichen, oder auszusteuern, sohin auch das erzeugte Kind zu erhalten.

**) J. G. Pahl's Herda, Erzählungen und Gemälde aus der deutschen Vorzeit. (Freiburg u. Konstanz 1811) B. I. S. 5.)

***) Eben daher waren in dem wegen der Klöster am 13. Oktober 1764 erlassenen Amortizations-Gesetze §. 9. die Spitäler, Waisen- und Krankenhäuser, die zum Behufe der Armen gemachten Stiftungen, die Pfarr- und Filial-Kirchen, Klerikal-Seminarien, Schulen, Stipendien für

verwalten, (I. §. 23.) und im Innern diesen frommen Anstalten eine den Zeiten entsprechende, verbesserte Einrichtung und Ordnung zu geben *).

Befohlen wurde daher den Verwaltungen solcher Stiftungen, daß nach dem ausdrücklichen Wille ihrer Gründer, der Schankungs = Verleiher und Gutthäter die Stiftungen in ihrer Wesenheit sollen erhalten, und derselben festgesetzte Bedingungen nach ihrem ganzen Inhalte vollzogen werden.

Die Kranken = Wärter und Wärterinnen, dann die Kinder=Wärterinnen sollen christliche, fromme, gutherzige, geduldige und redliche Personen seyn, daher zänkische, bösartige, grobe, habsüchtige und hartherzige Leute, wenn hier und da ein Mißgriff geschehen wäre, auf der Stelle zu entfernen, und dafür bessere anzustellen sind.

Pflege der Kranken und fleißige Wart der Kinder ist das erste Erforderniß, in Kranken = und Kinder = oder Waisenhäusern, worauf ein unverwandter Blick zu heften, und gehörige Obsorge zu tragen ist.

Reinlichkeit in Betten, in der Wasche und am Körper ist das zweite, und das dritte endlich, richtige und gewissenhafte Versorgung mit Nahrung und Getränke, dann Anwendung der Heilmittel nach Vorschrift der Aerzte.

Jede Verwaltung einer milden Stiftung hat nach alter Sitte jährliche Rechnung über alle Einnah=

Studierende, und Pfründen oder Benefizien für Welt-Priester hievon ausgenommen.

*) Das Gesetz: ahme Gott nach! heißt mit andern Worten: hilf, wo du helfen kannst! (**Philo de creatione Principis.**)

men und Ausgaben nach bestehender Instruktion und derselben beigefügten Formular treu und redlich zu pflegen, und dieselbe seiner vorgesetzten Stelle zur Abhörung und Prüfung mit den erforderlichen Beilagen zu übersenden.

Sollte ein Verwalter unredlich sich betragen, die Stiftung aus Nachlässigkeit oder böser Absicht beschädigen, oder wohl gar schändliche Veruntreuung und Kassa- oder Material-Reste sich zu Schulden kommen lassen, so hat er Ersatz aus seinem Vermögen unverzüglich zu leisten, er ist nach Umständen des Amtes zu entsetzen, wohl gar dem peinlichen Gerichte zur Aburtheilung und Strafe zu übergeben *).

§. 3.

Da sowohl dem Regenten, als den von Ihm ernannten und aufgestellten Beamten und Kollegien heilige Pflicht gebietet, der frommen Stifter Willen in allen seinen Theilen genau zu befolgen **), und sie vor Gott und der Welt einer strengen Verantwortung unterliegen, wenn der Kranken nicht gehörig gepfleget, die Kinder sorgfältig gewartet, die Armen versorget, die herangewachsenen Waisen zu guten Christen und brauchbaren Unterthanen gebildet werden, so wurde befohlen, daß die Magistrate und Orts-Behörden öftere Nachsicht pflegen, und, wenn sie Gebrechen oder Nachlässigkeiten der Verwalter wahrnehmen, auf der Stelle denselben steuern, und geeignete Abhilfe mit Erfolge treffen sollen.

---

*) P. O. L. V. T. 5. art. 6.
Mandat vom 1. Januar 1748 §. 54.

**) Verletzen, was man versprochen hat, ist Meineid. (Isid. Hisp. L. IV. Orig.) Könige müssen Wort halten, wenn sie in einer gerechten Sache auch nur mit dem Haupte nicken.)Plut. in apoph. lacon.)

Damit aber auch von diesen keine Nachsicht, Partheilichkeit, wohl gar Theilnahme und Unterstützung eintreten möge, so haben in den Hauptstädten, worin eine Regierung ihren Sitz hat, Kommissarien derselben, in den übrigen Städten und Märkten, dann auf dem Lande aber die Pflegs-Kommissarien und Landrichter von Zeit zu Zeit und unvermuthet, die Spitäler, Waisen-, Kinder- und Armenhäuser, und zwar unentgeldlich, zu untersuchen, den vorkommenden Beschwerden auf den Grund zu sehen, und hierüber, dann über dieser Institute Beschaffenheit umständige Berichte an die ihnen vorgesetzte Regierung zu erstatten.

Gleiche Obliegenheit haben die Rentmeister, wenn sie ihre Rentamts-Bezirke bereisen, in den kleinern Städten und Märkten, dann auf dem Lande, damit auch über die landesherrlichen und ständischen Beamten eine kontrollirende Oberaufsicht bestehe *).

§. 4.

Wegen Aufnahme der Kranken in Spitäler und Siechen-Häuser ist sich vorzüglich an den Stiftungs-Brief und den Willen der Gutthäter zu halten, und dieselben genau zu befolgen. Eben dieses gilt auch bei den Armen-Häusern.

Die ersten Ansprüche hierauf haben Eingebohrne, oder auch jene Ausländer, welche zehen Jahre treu und redlich in einer Stadt, oder im Lande gedient, oder sonst sich tadellos aufgehalten, und ehrlich ernähret haben. Diese müssen aber wirklich arm, gebrechlich, krank, wegen hohen Alters zur Arbeit und zum Brod-

*) Mandate vom 16. August 1652; 1. Januar 1748; §. 12 u. 54 — 57.

Erwerbe für ihren nöthigsten Lebensunterhalte unbrauchbar, hilflos und ganz verlassen seyn.

Kaufen sich Leute um ihr Vermögen in ein Spital oder Versorgungs-Haus ein, oder geschieht dieses von derselben Verwandten oder ihren ehemaligen Dienstes-Herrn, oder sonst einem Gutthäter, so darf deßwegen die von den Stiftern der frommen Anstalten festgesetzte, oder sonst herkömmliche Zahl der Kranken oder Armen nicht vermindert werden, indem eingekaufte Pfründner oder Pfründnerin auf den Unterhalt und die Pflege aus dem eigentlichen Spital oder Armenhaus-Fonde keinen gerechten Anspruch haben.

Handelt gegen dieses Geboth ein Spital- oder Armenhaus-Pfleger, so ist er um 50 Rthlr. zu büssen, wohl gar nach Umständen des Dienstes zu entlassen.

Vorzüglich sollen geschickte und erfahrne Aerzte und Wundärzte zur Heilung der Kranken in Spitälern angestellet, auch ihnen zur Pflicht gemacht werden, den Kranken-Besuchen fleißig obzuliegen, die gefährlich krank darnieder liegenden auch ausser den vorgeschriebenen Zeiten zu besuchen, Nichts unversucht zu lassen, was retten könnte, und eben daher ist mit Medizinen, und weun sie auch theuer wären, im Bedürfniß-Falle, nicht zu kargen.

Wenn an Spitälern oder Armen-Häusern ein Garten sich befindet, so hat derselben Pfleger ihn nicht ausschließlich zum Oekonomie-Gebrauche, noch weniger aber für sich ganz zu verwenden, und den Reconvaleszenten oder Armen den Zutritt zu versagen. Solche Gärten gebühren den Reconvaleszenten und Armen zum Lustwandeln, um frische, reine Luft zu genießen, um sich zu sonnen, Bewegung zu verschaffen.

§. 3.

Es ist eine vortreffliche Anstalt um das das Institut *) der barmherzigen Brüder und Schwestern, denn in ihren Mauern finden Kranke und Verwundete unentgeldlich liebreiche Aufnahme, Herberge, Versorgung, Pflege und Heilung.

Diese wird ihnen von Männern und Frauen gereichet, die nach den Gelübden ihres heiligen Ordens aus Liebe zu Gott und den Nächsten sich diesem schweren, mühesamen, und selbst oft ihrem Leben oder

*) Dieses schonte sogar die wüthende Revolution in Frankreich. Aber nicht nur um diesen religiösen Orden, sondern auch um alle übrigen, als um Benediktiner, Bernardiner, oder Cisterzienser, Jesuiten, Prämonstratenser, oder Norbertiner, Cartheuser, reguläre Kanoniker, Theatiner, Capuziner, Franziskaner, Dominikaner, Augustiner, Karmeliten, Baarfüsser, und geschuhte, Hieronomytaner, Paulaner, welche in Baiern bestanden, und die einen gelehrten Verein, vielleicht nützlicher für Fürst und Vaterland, als manche gelehrte Akademie der Künste und Wissenschaften, bildeten, die der Religion und dem Staate gute Dienste leisteten, dem Unterrichte der Jugend wesentlich behilflich waren, der Seelsorge einzig große Vortheile gewährten, den Gewerben, der Landeskultur aufhalfen, der Verwilderung steuerten, die Armuth unterstützten, so manchem Orte, und dessen Einwohnern reges Leben, Arbeit, Unterhalt und Wohlstand verschafften, war die weltliche Regierung Baierns stets bekümmert, dankbar anerkennend ihren Werth und großen Nutzen, wenn gleich ein Mandat vom 30. Dez. 1769 befohlen, daß alle diese Orden, in Baiern bestehend, für sich eigen, und unabhängig von den in den übrigen deutschen Provinzen existirenden dastehen sollen, und eben daher die Prälaturen keinen auswärtigen Pater domus, Praeses Congregationis, die übrigen sogenannten Mendikanten-Klöster aber keinen auswärtigen Provinzial anerkennen sollen. (Meine Gesch. d. Jesuiten in Schwaben. Th. II. Beil. XIV. S. 243 — 253. Meine Chronik der Stadt Amberg. Beil. I. S. 143 — 151. C. L. v. Haller Restaur. d. Staatswissensch. B. IV.

doch ihrer Gesundheit gefährlichem Dienste zum Heile der leidenden Menschheit unterziehen, keinen zeitlichen Lohn hiernieden, sondern einen ewigen jenseits des Grabes erwarten, die als Sachkündige einen Kranken oder Verwundeten, oder sonst mit einem körperlichen Schaden behafteten Menschen zu behandeln, zu heilen, oder ihm doch Linderung seiner Schmerzen zu verschaffen verstehen, als Gott geweihte Ordens-Mitglieder mit Liebe, Sanftmuth und Geduld ihm beistehen, mtt Sorgfalt und Fleiße seiner warten und pflegen *).

Diese, der leidenden Menschheit so wohlthätige, Institute nach Kräften zu unterstützen, ihnen in ihren frommen und nützlichen Wirken jede rechtliche Hilfe zu gewähren, und für derselben Fortbestand und Unterhalt mitzusorgen, ist daher Pflicht der landesherrlichen und ständischen Beamten, die sich anbei auch nicht erkühnen dürfen, den barmherzigen Brüdern Weibspersonen, und den Schwestern Männer zur Pflege und Heilung in ihre Kranken-Säle zu legen, oder ihnen zuzumuthen, venerische Kranke, Aussätzige und Gebährende in dieselben aufzunehmen.

Da es diesen Instituten in Baiern an einem hinreichenden Dotations-Fonde, dann an liegenden Gründen noch gebrach, so wurde befohlen, den barmherzigen Brüdern und Schwestern das Almosen sammeln in allen Städten, Märkten und auf dem platten Lande nicht nur zu gestatten, sondern auch denselben von den obrigkeitlichen Personen selbst Beisteuer zu gewähren, und überhaupt hilfreiche Hand zu biethen. (I. §. 20.)

---

*) Meine Urgeschichten von München. Th. II. §. 157. S. 478.

Stiftet ein Gutthäter ein oder mehrere Betten für Kranke in ein solches Kloster, so ist solchen Stiftungen alle mögliche Erleichterung und rechtliche Unterstützung bei Gerichten und von obrigkeitlichen Personen stets zu erzeigen.

Uebrigens ist in allen Spitälern und Armen-Häusern der gestiftete, oder sonst eingeführte Gottes-Dienst Vor- und Nachmittags zu halten, auch darauf zu sehen, daß diejenigen Kranken oder Armen, die demselben beizuwohnen vermögen, unfehlbar erscheinen *).

§. 6.

Kinder- oder sogenannte Findel-Häuser sind Rettungs-Oerter für unglückliche Früchte menschlicher Schwachheit und der Armuth, wo die Kinder entweder gegen Bezahlung einer mässigen Summe Geldes, oder auch unentgeldlich, oft ungekannt, von welchen Aeltern das Kind herkomme, aufgenommen, gepfleget, gewartet und versorget werden, bis sie zu Jahren heran reifen, wo sie in ein Waisenhaus abgegeben werden.

Hier versieht das Institut der Aeltern Pflichten, und der Staat verhindert Kindermord **), oder doch Verwahrlosung solcher armen Geschöpfe an Leib und Seele ***).

---

*) Mandate vom 16. Mai 1593; 16. August 1652; 2. Januar 1748 §. 55.

**) Zur Verhütung des Kindermordes oder Abtreibung der Leibes-Frucht wurden daher auch in Baiern die öffentlichen Schandstrafen gefallener Mädchen abgeschaffet.

***) v. Sonnenfels Polizei-Wissenschaft. (Wien 1787) B. I. §. 190 — 196. S. 267. Graf v. Soden Geist der deutschen Kriminal-Gesetze. B. II. §. 108 — 116.

Um dem Kinder legen *) auf offener Straße oder an abgelegenen Oertern, wobei nicht selten des Kindes Leben in Gefahr geräth, und dem die blutige Themis, zeig der Erfahrung, bisher nicht zu steuern vermochte, vorzubeugen, soll im offenen Vorhause des Kinderhauses eine Scholder angebracht seyn, in die Jedermann ungesehen ein Kind zu legen vermag, wornach nur die Scholder umgetrieben, an der daneben angebrachten Glocke geläutet wird, und das Kind sich sogleich im Innern eines Zimmers befindet, in der sich, bei Tag und Nacht abwechslungsweise, eine Wärterin befindet, die das Kind zu sich nimmt, und unverweilt dem Pfleger die Anzeige hievon macht.

Ist noch ungetauft das Kind, so erhält es als bald die heilige Taufe nach dem Ritus der katholischen Kirche, wornach alle Umstände dann mit Anführung des Jahres, Tages und der Stunde von der Legung des Kindes, in welchen Wickeln dasselbe gelegen u. s. w. in ein hierzu vorhandenes Buch eingetragen werden.

S. 128. Andr. Zaupser's Abh. über das Kriminal-Recht. (München 1784) Abh. II. S. 40. Ueber den Kindermord von Dietz. (Frankfurt am Main 1790)

*) Es ist doch auffallend, daß die Gesetze auf das Kinder legen so schwere Strafe setzten, bei den in die Kost gegebenen Kindern aber, wo Kinder, wenn nicht verhungern, doch verschmachten, unbesorgt blieben. Man liest so oft unter den Todeslisten in öffentlichen Blättern: ein Kind, so viele Wochen, oder Monate alt, hinter den Stadtmäuern an Schwäche gestorben. Was mag dieses anders bedeuten, als Hunger? — Principiis obsta! (X. §. 1.) Gewöhnlich glaubte man durch scharfe Gesetze die Gebrechen des Staates zu decken, und den Mangel erforderlicher Anstalten zu ersetzen. Man verboth dem Kranken krank zu seyn, und vernachlässigte dessen Heilung, aber verhinderte nicht, daß er erkranke.

Lag ein geschriebener Zettl oder sonst ein Denkmal bei dem Kinde, so ist auch dieß im Buche anzumerken, Zettl und Denkmal aber wohl zu verwahren, damit, wenn einst Nachfrage geschehen sollte, Aeltern ihr Kind seiner Zeit erkennen mögen.

Würde Jemand aus dem Bürger- oder Bauern-Stande ein Kind zur Erziehung annehmen wollen, so ist ihnen dasselbe nur auf dem Falle zu überlassen, wenn gerichtlich bewiesen und hergestellt ist, daß die Pflege-Aeltern christliche, gute, arbeitsame und vermögliche Leute sind, daher auch bei der Abgabe des Kindes an dieselbe umständige Vormerkung hierüber in das oben angeführte Buch vom Verwalter zu machen ist.

Um den Fond des Findelhauses in München zu verbessern, und Findelhäuser auch in andern Städten zu begründen, sind geistliche und weltliche Obrigkeiten aufgefodert, reiche und vorzüglich kinderlose Personen zu vermögen, daß sie zu solchen gemeinnützigen Anstalten Beiträge geben, und in ihren Testamenten mit einem Vermächtnisse derselben gedenken.

Auch bei Kindern ist auf Reinigkeit, gute Wart, und eine ihrem Alter entsprechende Nahrung zu halten, und Wärterinnen dabei anzustellen, die sich durch einen christlichen und friedfertigen Lebenswandel auszeichnen, die Wart und Pflege der Kinder verstehen, und gewissenhaft ihre Pflicht erfüllen.

Sind solche Kinder vier bis fünf Jahre alt, so sind dieselben in ein Waisenhaus abzugeben.

§. 7.

Kinder, männlich- und weiblichen Geschlechtes, welche noch nicht 16 Jahre alt sind, eignen sich zur

Aufnahme in Waisenhäuser, und nicht erschweret soll denselben die Aufnahme werden, wenn sie älternlos und arm sind, oder wenn ihre Aeltern sich selbst nicht mehr fortzubringen vermögen, und in Noth und Elende erweislich schmachten, oder wenn dieselbe als Sträflinge oder Züchtlinge in Haften sich befinden.

Selbst jene Kinder verdienen Aufnahme in ein Waisenhaus, deren noch lebende Aeltern einen liederlichen, irreligiösen Lebenswandel führen. Wenn die Mutter um Geld sich feil giebt, und der Vater ein ungesitteter, grober, zu allen schlechten oder doch niedrigen Handlungen aufgelegter Mann ist, was ist von der Kinder Erziehung zu erwarten?

Um — da übles Beispiel von der übelsten Einwirkung ist, solche Kinder täglich mehr verschlechtert werden, und zu ehrvergessenen, ungesitteten, bösen und selbst schädlichen Menschen heranwachsen, da von Aeltern die allmählig heranreifende und mannbar gewordene Tochter der Verführung, und so ihrem lebenslänglichen Verderben, selbst zum Nachtheile ihrer Seele, in die Arme geworfen wird — hier mit Erfolge zu helfen, die Kinder vor dem Verderben zu retten, ist es Pflicht des Staates, solche Kinder ruchlosen Aeltern wegzunehmen, und sie entweder der Erziehung rechtschaffener und christlichen Privaten zu übergeben, oder sie in die Waisenhäuser aufzunehmen.

Besitzen die Aeltern Vermögen, so haben sie nach desselben Verhältniß das ganze Kostgeld, oder doch einen Theil desselben zu entrichten; sind sie aber arm, so werden sie im Waisenhause unentgeldlich verpflegt, erzohen, und gebildet.

In jedem Waisenhause sollen die Knaben von den Mädchen, besonders bei der Nacht gesöndert

seyn, und jeder Knabe, oder jedes Mädchen in einem Bette allein ruhen.

In den Schlafsälen soll eine Lampe brennen, und bei den Knaben ein Aufseher, bei den Mädchen aber eine Aufseherin sich befinden.

Der christliche Lehrunterricht und das Gebeth müssen mit den kleinsten Kindern nach Verhältniß ihres Alters beginnen, und fortwachsend fortgesetzet werden.

Nebst diesem sollen sie im Lesen, Schreiben und der Rechenkunst gemeinschaftlichen Unterricht erhalten; die Mädchen aber anbei zu häuslichen Arbeiten angehalten, dann im Spinnen, Stricken, Nähen, Waschen, Brod backen, Kochen, nach Verhältniß ihrer Kräfte und des Alters, unterrichtet werden.

Auch den Knaben ist es nützlich, wenn sie nebenher im Spinnen und Stricken, dann etwas Nähen Unterricht erhalten, und so beschäftiget werden.

§. 8.

Was den Lehrunterricht im Lesen, Schreiben und der Rechenkunst betrift, so haben Knaben und Mädchen denselben in den öffentlichen Schulen unentgeldlich zu erhalten, und wenn sie etwas herangewachsen, so mögen sie auch die Feiertagsschule besuchen, wo die Knaben einige Geschicklichkeit in der Zeichen-Kunst, dann Kenntnisse in der Mechanik, so anderer einem einstigen Handwerksmann nützlicher Dinge sich eigen machen, die Mädchen aber nur solche Arbeiten lernen sollen, die dem Hauswesen entsprechen, und einer Dienstmagd anstehen und nützlich sind.

Auf Ordnung, Reinlichkeit und gute Sitten ist genau zu halten, an Arbeitsamkeit sind die Kinder zu

gewöhnen, und ein loses Maul, Geschwätzigkeit, Plaudereien, Gezänke, Launen, Unverträglichkeit, Eigensinn, so andere Untugenden nie ihnen zu gestatten, damit sie sich in der Welt mit Ehren nähren, und leben können.

Dabei sollen aber auch fröhliche Stunden, mässiges Vergnügen, und der Gesundheit und dem Wachsthume entsprechende Bewegung in freier Luft denselben nicht entzogen werden; jedoch alles dieses mit Ziel und Maas und zu seiner Zeit.

Die Kinder sollen ihres Lebens froh auch seyn, allein nicht in Saus und Braus, und im lärmenden Getümmel ungesitteter und roher Menschen.

Bei solchen Vergnügungen ist dem Waisenvater, wenn er, was er soll, auch Menschenkenner ist, die herrlichste Gelegenheit gegeben, einen Blick in der Kinder Herz zu werfen, und zeitig sich äussernden Leidenschaften oder Neigungen, die den Erwachsenen schädlich sind, entgegen zu wirken, wohl gar sie zu vertilgen.

Der Spielsucht und dem Trunke, so wie jeder Unmässigkeit, in was sie auch bestehen möge, ist zeitig vorzubeugen, und überhaupt nicht zu gestatten *).

Wenn Waisen einen Leichenzug begleiten, oder einem Seelen-Gottesdienste beiwohnen sollen, wofür dem Waisenhause die herkömmliche Gebühr zu bezahlen ist, so mag dieses zwar geschehen, allein selbst bei Leichen für den Gestorbenen zu bethen, soll aus medizinischen Gründen unterbleiben.

---

*) Ueber die National-Erziehung in Toskana unter Leopold I., im Journale für Staatskunde und Politik von Jaup und Crome. 1792. Heft VII.

Die Kost der Kinder sey nahrhaft und gesund, sie sollen essen, nicht fressen, trinken, nicht saufen, und so giebt ihre künftige Bestimmung hierin Maas und Ziel.

Die Kleidung der Knaben sey ganz bürgerlich, aus inländischen Fabrikaten, einfach und rein, und im Winter warm und schützend gegen Kälte.

Für Kranke bestehen eigene Zimmer, und hier wieder gesöndert die Knaben von den Mädchen.

Ueber Pflege, Wart und Arzneien gielt eben das, was wegen der Spitäler oben ist angeführet worden *).

---

*) Mandate vom 16. Mai 1593; 16. August 1652; 2. Januar 1748; 29. Dez. 1780; 7. Julius 1787; 19. Junius 1789.

Cod. Max. civ. P. I. c. 4. §. 3. c. 5. P. IV. c. 12. n. 7. Cod. crim. P. I. c. 3. §. 17, 18, 19, 20, 21, 22 u. 23. P. II. c. 3. §. 4 et 6.

XI.

Von Spinn-, Arbeits- und Zucht-Häusern.

§. 1.

Wenn Religion und Erziehung einen Menschen nicht auf der Tugend-Bahn erhalten, wenn er durch Unbesonnenheit, Leichtsinn, Verführung abweicht von derselben, und wohl gar Verbrecher wird, wenn die Polizei-Anstalten ihn nicht an Vergehen hindern können, und er taub gegen alle Ermahnungen ist, dann müssen ernstliche Mittel, und auch Strafen gegen ihn eintreten, man muß Alles anwenden, um zur Besinnung, zur Besserung ihn zu bringen.

Spinn- und Arbeitshäuser hat die korrektive Polizei, Zuchthäuser haben peinliche, Gerichte zu diesem Zwecke anzuwenden, und jene dort zu verwahren und zu ziehen, die in ihrer Freiheit an Ordnung, Arbeit und ein rechtliches Leben sich nicht gewöhnen wollten.

§. 2.

In Spinn- und Arbeitshäuser *) gehören Müssiggänger, Bettler, die sich mit Händearbeit noch fort-

*) Wenn in einem Arbeitshause auch dahin verurtheilte Verbrecher sich befinden, und daselbst lebenslänglich, oder auf bestimmte Zeit die ihnen vom peinlichen Gerichte zuerkannte Strafe auszustehen haben, so sind dieselben von denjenigen, die wegen Vergehen (delictum), Polizei-Freveln ꝛc. in Haften sich befinden, zu söndern, damit

zubringen vermögen, Dienstbothen männlich und weiblichen Geschlechtes, welche muthwillig ihre Dienste verlassen, und aus Gemächlichkeit in keinen andern treten wollen, liederliche Dirnen, welche auf einem Zimmer wohnen, und sich von einem Liebhaber unterhalten lassen, Nachtnymphen, Pursche, welche den Tag und die Nacht mit Nichtsthun in Schenken zubringen, und lediglich mit Spielen sich abgeben, auch hiemit sich zu ernähren suchen, Handwerkspursche, welche, ohne zu arbeiten, nirgends conditioniren, oder in geheimen Winkeln mit Pfuscharbeiten sich fortbringen, Lehrjungen, die ihren Meistern ohne gegründete Ursache entlaufen, denselben auf öfteres Ermahnen keine Folge leisten, und an Arbeit sich nicht gewöhnen wollen, ausgeartete Kinder, die den Aeltern Ehrfurcht und Gehorsam versagen, einem liederlichen Leben nachhängen, Töchter, die, anstatt in der Aeltern Hause zu arbeiten, und so derselben häusliche Geschäfte mitzubesorgen und zu erleichtern, mit Kerln davon gehen, über Nacht ausbleiben, wohl gar in liederliche Häuser gehen, Kartenschlägerinnen, welche die Leuthe bethören, und Uneinigkeiten hierdurch in Familien veranlassen, Hausgenossene und andere Personen, die Kleinigkeiten veruntreuen, und so genannte Mausereien sich erlauben, Ehehalten, die das nämliche verüben, ohne Vorwissen ihrer Dienstesherrn ausser dem Hause bei der Nacht verweilen, ein leichtfertiges und ungesittetes Leben führen, Dienstmägde, die leichtfertig genug, sich öfters schwängern lassen, (XIII. §. 11.) erwachsene Kinder, die sich auf öfteres Ermahnen mit Dienen nicht ernähren, sondern, ihren Aeltern zur Last, zu Hause müssig sitzen, wohl gar betteln, (XIII. §. 15.) Frevler, die mehr aus Leicht-

---

Letztere von Erstern nicht verführet werden können, und der Unterschied zwischen Strafe und Züchtigung beobachtet werde. (Mandat vom 16. August 1779. §. 16.)

sinn und Unbesonnenheit, als aus Ueberlegung mit bösem Herzen sündigen, lockere Zeisige, die unbesonnen Schulden machen, und sie nicht bezahlen können; Ehemänner, welche, dem Trunke und dem Spiel ergeben, nicht für Weib und Kinder besorgt, ihr Gewerbe vernachlässigen, ihr Geld verprassen, und ihre Weiber mißhandeln, die, für das Hauswesen besorgt, dieselben zur Häuslichkeit und einen ordentlichen Leben, bereden wollen; Weiber, die unhäuslich und leichtsinnig mit andern Männern schwelgen, und um Hauswesen, Mann und Kinder unbekümmert leben *), u. s. w.

In das Zuchthaus aber sind jene Menschen geeignet, welche als Verbrecher von den peinlichen Gerichten nach rechtlich vorgenommener Untersuchung le-

*) Junge Pursche, die zu bequem waren, um durch Arbeitsamkeit sich fortzubringen, die mit Spielen Zeit und Geld vergeudeten, nur auf Essen, Trinken und Wohlleben bedacht gewesen; junge Ehemänner, die, das Hauswesen vernachlässigend, nur für sich, und nicht für ihre Familie lebten, die unbekümmert um ihre häuslichen Angelegenheiten, nur ihrem Bauche und ihren Gelüsten fröhnten, und dem Verderben mit Doppelschritten zueilten, wurden zu ihrer Besserung, und aus Schonung für die Ehre ihrer Weiber, Kinder, Aeltern und Verwandten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit an das Militär als Soldaten abgegeben, wo sie, lediglich vom Solde lebend, des Spielens, Fressens und Saufens sich entwöhnen, anbei aber an Ordnung, Oekonomie und Pünktlichkeit sich gewöhnen, dann Subordination lernen mußten. Von gedeihlichen Folgen war für manchen üblen Haus-Wirth und liederlichen Purschen solch' eine Heilungs-Methode, ehrend für die Disziplin des Militärs, wenn er gebessert in seiner Familie Schoos zurück kehrte, und Wohlthat war's dem Vaterlande, wenn ein guter Haus-Wirth und Familien-Vater auf solche Art gebildet worden. Alle Kräfte in einem Staate sollen und müssen zusammenwirken, will man das allgemeine Wohl befördern und erhalten.

benslänglich, oder auf bestimmte Zeit verurtheilt worden, und denen die Strafe nach Ausspruche der Gesetze, und dem Grade ihres Verbrechens verschärfet wird, wenn sie in Eisen, oder Springen gelegt, beim Eintritte und Austritte, oft auch zu gewissen Zeiten mit Schlägen hergenommen werden *).

Von beiden diesen Straf- und Zucht-Anstalten war das unter der Regierung des Churfürstens Karl Theodor in der Vorstadt Au entstandene Militär-Arbeits-Haus **) wesentlich unterschieden, indem hierin nur jene Arbeit erhielten, welche freiwillig, um sich ehrlich zu ernähren, um dieselbe sich gemeldet hatten, daher verlässigen Personen auch Material in die Häuser gegeben wurde, um dasselbe zu bearbeiten. Dieses Militär-Arbeits-Haus war also eine Fabrike***).

§. 3.

Der Unterschied zwischen einem Spinn- und Arbeitshause, dann dem Zuchthause ist daher von selbst auffallend, und verdeutlichet sich aus den bisher angeführten Verhältnissen.

---

*) Mandate vom 4. Junius 1682; 2. Januar 1748 §. 19; 10. Sept. 1762 §. 2; 12. August 1768 §. 16; 27. Julius 1770 §. 27; 18. Mai 1781.

**) Unverkennbar ist der große Nutzen dieser ehemaligen Anstalt. Das Militär wurde größtentheils mit inländischer Wolle, Flachs, Leder u. dgl. Materiale, dann im Lande fabrizirten Tüchern, Leinwand ꝛc. versehen, und war gut gekleidet und armirt; das Militär both in hinlänglicher Qualität Material aller Art zur Arbeit für Professionisten, Kinder und alte Leute dar, und verschaffte so denselben Verdienst, das Geld blieb im Lande, brachte wohl gar Geld aus dem Auslande herein, die inländischen Produkte wurden im Lande veredelt u. s. w.

***) Meine Geschichte der Vorstadt Au. (München 1816) S. 91 — 97.

Nicht entehrend sind erstere *); allein Zuchthäuser, welche Verbrecher verwahren, und nach von peinlichen Gerichten gefällten Erkänntnissen und rechtlichen Sprüchen bestrafen, lassen immer eine Mackel zurück, daher um den daselbst gewesenen Subjekten nach ausgestandener Strafezeit das Fortkommen in der Welt zu erleichtern, und denselben Dienste oder Arbeit zu verschaffen, befohlen worden **): der Zuchthaus-Verwalter hätte jedem seine Strafe ausgehaltenen und entlassenen Züchtlinge ein Zeugniß über seine Aufführung und Arbeitsamkeit auszustellen, auch ihm einiges Geld zu geben, damit er, bis zur Erhaltung eines Verdienstes, einsweil sich ehrlich ernähren könne.

§. 4.

Es ist in allen diesen Arbeits-, Straf- und Zucht-Anstalten darauf zu halten, daß die Männer von den weiblichen Individuen gesöndert leben, arbeiten und schlafen, daß sie an Sittlichkeit, gutes Betragen, Ordnung und Arbeitsamkert ***) sich gewöh-

*) So lange Jemand noch nicht überführet ist, ein Verbrechen begangen zu haben, muß er als rechtlicher Bürger angesehen werden. Es darf ihm also nichts angethan werden, was dieser Ehre Abbruch thäte, so lang er ein schwacher, gefehlt habender Mensch, aber noch nicht Verbrecher ist. (Philosophie des peinlichen Rechts von Bergkh. §. 41. S. 366.)

**) Mandate vom 2. Januar 1748 §. 19.
16. März 1781 §. 3.

***) Bei Vertheilung der Arbeit muß vorzüglich auf körperliche Stärke, Fähigkeit und das vorher gegangene Metier des Sträflings oder Züchtlings Rücksicht genommen werden, und es ist widersinnig, wenn man die stärksten Männer, ehevor an schwere Arbeit und starke Bewegung gewöhnt, wollte spinnen lassen. Diese ruhige Arbeit schadet aus Mangel nicht nur ihrer Gesundheit, sondern schwächt auch ihre physische Kräfte, gewöhnt sie gewisser-

nen, und sich wenigstens ihren Unterhalt durch Arbeit selbst verdienen und erwerben.

Sind einige besonders arbeitsam, und verrathen Anzeigen von Besserung, so mag ihnen vom Mehrverdienste einiges Geld auf die Hand gegeben werden, um sich hier und da eine bessere Kost, oder eine halbe Maas Bier zu kaufen.

Da diese Leute sowohl im Spinn- und Arbeits-Hause, als auch im Zuchthause, ihrer natürlichen Freiheit beraubt, eingesperrt seyn müssen, so haben sie in der Kapelle täglich einer heiligen Messe mit Andacht beizuwohnen, an Sonn- und Feiertagen aber auch eine Predigt zu hören, und in der Christen- und Sitten-Lehre, welche Nachmittags ein Priester ebenfalls zu halten hat, sich unterrichten zu lassen, damit, was hieran in ihrer Jugend vielleicht verabsäumet, oder in der Folge ausser Acht gelassen worden, wieder erneuert ihnen eingepräget, und so der Mensch auch in seinem Innern gebessert werde.

Die Aufsicht und Behandlung derjenigen Individuen, welche in Spinn- und Arbeitshäusern büssen, seyen minder streng, als die der Züchtlinge, auch ist hierbei der Charakter der Menschen zu beachten, da Güte bei manchem besser wirket, als allzu große Strenge; aber eben deßwegen sollen Schläge bei dieser Gattung Menschen nur im äussersten Falle ange-

massen an Unthätigkeit, und wenn sie aus dem Spinn- oder Zuchthause entlassen worden, sind sie zu einer anstrengenden Arbeit unbrauchbar; Handwerker aber haben ihr Metier vergessen, und sind dann ungeübt in demselben. (Heinr. Balth. Wagnitz Ideen und Plane zur Verbesserung der Polizei- und Kriminal-Anstalten. (Halle 1801) 1. Samml. S. 85.)

wendet, und dabei ganz mässig mit Rücksicht auf Alter und Leibesbeschaffenheit *) verfahren werden.

Den letzten Funken Ehre in solchen Menschen gänzlich zu vertilgen, frommet nicht, vielmehr soll man ihn anzufachen sich bemühen, und Gefühl für Ehre zu erwecken suchen. Hat dieß gelungen, so ist die Besserung nicht mehr ferne.

Man vergesse nie, daß nur Verbrechern, die im Zuchthause büssen, das Leben in demselben zur Strafe seye, jenen aber, die im Spinn- oder Arbeitshause sich befinden, die Verhaftung eigentlich zu ihrer Besserung, dann Entwöhnung vom Müssiggange und einem ungesitteten Lebenswandel zuerkannt seye **).

§. 5.

Kinder unter 16 Jahren beiderlei Geschlechtes sind nicht für Zuchthäuser geeignet, sondern sind, wenn sie schuldlos sind, und ihre Aeltern in dasselbe verurtheilt worden, in Waisenhäuser zur Erziehung abzugeben; (X. §. 7.) haben sie aber Frevel verübt, oder sonst gefehlet, so haben sie in einem Spinn- oder Arbeitshause zu büssen (XI. §. 2.); und wenn sie endlich im Zuchthause von dahin verurtheilten Müttern gebohren worden, so sind dieselben nach sechs Wochen in einem Kinderhause unterzubringen ***).

---

*) Alle Strafen müssen nach dem Alter, der Gesundheit und der physischen Stärke des Körpers bemessen seyn. (Wieland's Geist der peinlichen Gesetzgebung. Th. I. §. 318. S. 431.)

**) Mandate vom 4. Junius 1682; 23. Januar 1751; 10. Sept. 1762; 19. Januar 1781; 16. März 1781.

***) Mandate vom 12. Januar 1762; 10. Sept. 1762 §. 3.; 27. Julius 1770 §. 27 u. 28; 24. März 1789; 1. Dez. 1789; 4. Januar 1790; 6. April 1790; 4. April 1791; 16. August 1794; 22. Dez. 1798.

In den Spinn- und Arbeitshäusern, dann in den Zuchthäusern müssen Zimmer für Kranke, und zwar Männer und Weiber abgesöndert, mit Betten versehen, in Bereitschaft seyn, Reinlichkeit und gute Wart, ärztliche Hilfe, dann Arzneien, sollen auch bei diesen Geschöpfen nicht fehlen, und eben so behandelt werden, wie bei Krankenhäusern vorgeschrieben worden. (X. §. 4.)

Die Verwalter der Spinn-, Arbeits- und Zucht-Häuser haben sich nach der denselben eigends ausgefertigten Instruktionen in allen ihren Theilen genauest zu achten, auch alle Jahre gebührende Rechnung abzulegen.

Jene Hofmarksbesitzer, welche Jemand in ein Spinn- oder Arbeitshaus abliefern, haben hievon der betreffenden Regierung unter Anlage der Akten gebührende Anzeige zu machen, diejenigen aber, welche ein Herrschaftsgericht besitzen, und den Blutbann auszuüben berechtiget sind, dürfen zwar nach rechtlich gefälltem Urtheile ebenfalls Verbrecher in ein Zuchthaus abgeben, sind aber schuldig, die Kosten hierfür zu bezahlen *).

---

*) Mandate vom 2. Januar 1748; 16. Sept. 1776; 30. Dez. 1776; 23. August 1777; 29. Dez. 1780; 19. Jan. 1781; 6. Febr. 1781 §. 1, 2, 3 u. 5.; 16. März 1781 §. 1, 2, 3 u. 4; 25. Junius 1781; 10. August 1781; 26. Nov. 1781; 5. Julius 1786; 1. Dez. 1789; 25. Mai 1790; 4. März 1793; 13. Sept. 1793; 15. Febr. 1796.

XII.

Von Abschaffung des öffentlichen Bettlens und Steuerung des Müssigganges.

§. 1.

Schon i. J. 772 hat die Kirchen = Synode zu Dingolfing in Baiern verordnet: jede Gemeinde versorge ihre Arme; allein eben diese Verordnung setzet voraus, daß der reichen und wohlhabenden Menschen in einer Gemeinde mehr, als der Armen seyen *), auch ist unter dieser Verordnung nicht geradehin und unbedindt das Almosen, sondern auch das Verdienst geben, den Nahrungs = Erwerb durch Arbeit verschaffen, verstanden **).

*) Wenn ein Bettler den andern in einer Gemeinde Herr Vetter! nennt, wie sieht's da mit der Armen Unterstützung aus? — Mansi nov. Concil. collectio. T. XII. p. 851.

**) Oft drückt zeitige Armuth, oder doch dringende Verlegenheit einen Menschen, er geräth in Noth, aus der er sich, wenn auch nicht lebenslänglich, doch auf geraume Zeit, nicht mehr zu retten vermag, da er in die Hände gieriger Wucherer gefallen. Um nun solchen Menschen zu helfen, sie zu retten, aus den Schlingen dieser Geld erpressenden Gauner und Mäckler zu befreien, bewilligte Churfürst Maximilian Joseph in Folge eines Mandates vom 25. Junius 1754 (Beil. V.) unter festgesetzten Bedingnissen dem Sebastian Hueber, Kammerdiener seiner Frau Mutter der Kaiserin M. Amalia, die Errichtung eines Pfand- und Versatzhauses in München unter Aufsicht und Mit-

Der arbeiten kann, und sich durch Arbeit seinen Lebens-Unterhalt zu erwerben vermag, hat, weil er zu bequem und faul ist, keinen Anspruch auf der Menschen Barmherzigkeit und fromme Gaben, denn zur Arbeit ist jeder Mensch geboren, im Schweiße seines Angesichtes soll er sein Brod genießen.

Eben daher wurden von den Christen keine Asyle für Müssiggänger, sondern für wahrhaft Arme, die wegen hohen Alters-Schwäche, körperlichen Gebrechen, oder Krankheit sich ihren Unterhalt nicht mehr erwerben, und wegen Armuth ihrer Krankheit nicht pflegen, und sich heilen lassen konnten, Krankenhäuser, oder Spitäler, für arme älternlose Kinder Waisenhäuser, für arme, aber talentvolle Studierende Seminarien, für den wissenschaftlichen Unterricht Schulen, für Religion ein beschauliches, frommes Leben, dann für Wissenschaften, Kultur der Menschen, und des Landes Klöster, für alte, gebrechliche, um den Weinberg des Herrn verdiente Weltpriester Benefizien und Versorgungshäuser (Domus eremitorum) für Pilger und Wanderer Hospitäler und Pilgerhäuser, zur liebreichen Aufnahme für arme, abgehaus'te, hilflose Bürger und Bürgerinnen Pfründhäuser, für kranke, arme Handwerkspursche Brüderhäuser, für arme, schwangere Mütter Gebährhäuser, und zu Zeiten der Pest Quarantaine- und Pest- oder Blatternhäuser errichtet und gestiftet *).

Leitung des Kommerzien-Kollegiums, und verordnete unter andern, daß an Zinsen ein Heller vom Gulden wochentlich für das Darlehen auf Pfänder dürfe bezahlet werden, vom Pfandhause selbst aber ein gewisses Quantum von den sich ergebenden Zinsen zum Unterhalte armer Soldaten-Kinder zu bezahlen wäre.

*) Möser's patriotische Phantasien Th. I. §. 11. S. 79. Eben daher waren nach dem churfürstlichen Mandate vom 13. Okt. 1764 §. 9. die Spitäler, Waisen- und

Aber so wie die Frömmigkeit und christliche Liebe der Gläubigen für die leidende Menschheit sorgten, eben so waren sie, und mit ihnen die Regierung, stets bedacht, den kräftigen, gesunden Menschen Arbeit zu geben, und Fabriken, so andere Anstalten zu errichten, damit sie sich durch Arbeit ehrlich nähren konnten *), und denjenigen, der sie um eine milde Gabe angesprochen hatte, weil ihm Verdienst durch Arbeit mangle, den Ort bezeichnen konnten, wo er dieselbe finden, und sicher auch erhalten kann **).

Den Bettler, der wirklich aus Mangel der Arbeit hungern muß, und, um vor Hunger sich zu schützen, bettelt, in Haft zu nehmen, ihn wohl gar zu schlagen, ist daher ungerecht, wird aber dann gerechte Strafe, wenn ihm Arbeit überall gegeben wür-

---

Krankenhäuser, andere für die Armuth gemachte Stiftungen, Pfarr- und Filial-Kirchen, Klerikal-Seminarien, Schulen, Stipendien für Studierende, Benefizien für Weltpriester von dem Amortizations-Gesetze freigesprochen, und hierunter nicht begriffen. (I. §. 23.)

*) Als die baierische Regierung durch ein Mandat vom 5. August 1757 den Abteien und Klöstern große Bauten untersagte, oder doch beschränkte, (I. §. 23.) überzeigte sie sich von diesem Mißgriffe bald, denn es mangelte den Gewerben und den vom Taglohne lebenden Menschen an Arbeit und Verdienst, daher sie auf dessen Befolgung nicht bestand.

**) Die Bettelordnung für die Stadt München aus dem XV. Jahrhundert ist in meinen Urgeschichten der Stadt München Th. II. §. 50. S. 100. angeführt, und Hr. v. Westenrieder theilt ein merkwürdiges Gutachten über das Armenwesen in München und Baiern v. J. 1695 in seinen Beiträgen vaterl. Historie ꝛc. B. VIII. S. 323. mit.

Daß jeder deutsche Reichsfürst und Stand dem Betteln steuern, und die Bettler abschaffen solle, gebietet der Rs. Tags-Abschied zu Augsburg v. J. 1530.

de, wollte er diese suchen, und nicht Arbeitsscheu im müssigen Bettel sich fortbringen *). (XII. §. 9.)

§. 2.

Dem Müssiggange, dem herumziehenden Gesindel, und den Bettlern war von jeher die baierische Regierung gram, und duldete dieselben zu keiner Zeit.

Das ehemals in Baiern herumstreifende Zigeuner Volk wurde sogar mit Waffengewalt verdränget **), und in der Folge kriminalisch behandelt ***);

---

*) Wieland's Geist der peinlichen Gesetze. Th. II. §. 474. S. 183. L. Harscher v. Almendingen Darstellung der rechtlichen Imputation. (Giesen 1803) S. 101. rc. Bergkh's Philosophie des peinlichen Rechts. §. 22. S. 243. J. Grafen v. Boden Geist der peinl. Kriminal-Gesetze. B. II. §. 163 — 169. S. 192. Globig u. Huster Abh. von der Kriminal-Gesetzgebung. Absch. III. S. 132.

**) Meine Urgesch. von München Th. II. §. 51. S. 103. Meine Chronik der Stadt Amberg. S. 118. Oefele Scr. rer. boic. T. I. p. 21. et 531. — Die Zigeuner im deutschen Reiche nirgends zu dulden, gebietet der Augsburger Reichstags-Abschied v. J. 1530. Westenrieder's Beitr. zur vaterländischen Historie rc. B. VIII. S. 284.

***) Das churb. Mandat vom 23. Junius 1690 befiehlt, die Zigeuner nicht nur auf Betreten in Haft zu nehmen, sondern auch peinlich zu befragen, und wenn sie keines Verbrechens geständig, oder dessen überwiesen sind, sie mit Ruthen auszustreichen, auf das zweite Betreten aber sie nach Umständen an Leib und Leben zu bestrafen. Den 19. Mai 1691 folgte eine Leuteration dieses Mandates, die verordnet, man soll nicht sogleich gegen die Zigeuner mit der Tortur verfahren, sondern sich dießfalls bei dem Justiz-Kollegium anfragen. Endlich erfolgte am 16. Mai 1695 ein drittes Mandat, das die Zigeuner an die Venetianer zum Galeeren-Dienste abzugeben gebietet.

Fremdlinge, die sich in's Land geschlichen, mit Betrügen oder Betteln sich fortzubringen suchten, wurden zum Lande hinausgeschoben, oft strenge bestraft, und das Betteln der Eingebohrnen in Kirchen, Häusern und an den Straßen mit Ernst verbothen und abgestellt *).

Alle ausländischen Bettler, Landläufer, Lanzknechte, Gartknechte und Müssiggänger mußten daher von Ortsobrigkeiten auf Betreten überall in Haften gebracht, und, wenn sie sich über die Ursache ihres Aufenthaltes nicht zu Genüge auszuweisen, und ihren hinreichenden Unterhalt während ihres Aufenthaltes im Lande nicht auszuzeigen vermochten, auf der Stelle über die Grenze geführet, und ihnen der fernere Eintritt untersaget und verbothen werden **).

Ausgenommen hievon waren Fremdlinge, welchen das Domizil in Baiern durch zehenjährigen ununterbrochenen Aufenthalt geworden (XII. §. 6.), reisende Studenten während der Ferien, reisende mit Kundschaften versehene Handwerks-Pursche, dienstlose Bediente und Jäger, begabt mit guten Zeugnissen, und auf Reisen, um Herrn zu suchen, auf gleiche Weise dienstlose Schreiber, dann Schauspieler, Künstler,

---

*) P. O. L. V. T. 2. art. 1. T. 5. art. 1.
Mandate vom Pfingsttag vor Paul Bekehrung 1488; 16. August 1652; 29. April 1681; 8. April 1701; 23. Januar 1709; 6. Mai 1719; 10. Junius 1727; 17. Sept. 1728; 1. Dez. 1738; 1. Januar 1748; 17. Febr. 1748; 23. Januar 1751; 11. Febr. 1752; 3. April 1756; 3. Julius 1756; 3. Mai 1757; 17. Mai 1757; 17. Dez. 1760; 26. Junius 1761; 10. Sept. 1762 §. 3. 23. Julius 1763; 14. August 1765; 12. August 1768; 26. Junius 1769; 27. Julius 1770; 7. Mai 1771.

**) Westenrieder's Beitr. zur vaterl. Historie rc. B. VIII. S. 301.

Taschenspieler, Guckkasten=Träger, Musikanten, Sänger u. dgl. unter den bereits angegebenen Voraussetzungen *). (IX. §. 1. u. 2.)

Auch Geistliche dürfen nicht als Landfahrer angesehen und behandelt werden, nur ist acht zu haben, daß nicht verkleidete, wie schon geschehen, herum irren, und sich für Geistliche und Ordens=Sammler fälschlich ausgeben, auf welchem Falle sie als Betrüger zu bestrafen sind **).

§. 3.

Wagen sich solche ausländische Bettler, Vaganten und liederliches, müssiges Gesindel zum zweiten Male in das Land, so sind dieselben mit 20 bis 25, Weibspersonen aber (im Fall sie nicht schwanger sind) mit 10 bis 12 leibskonstitutionsmässigen Prügeln zu büssen, und über die Landesgrenzen zu verbringen, mit der zum Protokoll ihnen gemachten Bedrohung,

---

*) Der Herzoge Wilhelm IV. und Ludwig im kleinen Folio=Formate gedruckte: „Buch der gemeinen Landpot, Landsordnung, Sazung vnd Gebrauch des Fürstenthums in Obern, vnd Nieder=Bayern, im fünfzehen hundert vnd Sechszehenten Jar aufgericht."

**) Erklärte Landsfreyheit vnd Polizeyordnung. München 18. April 1553.

Mandate vom 29. Mai 1553; 10. August 1553; 11. Jun. 1557; 27. Jul. 1565; 4. Aug. 1565; 10. Jun. 1589.

P. O. L. V. T. 2. art. 2 et 6. T. 3. art. 1 et 3. T. 5. art, 1.

Mandate vom 29. April 1681; 4. Junis 1682; 6. Mai 1719; 23. Julius 1763 §. 1; 14. August 1765 §. 4; 12. August 1768 §. 12 u. 13; 27. Julius 1770 §. 1 u. 2; 23. August 1778; 3. März 1780 §. 1 u. 2; 6. Dez. 1783; 31. Januar 1784.

daß sie auf dem dritten Betretungs-Fall in den baierischen Landen würden gebrandmarket *), und nach geschworner Urphede aus denselben wiederholt geführet werden.

Kommen diese Leute, ungeachtet des ihnen gemachten strengen Verbothes, doch wieder nach Baiern, so ist die ihnen angedrohte Strafe zu vollziehen.

Tritt endlich sogar der vierte Fall bei diesen Vaganten und Bettlern ein, so sind sie als Meineidige, da sie die geschworne Urphede gebrochen, den Kriminal-Gerichten zur geeigneten Untersuchung und gesezmässiger Strafe zu übergeben **).

§. 4.

Führen ausländische Bettler und Vaganten, Handwerkspursche, herrenlose Jäger und Bediente ꝛc.

---

*) Ein am unbedeckten Theile des Körpers gebrandmarkter Mensch ist auch mit aller Besserung seines Lebenswandels nicht mehr vermögend, sich ehrlich zu ernähren, da jeder rechtliche Mensch ihn flieht, und seinen Umgang meidet. Geschieht aber die Brandmarkung auf bedeckte Theile des Körpers, z. B. auf den Rücken, so ist sie nur Sicherungs-Mittel, um, wenn ein Verbrecher nach erlangter Freiheit neuerdings sich verfehlen sollte, denselben kenntlich zu machen. (Wieland's Geist der peinlichen Gesetze. Th. I. §. 319. S. 431. J. A. Bergkh Philosophie des peinl. Rechts. §. 38. S. 338.)

**) Mandate vom 13. März u. 6. Mai 1598; 21. April u. 29. Juni 1599; 22. Dez. 1601; 3. Jun. 1602; 27. Nov. 1606; 1. Mai u. 30. Okt. 1609; 27. Nov. u. 10. Dez. 1610; 12. Hornung 1621.
P. O. L. V. T. 2. art. 2. T. 5. art. 2.
Mandate vom 10. Dez. 1687; 10. Julius 1715; 2. Januar 1748 §. 4; 23. Januar 1751 §. 1; 17. Dez. 1760; 6. Aug. 1769; 27. Julius 1770 §. 3; 9. Okt. 1775 §. 9. u. 10; 3. März 1780 §. 3.
Codex crimin. Bav. P. I. c. 11. §. 1, 2 et 3.

falsche Zeugnisse, Kundschaften, Pässe, Sammlungs-Patente, u. dgl. bei sich, oder bethören und betrügen sie das gemeine Volk, wohl auch vornehmere Personen, mit Schätze graben, Gold machen, Geister-Beschwörungen, Prophezeiungen aus den Linien in der Hand, Konstellationen u. s. w. *), verlassen sie die Landstraßen, und betreten Vizinal- und Schleichwege, vermeiden sie größere Oerter, und begeben sich nach den Einöden, suchen sie in Einödshöfen nächtliche Herberge und Verpflegung, wohl gar unter Drohungen von Abbrennen, öffentlicher Gewalt ꝛc., nach, ziehen abgedankte Soldaten, oder andere rüstige Männer mit Weib und Kindern umher, und wagen das nämliche, schlagen sie in Wäldern und an abgelegenen Oertern ihre Wohnsitze auf, und brennen daselbst Feuer zum Wärmen und zum Kochen, so erzeugen alle diese Handlungen gegründeten Verdacht: sie haben Verbrechen schon begangen, oder seyen doch geneigt, dieselben zu verüben.

Die Sicherheit erfodert also, solch' gefährliches Gesindel einzufangen, und den peinlichen Gerichten zu übergeben, denn räthlich ist es nicht, so lange zuzuwarten, bis sie sich in Banden zusammenrotten, und so, an Zahl und Macht verstärkt, ganze Gegenden beunruhigen, und in Schrecken setzen.

Die Viertlmeister, Obmänner, Dorfsführer, Gebiets-Gerichtsdiener haben daher vorzüglich bei den betreffenden Gerichten die Anzeige zu machen, wenn sie solche Vaganten einzeln, oder in Gesellschaften, entdecken, damit durch Streifen, oder sonst zweckdien-

---

*) Archiv des Kriminalrechts von Klein u. Kleinschrod. B. II. St. III. S. 140. Grolmann's Kriminalrechts-Wissenschaft. §. 530. S. 341. N. Hommel's kriminalistische Blätter. Heft. I. S. 71. Schlözer's Staats-Anzeigen. Heft VIII.

liche Mittel man dieser schädlichen Leute sich bemächtige, und nach den peinlichen Gesetzen gegen sie verfahre *).

§. 5.

Da durch den aus den österreichischen Erblanden jährlich veranstalteten sogenannten Bettelschub verschiedenes liederliches Gesindel nach Baiern gebracht wird, so sind diese Leute von den an der Landes-Grenze sich befindenden Beamten zwar zu übernehmen, ihr Nationale herzustellen, und in eine Liste zn bringen, dann Kopf für Kopf hierüber zu befragen. Die eingebohrnen Baiern und Oberpfälzer sind mit Pässen und einigem Zehrgelde an ihre Geburtsörter oder Domizile zu verweisen, und zu ermahnen, sich mit Arbeit oder Dienen zu ernähren; die Ausländer aber sind auf dem nächsten Wege nach dem benachbarten Schwaben oder Franken zu verbringen, und ihnen zu bedeuten, daß sie sich bei Vermeidung der in den Mandaten festgesetzten Strafen die baierischen Staaten nicht mehr betreten sollen **). (XII. §. 3.)

---

*) Mandate vom 10. Dez. 1610; 12. Januar 1611; 24. Januar 1617; 12. Febr. u. 12. Nov. 1618; 17. April 1624; 8. Nov. 1625; 17. Sept. 1628.

Erneuertes Landgeboth vom 13. Okt. 1642.

Mandat vom 20. Mai 1649.

P. O. L. V. T. 2. art. 3 et 4. T. 4. art. 6. et T. 5. art. 2.

Mandate vom 24. März 1650; 23. Januar 1709; 1. Dez. 1738; 2. Januar 1748 §. 5 u. 10; 3. April 1756 §. 5; 26. Junius 1761 §. 7; 17. Sept. 1762; 27. Julius 1770 §. 4 u. 29; 3. März 1780 §. 4 u. 6.

Cod crim. Bav. P. I. c. 11. §. 6.

**) Deß durchleuchtigsten Churfürsten vnnd Herrn Ferdinand Maria ꝛc, Landtgebott, Gesaz vnnd Ordnung,

§. 6.

Inländische Bettler und umherziehende Müssiggänger, welche arbeiten können, und nicht wollen, sind zur Arbeit anzustrengen, und hierzu auch mit Schlägen anzuhalten. Sollten diese fruchtlos seyn, so sind sie in ein Arbeitshaus abzugeben.

Vermögen aber arme Leute durch Arbeit sich nicht mehr zu ernähren, so sind dieselben mit einem Almosen zu versorgen, oder nach Umständen in einem Armen- oder Krankenhause unterzubringen *). Oft können solche Leute ihr ehrliches Fortkommen finden, wenn man denselben so manches Aemtchen bei einer Gemeinde überläßt, dem vorzustehen sie im Stande sind, z. B. Thorschreiber, Vieh- oder Fleischbeschauer, Schrannen-Aufseher, Meßner an einer Filialkirche, Holzmesser, Flurschütze, Nachtwächter, Thurmwächter, u. dgl. Es soll daher bei jeder Gemeinde eine Armenkasse, aus freiwilligen, nicht gezwungenen, Beiträgen gebildet, bestehen, um aus derselben die wahren Armen zu unterstützen.

Aber nur den Armen aus dem Orte selbst, die entweder daselbst gebohren, oder ansässig gewesen, oder daselbst vermählet worden sind, gebühret diese Hilfe. Sollten andere Arme sich daselbst eingeschlichen ha-

---

wie es im Churfürstenthumb Bayrn, sowol mit vnderhaltung der hausarmen leuten, als mit den fremden vnd starken Bettlern ꝛc. gehalten werden soll. (München bei Lukas Straub 1655)
Mandate vom 14. August 1765 §. 6.; 12. August 1768.

*) Hierbei verstehet es sich von selbst, daß, wenn der Sohn, oder die Tochter solcher armen Aeltern, Vermögen besitzen, ihnen auch die Pflicht obliege, dieselben zu verpflegen und zu unterhalten, nam vbi succeſsionis emolumentum, ibi etiam onus alimentationis eſse debet.

ben, so sind dieselbe an ihren Geburts=, Wohnungs= oder Kopulations=Ort der dortigen Verpflegungs wegen ohne Anstand zu verbringen.

Daß jemand schon 10 und mehrere Jahre in ein und dem nämlichen Gerichts= oder Hofmark=Bezirke gedienet habe, begründet noch nicht dessen Domizil mit der Verbindlichkeit, daß ihn im Alter die Gemeinde der Stadt, des Marktes oder Dorfes, wo er zuletzt gedient, und dienstunfähig geworden, auch verpflegen müsse.

Sind in solchen Fällen auch Kinder da, so folgen sie der Mutter, und sind es Kinder, deren Aeltern man nicht kennt, so wird jener Ort als das ihrer Geburt angesehen, in dem sie gelegt sind worden *).

Ansprüche haben indessen auf Versorgung im Alter, und bei körperlichen Gebrechen jene Ehehalten, die ununterbrochen 15 Jahre in einer Stadt, einem Markte, oder in einem Dorfe treu, redlich und fleißig gedienet haben, sie mögen dann in Baiern gebohren worden seyn oder nicht **), dann jene, welche wegen

---

*) Mandat vom 13. Junius 1608.

Landtgebott, Gesaz vnd ordnung, wie es im Churfürstenthumb Bayrn, sowohl mit Unterhaltung der inländischen dürfftigen Haußarmen Leuten, als mit Vertreibung vnd Außreittung aller frembden vnd starker Bettler, Landtstörzer, vmblauffenden gartenden Soldaten, vnd andern herrnlosen müssiggehenden Gesindels hinfürters gehalten werden soll. (München 1627 durch Cornel. Leysser.) Ernewertes Landtgebott, Gesatz vnd Ordnung, wie sich im Churfürstenthumb Bayrn, sowohl mit Vnterhaltung der Innlendischen dürfftigen Haußarmen ꝛc. benommen werden soll. (München 1630 bey Adam Berg.)

**) Mandate vom 2. Januar 1748; 23. Januar 1751 §. 2; 17. Dez. 1760; 14. August 1765; 27. Jul. 1770 §. 5—8;

geleisteter Hilfe bei Feuers- und Wasser-Gefahren ꝛc. Krippeln geworden *).

§. 7.

Heimlich geschlossene Ehen sind ungiltig (I. §. 19), und daher eben so wenig, als Konkubinate zu gedulden.

Leute, und wenn auch Eingebohrne, welche sich ohne obrigkeitliche Erlaubniß in Rom, Maria Zell, Maria Einsiedel, oder sonst im Auslande ehelig trauen liessen, sind ausländischen Vaganten gleich zu behandeln, und ausser Landes zu verbringen **). (XII. §. 3. u. 4.)

Erkühnet sich ein Pfarrer, Leute ehelich zu verbinden, welche hierzu keine Erlaubniß von weltlicher Obrigkeit erhalten haben, so ist derselbe mit der Temporalien-Sperre so lange zu belegen, bis er wenigst 100 Reichsthaler beim betreffenden Gerichte erleget hat, um den von ihm vermählten Personen von diesem Gelde ein häusliches Anwesen zu kaufen, und so derselben Ansässigmachung und nöthigsten Lebensunterhalt zu gründen. (I. §. 19.) Erfrecht sich dessen aber ein Geistlicher, der nicht einmal Pfarrer ist, so hat er, wenn er Vermögen besitzet, das Doppelte am Gelde zur Ansässigmachung dieser Menschen, deren Ehe ohnehin revalidirt werden muß, zu zahlen; ist er aber arm, so ist sowohl wegen Nichtigkeit der Ehe,

---

9. Okt. 1775 §. 5; 4. Dezemb. 1776 § 9; 3. März 1780 § 5—9; 10. Okt. 1787.

Cod. crim. Bav. P. I. c. 11. § 4 et 7.

*) Mandat vom 27. Julius 1770 § 9; 3. März 1780 § 10; 26. Januar 1781; 10. April 1782; 9. Nov. 1786.

**) Man soll die Welt mit Auserwählten Gottes, und nicht mit Bettlern bevölkern.

als wegen Korrektion des Priesters das Geeignete beim betreffenden bischöflichen Ordinariate einzuleiten und zu besorgen *).

§. 8.

Aber auch weltliche Obrigkeiten sollen mit den Heiraths-Erlaubnissen nicht zu freigebig seyn. Die jungen Leute sind gesund, kräftig, arbeitsam, häuslich, ist zwar Etwas, allein nicht so ganz hinreichend, um sich und Kinder zu nähren. Kindswochen beschränken den Erwerb des Weibes, eben so der Kinder Wart und Pflege, Krankheiten endlich des Mannes oder Weibes, ja selbst der Kinder, setzen sie, besonders wenn dieselben von langer Dauer sind, im Häuslichen sehr zurücke, daher ein Nothpfenning immer gut und räthlich ist **).

Keine landesherrliche oder ständische Obrigkeit ertheile daher Handwerks-Gesellen, Ehehalten, Einwohnern (Innleuten) Leerhäuslern, Schutzverwandten, Taglöhnern, Beisitzern u. dgl. die Erlaubniß zur Schliessung einer Ehe, wenn sie nicht ehevor ihren Nahrungsstand gehörig ausgewiesen, und die Stadt-, Markts- oder Dorfs-Gemeinde schriftlich hierzu ihre Bewilligung gegeben hat.

Vernachlässiget die Erhebung dieser Bewilligung ein landesherrlicher oder ständischer Beamte, und fer-

*) P. O. L. IV. T. 12. §. 9.
Mandate vom 25. Januar 1664; 2. Januar 1748 §. 13; 3. April 1756 §. 7.; 30. August 1759; 3. Jun. 1762; 27. Julius 1770 § 10 — 14; 3. März 1780 § 11 — 13; 26. Januar 1781 § 6, 11 u. 12.

**) Eine übertriebene Bevölkerung ist die Geißel der Staaten. (Chateaubriand) Ueberbevölkerung führet entweder zur Unsicherheit, oder zur Auswanderung, oder zur Explosion. (Sibylle der Zeit. Th. II. S. 98.)

tiget er ohne derselben die Heiraths-Erlaubniß aus, so hat er, gleich den Pfarrern, (XII. §. 7.) wenigstens 100 Reichsthaler zum Ankaufe eines Anwesens für die auf solche Art vermählten unfehlbar zu erlegen, wofür der Hofrath in München und die äussern Regierungen zu wachen und zu sorgen haben.

Auch vermischte Ehen sind verbothen, daher keinem Katholiken zu erlauben, Jemand, der sich nicht zur katholischen Kirche bekennet, zu heirathen. Sollte, wider alles Verhoffen, eine weltliche Obrigkeit solch eine Ehe zugeben, so haben die Pfarrer solch' eine Heiraths-Licenz nicht zu beachten, und sind berechtiget und verpflichtet, die eheliche Einsegnung zu versagen, auch selbst sich beschwerend an das Hoflager zu wenden.

Lassen Edelleute, Räthe oder sonstige Personen ihre Haussekretäre, Hausmeister, Bediente, Kutscher, Laufer, Jäger, Kammerjungfern, oder sonstige weibliche Domestiken heirathen, so nehmen sie zugleich die Pflicht auf sich, dieselben mit ihren Kindern zu versorgen, wenn sich dieselben nicht mehr durch Dienen oder Arbeiten ernähren können, und daß dieses geschehe, haben Regierungen und Gerichte zu wachen und zu verfügen *).

§. 9.

Aus den bisher angeführten Gesetzen und Polizei-Verordnungen gehet also hervor: daß

---

*) P. O. L. IV. T. 12. art. 10.
Mandate vom 25. Januar 1664; 4. Junius 1682; 2. Januar 1748 § 13, 16 u. 21; 26. Junius 1769 § 4; 27. Julius 1770 § 13 u. 15; 26. Januar 1781 § 7; 2. Dez. 1785 § 7.
Anmerk. zum Kriminal-Kodex Th. I. Kap. 7. § 4. u. Kap. 11. u. s. w.

1) diejenigen, welche sich mit ihrer Hände Arbeit wegen hohen Alters, wegen Mangel des Augen-Lichtes, oder des Gehöres, oder eines zur Arbeit nothwendigen Gliedes, s. a. körperlichen Gebrechens sich nicht mehr ernähren können, in einem Kranken- oder Armenhause zu versorgen, und wenn dieses nicht sogleich möglich seyn sollte, aus der Lokal-Armen-Kasse zu verpflegen seyen *).

2) Diejenigen, welche arbeiten können, auch wirklich fleißig arbeiten, und sich bemühen, mit ihrer Hände Arbeit sich fortzubringen, indessen nie so viel verdienen können, um sich und ihre Kinder zu ernähren, haben aus der Armen-Kasse einen verhältnißmässigen Beitrag zu erhalten, oder man hilft denselben mit einem Aemtchen, wie schon oben (XII. §. 6.) angeführet worden, oder, wenn allenfalls die Last zu vieler Kinder sie drückt, man erleichtert ihnen dadurch diese Bürde, daß man ein oder zwei Kinder in Seminarien unentgeldlich unterzubringen suchet, daß man auf Kosten der Armen-Kassa die Kinder bei einem Meister, der denselben ein Handwerk lernet, versorget, oder daß man gute und christliche mit einem Vermögen von Gott begabte, kinderlose Eheleute beredet, ein Kind aus christlicher Liebe anzunehmen, zu erziehen, und auch zu versorgen. Werden die milden Stiftungen verwendet, wie sie sollen, so werden, da auch alsdann Gott sie segnet, die Quellen nie versiegen, um Arme, hilflose Kranke und Krippeln, Greisen, Waisen und verlassenen Kinder zu versorgen **).

---

*) Mandate vom 22. April, 20. Sept. u. 28. Nov. 1569; 20. März u. 16. Dez. 1570; 3. Nov. 1572; 20. April 1578; 21. Februar 1579; 4. Junius 1682; 8. April 1701; 27. Julius 1770 § 15; 9. Oktober 1775 § 15; 3. März 1780 § 15; 26. Januar 1781 § 4.

**) Es ist ein wichtiges Zeichen des Religions-Verfalles, wenn der öffentliche Gottesdienst abnimmt, und seine

Und nur wegen dieser Gattung Menschen, nicht zum eigennützigen Gewinn der Verwalter und der Oberherrn wurden sie gestiftet. Die Armen, die Kranken, die Waisen, die Kinder sind eigentlich die Herren und Nutzeigenthümer solcher frommen Anstalten und milden Stiftungen *).

3) Leute, denen es bei allem guten Wille, der Fertig= und Fähigkeit durch Kunst, Handwerk oder sonst einer Hände=Arbeit ihr Brod ehrlich zu erwerben, an Bestellung von Arbeiten und Verwendung ihrer Kenntnisse und Kräfte gebricht **), können in Baiern nur eine Seltenheit seyn, (V. §. 8.) wird beachtet das reichliche Verdienst, das Künstlern, Handwerkern und Taglöhnern aller Art, und zu allen Zei=

Würde verliert; wenn die Religion nur mehr zur Haus=Tugend wird, während sie bei Hofe höchstens die Dienste einer Magd der Staatsraison versehen soll: wenn der Kultus zur Polizeisache, der Kultminister zum Oberhaupt, der Seelsorger zum Polizeidiener wird. Wo Kälte gegen alles, was göttlich ist, eintritt; wo sich Spuren der Immoralität durch alle Stände äussern; wo Findelhäuser, Leprosenhäuser, Armenfonds, Spitäler, Zuchthäuser und andere Institute des menschlichen Elendes oder Verderbnisses — ohne verhältnißmässig steigende Proportion — vermehrt oder erweitert werden müssen; da fällt und zeigt der politische Barometer auf Veränderung und Sturm.

*) P. O. L. V. T. 5. art. 3. et 5.

Mandate vom 25. Januar 1664; 2. Januar 1748 § 9.; 3. April 1756 § 4.; 26. Junius 1761 § 8.; 9. Okt. 1775 § 2.; 3. März 1780 § 16.

**) Um dem Verfall der Gewerbe der Manufakturen und Fabriken vorzubeugen, hat die churbaierische Regierung in Folge eines Mandates vom 12. Mai 1772 die Einfuhr verschiedener Waaren in ihre Staaten verbothen, und so das Numerär im Lande zu erhalten gesucht. (Beil. VI.)

ten der Hof, die vielen, selbst reichen Kirchen und Klöster, der Adel, Honoratioren und Privaten geben, daß Bürger derselben gegenseitig stets bedürfen, und daß selbst das Landvolk derselben größtentheils nicht entbehren kann. Sollte indessen doch dieses der Fall bei ein oder der andern Familie für immer, oder temporär nur seyn, so muß die Obrigkeit, so sollen gute, reiche Menschen sich bestreben, denselben Arbeit zu verschaffen *), die Regierung aber muß vorzüglich durch Verbothe und erhöhte Mauthen vorbeugen, daß nicht jene Produkte, Kunstwerke und Fabrikate, die man in Baiern verfertiget und haben kann, vom Auslande eingebracht, und zu Bauten und andern Arbeiten Fremdlinge berufen werden, und hierin muß der Hof vor Allen mit einem erhabenen Beispiele vorleuchten, denn nur zu wahr ist das Sprüchwort: qualis Rex, talis grex. Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß bei solchen Menschen eine Mässigung der Steuern und Abgaben auch Beihilfe seye, und ihren Künsten oder Gewerben fromme (XII. §. 1.)

4) Künstler, Handwerker, oder sonstige Arbeiter, welche wegen Krankheiten, oder eines denselben plötzlich zugestossenen Unglücks einer zeitigen Hilfe oder Unterstützung bedürfen.

Diese wird ihnen im ersten Falle durch Aufnahme in Krankenhäuser und Geldbeiträge aus dem Armenfonde, im letztern Falle aber durch Nachlaß der Steuern und Anlagen auf ein oder mehrere Jahre,

---

*) Um den Wolle-Manufakturen aufzuhelfen, und den Menschen Arbeit, und mit dieser Lebensunterhalt zu verschaffen, hat Churfürst Karl Albert dem Clemens Heiß und Kompagnie zu Braunau i. J. 1737 solche zu errichten auf gewisse Jahre und unter festgesetzten Bedingnissen überlassen. (Neue Fama. Th. XXIX. S. 358.) Man lese auch die Verordn. vom 12. Mai 1772. Beil. VI.

durch unentgeldliche Abgaben des nöthigen Materials, durch Sammlungs-Patente u. s. w., wie dieses bei Feuer- oder Wasser-Schäden, so andern Unglücks-Fällen üblich ist *). Endlich

5) diejenigen, welche sich durch Arbeit nähren könnten, aber nicht wollen, da sie zu gemächlich sind, lieber, dem Müssiggange ergeben, betteln, oder an Spieltischen, bei Kegel schieben, u. dgl. sich verweilen, und durch Spieler-Gewinn sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen suchen. Gegen solche unnütze, faule, und zum Theil selbst böse Menschen müssen Obrigkeiten mit Strenge verfahren, und sie mit Arreste, mit Wasser und Brod, ja selbst mit Schlägen, auch nach Umständen mit dem Zuchthause büssen und bestrafen **). (IV. §. 3. u. 4. XI. §. 4. u. XII. §. 6.)

§. 10.

Den Dotirungs-Fond zu Armen- und Kranken-Häusern, und, wo diese nicht bestehen, zu den Armen-Kassen gründen zuerst, ausser den schon bestehenden, oder noch geschehenden frommen Vermächtnissen die sogenannte Quarta pauperum, die für den Armen-Fond in den Gesetzen und Polizei-Verordnungen hier-

*) Mandat vom 25. Januar 1664. Eine Bettler Ordnung der Stadt München aus dem XV. Jahrh. enthalten meine Urgesch. der Stadt München. Th. II. §. 50. S. 100. Ein merkwürdiges Gutachten über das Armenwesen in München und Baiern v. J. 1695 enthalten Westenrieder's Beitr. ꝛc. B. VIII. S. 323. Kriminal-Kodex Th. I. K. 11.

**) Mandate vom 14. März 1774; 5. Julius 1774; 9. Okt. 1775; 23. April 1776; 4. Okt. 1777; 15. Febr. 1781; 2. Mai 1781; 2. Dez. 1785; 24. März 1789; 25. Mai 1790; 13. Sept. 1793; 16. August 1794; 15. Febr. 1796; 22. Dez. 1798; 18. Dez. 1799.

für bestimmten Geldstrafen, dann die durch das Mandat vom 23. April 1779 verfügte Erbsteuer *).

Jede Stadt, jeder Markt, jedes Dorf soll ein von den daselbst bestehenden Magistraten, oder den landesherrlichen und ständischen Obrigkeiten detaillirt verfertigtes, nach den oben (XII. §. 9.) bestimmten Klassen abgetheiltes Verzeichniß seiner Orts-Armen besitzen, worin auch eingetragen ist, welche in Armen-, Kranken- oder Waisenhäusern untergebracht sind, und welche ein Allmosen oder einen Unterstützungs-Beitrag, und welchen wochentlich, aus der Lokal-Armen-Kasse beziehen.

Dieses Verzeichniß ist in gefertigter Abschrift der jährlichen Armen-Rechnung als Belege anzufügen.

Die Beiträge zu dem Lokal-Armen-Fonde sind zwar dem mildthätigen freien Willen eines Jeden in der Stadt-, Markts- oder Dorfsgemeinde zu überlassen, und hievon auch Geistliche, Edelleute, Siegelmässige und Honoratioren nicht auszunehmen; allein wenn, wider Verhoffen, ein oder der andere aus Eigennutz, oder hartem Herzen hieran keinen, oder doch einen gar zu geringen Antheil nehmen wollte, so sind dieselbe nach Verhältniß ihres Vermögens, ihrer Revenüen, und nach dem Hoffuße mit Rücksicht auf das Kassa-Bedürfniß in das Mitleiden zu ziehen, an-

*) Durch ein Mandat vom 4. Okt. 1777 wurde von dem erhöheten Accis für eingeführten und im Lande verbrauchten Kaffee und Zucker, und zwar vom Pfunde ein Kreuzer, vom Zentner also 1 fl. 40 kr. dem Armenfonde bewilliget, und durch frühere Mandate vom 24. Januar 1760 und 27. Dez. 1775 wurde der sogenannte Heiraths-Gulden, d. i. eine Abgabe, welche Brautleute bei ihrer Vermählung zu zahlen hatten, ebenfalls für den Armenfonde bestimmt.

bei aber, damit Niemand über zu hohe Anlage und Uebervortheilung, dann über Eigennutz der Beamten, welche die Allmosen-Vertheilung, die Beitreibung der Gelder, und die Herstellung der Rechnung zu besorgen haben, sich beschweren könne, so ist jedem Betheiligten alle Jahre die Rechnung mit ihren Belegen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, dann ihm unbenommen hierüber Erinnerungen abzugeben, auch, wenn sie unbeachtet bleiben sollten, sich höherer Orten zu beschweren.

Daß die Beibringung der Beiträge zur Armen-Kasse, Vertheilung derselben Gelder an die Armen und Bedürftigen, dann Rechnungs-Ablage s. a. unentgeldlich, und ohne Stempel-Papier zu geschehen haben, ist in der Natur der Sache gegründet, und ebendaher auch vorgeschrieben *).

§. 11.

Aber ebendaher wurde bei dieser Vorsorge für die Armen der Bettel gänzlich abgeschafft, eigene Bettelvögte waren deßwegen aufgestellt, und den Gerichts-Dienern, dann in der Folge den Confinwächtern, dem Sekuritäts-Korps und den Kordonisten aufgetragen, nirgends den Bettel zu gedulden, die Bettler, sie seyen Eingebohrne oder Ausländer, überall zu ergreifen, und vor die nächst gelegenen Gerichte zu stel-

---

*) P. O. L. V. T. 5. art. 3.

Mandate vom 25. Januar 1664; 11. Februar 1752; 3. April 1756 §. 6; 3. Julius 1756; 3. Mai 1757; 9. Mai 1758; 16. Januar 1760; 12. Januar 1761; 26. Jun. 1761; 30. Jun. 1769; 27. Julius 1770 § 16 — 20; 9. Okt. 1775 § 3, 4 u. 19; 4. Dez. 1776 § 2 u. 19; 3. März 1780 § 17 — 23; 26. Januar 1781; 15. Februar 1781 § 5, 7 u. 9; 26. Februar 1781; 2. Dez. 1785 § 3; 11. Februar 1789.

len, indem Bettler und Vaganten keinem ordentlichen Gerichtszwange unterliegen.

Verfüget wurde auch, daß, wenn gleich die Wallfahrts-Kirchen zu besuchen (I. §. 8.) eine lobenswürdige Sache wäre, sie doch nur jenen gestattet werden könnte, die das erforderliche Zehrgeld hierzu besitzen, und nicht mit Betteln ihre Hin- und Zurück-Reise zu bestreiten suchen *).

§. 12.

Die wandernden Handwerks-Pursche (XII. §. 2. u. 4.) müssen mit Kundschaften oder sonstigen Zeugnissen von den betreffenden Obrigkeiten versehen seyn, welche sie sogleich beim Eintritte in die baierischen Staaten dem nächstgelegenen landesherrlichen oder ständischen Beamten vorzulegen haben, der, wenn die Kundschaft oder das Zeugniß legal befunden wird, dieselbe unterschreibt, wenn sie falsch ist, den Frevler zur gebührenden Untersuchung und Strafe ziehet, oder aber, wenn er mit keinem Passe oder einer Kundschaft begabet ist, ihn auf der Stelle über die Landesgrenze zurücke weiset.

Um zu verhindern, daß mit den Kundschaften so leicht keine Gefährde gespielt werden könne, so ist derselben Verkauf den Buchdruckern und Krämern bei einer Strafe von 6 Reichsthalern verbothen. Die Buchdrucker haben dieselben auf Bestellung nur an Magistrate oder die Handwerks-Führer abzuliefern,

---

*) Mandate vom 2. Januar 1748 §. 16, 18. u. 21; 3. April 1756 § 6; 26. Junius 1761 § 9; 27. Julius 1770 § 22 — 25; 3. März 1780 § 24 u. 27.

Rescriptum Serenissimi vom 22. Dez. 1788 bei Gelegenheit des Piaggino erlassen an die churfürstl. obere Landes-Regierung.

und diese haben sich Kupfer oder Holzschnitte, welche die Stadt oder den Markt, in dem die Kundschaft ausgefertiget wird, vorstellen, stechen, und auf die Kundschaft drucken zu lassen, wodurch der verbothene Verkauf um desto mehr erschwert wird. Auch muß das Magistrats- und des Handwerks Insigel der Kundschaft beigedrucket werden.

Der wandernde Handwerks-Pursche hat, wenn er Arbeit in einem Orte suchet, sich unverweilt nach der Herberge zu verfügen, und dann Umfrage bei den Meistern seines Handwerkes halten zu lassen.

Erhält er binnen drei Tagen keine Arbeit, oder will er die ihm allenfalls angetragene nicht annehmen, so hat er seinen Wanderstab weiter fortzusetzen, wenn er nicht allenfalls krank geworden, auf welchem Falle er in ein Krankenhaus zu verbringen ist.

Aus der Handwerks-Lade ist ihm auch ein Zehrpfenning zu verreichen, und das sogenannte Fechten (Reisegeld vor den Thüren nachzusuchen) nur dann zu gestatten, wenn er von einem Orte weit zum andern reisen muß, bis er wieder auf einen kömmt, wo er eine Lade seines Handwerkes antrift.

Derjenige Herbergs-Vater, der einem Handwerks-Purschen länger, dann drei Tage, Aufenthalt giebt, ist um zwei Reichsthaler zum Beßten der Lokal-Armen-Kasse zu bestrafen, und ein Meister das erste Mal um einen Reichsthaler, das zweite Mal um drei Rthlr., und das dritte Mal mit dreitägigen Arrest, endlich aber gar mit Verlurst seines Gewerbes zu büssen, der einem Handwerkspurschen eine Kundschaft giebt, welcher bei ihm entweder gar nicht, oder nur ein Paar Tage gearbeitet hat *).

*) Mandate vom 4. Junius 1682; 2. Januar 1748 § 8; 3. April 1756 § 8; 14. August 1765 § 3; 12. August 1768 § 8 — 11; 6. August 1769; 27. Julius 1770 § 25; 3. März 1780 § 26.

§. 13.

Den sogenannten Bettel- oder Trödel-Juden ist unter keinem Vorwande der Eintritt in die baierischen Lande zu gestatten, und dieselben sind ohne weiters über die Grenzen zurücke zu führen *).

Die übrigen Juden, die sich mit Zeugnissen legitimiren können, und die Baarschaft bei sich haben, um zehren zu können, oder sonst als ordentliche Männer bekannt sind, ist zwar Durchreise und Aufenthalt, wenn sie ihren Leib gehörig verzollet haben, gehörig zu bewilligen, allein denselben kein Handel, keine Geld-Negozen, kein Kauf und Verkauf zu gestatten **), und überhaupt sind die baierischen Unterthanen vor all ihren Wucher und Betrügen zu warnen, zu schirmen, und zu schützen ***).

---

*) Wegen des schändlichen Wuchers war man nicht nur in Baiern, sondern auch in ganz Deutschland gegen die Juden aufgebracht, und das aufgereizte Volk hielt alle Art von Verfolgung und Vertilgung gegen sie erlaubt. Kr. Ludwig der Baier wollte die Volkswuth besänftigen, indem er zu Nürnberg i. J. 1390 verordnete, die Juden sollten Zinsen und Hauptschuld verlieren; allein zu tief hatte der Haß eingewurzelt, das Volk war zu sehr aufgebracht, benützte jede Gelegenheit, und so sah sich Baierns Herzog Albert III. veranlaßt, sie aus seinen Staaten für immer i. J, 1442 zu vertreiben. (Meine Urgesch. von München. Th. II. § 67 — 73. S. 124 — 132. Meine Chronik von Amberg. S. 78, 116 u. 129.)

**) Eine Verordnung v. J. 1370 gestattet den Juden von einem Bürger für geliehenes Geld nur 2 Pfenning, von einem Fremden aber 3 Pfenninge vom Pfunde Zins zu nehmen. Im Jahre 1400 versprachen die Juden bei 10 Gulden Strafe gar keinen Handel zu treiben, und nur mit Geld zu wuchern, nach Juden Recht. (Westenrieder's Beitr. B. VI. § 38 u. 47 S. 111 u. 116.

***) Judaei non laborant, sed vsuras inhiant, — — nemo corde percipit quos diu noctuque in domibus

Erlaubt sich ein Jude Betrüge, oder wucherischen Handel, so ist gegen denselben nach den Gesetzen zu verfahren, und er gehörig zu bestrafen.

Bringt indessen ein Jude edles Metall nach den landesherrlichen Münzstetten, und kann sich hierüber gebührend legitimiren, so ist ihm der Sicherheits wegen aller billiger Vorschub zu leisten *).

§. 14.

Sind landesherrliche und ständische Beamten schon durch ihr Gewissen, dann ihre Pflichten verbunden, für die Armen zu sorgen, so sind sie um desto mehr gehalten, keine Armen durch ungerechte oder doch zu harte Handlungen zu machen, und so ganze Familien, und, nach der Väter Tode, Wittwen und Waisen in's Elend zu stürzen, sich ihrer Habe aus Eigennutz und Sportelsucht zu bemächtigen.

Verordnet wurde daher: die Obrigkeiten haben vorzüglich sich der Wittwen und Waisen zu erbarmen, bedenkend, daß auch ihre Weiber und Kinder ähnliches Geschicke haben dürften, sie haben denselben nach Recht und Billigkeit hilfreiche Hand zu biethen, ihren Kummer zu lindern, nicht hartherzig gegen sie sich zu benehmen, und sie mit übertriebenen Taxen und unbilligen Auflagen zu belästigen, wohl gar zu verderben. Sie, so viel rechtlich, und mit Versicherung der Gläubiger Forderung geschehen kann, bei häuslichen Würden,

---

eorum contrahunt, etc. (Oefele Scr. rer. boic. T. II. p. 516.)

*) Mandate vom 23. Januar 1664.
9. März 1698.
Rescriptum Serenifs. vom 11. August 1739.

bei Haus und Hof zu erhalten, ist der Beamten heiligste Pflicht, und eben so Bestellung tüchtiger und redlicher Vormünder *).

---

*) Mandate vom 25. Januar 1664.
2. Januar 1748 §. 16 u. 17.

XIII.

Von Ehehalten und Taglöhnern.

§. 1.

Da Dienstherrn und Ehehalten nicht immer sind, wie sie seyn sollten, da erstere oft zu viel fodern, letztere oft zu wenig leisten, da nicht immer Ziel und Maas, wie man sollte, gehalten wird, und seltene Erscheinungen sind, wo Herr und Diener ihren Pflichten aus eigenem Triebe genügen, und beide innerhalb ihren Schranken bleiben, und das do, vt facias, und das facio, vt des nach den festgesetzten rechtlichen Grundsätzen beachten, so sah auch die baierische Regierung sich aufgefodert, von Zeit zu Zeit Bestimmungen und fixe Normen festzusetzen, und auf solche Art eine Ehehalten- oder Gesinde-, dann Taglöhner-Ordnung zu gründen.

Auf dem Lande haben Knechte und Dirnen, welche sich zur Arbeit beim Feldbaue und der Viehezucht verdingen, am Maria Lichtmeß-Tage (2. Februar) in Dienste zu treten, und in denselben ein volles Jahr auszuhalten, sohin erst am Lichtmeßtage des folgenden Jahres wieder auszutreten.

Würde ein Knecht oder Dirne ihre Zeit im Dienste nicht aushalten, und, wie immer, sich entfernen, so ist der Dienstherr bei drei Reichsthaler Strafe schuldig, bei der Obrigkeit unverweilte Anzeige zu machen, welche den entloffenen Dienstbothen auskund-

schaften, und zur Ausdienung seiner Dienstzeit anstrengen läßt, auch denselben nach Umständen mit Arrest oder am Gelde bestraft.

Ausgenommen sind übrigens von der ein-, halb- oder viertljährigen Diensteleistung

1) jene Ehehalten, welche durch eine Heirath erweislich ihre Versorgung erhalten;

2) welche, da ihr Vater oder Mutter gestorben, derselben Hauswesen als eigene Gutsbesitzer übernehmen, oder, weil ihre Geschwistrige noch klein und unerzogen, oder doch unmündig sind, dasselbe anstatt der Kinder, oder auch gemeinschaftlich mit denselben besorgen.

3) Jene, denen die ihnen zugetheilte Arbeit zu strenge, und ihrer ohnehin schon geschwächter Gesundheit nachtheilig ist, das aber durch ein ärztlich ausgestelltes Zeugniß zu Genüge bewiesen seyn muß.

4) Wenn Vater oder Mutter eines Knechtes oder Dirne plötzlich erkranken, sonst keine andere brauchbare Kinder vorhanden sind, und sie derselben Aushilfe und Pflege unumgänglich bedürfen; denn hier gehet der Kinder Pflicht gegen Aeltern der gegen den Dienstheren vor, und ihnen kann auch nicht rechtlich zugemuthet werden, die Sorge für Aeltern und derselben Vermögen fremden Leuten anzuvertrauen.

5) Wenn der Dienstherr selbst, dessen Sohn, oder sonst ein Mann im Hause, oder im Orte einer Dienstmagd oder Dirne nachstrebt, und sie zu einem unerlaubten Umgang bereden, verführen, wohl gar zwingen will, wenn auf ihr Ermahnen sie keine Abhilfe, oder Ruhe erhält, und die Nachstellungen also andauernd sind.

6) Wenn der Dienstherr die Domestiken sklavisch behandelt, denselben ihren verdienten und bedungenen Lohn schmälert, wohl gar entziehet, ihnen ungenießbare und ungesunde Nahrung giebt, über ihre Kräfte sie zur Arbeit anstrenget, wohl gar ihnen die nöthige Nachtruhe nicht gestattet, im Erkrankungs-Falle ohne Hilfe, Arznei und Pflege läßt, und sie endlich mit Schlägen, wohl gar blutrünstig, hernimmt.

Ein Dienstbothe ist kein Sklave, und eben daher ist eine solche Behandlung, wenn sie gehörig bewiesen ist, nirgends zu gedulden.

Ist übrigens in ein oder der andern Gegend eingeführt, daß auf dem Lande Dirnen und Knechte um Lichtmeß und Michaeli (29. Sept.) ein- und ausstehen, so hat es hierbei sein Verbleiben *).

§. 2.

In Städten und Märkten, wo die Domestiken beiderlei Geschlechtes nicht für Feldbau und Vieh-Zucht, sondern für Haus- und Händearbeit, als für die Zimmer, Küche, Keller, Haus, Stallung, Pferde, u. s. w. gedungen werden, sind die herkömmlichen vier Ziele beizubehalten, und diese sind in Baiern gewöhnlich entweder: 1) Lichtmeß (2. Februar); 2) Georg (24. April); 3) Jakob (25. Julius); und Michael (29. Sept.); oder auch 1) Lichtmeß; 2) Walburga 1. Mai); 3) Lorenz (10. August), und Martin (11. Nov.)

---

*) P. O. L. IV. T. 12. art. 7. u. 8.
Mandate vom 8. Januar 1634; 17. März 1755 § 1. u. 3.; 14. März 1761 § 1 u. 4; 3. März 1780 § 9. u 10; 2. Mai 1781 § 1 — 5, 13, 40 u. 42.
Cod. civ. Max. bav. P. I. c. 4. § 4. et P. IV. c. 6. § 7. n. 2. et § 18. n. 4. in Annot.

Jeder Domestik ist schuldig, auf dem platten Lande sechs Wochen, und in Städten und Märkten vier Wochen vor demselben Ziele den Dienst bestimmt und deutlich aufzukünden, und eben dieses hat auch von dem Dienstherrn zu geschehen.

Uebrigens bleibt es den Herrschaften, wie bisher, frei gestellt, ihre Livrai=Bedienten mit jedem Monate in Diensten zu nehmen, und nach demselben abzudanken; haben sie aber dieselben heirathen lassen, so haben sie in vorkommenden Fällen dieselben zu versorgen *). (XII. §. 8.)

§. 3.

Dienstes=Herrn oder Frauen dürfen ihr auf angegebene Zeit oder Ziele gedungenes Gesinde nur dann vor derselben Ende entlassen, wenn

1) erweislich sie derselben Söhne oder Töchter selbst verführen, oder zur Verführung derselben Gelegenheit machen;

2) wenn sie sich häuslicher Untreue und Diebstähle stark verdächtig machen, wohl gar derselben überwiesen sind;

3) wenn Ehehalten Thätigkeiten gegen ihre Herrschaft sich erlauben;

4) wenn sie sich erfrechen, Liebhaber oder Geliebte über Nacht im Hause zu beherbergen, wohl gar in ihrem Schlafgemache zu behalten, und

---

*) Mandate vom 8. Januar 1634; 17. März 1755 § 3; 14. März 1761 § 4; 17. Sept. 1762; 12. Aug. 1768 § 14; 2. Mai 1781 § 4 u. 5.

5) wenn sie endlich auf wiederholtes Ermahnen zu unvorsichtig mit Feuer und Licht umgehen, dann üble Nachbarschaft und Feindschaften durch Lügen, Schwätzereien, Klatschereien, u. dgl. veranlassen.

§. 4.

Wird ein Ehehalt gedungen, so darf demselben, bei 2 bis 4 Reichsthaler Strafe, nicht mehr Darangeld, als höchstens der zwanzigste Theil des ganzen Jahrlohnes vom Dienstherrn gereichet werden. Verbleibt er über die gedungene Zeit im Dienste, so hat kein neues Darangeld statt.

Hat der Domestik das Darangeld einmal angenommen, so ist er verpflichtet, in den neuen Dienst zu treten, und dieser Pflicht nur dann enthoben, wenn der neue Dienstherr ihn derselben entsaget. Sollte aber ein Domestik während des sogenannten Zieles ein Darangeld annehmen, und bei seiner alten Herrschaft verbleiben wollen, so darf derselbe vier Wochen vor dem Ende des Zieles das Darangeld zurückgeben, und der neue Dienstherr hat auf diesen Ehehalt keinen Anspruch zu machen.

Verdinget sich ein Ehehalt, gleichviel in Städten oder Märkten, oder auf dem platten Lande, an einen neuen Herrn, ohne zur vorgeschriebenen Zeit seinem alten Herrn gebührend den Dienst aufgekündet zu haben, so ist derselbe obrigkeitlich mit achttägigen Arreste abwechselnd mit Wasser und Brod zu büssen.

Ist endlich ein Dienstbothe so frech, von mehreren Herren Darangeld anzunehmen, und so an mehrere sich zu verdingen, so ist die oben gesetzte Strafe auf vier Wochen zu verlängern, derselbe gehalten, dem Herrn, welcher ihn zuerst gedungen, Dienste zu

leisten, und den übrigen das Darangeld zurücke zu geben *).

§. 5.

Jeder Dienstherr in Städten und Märkten, dann auf dem platten Lande, ist verbunden, den aus seinem Dienste tretenden Ehehalten, männlich und weiblichen Geschlechtes, ein Zeugniß über seine Dienstes-Leistung nach den in der Verordnung vom 2. Mai 1781 enthaltenen Formularien auszustellen, die, der Erleichterungs wegen, von den Obrigkeiten auf dem Lande drucken zu lassen, und gegen Verrechnung den Obmännern und Dorfsführern zu behändigen sind, und wofür der austretende Domestik einen Kreuzer zu bezahlen hat.

Ohne solch' einem Abschiede soll kein Dienstherr einen Ehehalten in seine Dienste nehmen, Niemand denselben beherbergen **).

Versaget ein Dienstherr seinem Domestiken die Ausstellung eines Abschiedes, oder ertheilet er demselben ein Zeugniß, das der Domestik nicht zu verdienen glaubt, so stehet es demselben frei, den Diensteshеrrn bei seiner vorgesetzten Behörde zu beklagen, die verpflichtet ist, in Sachen schleunigste Untersuchung vorzunehmen, und rechtlich zu entscheiden.

In der Haupt- und Residenzstadt München sind aber die Dienstherrn überdieß gehalten, die in ihrem Hause mit den Dienstbothen vorgehende Veränderung

---

*) Mandat vom 8. Jannar 1634; 17. März 1755 §. 4; 14. März 1761 §. 5; 2. Mai 1781 §. 6 — 12.

**) P. O. L. IV. T. 10. art. 1 et 2.

Mandat vom 2. Mai 1781 §. 14 u. 15.

schriftlich dem churfürstlichen Hofoberrichter- oder Stadtoberrichter-Amte unverweilt anzuzeigen *).

§. 6.

Entweicht, während der bedungenen Dienstes-Zeit, ohne Vorwissen des Herrn, und ohne einer der oben §. 1. angeführten entschuldigenden Gründen ein Domestik bei Tage oder während der Nacht seinem Herrn oder seiner Frau, so ist derselbe von jeder Obrigkeit auf gemachte Anzeige auszuspähen, in Haft zu nehmen, im Bedürfniß-Falle sogar geschlossen seinem Dienstherrn auszuliefern. Vernachlässiget die hierum angeruffene Obrigkeit hier einzuschreiten, so ist dieselbe Schadensersatz zu leisten, und 6 Reichs-Thaler zum Armenfonde zu bezahlen schuldig.

Würde sich aber solch' ein Dienstbothe erkühnen, zum zweiten Male zu entlaufen, so ist derselbe mit achttägigen Arreste bei geringer Kost, und das dritte Mal mit halbjähriger Arbeitshaus-Strafe abzubüssen **).

---

*) Mandate vom 4. Dez. 1776 §. 12; vom 2. Mai 1781 §. 16.

**) P. O. L. IV. T. 12. art. 11.

Mandate vom 17. März 1755 §. 2; 14. März 1761 §. 2; 2. Mai 1781 §. 17 u. 18.

Da verschiedene ausländische Emissäre in Baiern sich eingeschlichen, und das noch rüstige Landvolk zur heimlichen Auswanderung und Niederlassung in fremden Staaten, wohl gar in über Meere entlegenen Welttheile zu bereden suchten, da so manche heirathslustige, oder sonst ihr Glück anderswo zu versuchen geneigte und unbesonnene Personen sich verführen liessen, da ihnen die Emissären, die goldene Berge verhießen, große Summen Reisegeld zusicherten, und am Ende wenig oder gar Nichts hielten, da auch fremde Werber sich in das Land bega-

§. 7.

Um den zu hohen Forderungen des Lohnes bei den Ehehalten zu steuern, und hierüber ein billiges Ebenmaas für Herrn und Diener, Frau und Magd, festzusetzen, wurde den 20. August 1746 folgendes Regulativ erlassen:

In Städten und Märkten.	Jahreslohn.
Einem Stubenmädchen	12 bis 20 fl.
Einer Köchin	12 = 20 =
Einer Kindsmagd	8 = 15 =
Einem Kindsmädchen	6 = 8 =
Einer Hausmagd	8 = 12 =
Einer Vieh=Dirne	8 = 10 =
Einer Krankenwärterin nebst Kost und Trunk täglich 15 bis 20 kr.	

Auf dem Lande.	
Einem Oberknechte	16 = 24 =
Einem Mitterknechte	10 = 20 =

---

den, um heimlich Soldaten zu werben, wo dann oft Domestiken beiderlei Geschlechtes während ihrer Dienstes zeit sich davon geschlichen, und ausser Landes sich begaben, so wurde am 28. Febr. 1764 verfüget, und befohlen: daß solche Emissäre vom Hofrathe und den Regierungen, militärische falsche Werber aber vom Hofkriegsrathe, wenn sie dieses Landesverrathes sollten geständig oder überwiesen seyn, zum Tode durch den Strang verurtheilt werden; daß Jeder, der einem solchen Emissär oder falschen Werber aufbringt, entdecket und angiebt, 50 fl. Recompens erhalte; daß den auf solche Art auswandernden, oder in fremde Kriegsdienste gehenden Unterthanen ihr zurück gelassenes, oder in der Folge wie immer anfallendes Vermögen einzuziehen seye, dann wenn solch' ein ausgewanderter Unterthan in's Vaterland wieder zurückkommen würde, derselbe überdieß noch mit Schanzarbeit, oder sonst empfindlicher Strafe gebüsset werden solle.

Auf dem Lande.	Jahrslohn.
Einem dritten Knechte	10 bis 15 fl.
Einem Mehnbuben	4 : 8 :
Einer Oberdirne	10 : 12 :
Einer Mitterdirne	7 : 10 :
Einer dritten Dirne	6 : 8 :
Einem Hühnermädchen	3 : 5 :

Weil aber in der Haupt- und Residenzstadt München alle Artikel, die zum Lebensunterhalte und zur Kleidung gehören, theuerer, als in den übrigen Städten Baierns sind, so darf daselbst der Domestiken jährlicher Lohn nach Umständen um ein, oder dem andern Gulden verhältnißmäßig erhöhet werden.

Uebrigens ist sich genau an die vorgeschriebene Kleiderordnung zu halten (V. §. 8.), und die landesherrlichen und ständischen Obrigkeiten haben zu wachen, daß die Ehehalten dieselbe nicht übertreten, indem, wenn übertriebener Luxus denselben gestattet wird, ihr Jahreslohn nicht hinreicht, sie zu verschiedenen Betrügereien beim Einkauf der Viktualien s. a. dann Entwendungen und häuslichen Veruntreuungen, ja selbst zu einem unsittlichen, ihr ganzes Glück, und oft ihre Gesundheit zerstörenden Leben verleitet werden, und sie auf solche Art an Leib und Seele zu Grunde gehen *). (III.)

§. 8.

Oft verlassen Ehehalten vor der Zeit ihren Dienst, weil der Dienstherr oder Dienstfrau auf Ordnung und Sittlichkeit halten, keine Liebeleien im Hause, kein Schwärmen bei der Nacht ausser dem Hause, oder

*) P. O. L. IV. T. 12. art. 12. et 13.
Mandat vom 7. Julius 1760.

bei Tänzen gestatten *), weil sie dann deßwegen von andern hierüber verhöhnet und ausgespottet, wohl gar aufgehetzet werden, oder weil man denselben an einem andern Orte mehr Lohn, besseres Essen und Trinken, mehr Freiheit, auch öftere Besuche der Tanzplätze rc. verspricht.

Um nun diesem Unfuge, und hierbei auch vorzüglich den Verführungen, welchen noch unerfahrne, junge Dienstbothen so leicht unterliegen, (II. §. 9.) zu steuern, sind die betreffenden Obrigkeiten verbunden, die entloffenen Dienstbothen auf der Stelle an jenem Orte, wo sie sich befinden, oder Unterschlupf erhielten, aufsuchen, und vor Gericht stellen zu lassen, wornach sie über die Ursachen und die Veranlassung ihrer zu frühen Dienstes-Entweichung zum Protokolle umständig zu vernehmen sind. Ergiebt sich, daß sie hierzu beredet, verleitet, verführet worden, so ist die oben (§. 4. u. 8.) festgesetzte Bestrafung bei denselben zu mässigen, auch nach Umständen gänzlich nachzulassen, der Aufhetzer, Rathgeber, Verführer oder Unterschlupfgeber aber zur Verantwortung gerichtlich zu ziehen, und verhältnißmäßig mit 2 bis 12 Reichs-Thaler Strafe, und im Falle der Unvermögenheit mit Arreste bei Wasser und Brod, mit Anhängen der Geige, oder Stockschlagen, auch, wenn ein Mädchen verführet worden, um sie an einem Orte unterzubringen, und zur sinnlichen Lust zu mißbrauchen, mit halbjähriger Arbeitshaus-Strafe zu büssen **).

---

*) Heil der Familie, die sich rühmen kann: ich habe ein reines Haus. (Nachtr. zu den beiden Sibyllen. S. 151. Ziffer 913.)

**) P. O. L. IV. T. 12. art. 3, 12 et 13.

Mandate vom 8. Januar 1634; 17. März 1755 §. 5.; 14. März 1761 §. 6; 2. Mai 1781 §. 20 u. 26.

§. 9.

Wenn ein Domestik, der treu und redlich die bedungene Zeit ausgedient hat, den gehabten Dienst verläßt, und nicht auf der Stelle in einen andern treten kann, sohin gezwungen ist, sich bis zum nächsten Ziele in einem Privathause aufzuhalten, so sind der Domestik, und derjenige, der ihm Aufenthalt giebt, und unter diesen selbst Verwandte nicht ausgenommen, schuldig, unverweilt der betreffenden Obrigkeit die Anzeige hievon zu machen. Hier sind nun die Umstände zu untersuchen, vorzüglich aber darauf zu sehen, von was sich während dieser Zeit der dienstlose Domestik ehrlich nähre, und ob er bei Leuten von gutem Rufe sich verweile.

Ist hierüber kein Bedenken, so ist einem solchen Domestiken der Aufenthalt zu gestatten, auch demselben die Hände zu biethen, daß er sich mit Hände-Arbeit, ohne jedoch Gewerbs-Beeinträchtigung zu veranlassen, ehrlich fortbringen könne, oder desto eher einen ordentlichen Dienst erhalte, zeigt es sich aber, daß solch' ein Domestik nur dem Müssiggange fröhne, in Schenken sich verweile, und mit Spielen, Karten-Schlagen u. dgl. sich ernähren wolle, (IV. §. 3. V. §. 4. XI. §. 2. u. XII. §. 9.) zeigt es sich, daß weibliche Domestiken in Häusern bei einer Familie dienstlos wohnen, und sich von einem Ehemanne, oder einem ledigen Pursche dort verpflegen lassen *), so sind dieselben nicht zu dulden, und, wenn sie Eingebohrne des Ortes sind, nöthigen Falls selbst mit Zwang (XII. §. 6.) zur Arbeit und zum Dienen anzustrengen; wenn sie aber aus einem andern Orte, je-

---

*) Das leichtfertige Beisammenwohnen lediger Personen, oder Erhaltung weiblicher Personen an Orten, um denselben fleischlich beizuwohnen, ist im Augsburger Reichs-Abschiede v. J. 1530 ebenfalls verbothen.

doch in Baiern gelegen, gebürtig sind, so haben sie dorthin sich zu begeben.

Sollten endlich solche faule, dem schändlichen Müssiggange oder der unsittlichen Liederlichkeit ergebene Individuen aus dem Auslande stammen, so sind sie über des Landes Grenze zu verbringen. (XII. §. 5.)

Wenn ein Domestik auch wirklich dienen, seine Habschaften aber nicht in seines Dienstesherrn Haus verbringen, sondern einem Dritten zur Verwahrung übergeben sollte, so ist der Aufbewahrer schuldig, der betreffenden Obrigkeit bei Strafe von 2 bis 3 Reichsthaler, und bei Vermögenslosigkeit von ein bis zweitägigen Arreste, hievon Anzeige zu machen, welche nach Umständen verfügen wird, ob die Habschaften in des Dienstes Herrn Hause zu verbringen sind, oder an Ort und Stelle zu verbleiben haben *).

§. 10.

Da des Dienstes Gesindes Muthwille und frecher Sinn, vorzüglich auf dem Lande, oft so weit gehet, daß es bei dem Dingen verschiedene Bewilligung sich festsetzet, z. B. über Nacht in Schenken und auf Tanzplätzen zu verweilen, nach entlegenen Oertern zu einer Kirchweihe, sogar während der Aerndezeit, auf etliche Tage sich zu begeben, an abgewürdigten Feiertagen Wallfahrts-Oerter zu besuchen u. s. w. (I. §. 9. u. 10. IV. §. 5. VI. §. 2. u. 3. XII. §. 11.) so wurden solche Bedingungen, wenn gleich vom Dienstesherrn im Drange zugestanden, für immer als kraftlos erkläret, da sie gegen Moralität und Gesetze anstossen.

---

*) P. O. L. IV. T. 11. art. 1 — 3. et Tit. 12. art. 1 — 4.
Mandate vom 8. Januar 1634; 17. März 1755 §6; 14. März 1761 § 7; 2. Mai 1781 §. 21 u. 36.

Der Dienstherr hat dem Ehehalten den bedungenen Lohn am Gelde, auch allenfalls an Naturalien, als Leinwand, Flachs, Wolle, rc. richtig zu verreichen, ihm eine gesunde, nahrhafte Kost hinreichend zu geben; selbst das bedungene Bier, oder das Geld hierfür, gehörig verabfolgen zu lassen, auch ihm das Geschenk, zum neuen Jahre, zum Namenstag rc., im Fall eines bedungen worden, oder eine bessere Kost am Kirchweihfeste, oder zu Ostern, Pfingsten, Weihnachten rc. nicht zu entziehen; allein über dieses noch Forderungen an den Dienstherrn zu machen, ihm die Speisen vorzuschreiben, und wohl gar Leckerbissen zu verlangen, stehet keinem Domestiken zu.

Sollte ein oder der andere sich erfrechen, solche Zumuthungen seinem Herrn oder seiner Frau zu machen, mit Ungestüm, wohl gar mit Drohungen hierauf zu bestehen, so haben auf Anrufen der Dienst-Herrn und Frauen die betreffenden Obrigkeiten in Sachen Einsicht zu nehmen, und nach Umständen die Frevler mit Geigen- oder Stock-Strafe, mit Arreste bei Wasser uud Brod, ja selbst mit Einsperrung in das Arbeitshaus auf mehrere Monate zu belegen.

Wenn aber der Dienstherr gegen seinen Ehehalten sich nicht beträgt, wie er soll, ihm den verdienten Lohn vorenthält, ungesunde oder ungenießbare Kost vorsetzet, ihn zur Arbeit an gebothenen Feiertagen zwingt, und so vom Gottesdienste abhält, wenn er ihm Arbeiten zumuthet, die ihm nicht zugehören, oder seine körperlichen Kräfte übersteigen, wenn er ihn mißhandelt, wohl gar prügelt, und blutrünstig schlägt, dann hat ebenfalls die Obrigkeit dem Domestiken gerechte Hilfe zu gewähren, demselben zu den Seinigen zu verhelfen, und den Dienstesherrn zum Schaden-Ersatze anzuhalten, am Gelde, oder sonst mit Haften, so andere Strafen gebührend zu büssen, auch nach

Umständen den Domestiken der fernern Dienstesleistung freizusprechen *). (I. §. 1. XIII. §. 1. u. 10.)

§. 11.

Die männlichen Domestiken sollen, gesöndert von den weiblichen, in eigenen verschlossenen Zimmern oder Kammern schlafen; auch soll nächtlicher Weile der Dienstesherr sein Haus zuschließen. (III. §. 2.)

Erkühnen sich Ehehalten, unwissend ihrer Dienstesherrn, nächtlicher Weile das Haus zu verlassen, oder über Nacht ausserhalb desselben sich, wo immer, aufzuhalten, lassen die Mägde ihre Liebhaber an die Fenster ihrer Kammer kommen, wohl gar bei ihnen einsteigen, (III. §. 2. IV. §. 4. u. 5. VI. §. 2. u. XI. §. 2.) sind Knechte öfters berauschet, und am andern Tage unfähig zu der ihnen obliegenden Arbeit, u. s. w., so sind dieselben (es mag der Dienstherr so was anzeigen, oder nicht, denn die Obmänner, Dorfsführer und Gerichtsdiener haben hierauf ihre Augen zu heften, und solche Unfuge und Gebrechen den Gerichten anzuzeigen) nach Verhältniß der Umstände, und der öftern Wiederholung solcher Frevel und Vergehen mit Verweisen, Arreste, zum Theil auch verschärfet mit geringer Nahrung bei Wasser und Brod, mit Geigen- oder Stockstrafe, auch endlich mit Einsperrung in ein Arbeitshaus auf ein oder mehrere Monate zu büssen **).

§. 12.

Uebertriebener Kleiderputz ist als schädlich ohnedieß strenge untersaget und verbothen, (V. §. 8.)

---

*) P. O. L. IV. T. 12. art. 5.
Mandate vom 8. Jan. 1634; 17. März 1755 §. 8 — 12; 14. März 1761 § 9 — 12; 2. Mai 1781 § 22 u. 25.

**) Mandate vom 8. Jan. 1634; 2. Mai 1781 § 23 — 28.

und eben daher haben sich auch die Domestiken in Städten und Märkten, dann auf dem platten Lande hiernach zu achten, und dieses um so mehr, als eben hierdurch übertriebene Forderungen eines höhern Lohnes, Betrüge und Veruntreuungen mitveranlaßt werden. Eben dieser Luxus, dann das Zechen und Schwelgen in Schenken, auf Tanzplätzen ꝛc. hat ähnliche Folgen, und so reicht solchen unhäuslichen, liederlichen Menschen nie ihr Jahrslohn zur Bestreitung ihrer üppigen Ausgaben hin, daher sie gezwungen sind, vorschußweise den bedungenen Lohn von ihren Herrn zu verlangen. Um nun auch hier das Uebel zu beschränken, wurde verfüget: 1) Kein Dienstesherr soll seinem Domestiken einen Vorschuß am Lohne machen, wenn er nicht zum Voraus wegen dessen guter Verwendung überzeiget und versichert ist; 2) bei Verlurst der Forderung darf kein Wirth, Bierschenk, Methschenk, Branntweiner ꝛc. einem Ehehalten mehr, dann einen Gulden borgen *).

§. 13.

Daß Ehehalten an den so genannten Bauern-Feiertagen, dann an den abgewürdigten Feiertagen sich der Arbeit nicht entziehen, hat jede Obrigkeit zu wachen und zu sorgen. Sind Ermahnungen fruchtlos, so haben Arreste, Stock- und Geigenstrafen die Uebertreter zur Arbeit anzustrengen, und wirken diese nicht, so ist einjährige Arbeitshaus-Strafe gegen solche starrsinnige, unbeugsame Menschen zu verfügen *). (I. §. 9. u. 10.)

§. 14.

Da öfters geschehen, daß Knechte und Dirnen zur Heu- und Aernde-Zeit vorzüglich widerspänstig,

---

*) Mandat vom 2. Mai 1781 §. 29 — 31.

**) Mandate vom 12. Aug. 1768 §. 14.; 2. Mai 1781 §. 34.

unfolgsam und eigensinnig sich betragen, um von ihren Dienstherrn eine Lohnsverbesserung, oder sonst ein Emolument von denselben im größten Drange zu erpressen, da sie, wenn nicht willfahret worden, zu dieser Zeit den Dienst verlassen, in der ganzen Gegend umher unsichtbar werden, und in entfernten Orten während der Heu- und Aerndezeit um Taglohn arbeiten, so wurde den Obrigkeiten befohlen, solchem Unfuge mit allem Nachdrucke zu begegnen, und eingebohrnen ledigen Knechten und Mägden, wenn nicht Beweggründe vom Gewichte dagegen vorhanden sind, auf keinem Falle zu diesen Zeiten im Taglohne zu arbeiten, zu gestatten *).

§. 15.

Um dem Mangel an Ehehalten vorzubeugen, haben landesherrliche und städtische Beamten darauf zu dringen, daß Aeltern, welche mehrere erwachsene Kinder zu Hause haben, dieselben in ordentliche Dienste schicken, und nicht müssig umher gehen, wohl gar betteln lassen. Frommen Erinnerungen der Beamten bei solchen Aeltern nicht, oder wünschen das die Aeltern selbst, und wollen sich allein die Kinder zum Dienen nicht bequemen, so haben sie mit erforderlicher, zweckmässiger Amtsgewalt dagegen einzuschreiten, und die Kinder gleich Müssiggängern zu behandeln und zu bestrafen **). (XI. §. 2. u. XII. §. 1, 6 u. 9.) Eben so wurde verordnet, daß Handwerks-Gesellen, welche aus Baiern in die Fremde gehen, oder ledige Dienst-, Haus- und Viehe-Mägde, dann Diener und Bauernknechte nicht nach unkatholischen Oertern wandern dürfen, und daß, wenn einige derselben sich

---

*) Mandat vom 8. Jan. 1634; 2. Mai 1781 §. 37.

**) P. P. L. IV. T. 11. art. 1. et 3.
Mandate vom 17. März 1755 §. 7; 14. März 1761 §. 8; 2. Mai 1781 §. 38.

dahin begeben müssen, sie sich beim Fortgehen und bei ihrer Zurückkunft bei den aufgestellten churbaierischen Komissarien melden sollen, wo ihre Namen und Nationale in eigene Bücher eingetragen, und sie ermahnt werden sollen, der katholischen Kirche treu zu bleiben, und ihren Glauben nicht zu verlassen *).

§. 16.

Alle zwischen Dienstesherren oder Frauen und derselben Domestiken männlich und weiblichen Geschlechtes entstandenen Irrungen und Zwiste sind von den betreffenden Obrigkeiten auf dem kürzesten Wege (in via summarissima) und ohne Taxen-Forderung zu verhandeln, zu beschwichtigen und entscheiden.

Ein Appellationszug hat bei solchen Händeln an die obere Landes-Regierung im Rentamte München, und in den übrigen Rentämtern an die daselbst bestehenden Regierungen nur dann statt, wenn durch die polizeiliche Verfügung oder die Erkenntniß der ersten Instanz ein oder der andere Theil einen bedeutenden Nachtheil oder großen Schaden erfahren, oder eine auffallende Partheilichkeit des polizeilichen Amtes sich darstellen würde, oder wenn gegen die bestehende Ordnung und den deutlichen Inhalt der Gesetze gesprochen worden wäre. Aber ein oder das andere Gebrechen dieser Art muß in der Appellations-Beschwerde zu Genüge bescheinigt seyn.

Geldstrafen, welche bei dieser Gelegenheit, und sonst in Streitigkeiten mit Ehehalten verfüget und eingebracht werden, sind dergestalt zu vertheilen, daß den einen Theil die verhandelnde Obrigkeit, den zweiten der Aufbringer oder Anzeiger, und den dritten gleichen Theil der Lokal-Armenfond erhalte **).

*) Mandate vom 12. Okt. 1607 u. 22. Sept. 1738.

**) P. O. L. IV. T. 12. art. 2.
Mandat vom 2. Mai 1781 §. 43 u. 44.

§. 17.

Da allgemein im Lande Baiern die Klage geworden, daß Taglöhner und Taglöhnerinnen ihren Sold höher zu treiben sich bestreben, und eher in Unthätigkeit und im Müssiggange ihr Leben dahin bringen, und die Zeit vertändeln, als um einen billigen Lohn ihren Broderwerb durch Arbeit zu verdienen *), da sie mit einem Tageslohn von 20 bis 24 Kreutzer nicht mehr zufrieden, schon 30 und noch mehr Kreutzer fodern, ja selbst hierzu Kost und Trunk überdieß noch haben wollen, so hat die baierische Regierung beschlossen, wie folgt: in der Haupt- und Residenzstadt München ist von Georgens Ziel bis Michaeli der Taglohn auf 18 Kreutzer, und von Michaeli bis Georgi auf 15 Kreutzer festgesetzet, in den übrigen Städten, Märkten und Dörfern oder Einöden Baierns ist derselbe in der angegebenen Sommer-Zeit uuf 15, und im Winter auf 12 Kreutzer bestimmt.

Derjenige, der einem Taglöhner oder einer Taglöhnerin mehr bezahlet, als hier festgesetzet worden, hat 10 Reichsthaler Strafe zu erlegen **).

Begehrt ein Taglöhner oder eine Taglöhnerin mehr, als der eben ausgesprochene Taglohn beträgt, und verläßt die Arbeit, oder läßt sich wohl gar nicht hierzu gebrauchen, so ist ein solcher Mann, oder ein solches Weib mit achttägigen Arrest abwechselnd bei Wasser und Brod zu büssen, auch nach Umständen, wenn sie solch' eine Forderung zum zweiten Male

---

*) Schon die Reformation guter Polizei, in Augsburg i. J. 1530 errichtet, gebietet den deutschen Reichsständen, übermässige Forderung der um das Tagslohn arbeitenden Individuen zu steuern, und dem dießfalls sich ergebenden Unfuge in ihren Staaten abzuhelfen. Ein gleiches Geboth enthält der Rs. Abschied zu Augsburg v. J. 1551.

**) v. Westenrieder's Beitr. B. IX. S. 314.

wagen, die angeführte Strafe mit 8 bis 12 Karbatsch-Streichen zu verschärfen.

Ist endlich auch diese Züchtigung von keinem gedeihlichen Erfolge, so sind solche ungehorsame Taglöhnersleute gleich arbeitslosen, und auf dem Bettel herum ziehenden Gesindel zu behandeln und zu bestrafen *). (XII. §. 6. u. 9.)

§. 18.

Jeder Taglöhner, oder sonst gedingter Arbeiter hat im Sommer vom Georgstage angefangen bis Michaeli von Morgens frühe um 4 Uhr bis Abends 7 Uhr, im Winter aber, d. i. von Michaeli bis St. Georgs-Feste von 5 Uhr Morgens bis Abends 6 Uhr die ihm übertragene Arbeit zu besorgen, unter welcher Arbeitszeit drei Ruhepunkte, nämlich Morgens um 7 Uhr eine halbe Stunde zum Frühebrod, Mittags 11 Uhr zum Essen eine Stunde, und Abends 4 Uhr eine halbe Stunde zum Abendbrod gegönnet sind.

Jedermann, der solch' einen Arbeiter dingt, ist übrigens freigestellt, den Taglohn mit Kost und Trunk, oder ganz am Gelde, ohne Kost und Trunk, demselben zu reichen.

Ist solch' ein gedungener Arbeiter unfleißig, besorgt er die Arbeit nicht, wie er soll, und der Herr haben will, ist er gar untreu, oder verdirbt mehr, als er gut machet, so hat auf Beschwerde des Herrn die Obrigkeit denselben zur Ordnung und Fleiß

---

*) P. O. L. IV. Tit. 13. art. 1. et 9.

Mandat vom 17. Sept. 1762.

Tagwerker-Ordnung der Stadt München v. J. 1656.

anzustrengen und zu strafen; verläßt der Arbeiter aber gar den Herrn, und sezet so denselben in Verlegenheit und Schaden, so hat ihn die Obrigkeit auf eingetretene Beschwerde zur Vollführung derselben mit Ernste anzuhalten, ihn wohl gar in Banden durch den Gerichtsdiener zur Arbeit führen zu lassen, und bei wiederholtem Frevel auf ein halbes Jahr in das Arbeitshaus abzugeben *).

---

*) P. O. L. IV. T. 13. art. 2, 3, 4, 5, 8 et 9.
Mandate vom 27. Julius 1770; 10. April 1772; 4. Dez. 1776; 18. Dez. 1799.

Beilagen.

I.

Clemens der XIV.

Unsern Gruß und apostolischen Segen zuvor: Ehrwürdiger Bruder! Nichts scheinet der väterlichen Liebe, mit welcher Wir alle Christgläubige in dem Herrn umfassen, angemessener zu seyn, als daß Wir auch auf ihre zeitlichen Vortheile, welche sie zu Erlangung der geistlichen Güter geneigter und fertiger machen können, unser Augenmerk richten. Denn beide sollen also vereiniget, und bestellet seyn, daß keines dem andern hinderlich falle, sondern mittels einer wechselweisen Mäßigung sich allmöglichen Vorschub geben. Derohalben ob sich schon die Obsorge unsers apostolischen Amtes vorzüglich auf den Gottesdienst, und das Heil der Seelen erstrecket, so erkennen Wir doch, daß durch die Aufmerksamkeit auf die zeitlichen Umstände nicht nur allein die Hindernissen, wenn derer etwann einige vorhanden sind, gehoben, sondern auch zu solchem Entzwecke noch mehr Hilfsmittel hiedurch verschaffet werden können.

Dieser Ursachen halber sind Wir nun sehr geneigt dem Anlangen in Christo geliebtesten Sohns Maximilian Joseph Herzogs in Baiern, und des heiligen römischen Reichs Churfürsten zu willfahren, als welcher, um den wahrgenommenen Mißbräuchen, und grossen Ungebührlichkeiten, welche die Menge der Feyertäge in seinen Landen veranlasset, und nach sich gezogen hat, ernstlich vorzubiegen, nach der ihm angebohrnen Frömmigkeit gegen Gott, und Besorgniß für das Heil seiner Unterthanen Uns eifrigst ersuchet, daß Wir aus unserer Vollmacht diese seine christlichen Unterthanen von dem Gebothe, ein- und andere Feyertage zu heiligen gänzlich lossprechen, und sodann weiters ihnen erlauben möchten, daß sie an diesen Tagen ihren zeitlichen Handel, und Wandel treiben, auch alle andere knechtlichen Arbeiten frey, und ungehindert verrichten dörften.

Da wir also diesem seinem Verlangen, in so weit es die von Gott Uns verliehene Gewalt zuläßt, zu willfahren, und um theils die Noth in etwas abzuhelfen, theils das Gewissen

der Glaubigen sicher zu stellen, erforderlich zu seyn erachten, so befehlen, und übergeben Wir deiner brüderlichen Sorgfalt, daß du in deinem im Baierlande liegenden Kirchensprengel dieses neue Gesatz von den Fest- oder Feyertagen, zu welchem Wir Uns mit reifer Ueberlegung, und Erwegung aller hierinnfalls einschlagenden Umstände entschlossen haben, in Kraft unserer apostolischen Gewalt offentlich erklärest, und kund machest.

Es sollen nämlich hinfüran die Fest- oder Feyertäge, als „das Osterfest, oder der Auferstehung des Herrn sammt dem „nächst darauffolgenden Montag, das Pfingstfest auch mit dem „nächst darauf folgenden Montag, hernach alle Sonntäge des „Jahrs, das Fest der Weihnachten, oder Geburt unsers Herrn „Jesu Christi, der Beschneidung, oder des neuen Jahrs, der „Erscheinung des Herrn, oder der heiligen drey Königen, der „Himmelfahrt, und des Fronleichnams Jesu Christi; dann auch „die fünf der seligsten Jungfrau Mariä geheiligten Täge, als „nämlich der Reinigung, Verkündung, Himmelfahrt, Geburt, „und Empfängniß, überhin noch die Festtäge des heiligen Jo- „sephs, des heiligen Johann des Taufers, der heiligen Apostel „Peter, und Pauls, aller Heiligen, des heiligen Erzmartyrers „Stephan, und des vornehmsten Patrons einer jedwedern Kir- „che beybehalten, und gefeyert werden."

Wenn eine Kirche zweny heilige Patronen haben sollte, so ist es nothwendig, Ehrwürdiger Bruder! daß du fleißig nachforschest, welchem aus diesen heiligen Patronen eine vorzüglichere Verehrung in jener Stadt, Markt, oder Dorfe gewidmet worden sey und sodann wirst du desselben Festtag allein für einen gebothenen Feyertag bestimmen.

In allen diesen obbemeldten Fest- oder Feyertägen also sollen die Christglaubigen nach altem Gebrauche der katholischen Kirche dem heiligen Meßopfer beyzuwohnen, von knechtlicher Arbeit sich zu enthalten, und am Vorabend derselben zuvor gebothene Fasten zu halten verbunden seyn. In den übrigen Festtägen aber erlauben Wir, daß nicht nur allein aller Handel, und Wandel getrieben, und alle knechtliche Arbeit verrichtet werden dürfe, sondern Wir sprechen auch eben diese Christglaubigen von der Schuldigkeit an den Vorabenden dieser aufgehobenen Feyertäge zu fasten (wenn nicht auf solche Tage die vierzigtägige, oder die an den vier Quatembern gebothene Fasten zugleich einfällt) wie auch von dem Gebothe an diesen Tagen die heilige Meß zu hören, gänzlich los und frey.

Da Wir aber der Sicherheit des Gewissens der Glaubigen vorsehen, und der Bedürftigkeit derjenigen, die das Brod in Schweiße ihres Angesichts essen, bevorkommen, so gedenken wir doch keineswegs die Verehrung der Heiligen, und die heilsame Bußfertigkeit der Christglaubigen zu vermindern; derohalben befehlen Wir, daß der den Heiligen bisher gewidmete Gottesdienst, und Messen sowohl in den aufgehobenen Feyertägen, als auch an ihren Vorabenden beybehalten, und wie zuvor in jeder Kirche abgehalten werden sollen.

Die heilige Fasten aber, welche an den Vorabenden dieser Feyertage zuvor gehalten worden, übertragen Wir auf alle Mittwoche, und Freytäge der heiligen Adventzeit: wollen auch, und gebiethen hiemit ausdrücklich, daß diese Fasten an den benannten Tagen gehalten werde. Damit aber nicht allein die Geistlichen und bemittelten Leute des weltlichen Standes, welche auch an Werktägen dem heiligen Meßopfer, und dem Gottesdienste (so wie wir von Herzen wünschen) beywohnen können, sondern auch diejenigen, welche mit der Feldarbeit beschäftiget, die Kirche nur an den Feyertagen, besuchen, die Gedächtniß jener heiligen Apostel, und Martyrer, derer Feyerlichkeit wir erst aufgehoben, begehen, und verehren mögen, so wollen, und gebiethen Wir, daß den neun- und zwanzigsten Brachmonats nebst der vorzüglichen Festbegängniß der heiligen Peter, und Pauls, auch der übrigen Apostel: und den sechs- und zwanzigsten Christmonats neben dem Hauptfeste des heiligen Stephans, auch der übrigen heiligen Martyrer Gedächtniß feyerlich begangen werde. Dessentwegen soll den neun- und zwanzigsten Brachmonats in den Kirchen- und andern Kalender das Fest also eingetragen werden: der heiligen Peter, und Pauls, und aller Apostel Gedächtniß, auch in den geistlichen Tagzeiten sowohl, als in der heiligen Meß soll an diesem Tage die Gedächtniß aller heiligen Apostel insgemein genommen, und beygesetzt werden. Den sechs- und zwanzigsten Christmonats aber soll das Fest also angemerket werden: des heiligen Stephan Erzmartyrers, und aller heiligen Martyrer Gedächtniß, und in den geistlichen Tagzeiten sowohl, als in der heiligen Meß soll gleichfalls die Gedächtniß aller heiligen Martyrer insgemein beygesetzet werden.

Dieses alles Ehrwürdiger Bruder haben Wir nicht minder in der Absicht auf den geistlichen, als zeitlichen Nutzen dieser Völker festzusetzen erachtet, wobey Wir auf deine Sorgfalt, und oberhirtliche Wachsamkeit vertrauen, daß du alle deine Emsigkeit, und Fleiß dahin verwenden werdest, damit nichts von dem

Gott gebührenden Dienste hiedurch verminderet werde, sondern daß, wie kleiner die Zahl der Feyertage geworden, um so viel mehr der Eifer zur Frömmigkeit, und Andacht in den Herzen der Glaubigen zunehme.

Daher wünschen Wir nichts mehrers, und ermahnen dich in dem Herrn, daß du alle deiner Sorgfalt anvertrauten Christglaubigen fleißig in dem unterweisen, und belehren lassest, was zu einer würdigen, und rechtmäßigen Haltung, und Heiligung der den Heiligen gewidmeten Feyertage gehöre, mit was für einen Geist der Demuth sie dem allerheiligsten Altarsopfer, mit was sie für einen Fleiß, und zahlreicher Gegenwart sie dem Gottesdienste, den Predigten, und Christenlehren beywohnen sollen, und damit an solchen gebothenen Feyertagen die Herzen der Christglaubigen nicht mit Volltrunkenheit, üppiger Eitelkeit, und weltlicher Gedanken beschwäret werden, so wirst du alle deine Mühe dahin zu verwenden haben, damit alle weltliche Eitelkeiten, Gauglerspiele, und Alles, was der wahren Andacht hinderlich seyn könnte, von öffentlichen Orten entfernet werden; hingegen aber soll an solchen Tagen all dasjenige offen, und vor Augen stehen, auch zu Genügen vorhanden seyn, was immer zur Unterhaltung der Andacht, und Frömmigkeit am meisten dienen, und beytragen kann. Und da Wir alles dieses Uns von deiner bekannten oberhirtlichen Sorgfalt versprechen, so ertheilen Wir gern zum Pfande der päbstlichen Liebe dir, Ehrwürdiger Bruder! und dem deiner Obsorge anvertrauten Volke unsern apostolischen Segen. Gegeben Rom zu St. Maria Major unter dem Fischerring den sechszehnden May 1772 im dritten Jahre unsers Pabstthums.

(L. S.) Benedictus Stay.

Dieses apostolische Breve ist ergangen

an

den Erzbischof zu Salzburg, und an die Bischöfe zu Freysing, Passau, Regenspurg, Augspurg, Eichstädt, Bamberg, Chiemsee, und (mut. mutand.) an den Cardinal und Bischof zu Costanz.

II.

Von Gottes Gnaden
Wir Clemens Wenceslaus
Bischof zu Freysing und Regenspurg, dann Coadjutor des Bistums Augspurg, Königl. Prinz in Pohlen und Lithauen, Herzog in Sachsen, Jülich, Cleve, Bergen, Engern und Westphaln, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch der Ober- und Niedern-Laußnitz, des Heil. Römischen Reichs Fürst, gefürsteter Graf zu der Markt, Ravensperg, Barby, und Hanau, Freyherr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Entbiethen all- und jeden Aebbten, Pröbsten, Dechanten, Prioren, Quardianen, Cammeren, Pfarreren, Vicarien, Curaten, und gesammten Seelsorgeren des Bistums Freysing Unsere Gnad und Gruß zuvor. Es giebt die bedaurliche Erfahrung, daß einige Jahr hero verschiedene teutsche Bücher, und Abhandlungen ohne Approbation und Beysetzung des wahren, und eigentlichen Namens des Herausgebers in offentlichen Druck erschienen, in welchen die wahre Grundsätze der Christ-Catholischen Kirchen auf ein arglistige Weis angefochten, und andere verkehrte Principia unterschoben, dann diese letztere durch zierliche Ausdrücke herausgehoben, und angenehm gemacht, auch sogar aus denen Kirchen-Geschichten, und anderen Urkunden, um die gemein- und unstudierte Leuthe damit zu blenden, und auf Irrwege zu leithen, hergenohmen, und erwiesen werden wollen. Da Uns nun weithers mißfälligst zu-vernehmen gewesen, daß derley gefährliche Bücher auch in diesem Unseren durch sonderbaren Beystand GOttes jederzeit rein gebliebenen Bistum Freysing aufgekauft, und gelesen werden, Wir aber die Lesung solcher Bücher, als eine Religion- und Seelen-verderbliche Sach, von aufhabend-Bischöflichen Amts-wegen nicht gedulten können, noch werden, als ergehet an Eingangs erwehnte Aebbte, Pröbste, und sammentliche Seelsorger Unser geschärfte Befehl hiemit, daß sie das Volk von Einkauff, und Lesung derley Bücher abwarnen, selben die hierauf geschlagene geistliche Straffen, wie auch daß solche Bücher, und Abhandlungen ohne schwere Sünd nicht gelesen werden können, nachdrucksamust vortragen, auch, wo sie derley teutsche Bücher finden werden, selbe abforderen, und anbey ein wachsames Aug darauf halten sollen, daß in Zukunft solche Bücher weder von in-noch ausländischen Buchträgeren zum offentlich-oder heimlichen Verkauff gebracht werden mögen. Und zumahlen in übrigen erst jüngsthin eine teutsche Abhandlung ohne Approbation, und Benennung des wahren Authoris unter der Ueberschrift: „Veremunds von

„Lochstein *) Gründe sowohl für, als wider die geistliche Immuni-
„tät in zeitlichen Dingen herausgegeben, und mit Anmerkungen
„begleitet von J. L. W. Straßburg 1766." zum Vorschein gekommen, in welcher ehrenrühriſche, verleumderisch-spöttische, wider die Catholische Principia anstößige Ausdruckungen enthalten, ja sogar denen höchsten Häuptern, und Fürstlichen Persohnen, dann denen allgemeinen Kirchen-Versammlungen nicht geschonnet, auch geflissener Weis dahin getrachtet wird, daß die geistliche und weltliche Mächte mittlerzeit abermahl in ein leidige Collision verfallen mögten, als ist weiters Unser ernstlicher Will, und befehlen es auch hiemit geschärft, daß bemelte Abhandlung von niemand in Unserem Bistum Freysing gelesen, sondern als ein obbesagter-massen wider die wahre Grundsätz der Kirchen anstößiges, dem Ansehen der Päbsten, und allgemeinen Kirchen-Versammlungen, geistlich- und weltlicher Fürsten nachtheilig- und sonsten in mehrere Weeg gefährliches Werk angesehen, gehalten, und verworffen werden solle. Geben in Unser Bischöflichen Residenz-Stadt Freysing den 13. August 1766.

Ex Commissione Reverendissimi ac
Sereniss. DD. etc. etc. speciali.

(L. S.)

Erdmanus Indobler SS. Theol.
Doctor, Consiliarius Eccles.
Secret. ac Notar.

III.

Von Gottes Gnaden
Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayrn, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß, und Churfürst, Land-Graf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Entbieten männiglich unseren Gruß und Gnad bevor: Nicht ohne unseren und jedermänniglich sonderbarer Befremdung ist erst vor einigen Tägen ein fürstl. Freysingisches Ordinariats-Patent in öffentlichen Druck erschienen, vermög dessen unter anderen schädlichen Büchern überhaupt auch der so betitulte Veremund von Lochstein, als ein wider die wahre Grundsätz der Kirchen anstößiges, dem Ansehen der Päbsten und allgemeinen Kirchenversammlungen, geistlich- und weltlichen Fürsten nachtheilig, auch sonst in mehr Weeg gefährliches Werk angese-

*) Pet. v. Osterwald soll dessen Verfasser seyn.

hen, und deßwegen in dem ganzen Bisthum Freysing verboten und verworfen seyn solle.

Wir seynd selbst gar weit davon entfernt, daß wir schäd-lich-und gefährlichen Büchern, zumal jenen, welche mit den wahren Grundsätzen der Catholischen Religion nicht bestehen können, Schutz und Protection angedeihen lassen sollten. Wir verabscheuen solche vielmehr äusserist, und richten unser wachsames Aug stäts dahin, daß unsere Lande, wie es bishero gewesen seynd, also auch in Zukunft noch immer davon rein bleiben mögen, dahero wir obbemeldten Tractat keinen Augenblick darinn geduldet haben wurden, sofern wir jene häßliche Eigenschaften daran befunden hätten, welche man demselben in obigem Patent beylegen will. Es legt aber der unpartheyische Augenschein jedermänniglich das offenbare Wiederspiel und so viel zu Tag, daß hierinn keine Glaubens- und Religions-Sachen, sondern nur Landesherrliche Gerechtsame und Befugnissen, welche bereits bey den meisten Catholischen Staaten in kündiger Uebung seynd, mithin keine andere als zeitlich- und solche Dinge abgehandlet werden, worüber die Censur in unseren Landen niemand als uns selbst von Landsherrschaft wegen gebühren kann.

Gleichwie wir demnach obiges Verbott anderst nicht, als für einen offenbaren Eingrif in unseren Landshoheitsrechte ansehen können, so declarieren wir solches hiermit für null und nichtig. Gebieten anbey all unseren untergebenen Obrigkeiten, daß sie nicht nur die allschon affigirte Exemplarien allenthalben herunter nehmen, sondern auch die weitere Affixion oder Divulgation weder geistlich- noch weltlichen Personen, und zwar jenen bey Vermeidung der temporal Sperr, diesen aber bey willkührlicher Straf nicht gestatten sollen. Wir versehen uns nicht weniger zu der gesamten Geistlichkeit unserer Churlande, daß sie von dieser Sach zu predigen um so gewiser unterlassen werde, als dergleichen Materien, welche weder Dogmata Fidei, noch Disciplinam morum betreffen, ohnehin niemal auf die Canzel gehören, wohingegen denselben, wann sie anderst gegen erwähnten Tractat standhafte Einwendungen zu machen vermeint, darwider zu schreiben unverwehrt bleibt, sofern solches nur in bescheidenen Terminis und mit Beobachtung des für Jura territorialia gebührenden Respects geschiehet. Im übrigen solle sowohl in den Städten und Märkten als auf dem Land mit Publicier-Affigier- und Vertheilung gegenwärtigen Patents eher nicht, als bis solche auch mit dem gegentheiligen Patent würklich geschehen ist, verfahren, sohin mit dem ersteren

die nemliche Art, Weis und Mas, wie mit dem letzteren hierinn durchaus beobachtet werden. Gegeben in unserer Residenz-Stadt München, den 29. Augusti, 1766.

Ex Commissione Serenissimi Dni Dni Ducis, et Electoris speciali.

(L. S.)

Franz Michael von Solatii, Churfürstl. geheimer Secretarius.

IV.

Von Gottes Gnaden
Wir Maximilian Joseph,
in Ober- und Nieder-Bajern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Entbieten männiglich Unserer Unterthanen Unsern Gruß und Gnade zuvor.

Nachdem Wir mißfälligst vernommen, daß in unsern Landen nachgesetzte erst vor Kurzen herausgekommene Schriften öffentlich debitiret, und verkauft werden, worinnen irrige und grundfalsche Maximen, in Betreff der Gränzen beyderseitiger Mächte (der geistlichen nämlich und der weltlichen) aufgestellet, die Rechte der weltlichen Staaten auf eine verwägene Art angetastet, und verächtlich behandelt, die Autorität der geistlichen Macht hingegen, und das Regiment der Kirche mit einem politischen confundiret, und dadurch ihr geheiligtes Ansehen indirecte herab, und den Calumnien ihrer Feinde ausgesetzt wird, und dieses zwar benanntlich in folgenden Büchern und Schriften:

„Figmentum Jurium status politici in Res ac Personas status Ecclesiastici 4. Amstelodami 1764.

Verschiedene Fragen über Veremunds von Lochstein Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen. Von einem Mitgliede der Churbaj. Akademie in München. Straßburg 4. 1769.

Eben desselben neu versprochene Fragen an Veremund von Lochstein, und seine Lobredner, von der geistl. Freyheit in ihrer wesentlichen Gestalt. Straßburg 4. 1767.

Robert Bellarmins, der heil. röm. Kirche Kardinals Abhandlung von der Macht des Pabstes in zeitlichen Dingen. München 4. 1768.

Eben desselben Abhandlung von der Macht des Pabstes in zeitlichen Dingen, oder Vertheidigung seines ersten Werkes wider Wilhelm Barclaium. München 1768.

P. Busenbaum S. J. medulla Theologiae moralis in allen Sprachen, Formaten und Editionen. Deßgleichen sein Commentator P. la Croix.

Anmerkungen des Landpfarrers zu S. A. im Deutschlande über des Hrn. Veremund von Lochstein im Jahr 1766. herausgegebene Gründe für und wider die geistl. Immunität in zeitlichen Dingen ꝛc. Freyburg 4. 1768.

P. Anselm Molitors ꝛc. Theologische Abhandlung von der gesetzgebenden, zwingenden, und erklärenden Macht der Kirche. Aus der lateinischen in die deutsche Sprache übersetzt ꝛc. Freising 4. 1768. Eben diese Schrift im lateinischen.

Spanisch-Jesuitische Anekdoten."

Wie Wir nun in Kraft unserer landesfürstl. Macht und Schirmgerechtigkeit über die Kirchen unserer Lande Uns verbunden erachten, alles, soviel an Uns ist, aus dem Wege zu raumen, was die Ruhe des Staates sowohl als der Kirche einigermaßen stören kann.; So verbiethen Wir hiermit allen und jeden unsern Buchhändlern, Krämern, und Kräxenträgern, und sonst Jedermänniglich, obernannte Bücher und Schriften in unsern Landen zu verkaufen, und zwar bey Strafe der Confiscation, und 50. Reichsthaler für jedes verkaufte Exemplar (wovon ein drittel dem Aufbringer, mit Verschweigung seines Namens, ein drittel der Obrigkeit, welche die Confiscation vornimmt, und ein drittel unsern Fisco zufallen soll)

Wir verbiethen hiernächst allen und jeden unsern Unterthanen, geistlichen und weltlichen, was Standes und Würde sie imer seyn mögen, daß sie vorbenannte Bücher und Schriften, keineswegs kaufen, bey sich behalten, noch viel weniger lesen sollen. So lieb ihnen ist, unsere Churfürstl. höchste Ungnade, und andere empfindliche Strafen zu vermeyden. Gegeben in unserer Churfürstl. Residenzstadt München den 1. August, 1769.

Ex Commissione Serenissimi Dni Dni
Ducis, et Electoris speciali.

(L. S.)

Joseph Antoni Herrnböck, Churfl.
Hofrathssekretär.

V.

Von Gottes Gnaden
Wir Maximilian Joseph,
In Ober- und Nidern Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß, und Chur-Fürst, Land-Graf zu Leuchtenberg rc. rc.

Entbieten allen, und jeden, was Stands, Würde, und Condition dieselben immer seyn mögen, Unser Gnad, und Gruß zuvor, und geben denenselben hiemit Gnädigst zu vernehmen, was gestalten Uns zu mehrmalen verschidene Beschwerde vorgekommen, was grossen Schaden und Ungemach öffters diejenige erfahren müssen, welche in gähling-vorfallender Nothdürfftigkeit einiges Geld gegen den darvor hergegebenen Versatz auszuborgen bemüssiget worden; indeme sie nicht nur, in Austreibung derley Anlehens mehrfältige Difficultäten, ausserordentliche Unkösten, und übermäßiges Interesse zu bestreiten, sondern auch zu Wieder-Zurückerhaltung der Versätz weitschichtig- und kostbare Proceß anzustellen, und noch darüberhin, öfftern Verlurst an dem Versatz selbsten auszustehen gehabt; Gleichwie nun, zu dessen Abhelffung, wie überhaupt zu Guten, und Sicherheit des Publici, sonderlich derjenigen, welche auf einige und geschwinde Zeit, gegen Versatz, und Pfand einiges baaren Geld-Anlehens bedürfftig seynd, in denen meisten ansehnlichen Haupt- und Handels-Städten privilegirte Pfand-Häuser mit allgemeinen Nutzen errichtet worden; Und nun Unser Gnädigst geliebsten Frauen Mutter, Kayserl. Majestät Cammerdiener, Sebastian Hueber, gehorsamst vorgestellet, wasmassen er nicht nur allein, ein dergleichen Pfand- und Versatz-Hauß mit Unserer Gnädigsten Verwilligung, in Unserer allhiesigen Haupt- und Residenz-Stadt München zu errichten gesinnet wäre, sondern auch Uns hierüber um Ertheilung der hierzu erforderlichen Chur- und Lands-Fürstlichen Höchsten Manutenenz, und Privilegii, unter dem Namen Unseres Gnädigst-privilegierten Pfand- und Leyhauß, unterthänigst gebetten; So haben Wir diesen von mehrermelten Kayserl. Cammerdiener Sebastian Hueber, zu Liebe des Nächsten, auch zu Trost der Armen, und Bedürfftigen gereichenden, und zu Guten des Publici gemeinten Vorschlag Uns Gnädigst gefallen lassen, sofort in diesen Vorschlag, nach der von ihme bereits, zu derley Wercks, und Sicherheits-Stellung des Publici, geleistetet hinreichender Caution, dergestalten in Churfürstl. Gnaden gewilliget, daß solches Versatz-Ambt in Unserer Churfürstl. Haupt- und Residenz-Stadt München, von ihme Hueber, ohnverlängt eingeführt,

und dieses Versatz-Ambt mit nachfolgender Ordnung zum Stand gebracht seyn solle, woruach sich sowohl der Pfand-Haus-Innhaber, und hiemit dieses Gnädigst-privilegierte Versatz-Amt selbsten, als ein jeder in particulari, so hierbey gegen Versatz Geld eutlehnet, schuldigist zu achten hat, als nemlichen und

Erstlichen, wann jemand auf ein Pfand Geld zu entlehnen verlanget, so hat sich derseibe bey dem Ambt deßtwillen anzumelden, allwo nachgehends das allda überbringende Pfand ordentlich geschätzt, und beschriben, nichtminder in die eben der Ursachen haltende Amts-Bücher mit dem gesetzten Werth, und sonstiger Beschaffenheit, auch was, und wie viel, und zwar welchen Tag darauf gelyhen worden, mit genauen Fleiß eingetragen, sodann in geheime Verwahr genommen, und das Darlehen, nebst einem eigeuds verfertigt- und numerierten Amts-Zeddl, oder Recognition dem Pfandgeber zu seiner Sicherheit behändiget werden muß, damit, wann ein solcher das versetzte Pfand wiederummen auslösen will, ihme gegen Zurück-Empfang dieses Ambts-Zeddl, und Bezahlung des vorgelyhenen Gelds in Capitali, und Interesse sein Pfand ausgefolgt werden möge. Auf daß aber

Andertens, ein jeder wisse, wie viel er Interesse zu bezahlen, als dienet hiemit dem Publico zur Nachricht, daß alle auf Versätz, oder Pfänder, in wem diese immer bestehen, hinauslehende Capitalien, ab einem jeden Gulden all-wochentlich mit einem Häller (doch daß alsdann, weder Schätz-noch ein Schreib-Geld, noch einige Trünkgelder, oder andere derley Erfordernussen weder bey Empfangung des Pfands, noch auch dessen Ausfolglassuug, jemahls erforderet, oder gestattet, sondern alle auf die Schätz-Leuth, uud übrige sammentliche bey diesem Werck benöthigte Personen erlauffende Unkösten, von dem Pfand-Haus-Innhaber allein bestritten werden müssen) zu verzinnsen seyen, mit dem gemessenen Anhaug, daß jener Pfandgeber. welcher unter dem Monat seinen Versatz auslesen will, gehalten, und schuldig seyn solle, für dasselbige gantze Monat, das betreffende Interesse dem Versatz-Ambt, una cum Capitali baar abzustatten, wo hingegen er Hueber, wegen solchen Pfand-Hauses, und hiebey passierenden obbemeldten Interessen ein gewisses Quantum zu reichen hat, welches Wir zu mehrer Unterhaltung armer Soldaten-Kinder verwenden zu lassen, Chur-mildest resolviert haben; Wie dann

Drittens zu wissen ist, daß man weder auf unbewegliche Güter, und noch viel minder auf Schuld-Verschreibungen, wohl aber auf alle Unsere Churfürstl. lauffende, sowohl Monatliche, als Quatemberliche Besoldungs-Scheine, welche allwegen bey Unsern Churfürstl. Zahl-Aemtern, der Sicherheits-willen, als versetzte Schein vormercken zu lassen seynd, und übrigens, auf alle bewegliche Versätz leyhen: und Geld vorschiessen, jedoch kein Pfand um weniger, als um einen Gulden, und kein Pfand um mehrer als um zwey hundert Gulden, bis gleichwohlen das Ambt seiner Zeit zu verhoffend-stärckeren Kräfften kommet, annehmen werde, im Fall aber einer bey dem offtersagten Versatz-Ambt, einiges Kapital verzinßlich anlegen wolte, derjenige, und alle deßgleichen, wann solche auch schon Fremde oder Ausländer wären, hätten sich aus Unsern Churfürstl. höchsten Gnaden versichert zu halten, daß niemand befugt seyn solte von solchen Capitalien die geringste Steuer, unter was Namen es immer seyn möchte, zu forderen, von obbemeldten beweglichen Pfänderen werden jedoch

Viertens alle Kirchen-Sachen dergestalten ausgenommen, daß hierauf ausser beybringend-genugsamer Legitimation, von dem Pfarrer, Geistlichen Obrigkeit, oder von Unserm Geistlichen Rath selbsten, absolute nichts gelyhen, ingleichem auch auf das, mit Herrschaftlichen Wappen verzeichnete Silber, oder Gold, ohne hinlänglichen Beweiß, oder Beybringung eines verificirlichen Attestati, von Unserm Churfürstl. Hof-Rath, oder Regierungen, daß selbes mit einem onere fideicommissi, nicht afficieret seye, eben so wenig der mindeste Vorschuß gemacht, diejenige Sachen aber in genere, die zu Unsern Churfürstl. Höchsten Herrns-Diensten gewidmet, gar niemahlen in Versatz übernommen werden sollen; Weiters und zumahlen

Fünfftens, einem jeden Eigenthumer daranliget, daß er um sein Pfand sicher stehe, als würdet zu solchem Ende das Ambt für alle dahin versetzte Pfänder, Bürg, und Zahler seyn, wovon doch deme eine ohne seinem und der Seinigen, oder der beym Ambt angestellten Personen Verschulden auskommender Brunst-Schaden entlediget, wie auch, da durch gewaltthätigen Einbruch sich ein Schaden ergebete. Wann hingegen

Sechstens so jemand sein Amts-Zeddl, gähling zu Verlurst gienge, oder gar entfremdet wurde, so must ein solcher diesen Zufall bey erster Vermerckung sogleich dem Ambt, mit seinem eigenthümlichen Numero anzeigen lassen, damit, wann derley Zeddl wiederum zum Vorschein käme, derselbe alsdann inbehal-

ten, und der Eigenthumer seines Pfands versichert werden könte, in Unterbleihung dessen aber, hätte der Damnificatus, da er sich hierüber nicht zeitlich genug angemeldet, so fort ein dritter auf die extradirte Amts-Zeddl, das Pfand erhalten haben wurde, wegen seines Versehens, oder Nachlässigkeit, ihme seines erlittenen Scharens halber, die Schuld selbsten zu geben, mit dem Anhang, daß keiner, der da Geld auf Pfand entlehnen will, seinen wahren Namen, oder Stand ansagen därffe, sondern ein fingirter Namen genug seye, wie dann auch so gar allerdings frey gestellet ist, daß, um damit männiglich sich von dem Versatz-Ambt zu behelffen ungehindert suchen, und bedürfftigen Leuthen von höheren Ansehen dieserhalben kein Abscheu, anderen aber hierdurch kein Miß-Credit zugehen möge, ein jeder durch selbst-beliebig-vertraute Personen seine Versätz zum Ambt schicken, und Anlehen darauf, ohne Benambsung, oder Anzeig des Eigenthümers erheben könne, in welcher Begebenheit aber ein dergleichen versetzende Person eingeschrieben, und dieser der Ambts-Zeddl des gemachten Versatzes abgereichet werden solle, unter der ferneren Verordnung, daß dem Uberbringer des Versatz-Zeddls, dieser seye, wer er immer wolle, die nemliche Person, von welcher der Versatz geschehen, oder eine andere gegen Bezahlung des entlehneten Capitals, und Interesse, gleich vorgängig schon gemeldet, und verstanden worden ist, der in dem Zeddl ausgedruckte Versatz unweigerlich solle zuruck ausgeliferet werden, ohne daß derowegen das Ambt Red, und Antwort zu geben habe; Damit aber vor

Siebendens die Pfänder nicht verligen, noch durch immer mehr anwachsendes Interesse, so wohl zum Schaden des Ambts, als des Schuldners und Pfandgebers, sich selbst verzehren möchten, als wird nicht nur zu Nutzen des Eigenthumers, sondern auch der Ambts-Richtigkeit, und Conservations-halber, dahin vorgesehen, daß alle solche Pfänder, wann es schon auch auf eine weit kürtzere Zeit in Versatz kommen wären, erst nach einem Jahr, und sechs Wochen, und zwar von Tag des getroffenen Versatz-Accords anzurechnen, wofern immittels die Interesse nicht bezahlet, weder mit besagten Ambt auf ein neues pactiert worden, an einem gewissen Ort in der Stadt, welches nach der Hand dem Publico entwederes in denen Zeitungs-Blättern, oder sonsten auf andere Weis zur Nachricht kund gethan werden muß, durch einen hierzu aufnehmenden Ausruffer nach dreymahlig-ausgeruffener Feilbietung, in Beyseyn eines Ambts-Officianten, plus offerenti, jedoch wenigistens um die Schätzungs-Summa, gegen gleich baare Be-

zahlung offentlich verkaufft. Auf die rauche Fuetter- und Kirschners-Waaren hingegen

Achtens wegen ihrer allzu gefährlichen, und mühesamen Erhaltung zum höchsten nur sechs Wochen lang Geld gelyhen, und solche Waaren sodann gleich nach Abfluß eines viertel Jahres, von Zeit des gereichten Vorschusses, auf erst-vorbemeldte Art, dem Meistbietenden käufflich überlassen werden darff, mit dem einzigen Vorbehalt, daß, wann

Neuntens, aus dergleichen plus licitanti verkaufften Pfändern, ein mehreres gelöset worden, als der Eigenthumer vom Capital, und Interesse darauff schuldig verbliben, bey solcher Beschaffenheit der Uberschuß dem Eigenthumer gebühren, jedoch derselbe zu dessen innerhalb drey Jahren, nach dem Verlauff zu bewercken habender Erhollung verbunden: da er es aber zu bestimmter Zeit zu thun unterliesse, berührter Uberschuß an der armen Leuthen allgemeine Sammlungs- oder Almosen-Büchsen, gegen hiervon ausstellender Beschein- und Schadloßhaltung, extradiert werden solle, damit derjenige, welcher sich hierzu zu seiner Zeit legitimieren wurde, jedesmahlen das ihme gebührende wiederumen erheben könne, für das

Zehendens, und in betrachtsame ansonst das Versatz-Ambt gewaltig angesetzt, und in Schaden geführt werden könnte, so wollen Wir hiermit verordnet, und Gnädigist eingewilliget haben, daß, in dem Fall einige Fidei-Commiss-Sachen mit Verschweigung Ihrer Fidei-Commissarischen Qualität, alldahin verpfändet, und von dem Fidei-Commiss-Besitzern unverhofft angesprochen werden wurde, selbige entweders mit baarer Bezahlung des darauf gelihenen Capitals, und der hierab ausständigen Interesse (da das Versatz-Amt, nach Ausweisung des vierten Puncten in dieser Unserer Gnädigisten Verordnung nichts ermanglet hät, anwieder zum Fidei-Comiss eingeleset, oder bey erzeigender Verweigerung, von dem Ambt, dem Meistbietenden verhandelet, mit dem Uberschuß aber die vorstehende Bedüngnuß erfüllet, und beobachtet werden darf. Ein gleiches soll auch

Eilfftens wie hieoben in dem 4. §. davon zum Theil schon Anregung geschehen, mit dem, nach Gebrauch des Adels und ihren Stammen nachgewappnet, und an das Versatz-Ambt Pfand-weis eingelieferten Silber-Service, nichtminder mit denen verschwigenen, oder heimlich alldahin versetzten Parrapharnal- und andern unmittelbar-Weiblichen Gütern, auch

allübrigen Meubles, so etwann von Kinderen, Pupillen, und Dienstbothen, ohne Vorwissen, und Willen der Eltern, und Vormundern, oder ohne Geschäfft, und Gewalt der Herrschaften versetzet werden möchten, indistinctim, et absque ullo juris remedio beobachtet, und gehalten werden, also zwar, daß erbeute Pfänder, ausser chevorig-gepflogener vollkommener Indemnisation, des Ambts, anderer Gestalten keineswegs begehret, und vindiciret werden mögen, und sich sohin jederman, wider derley Erreichnussen mit all guter Praecaution zu bewahren wissen wird. Weiters, und

Zwölfftens, das Ambt noch standhaffter wegen all-besorglicher Praejudiz zu versichern, wird dem gesammten Publico hiemit kund gemacht, und anbefohlen, daß, wann jemanden etwas gestohlen wurde, er solches dem Amt alsogleich anzeigen, und eine Specification der entfremden Waaren mit einschicken solle, damit solche auf Dahinbringung, allda per Empfang genommen, und auf Beweiß, daß es sein Gut seye, ohne einzige Praetension, oder Zahlung frey wiederumen ausgefolgt, und seiner Christlichen Gutwilligkeit anheim gestellet werden möge, ein beliebiges Allmosen für die Arme in die allda von darumen befindliche Sammel-Büchsen einzulegen, falls aber ohne diese Diebstahls-Anzeige, das Ambt auf ein gestohlenes Gut, unwissend vorleyhen, und sich ein Eigenthümer erst nach der Hand hervorthun, und Ansprach darauf nebst hinlänglicher Prob machen wurde, in solchem Fall wollen Wir hiemit Gnädigist verordnet haben, daß der Eigenthumer sein entwendetes Gut gegen, ohne alle Ausred zu thun habender Ersetzung des hierauf gelyhenen Capitals, und verfallenen Interessen sich wiederumen zueignen könne, wiedrigenfalls aber dessen Verkauff in der bereits öffters vorgehenden regularen Weis erdulden müsse; Wohingegen das Ambt die Vorsorg zu nehmen hat, daß das Versatz-Ambt weder denen verdächtigfallenden Personen, noch weniger auf jene Sachen, welche als ein gestohlenes Gut daselbst angezeiget worden, etwas lehnen, sondern hiebey ihren Eyfer, und Ambts-Richtigkeit beobachten solle, gestalten im widrigen, und da auf angesagt-gestohlne Sachen gelehnet wurde, das gestohlne Gut, dem sich hierzu legitimierenden Eigenthumer ohnentgeldlich ausgefolgt werden müste, zu welch-ohnentgeldlicher Restitution Unser Churfürstl. Commercien-Collegium (deme Wir die Obsorg und Manutenenz, zugleich die einzige Instanz, in allen dieses Pfand-betreffenden Sachen hiemit Gnädigist übertragen, und allein committieret, übrigens aber den Recursum, an Unser Höchste Person vorbehalten haben wollen) den Pfand-Haus-Inhaber, ohne Gestattung weit-

schichtigen Procefs anzuhalten, auch sonsten in vorfallenden zweiffelhafftigen oder strittigen Sachen die gebührende Justiz summarissime zu administrieren hat, wie dann auch denen in das Pfand-Haus kommenden unerwachsenden Personen, noch weniger aber blossen Kinderen, nicht das mindeste gelehnet, sondern das dahin bringende Pfand, beym Ambt behalten, und derley unerwachsene Personen und Kinder um die Nämen ihrer Elteren, und Vormunderen, oder Curatoren befragt werden sollen, damit derley Pfänder ihren Elteren, und Vormundern anwider ohnentgeldlich restituiret werden mögen, wo vors

Dreyzehende, derjenige, welcher seine etwann in unterschiedlichen Orten in Versatz habende Pfänder, nachdeme nunmehro das neue Versatz-Ambt allhier würcklichen eingeführt, und die Nothdurfft derentwegen hiemit gemacht ist, nicht auszulesen, und an gedachtes Ambt gleichsam umzusetzen vermag, sich sodann selbiger Orten nur zu melden hat, und würdet sohin die Ubernahm von ersagtem Ambt aus veranstaltet werden. Da sich aber

Vierzehendens, ereignete, daß einer, deme einige Pfänder, schon vor älteren Zeiten versetzt wären, selbige längers nicht mehr beybehalten: sondern an das Versatz-Ambt weiters versetzen wolte, derjenige solle verbunden seyn, dises sein Vorhaben dem Versatz-Geber, der Auslesungs-willen, zu unterbringen, und so nun auf solche beschehene Denunciation, die Auslösung nicht erfolgete: so hätte der jenige Versatzhaber Fug, und Macht den berührten Versatz an das Versatz-Ambt zu übergeben, wovon sodann der Eigenthumer inner Jahr, und sechs Wochen gegen baarer Entrichtung-Capitals, und der hievon nach dieser Unserer Verordnung betreffenden Ambts-Zinsen, auch Zuruckbringung des hiervor ausgestellten Versatz-Zedels selbiges zu lesen, oder gleichwohlen zu erdulden haben wird, daß sothanes Pfand plus licitanti verkauffet, und all dasjenige hiebey beobachtet werde, was §. 7. ausführlich enthalten, und verordnet ist; Ubrigens darff, und soll

Fünffzehendens, bereits angeführter massen, dem Ambt, weder die geringste Discretion, noch auch sogar das mindiste Schreib- und Schätz-Geld bezahlt, sondern alles muß auf Unkosten des von Uns Gnädigist privilegierten Ambts bestritten, das Ambt aber alle Wercktag von St. Georgii bis St. Michaeli, Morgens von 8. bis 11. Uhr, Abends von 2. bis 5. Uhr, hingegen von St. Michaeli bis St. Georgii, Morgens von 9. bis 11. Uhr, und Abends von 2. bis 4. Uhr offen ge-

halten, und allda unter solchen Stunden gelyhen werden. Wir wollen auch

Sechszehendens Gnädigst verwilliget haben, daß das Umbt, wann jemand bey denen daselbst vorgehenden Licitationen einig unversetzt-eigenthumlich, aber nicht mehr anständige Sachen, plus offerenti, ausfailen, und verkauffen lasseu wolte, seinem selbstigen Erbieten nach, gegen Erlag eines Groschens, ab jeden Gulden, des auf solche Weis verkaufften Guts, sich jederzeit gebrauchen lassen möge, worüber Wir dann

Sibenzehndens zu des Versatz-Umbts, und aller Interessierten vollkommnen Versicherung, weiters Gnädigst verordnet haben wollen, daß, weilen ansonsten das Umbt vielmahlen in Gefahr, und Schaden lauffen, auch ungemein bekräncket werden könte, weder Unsere Gnädigste subordinierte Dicasterien, Staab, und Hof-Aemter, noch sonsten jemand von hoch- und nidern Stand, wer der immer seyn mag, den mindisten Fug, und Macht haben solle, einiges Pfaud, oder Versatz ehender zu begehren, und abzufordern, bis nicht anvor sowohl das darauf hergelihene Capital, als auch die hiervon verfallene Zinnsungen, in vollständige baare Richtigkeit hergestellet seyn werden. Und wie nun schließlichen, und

Achtzehendens, von selbsten allerdings nöthig, daß bey diesem Pfand-Hauß, woran dem Publico sonderbar gelegen, besondere Commissarii wegen denen sowohl in das Punctum juris, als in das Camerale einschlagenden Vorfallenheiten bestellet werden, welche nicht nur öffters in denen Pfand-Hauß-Büchereu nachzusehen, und über den Befund, absonderlich da einiger Mangel erscheinen will, oder Beschwerden vorkommen, bey Unserm Churfürstl. Commercien-Collegio jedesmahlen ordentlich zu proponiren haben sollen, also auch haben Wir bereits einige Commissarios, aus berührt-Unserm Commercien-Collegio hierzu benennet, welche das erforderliche, nach dieser Unserer Gnädigsten Verordnung, Pflicht-schuldigst zu Conservierung dieses publiquen Wercks, und des Publici selbsten zu beobachten haben. Gegeben in Unserer Churfürstl. Haupt- und Residentz-Stadt München, den 25.ten Juni des Eintausend Sibenhundert Vier und fünffzigsten Jahrs.

Maximilian Joseph Chur-Fürst.

Vt. Frantz Andrä Freyherr von Praidlohn.

Ad Mandatum Sereniss. Domini Ducis Electoris proprium.
Ignati Prüeschenck.

VI.

Von Gottes Gnaden
Wir Maximilian Joseph,
in Ober- und Nieder Bajern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Es ist jedermänniglich unverborgen, wie dringend allenthalben in Unseren Landen die Klage sey, daß deren angesessenen Handwerkern und Profeßionisten Gewerbe dem Verfall sich näheren, und sogar die von Uns und Unsern Durchl. Voreltern mit großen Kösten errichtete Manufakturen und Fabriken solchem Schicksale unterliegen; um weilen es bey dem eingerissenen allgemeinen Geldmangel an genugsamen Verschleiß der Landsfabrikaten mehr als sonsten jemal ermangelt: Dazumalen man sich auch außer Landes eben der obwaltenden Noth halber darnach mehr als sonsten bestrebet, seine Fabrikaten in Unseren Landen abzusetzen, somit Unsere Unterthanen an ihrem Gewerbe noch mehr zu verkürzen.

Gleichwie es nun aber hierunter um die Aufrechthaltung so vieler tausend der Unserigen, welche mittels der Manufakturen, Fabriken, oder einzelnen Handthierungen und Profeßionen ihre kümmerliche Nahrung haben sollen, zu thun ist, und Wir es nicht darauf ankommen lassen können, daß die Entrepreneurs der Manufakturen und Fabriken, die Handwerker und Professionisten aus Mangel des Absatzes ihrer Waaren, an welchen sie zur Zeit das immer zunehmende Eindringen fremder Waaren noch mehr verkürzet, ganz außer Stand gesetzt werden, ihre Unternehmungen fortzuführen, und denen Armen, welche sie sonsten von Tag zu Tag etwas zu verdienen, diesen Verdienst ferner zu verschaffen: wie doch dessen die Armen eben bey gegenwärtigen kummervollen Zeitläuften zum höchsten bedürftig sind.

Also auch sehen Wir Uns bemüßiget, hierunter uneinstellig eine ausgiebige Fürsorge eintretten zu lassen, und in Folge derselben, wie hiemit beschiehet, zu verordnen, daß von nun an die in der nachgetragenen Anzeige benannte auswärtige Waarencapi, als Unsern eignen Landesgewerben nachtheilig, vom Land abgehalten, und zum Consummo nicht mehr herein paßiret werden sollen: Wie Wir denn deren fernere Einfuhr sub poena Confiscationis zur Zeit gänzlichen verbothen, und die Kaufleute angewiesen haben wollen, daß sie dergleichen Waaren

im Land beziehen, und gleichwohl bey denen Fabriken und Manufakturen ihre sichere Bestellungen machen.

Damit jedoch hieraus weder ein monopolischer Zwang erwachse, noch denen innländischen Verkäufern solche Waaren die Freyheit zu einer übertriebenen Theurung, oder schlechter Qualität zustatten komme, und solchergestalten diese Unsere wohlgemeynte Verfügung zu des Landes Schaden mißbrauchet werden möge: So stehet denen Handelsleuten, und gleich selbigen auch jedem Partikulier, so viel sein eigener Verbrauch erfordert, bevor, bey Unserem Kommerzenkollegio um Bewilligung fremder Fabrikateneinfuhr einzulangen; Gestalten man mit denen benöthigten Päßen: wenn sich verificiret, daß der Supplicant die verlangte Waare der gegebenen Commißion ungeachtet im Lande entweder nicht in der rechten Quantität, oder nicht in der erforderlichen Qualität habe erhalten können, auf ein mäßiges Quantum, wovon jedoch die trefende Consummoaccis zu entrichten ist, zu willfahren nicht ungeneigt seyn wird. Es sollen aber auch hinfüro diese und all andere dergleichen in das Mauth- und Kommerzialwesen einschlagende Päße andergestalt nicht für kräftig angesehen werden, es seyen dann solche entweder von Uns selbst eigenhändig, oder wenigist von Unserem Hofkammer Prä- und Vicepräsidenten, denn neben ihnen auch von einem Rath und Secretario unterzeichnet.

Wir gebiethen demnach, daß diese Unsere Verordnung nicht nur zu Jedermanns Wissenschaft publicieret, sondern auch allenthalben gehorsamst befolget werde. Gegeben in Unser Residenzstadt München den 12. May 1772.

Ex Commiſſione Sereniſſimi Dni Dni Ducis, et Electoris ſpeciali.

(L. S.)

Johann Andreas Pößl, Churfl. Hofrathssekretär.

Anzeige

Derjenigen Waaren, welche fürohin ohne besondere Churfl. gnädigste Verwilligung in die Churlande zu Bajern und das Herzogthum der obern Pfalz, dann die Landgrafschaft Leuchtenberg einzuführen verbothen sind, gemäß Generalmandat vom 12. Mai 1772.

1) Gute Gold- und Silberdrath, Blett ꝛc. dann derley Borten, Spitzen, Stickerey, auch ganz- und halbreiche Poßamentierarbeiten.

2) Leonische deto Waaren.

3) Bombaßin, Cotton, Zize und Perse, dann derley baumwollene Schnupftücher, mit Ausnahme der ostindischen feinen Waare.

4) Gedruckte Leinwadwaaren ohne Ausnahme.

5) Spallieren von allen Gattungen.

6) An Wollenzeugen nachfolgende Sorten, nämlich: Cattis, Halbrasche, Soye, lange Struck, Carole Struck, Futter-Barkan, melierte Barkan, schmale Quinette, Beutteltücher, gegruckte Rasche, Flanelle, Chalons, Crepone schmale und breite.

7) Tücher, deren die Ellen unter 3. fl. wehrt ist.

8) Leinwanden, Cannefas und Barchet: mit Ausnahme der Leinwanden und Barcheten, wovon die Elle über 1 fl. werth ist.

9) Strickerey an Strümpfen, Hauben ꝛc. von Baumwolle, Schaafwolle, oder Leinen.

10) Strumpfwürkerarbeith von Schaaf- oder Baumwolle, oder Leinen.

11) Sohlleder, und Schmalleder.

VII.

Decretum consilii intimi.

Dem churfürstl. Geistlichen Rhat solle vnentfahlen seyn, was denselben wegen aufnembung der Conventualen in denen chur-Bayr. Clöstern, auch vornembenten Prälathen Wahlen halber bereiths vnderm 12. Okt. 1735 per Sign. bedeutet, nicht weniger was schon vorher vnderm 27. Jeuner denen zur Wahl der Clöster Reichenbach, Windtberg, vnd Reichersberg mitls specialer instruction gdgst. anbefollen worden. Wie nun immer derley Wahlen vorgehen, vnd Ihre churfrtl. Durchl. nit berichtet seint, wie solche abgaugen, vnd wer zum Prälathen: oder Abbten erwöhlet worden, also daß es scheinet, Ihre churfrtl. Durchl. derffen von solchen Wahlen nichts wissen; also würdet der churfrtl. geistliche Rhat hiemit befelcht, yber all derley Künfftigshin geschehente Wahlen gehorsambsten bericht, mit nahmentlicher anführung des erwöhlten, vnd dessen geburths orth, anhero Zneuerlesslichen abzugeben, vnd forderst die abgehente Commissarien iederzeit zu instruieren, daß bey denen Clöstern sol-

che obrigkeiten erwöhlet werden, so im landt gebohren, wo endtlichen Sye Commissarien denen Conventualen nit zuuerhalten, daß, wan sye auf ausländer in der Wahl fahlen wurden, sye auf sich den Landtsherrlichen consens zuerthailen nicht in Gewalt hetten, vnd darumben sich erst Suspensa interim Persona Electi gehorsambst anfragen miessen, in bedenkhung die erste billigkeit seyn wolle, daß, wo sye iner landts, maisten von Ihre churfrtl. Durchl. Gottseelligen Vorfahrern- vnd Vor-Eltern fundieret sich finden, vnd eben was sye ausser Landts gewessen, aus deren fundation auslauffet, dann ferners ihre Abbten- und Prälaten als Ständte des Landts von Bayrn gehalten werden, auf die landts Kinder, deren sye allzeit bey hindansezung andern absehens, genuegsamb taugliche finden werden, allforderst antragen sollen, darumben dan auch hinfüran eine authentische Specification vor der Wahl von des Closters Priorn, vnd 2. Senioribus vnderschribnen ermelte Commissarii zuerfordern haben, in welcher alle Religiosen mit ihren geburths orth, sich aufgezaichnet finden, welche der churfrtl. Geistliche Rhat mit seinen Wahl bericht, iederzeit herein zugeben hat. Sign. München den 27. 9bris 1739.

Joh. Christ. Dax mpr.

VIII.

Nicht nur in Baiern, sondern auch in den übrigen deutschen Staaten, Sachsen ausgenommen, dem in der Folge andere Fürstenthümer folgten, wurde strenge darauf gehalten, daß die katholische Religion als die einzige und allein selig machende bestehen sollte (I. §. 1.), und so hielt auch Churpfalz fest, und gestattete nicht, daß der Neuerer Lehren in ihren Landen eindringen, dort Wurzeln fassen, wohl gar die christlichkatholische Religion verdrängen sollten.

Das hier aus dem oberpfälzischen Archive mitgetheilte Mandat der ehemaligen churpfälzischen Regierung zu Amberg, an dessen Spitze des Churfürstens von der Pfalz Ludwig des V. Bruder, Pfalzgraf Friderich II. als Statthalter des Herzogthums der Oberpfalz gestanden *), und das an St. Veits Tage (15. Junius) 1524 erlassen, und im Druck gelegt

*) Oefele Ser. r. T. I. p. 586.
Meine Chronik der Stadt Amberg. S. 95.

den Ständen dieses Herzogthums, dann allen Obrigkeiten, Bürgern und Unterthanen zur Befolgung von Landesherrschafts wegen bekannt gemacht worden, beurkundet die Angabe zu Genüge, und zeigt zugleich, daß nach dem Reichstags Beschluße zu Worms *) diese Verordnung erlassen worden.

Wenn gleich in der Folge der Pfalzgraf Friederich II., als er als Churfürst von der Pfalz nach Ludwig des V. Tode (16. März 1544) den Thron bestiegen, nicht von den nämlichen Gesinnungen beseelt, und selbst der eben genannte Ludwig V. gegen das Ende seiner Tage des Friedens wegen nicht beharrlichen Willens geblieben, sondern gutmüthig nachgegeben, und geschehen ließ, daß i. J. 1538 der Stadtmagistrat dreiste gegen sein Mandat vorgeschritten, evangelische Prediger beruffen, und sogar eineu Städte=Bund gemacht, um mit Gewalt durchzudringen, und den Abfall von der katholischen Kirche zu bewirken **); so änderte sich doch das Ganze glücklich wieder, als Baierns Churfürst Maximilian I. Regent der Oberpfalz geworden, die Einwohner bekannten sich abermals zur alten katholischen Religion, und des Churfürstens Ludwig V. Mandat gegen der Neuerer Lehren trat in seine volle Wirkung wieder ein ***).

WIr friderich von gotts genaden Pfalßgraue bey Rhein vnd Hertzog in Bairn ꝛc. Embieten allen vnd yeden des hochgebornen Fürsten vnsers fruntlichen lieben bruders herrn Ludwigs, auch Pfaltzgrauen bey Rhein Hertzogen in Bairn, des heiligen Römischen Reichs Ertzdruchßessen, Cürfursten ꝛc. vnd vnsern prelaten, herrschafften, Ober vnnd vnter ambtleüten, landtrichtern, pflegern, hauptleutten, Schultheussen, Rentmaistern, landschreibern, Castnern, Richtern, landsessen, Burgermaistern, Reten, Burgern, gemeinden, dienern, verwanten, vndertanen, vnd zugehörigen, geistlichen rnd weltlichen, Edeln vnd vnedeln, Auch allen derselben verwanten, vnd vnterdanen, In was stands oder wesens die sein, vnsers lands vnnd fürstentumbs hieoben zu Bairn, Vnsern grus genad vnd alles gut zuuor, Wirdigen Edeln, Ersamen liebeu andechtigen vnd getreüen,

*) Meine Uebersicht der deutschen Geschichte. B. II. §. 108. S. 185.

**) Meine Chronik der Stadt Amberg. S. 87. Note 43. u. S. 110. Note 96. Felix Freihr. v. Löwenthal's Geschichte der Stadt Amberg. S. 263, 332, 335 u. 336.

***) F. v. Löwenthal am a. O. S. 344. Meine Chronik der Stadt Amberg. S. 89. N. 43. S. 92. N. 47. u. 107. N. 95.

Nach dem die Römisch Kaiserlich Maiestät, vnser aller gnedigister herr, mit Rate wissen und willen, des heiligen Römischen Reichs, Kürfursten, fursten, vnd anderer Stende, auff negst gehaltenen Reichstag zu worms Anno rc jm Einundzwaintzigisten, wider Martein Luter seine pucher, lere, vnnd anhänger, Ein offen Edict vnd mandat, bey vermeidung jrer Maiestät vnnd des Reichs acht aber acht, vnnd dartzu priuirung vnnd entsetzung, aller Regalia, lehen, genaden und freyheiten, vnder jrer Maiestät, kaiserlichem Insigel, außgeen hat lassen, vnd ernstlich gepoten, das keiner des genanten Luters oder seiner anhenger schrifften, bißhere gemacht, vnd jn latein teutsch, oder in ander sprach, außgangen, oder hinfur gemacht vnd ausgen werden, kauff, verkauff, lese, behalt, abschreib, druck, abschreiben oder drucken lasse, noch seiner Opinion zufalle, die auch nit halt predig noch beschirme, Dergleich zuuerhüten, des Luters pücher, oder pöse auszüg der selben, so durch ander, darjnn des dichters namen nit gemelt, oder ein frembder Nam betrüglich erdicht, gemacht wirdet, bey vorgedachten sweren penen, straffen vnd püssen, solich schmahe vnd schandt pücher, noch ander zettel, oder abschrifften, als die so vnserm heiligen glauben, Irrsal, disputation ergernus vnd zerrüttung geperrn, vnd dem, das die heilig Cristentlich kirch bißhere einhelligclich gehalten hat, widerwertig sein möcht, nit mer dichten, schreiben, drücken, malen, verkauffen, oder kauffen lassen, noch gestatten solle, besonder die oberhant alle yetztgemelte schrifften zettel vnd gemele, von jrer kaiserlichen Maiestät wegen, annemmen zerreissen, verprennen vnnd der selben dichter, schreiber, drucker, vnd maler, auch verkauffer vnd kauffer solicher schentlichen schrifften pücher zeteln vnd gemels, die darin verharren oder deßhalben jchts fürtzenemen vnderstn, wo das offenbar ist, leib gütter vnd gerechtigkeiten, annemen, fahen behalten, vnd damit nach jrem gefallen, handeln sollen rc. wie das vnd anders bemelt kaiserlich Maiestat Edict, Mandat, vnd gebott, mit mererm jnhalt, ausweisen, Weliches auff jetztgehaltem Reichs tag zu Nurmberg widerumb zu ernewern, vnd allen stenden, souil möglich, darob zuhalten, ernstlich befolhen, Demnach vnd damit die Lutherische vnd andere, newe verfürig lere, predige, pücher vnd gemele, die etwas hoch vnd vast, vber handt genomen, dardurch die Cristglaubigen jn sorglich vnd beschwerlich zweyffelhafftige mainungen vnsers heiligen, Cristenlichen glawbens, gefüert, merckliche ergernus und leichtvertigkait, jn dem volck erstanden, gütliche lieb vnnd forcht, auch gute, Erbere, Cristenliche zucht, vnd gewonheit, abgenomen, vnd gar Nahent erloschen, Dartzu an etlichen ortten, vngehorsame vnd empörung der vnderthanen, gegen jrer oberkait, erweckt bey vnsern vnder=

thanen widerumb außgereüt, jn guete, Cristenliche, Ainigkait gebracht, ergernus abgeschnitten, vnd gottes lieb, forcht, erberkait, Cristenliche zucht, vnd gutte gewonhait gepflantzt vnd gehalten, vngehorsam vnd empörung (so auß solicher zwitracht vnd zerspaltung eruolgen möcht) verhüet, vnd gedempfft werden, So beuelchen vnd schaffen wir hiemit, von vnser baider gebrüder wegen, als Kürfursten vnd fürsten, des heiligen Reichs, Euch allen vnd jeden obberürten vnsern, vnd der vnsern verwanten, vnderthanen vnd zugehörigen, geistlichen vnd weltlichen, ernstlich gebietende, Jr alle sament vnd sonderlich, wöllend bey den pflichten, vud wie eür jeder vnns verwant ist, Auch vermeidung obgedachter kaiserlichen vnd unser ernstlichen pene straff, vnd vngenaden, dem obgemelten kaiserlichem Edict, Mandat, vnnd disem vnserm gebot, gehorsamlich geleben, der heiligen Cristlichen kirchen, dartzu der heligen vetter, vnd Concilien ordnungen vnd guten gebreüchen, wie vnser vnd eur voreltern, vnd wir bißhere, Christlich gethan, anhengig sein, denselben nachkomen halten, vnd nit dauon absteen, noch kain jrrig Leer, Annemen, Auch sich Niemants jnn oder außlendig geistlich oder weltlich personen verfuren oder abweisen lassen, vnd auch eür keiner sich in die New jrrigen lere, Cristenlichen glauben, vnd was der selben ordnungen (das den hochuerstendigen allain zu erörtern gebürt) entgegen, bey dem wein, oder sonst zu disputirn vnnd dardurch zu zanck, jrrsall oder widerwillen geineinander zu begeben, Noch vngebürlich winckel predig, zuthon keinswegs, vndersteen, oder einlassen, auch alle schmach vnd schand buecher, brieff vnd gemele, gentzlich abthun, zerreissen, vnd verbrennen, vnd eüch als gehorsam vnd Cristenliche glider dartzu vnser lieb getrew vnd vndertheuig jn guter einigkait, Cristlicher kirchen ordnug vnd gebreüchen auch beyeinander fridlich vnd gütlich ertzaigen vnd halten, Dz ist gentzlich vnser wille vnd mainung, Wo aber hinfür, durch die Cristenliche heüpter vnd stende, Ainiche enderung der Cristlicheu ordnung satzung vnd gebreüchen, so bißhere gütlich vnd Cristenlich gehalten werden, beschehen, gemeinlich fur vnd angenomen würden, wöllen wir euch desselbigen, so also beslossen wirdet, vnangetzaigt nit lassen, Vnd so eür einer oder mer. vnser vnderthonen verwonten, oder ein ander fremde person jn vnserm fürstenthumb, sich hierjnn vngehorsam ertzaigen, vnd dawider thun wurden, So gebieten vnd schaffen wir euch allen, vnd jedem jn sonderheit, bey eurn pflichten ermanende, den oder dieselben, vbertretter jn gefencknus, antzunemen, woll zubewaren lassen, vnd dann vns oder vnserm hoffmaister, vnd Retten, jn Bairn antzutzaigen, So wöllen wir vns gegen dem oder denselben, vngehorsamen, vnd widersetzigen mit der straff dermaß halten

vnd beweisen, alls sichs gegen verachtern Cristlicher ordnung vnd verbrecher, kaiserlicher Maiestat vnd vnser mandaten vnnd gebot zuthon gebürt, das wolten wir eüch gnediger vnnd ernstlicher mainung, Darnach zurichten haben, nit verhalten, der vngetzweifelten vnd gentzlichen zuuersicht, Es soll vnd werd bey euch, jn dem allen kain vngehorsam oder mangell erscheinen, Vrkundt des brieffs mit vnserm vffgedrucktem Secret besigelt, vnd Geben zu Amberg auf pfintztag Nach sant veits tag, vnd Cristi vnsers lieben herrn geburt fünfftzehenhundert vnnd Im vierund zwaintzigisten Jarenn,

(L. S.)

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische Staatsbibliothek München

Alphabetisches Verzeichniß.

A

Abendgesellschaften 111
Aberglaube. 120 u. 203
Abschaffung in Wirths- rc. Häusern 144
Abschied für Ehehalten 226
Aeltern, ihre Sorge für die Kinder ausser der Schule 101 u. 103
— Sollen Kinder und Gesinde nach dem Geschlechte abgesöndert haben. 109
Albert V. Herzog in Baiern befahl, die Schullehrer vor derselben Anstellung zu prüfen. 91
Altväterisch. 124
Amortizations - Gesez 73 u. 74
Ausnahmen hievon 174
Anbethung Gottes 10
Andacht und Ruhe in den Kirchen. 10
Antiken-Säle. 170
Antiquare. 163
Arbeit, knechtische, an Sonn- und Feiertagen verbothen. 3
Arbeitszeit. 239
Arbeitshäuser zur Strafe und Korrektion 188
Religiöse Bildung daselbst. 193
Behandlung d. Sträflinge. 193
Arbeitshaus, militärisches. 191
Arbeit muß vorhanden seyn. 198
Armuth 171 u. 210
Sorge und Hilfe für dieselbe 197 u. 205
Armen-Häuser 171, 179 u. 210
Aufführung geistlicher Gegenstände auf Theatern. 61, 89, 129 u. 166
—— ordentliche der Laien in den Kirchen. 10 u. 27
—— des Klerus überhaupt 30, 32, 37, 38 u. 63
—— moralische der Lehrer und Professoren. 88 u. 92
Aufklärung des Volks. 25, 27 u. 82
Aufnahme der Kranken 177
Aufsicht über Schulen. 85, 93 u. 94
Aufsicht, unter, waren auch junge Bürger einst gestellt. 114
—— über milde Stiftungen. 177
Aufwand, übertriebener 123, 127, 134 — 142
Aussegnen einer Leiche. 48 u. 49
Auswanderungen 227

B

Baden der Personen beiderlei Geschlechts. 112
Baierns Regenten, ihre Sorge für milde Stiftungen. 174
Bauern = Feiertage abgeschafft. 22
Beamte sollen keinen unmässigen Aufwand machen. 126 u. 127
Beamte bei milden Stiftungen. 176 u. 215
— Derselben Pflicht gegen die Armuth. 219
Beleidigung d. Geistlichen. 32
Begleitung des Hauptklägers bei einem Leichenzuge. 49
Begräbniß einer Leiche. 48
—— öffentliches. 49
—— Orte. 56
Beiträge zur Armen-Kasse. 214
Bereiter, englische. 169
Besichtigung d. Schulen. 94
Besingung am 7. u. 30. Tage. 52
Besuche der Kranken u. Sterbenden. 69
Bestrafung d. Priester-Konkubinen. 35
—— der Kirchenräuber u. Diebe. 74
—— der Untreue der Verwalter. 77
—— der Jugend-Verführung. 80
Betteln auf den Strassen, den Kindern und Lehrjungen verboten. 102
Abschaffung desselben. 196
Den rüstigen Bettlern muß aber Broderwerb durch Arbeit angewiesen werden können. 198
Anstrengung derselben zur Arbeit. 205
Bettelschub. 204
Bettel-Juden. 218
Betragen des Klerus. 30, 32, 2c. 37, 38 u. 63
—— der Laien in den Kirchen. 10 u. 27
—— der Dienstherrn gegen ihre Ehehalten. 226 u. 233
—— der Ehehalten. 225
Betrüge. 202 u. 203
Bevölkerung. 208
Bevölkerungs = Tabellen. 65
Bibeln, verfälschte. 158
Bierwirthe, zu vermindern 121
Bittgänge, S. Prozessionen.
Blitzableiter. 24 u. 25
Bordelle. 105
Borgen an Ehehalten. 235
Brillen, als Mode. 134
Brandmarken. 202
Brüder, barmherzige. 179
Bruderschaften. 171
Buchdrucker u. Buchhändler. 160, 161 u. 162
Bücher, verbothene. 70, 86, 158 u. 164
Bücher für Preise und Vorlesungen. 86 u. 87
Derselben Censur 157 u. 161
Derselben Versteigerung 165
Bürger, junge, einst unter Aufsicht. 114

C

Censur d. Bücher. 157 u. 161
— — hat unentgeldlich, u. ohne Taxen-Einbringung zu geschehen. 171
Christenthum, der Grund einer Schule, das Erste alles Wissens. 80
Christenlehren, derselben fleißiger Besuch. 6, 93 u. 193
Christenlehr-Geschenke. 7
Congrua des Geistlichen. 37
Conduite des Klerus. S. Betragen desselben.

D

Darangeld. 225
Decimation der Geistlichkeit. 37
Declamatoren. 130, 149 u. 169
Decorationen sind nicht Spaßmachern und Schalksnarren zu verleihen. 169
Degen tragen. 142
Dingen der Ehehalten. 225
Dienstherrn u. Frauen, wann sie unter der Zeit ihre Domestiken entlassen dürfen. 224
Derselben Verhalten gegen Ehehalten. 226 u. 233
Dienste-Zeugniß. 226
Diöcese-Patronen, heilige. 21
Domizil. 200 u. 206

E

Ehehalten sollen dem Gottes-Dienste beiwohnen. 3
Derselben Besserung. 7
Sorge für dieselben im Alter. 206
Ehen. 66
— —, heimliche. 67 u. 207
— —, vermischte. 209
— —, im Auslande geschlossen. 207
— — adelicher Dienerschaft. 209
— — sind nicht Jedermann zu gestatten. 208
— — Verlobnisse. 42
— — Verkündigung 55
Ehehalten Ziel ihres Ein- und Austrittes, dann Verhalten im Dienste. 221
Ehre. 194
Einsegnung, ehelige. 42
Entweichung d. Dienstbothen u. Taglöhner. 227 u. 236
Equipagen. 138 u. 141
Ergözungen d. Volks. 113, 121, 129 u. 131
Erziehung. 78
Esel reiten der Kinder am Palm-Sonntage. 62

F

Faustrecht. 18
Feiertäge, abgeschafte. 19
Feldfrüchte, Gebethe um derselben Gedeihen. 16 u. 17
Feuerbeschau. 64

Findelhäuser. 181
Freimauerer. 153
Freinächte. 121, 146, 147 u. 178
Frohndienste an Sonn- und Feiertagen untersagt. 3
Frohnleichnams-Prozessionen. 8 u. 14
Frömmigkeit. 2
Gärten bei Spitälern. 178

G

Gastmahle. 126, 128 u. 131
Gebährende, arme u. hilflose. 173
Gebethe, öffentliche, in Kirchen. 8
Um Gedeihen der Feldfrüchte. 16
Gegenstände in bürgerl. Schulen. 81
Geistlichkeit, derselben Betragen. 4, 30, 32, 33, 34, 37 u. 38
Achtung derselben. 31
Kleidung und Tonsur. 36
Lebensunterhalt. 37
Gehalt der Schullehrer. 91
Geläute bei einem Gewitter. 24
— — bei Leichen-Begängnissen. 51
Geld. 38 u. 127
Gelehrte, wenige, aber viele gute und brauchbare Menschen. 79
Gemälde, obscöne. 159 u. 163
— — Gallerien. 170
Geräufe. 145
Gesellschaften, geheime, nicht zu dulden. 151
Gesundheits-Bad. 112
Gewitter-Läuten während desselben. 24
Glaube, was er seye. 159
Gottesacker. 56 — 60
Gottes-Dienst. 1
— —, pfärrlicher, gehörig zu halten, und von den eingepfarrten Gläubigen an Sonn- und Feiertagen demselben beizuwohnen. 2 — 6
Die Beamten sollen hierin mit ihrem Beispiele vorleuchten. 7 u. 8
Gottes-Lästerung. 29
Grabsteine zu heben und zu setzen. 54
Gräber, heilige, am Charfreitage 61
— —, wie, und und um welche Preise zu graben. 47
Guckkasten. 130 u. 149
Gunkelstuben. 111
Gymnasien und Lyceen. 83 u. 97

H

Habschaften der Ehehalten. 232
Habsucht der Staats-Diener. 127
Handwerker, derselben Kleidung. 138
Handwerks-Pursche 216
Hannswursten, Lipperln ꝛc. 167 u. 168
— — sollen nicht mit Wappen oder Dekorationen ausgezeichnet werden. 169
Haus ist nächtlicher Weile nur dann zu betreten, wenn im Innern desselben um Hilfe geruffen wird. 145

Hausgeräthe. 141
Hauslehrer. 92
Hazard-Spiele, verbothen. 116
Heimgarten. 111
Heiraths-Erlaubniß. 65 — 68
Hochzeits-Gäste. 44
Hochzeits-Tafeln. 131
Hochzeits-Schiessen. 132
Hofkleider. 136 u. 137
Hunde sind in den Kirchen nicht zu gedulden. 11

J

Jahrmärkte. 146
Jesuiten, derselben Lehrmethode. 84
— —, derselben Schulen. 97
Illuminaten. 153
Infel rc. Steuer. 39
Ingolstadt, hohe Schule daselbst. 99
Jugend-Bälle. 119
Juden, ihre ehemalige Kleidung. 140
Juden, wann und wie zu dulden. 218

K

Kaffee-Schenken zu vermindern. 121
Kammergefälle, der Städte und Märkte. 127
Kanzleien u. Gerichts-Stuben sollen — ausser den Fällen äusserster Noth — an Sonn- und Feiertagen geschlossen seyn. 13
Karten-Stempel. 117
Kinder, derselben Bestrafung bei Fehlern und Vergehen. 103
Kinder gehören nicht in Zuchthäuser. 194
Kinder, verwaiste. 219
Kinder-Häuser. 171 u. 181
Kinder legen. 182
Kinder-Mord. 181
Kinder-Wart. 183
Kindes-Taufen. 40 u. 132
Kirchen, schöne. 73
Derselben Erarmung. 74
Hilfe. 75
Kirchenbau-Konkurrenz-Kommission. 75
Kirchendiener. 10
Kirchengebothe, auf deren Befolgung gehalten 19
Kirchengewalt, oberste 33
Kirchen-Musik, figurirte 72
Kirchen-Polizei. 1
Kirchenpröbste. 75
Kirchenraub u. Diebstähle rc. 74, 76 u. 77
Kirchweihe 129 u. 146
Kirchen, Zucht u. Ordnung in denselben. 10
Klassifizirung der Stollgebühren. 39 u. 40
Kleidung, ehrbare, in den Kirchen. 11
Kleidung bei Tänzen. 121 u. 148
Kleidung auf Theatern. 168
Kleidung, anständige, der Geistlichen. 36
Kleidung in inländischen Tüchern u. Zeugen, und nach Abstuffungen. 136
Kleidung der Handwerker. 138
Kleidung der Ehehalten 229
Kleiderordnung. 125, 135 u. 140
Klösterbauten. 73 u. 198

Klöster, ihr Nutzen. 69, 179 u. 197
Klöster-Schulen für Jünglinge und Mädchen. 82
Klöster, Profeß in denselben. 99
Konkubinat des Klerus nicht zu dulden. 34
Kopulirung. S. Einsegnung, eheliche.
Kost der Ehehalten. 233
Kranke, derselben Aufnahme. 177
Krankenbesuche. 69
Kranke in Arbeits-, Straf- und Zucht-Häusern. 195
Krankheiten. 126
Krankenhäuser. 171
Krippen in der Weihnachts-Zeit. 61
Kundschaften d. Handwerker. 216
Kunst-Ausstellung. 170
Kupferstiche. 163
Kuppler, Strafe derselben. 110

L

Landfahne, dessen Freiheiten bei Hochzeiten. 131 u. 132
Läuten während eines Gewitters. 24
Lebensunterhalt des Geistlichen. 37
Lebenswandel, apostolischer des Klerus. 30
Lehrer, sollen nach Vorschrift lehren, 80 u. 86
und eine moralische Aufführung pflegen. 88
Derselben Auszeichnung. 100
Lehrjungen, sollen nicht als Domestiken verwendet werden. 102
Derselben Bestrafung bei Fehlern u. Vergehen. 103
Lehrmethode in Schulen. 87
Leichen-Bestattung. 49
Leichen-Mahle. 133
Leihebibliotheken. 71
Lohn der Domestiken. 228 u. 233
Lohn der Taglöhner. 238
Luxus. 115, 125, 127, 134, 138, 139, 141, 212, 229 u. 235
Lustseuche. 107

M

Magistrate haben die Kammer-Gefälle nützlich zu verwenden, 127 u. 214
Auf milde Stiftungen ihr Auge zu heften. 176
Mangel an Ehehalten und Taglöhnern. 236
Meublirung. 141
Mettenwürste. 120
Mönchs-Orden, arme, derselben Sammlungen auf dem Lande zum Lebensunterhalte. 68
Derselben gute Dienstleistung hierfür. 69, 179 u. 197
Moden. 138
S. auch Luxus.
Mondtäge, blaue. 28
Musikanten. 146
Musikpatente. 148
Müssiggang, Steuerung desselben. 196
Muster zum Zeichnen. 93

S

N

Nachschule. 92
Nacht, während der, soll Ruhe herrschen. 170
Niklas u. Glaubauf. 62
Numerär. 123, 124, 141 u. 164

O

Oberschulkuratel. 85
Obrigkeiten, weltliche, sollen in Besuchung der pfärrlichen Gottes-Dienste mit ihrem Beispiele vorleuchten. 7 u. 8
Oelbergs Andacht. 62
Opfergänge an hohen Festtagen, dann beim aller Seelen Gottes-Dienste. 9
Opfer bei Seelenmessen. 54
Orden, geheime. 151 u. 155
Orden, geistliche. 69, 179 u. 197

P

Patrouille, militärische. 144
Pfänder-Spiele. 120
Pfand-Haus, dessen Entstehung. 196
Pfarrer, welche Gottes-Dienste sie einst halten mußten. 4
Ihre Funktionen. 4, 6, 15, 20, 30, 37, 39, 63, 65 u. 67
Pfarr-Sigille. 65
Pferde und Equipagen. 138 u. 141
Philosophie, atomische. 154
Polizei-Stunde. 117, 144 u. 146
Preise-Vertheilung an Studierende, dann Schüler u. Schülerinnen. 88
Preise-Vertheilung, öffentliche, in den Schulen. 94
Privilegien der Professoren und Lehrer. 100
Prozessionen, feierliche. 14 u. 61
Am Charfreitage. 15 u. 61
Bei Wallfahrten. 15
Um Gedeihen der Feldfrüchte. 17
Prüfung der Aspiranten um Lehrer-Dienste. 91

Q

Quarta pauperum. 213

R

Rausch. 119
Regenten Baierns, Stifter vieler Armen-, Kranken- und Waisen-Häuser. 174
Regierungen haben auf Kranken- und Waisen-Häuser, dann Spitäler, Aufsicht zu halten. 177
Reichthum, geschwinder. 127
Reisende, die in Wirths-Häusern übernachten. 118
Religion, katholische, allein herrschende, in Baiern. 2, 26 u. 96
Verbrechen gegen dieselbe. 27 u. 80
Derselben Selbstständigkeit. 28

Derselben Aufrechthaltung. 84, 86 u. 210
Derselben Hochachtung. 149 u. 157
Rentämter, baierische. 63
Rentmeister haben auf Waisen= und Kranken=Häuser, dann Spitäler, Aufsicht zu halten. 177
Rüben=Tanz. 148
Sammlungs=Patente. 70
Sänger. 149
Sanitäts=Anstalten wegen Beerdigung der Todten. 58
Sarg= und Trag=Schragen. 46
Schaubühnen, wie sie sollen beschaffen seyn. 166 u. 168
Schauspiele zu besuchen, den Studierenden nicht gestattet. 89
Wann sie dürfen aufgeführt werden. 167
Aus dem Stehgreife. 168
Schauspieler, reisende. 129, 149 u. 167
S. Aufführung geistlicher Gegenstände.
Schreibgebühren für Tauf=, Ehe=, Verkündungs=, Trauungs= und Todten=Scheine ꝛc. 41
Schulden machen. 115, 117 119 u. 128
Schulen. 78
— bürgerliche. 81
— Real. 82
— Klöster. 82
— lateinische. 83
— hohe. 86 u. 96
— Kuratel derselben. 85
Schulen=Aufsicht über die bürgerlichen und Real. 93
— Besichtigung der Schulen. 94
— Zeitbestimmung derselben. 95
— Besuch derselben. 96
— Verboth, ausländische Schulen zu besuchen. 97
Schulbücher. 85 u. 98
Schullehrer mußten nach Vorschrift, nicht nach Eigendünkel lehren. 80
Eben so die Lehrer an höhern Schulanstalten. 86
Mußten Religion u. gute Sitten haben. 88 u. 92
Derselben Gehalt. 90
Aufsicht über dieselbe. 93
Auszeichnung derselben. 100
Schwestern, barmherzige. 179
Segnung der Wöchnerinnen. 41
Seelen=Messe. 52
Opfer bei derselben. 54
Mahle nach derselben. 133
Seelen=Nonnen. 46
Seelen=Recht. 45
Seminarien an Klöstern, dann Gymnasien und Lyceen. 83, 98 u. 197
Selbstmörder, Strafen gegen dieselbe. 56 u. 57
Sigille der Pfarrämter. 65
Sicherheit, derselben Handhabung. 203
Sonn= u. Feiertäge sollen geheiligt werden. 2
Während des Gottes=Dienstes an solchen

Tagen, sollen Wirths-Häuser, Kramläden rc. geschlossen seyn. 12
Das Vieh austreiben, soll erst nach geendetem Pfarr - Gottesdienste statt haben. 13
Streit zwischen Dienst-Herrn und Ehehalten. 237
Suppen, Rumfordische. 173
Speisen bei Gastereien. 126
Spiele. 129
Spiele, verbothene. 116, 120 u. 186
Spiele, erlaubte. 119
Spiel-Schulden, auf derselben Zahlung soll kein Richter erkennen. 119
Spinn- u. Strafarbeits-Häuser. 188 u. 193
Spitäler, Aufsicht über dieselbe. 177
Einkaufen in dieselbe. 178
Aerztliche Anstalten daselbst. 178
Sponsalien. S. Ehe-Verlobnisse.
Sprachen, lateinische und griechische, derselben Erlernung. 85
Staatsgebäude, worauf dasselbe ruhe. 1
Stempel, hievon Armen-Sachen ausgenommen. 215
Strafen. 194
Strafen gegen Bettler, Vaganten rc. 199
Sterbe-Sakramente, Ertheilung derselben. 45
Stifter, derselben Wille ist zu erfüllen. 75
Stiftungen sollen nicht vergeudet werden. 75, 176 u. 210
Stiftungen, derselben Gründer Wille genau erfüllet werden. 175
Wie zu verwenden. 197 u. 209
Stipendien, für Studierende. 86
Stollgebühren. 39—56
Studieren ausser Landes. 96
Stuhlfeste zu halten, den Geistlichen verbothen. 63

T

Taglöhner. 221
Derselben Arbeits-Zeit. 239
Derselben Lohn. 238
Tänze, den Studierenden nicht erlaubt. 89
Wann der Jugend erlaubt. 119 u. 148
Derselben Dauer und Ordnung. 146
Taschen-Spieler. 169
Theater. 129, 149 u. 166
Thiere, ausländische. 130
Thürmer. 149
Titulaturen. 134
Todtengräber. 47
Todtenträger. 52
Tonsur der Geistlichen. 36
Trinkgelage. 113 u. 117
Trödel-Juden. 218

V

Vaganten. 200 — 204
Vberweinnen, zuviel Wein trinken. 118
Vereine, geheime. 152
Vereinigung aller Religionen, unmöglich. 1
Verführer der Jugend. 80
Verführung. 113, 222 u. 224

Verführung der Domestiken und anderer Personen zur Auswanderung. 227
Zur Verlassung des Dienstes. 230
Verkündungen auf den Kanzeln in den Kirchen. 20
Verkündigungen der Brautleute und Gestorbenen. 55
Versammlungen, geheime. 151
Versatz-Haus. 196
Verschwendung. 115 u. 128
Vorstellungen, plastische. 61
Verwalter milder Stiftungen. 176
Der Arbeits-, Straf- u. Zuchthäuser. 195

U

Urphede. 202

W

Wachsfiguren. 150
Waisen. 128, 173, 184 u. 219
Waisen-Häuser. 171 u. 183
Erziehung und Unterricht daselbst. 185
Wallfahrten. 16 u. 216
Wallfahrts-Prozessionen. 15
Wappen. 134 u. 169
Wärter u. Wärterinnen in Kinder-, Waisen- und Kranken-Häusern. 175
Wein und Bier schenken, den Geistlichen untersagt. 63
Werbung, falsche. 227
Winkel-Schulen, verbothen. 90
Wirthshäuser zu besuchen, den Studierenden nicht bewilliget. 89
Wann der Jugend gestattet. 119
Sollen nicht Gelegenheiten machen, um fleischliche Sünden zu begehen. 108 u. 121
Geräufe in denselben. 145
Wissenschaften. 79
Wöchnerinnen, S. Segnung. 41
Wohlthätigkeits-Anstalten. 171
Wolle-Manufakturen. 212
Wollüstlinge. 110
Wunder. 15

Z

Zeichnungslehrer. 93
Zeichnungen. 159
Zeit für die Schulen. 95
Zeit für Ehehalten. 221
Ziele, vier zu Ein- u. Austritte in einen Dienst 223
Zigeuner. 199
Zuchthaus-Strafe, wann in Baiern eingeführt. 26
Zuchthäuser, und wer dahin gehöre. 190
Religiöse Bildung daselbst. 193
Behandlung der Züchtlinge. 193

Bayerische Staatsbibliothek München

Druckfehler.

Seite	Zeile	anstatt,	lies:
34.	letzte.	mulieres,	mulieris.
35.	20.	mulierem,	mulierum.
43.	19.	Aelteen,	Aeltern.
75.	9.	Richter,	Stifter.
116.	16.	bebacht,	bedacht.
118.	letzte.	Bluran,	Bburan.
145.	23.	wurden,	worden.
187.	18.	et 6,	et 5.

12 II 15
№ 31045.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lipowsky, Felix Joseph,

Baiern's Kirchen- und Sitten-Polizey unter seinen Herzogen und Churfürsten

München 1821

39.2615
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10701649-2